

**Handbuch für zuständige Behörden:
Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007, Haager
Protokoll von 2007 über das auf Unterhaltspflichten
anzuwendende Recht
und EU-Unterhaltsverordnung von 2009**

Oktober 2013

Haftungsausschluss: Dieses Handbuch wurde im Rahmen eines Projekts unter Federführung des rumänischen Justizministeriums unter dem Titel „Enhancing judicial international cooperation in matters relating to maintenance obligations“ (Fördernummer JUST/2010/JCIV/AG/0026) erarbeitet und mit Finanzmitteln der Europäischen Union aus dem Programm Ziviljustiz unterstützt. Der Inhalt dieser Veröffentlichung liegt in der alleinigen Verantwortung des rumänischen Justizministeriums und gibt nicht den Standpunkt der Europäischen Kommission wieder.

Verfasser

**Philippe Lortie, Erster Sekretär, Ständiges Büro der Haager Konferenz
Maja Groff, Leitende juristische Beraterin, Ständiges Büro der Haager Konferenz**

Hinzugezogene Sachverständige

**Ian Curry-Sumner, Berater, Voorts Juridische Diensten, Niederlande
Michael Grabow, Familienrichter am Amtsgericht Berlin Pankow/Weißensee
Hannah Roots, Geschäftsführerin des Programms zur Unterstützung bei der
Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, British Columbia, Kanada**

Fußnoten und Text zum rumänischen Recht:

**Viviana Onaca, Ministerialdirigentin, Justizministerium, Rumänien
Ioana Burduf, Beraterin, Justizministerium, Rumänien**

Einführung: Das Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007 und die EU-Unterhaltsverordnung von 2009

1. Das *Haager Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen* (im Folgenden „Übereinkommen von 2007“) ist ein wichtiger Schritt in Richtung auf ein kostenwirksames, leicht zugängliches und einfacheres System für die internationale Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

2. Die *Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen* (im Folgenden „Verordnung von 2009“) wurde nach dem Übereinkommen erlassen, so dass sich in vielen Bestimmungen der Verordnung von 2009 die Bestimmungen des Übereinkommens von 2007 widerspiegeln, allerdings mit einigen wichtigen Unterschieden.¹ Die Verordnung gilt im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union seit dem 18. Juni 2011.²

3. Zudem wurde zeitgleich mit dem Übereinkommen das *Haager Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltungspflichten anzuwendende Recht* (im Folgenden „Protokoll von 2007“) geschlossen. Es gilt seit 18. Juni 2011 überall in der Europäischen Union (außer in Dänemark und im Vereinigten Königreich). (Nähere Informationen über das Protokoll von 2007 finden Sie in Kapitel 5.)

4. Die Entscheidungsträger – seien es nun Richter oder Mitarbeiter von Verwaltungsbehörden oder sonstigen zuständigen Behörden³, die die Fälle bearbeiten, Anträge entgegennehmen und in ihrem Staat dafür sorgen, dass Unterhaltsentscheidungen wirksam vollstreckt werden, leisten einen entscheidenden Beitrag zur Feststellung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen im internationalen Kontext. Ihr Einsatz und Engagement, mit dem sie Kindern und Familien helfen, ist für die erfolgreiche Anwendung des Übereinkommens und der Verordnung unverzichtbar.

5. Mit diesem Handbuch soll den Gerichten, Verwaltungsbehörden und sonstigen zuständigen Behörden ein praktischer Leitfaden an die Hand gegeben werden, um sie bei der Bearbeitung von Fällen auf der Grundlage der oben genannten Rechtsinstrumente zu unterstützen. Es wurde geschrieben, um Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstige zuständige Behörden in Rechtssystemen aller Art zu unterstützen, ob sie nun in großen Staaten mit komplexen IT-Systemen tätig sind und Hunderte von Fällen betreuen, oder in kleinen Staaten mit wenigen Fällen. Das Handbuch geht auf die Probleme und Verfahren ein, mit denen man bei der Bearbeitung internationaler Unterhaltsfälle zu tun hat.

¹ Die wesentlichen Unterschiede bestehen in der Aufnahme von direkten Zuständigkeitsvorschriften in die Verordnung (siehe Kapitel 4), der Anwendbarkeit des *Haager Protokolls vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltungspflichten anzuwendende Recht* in den meisten Staaten der Europäischen Union, in denen die Verordnung anwendbar ist (siehe Kapitel 5), und den beiden Verfahrenswegen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen nach der Verordnung für Mitgliedstaaten, die durch das Protokoll gebunden bzw. nicht gebunden sind (siehe Kapitel 8). Auf diese sowie andere, weniger erhebliche Unterschiede zwischen den beiden Rechtsinstrumenten wird überall in diesem Handbuch hingewiesen.

² In Dänemark ist die Verordnung jedoch nur teilweise anwendbar. Sie gilt, soweit sie eine Änderung der Brüssel-I-Verordnung bewirkt, siehe Anmerkung 8. Gemäß Artikel 76 der Verordnung gelten Artikel 2 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 3, Artikel 71, Artikel 72 und Artikel 73 ab 18. September 2010. Näheres zu den Übergangsbestimmungen und zum Anwendungsbereich der Verordnung finden Sie in Kapitel 3, Teil I, Abschnitt III dieses Handbuchs.

³ Zu den zuständigen Behörden, deren Mitwirkung entscheidend ist, damit die Verordnung und das Übereinkommen in der Praxis funktionieren, zählen auch die Vollstreckungsbehörden, wenn die Vollstreckung einer Entscheidung nach dem Übereinkommen oder der Verordnung angestrebt wird. Artikel 20 der Verordnung bezieht sich speziell auf die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

A. Worauf im vorliegenden Handbuch eingegangen wird (und worauf nicht)

6. Dieses Handbuch soll Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstige zuständige Behörden bei der konkreten Bearbeitung von Fällen auf der Grundlage des Übereinkommens und der Verordnung unterstützen. Wichtig ist, **dass es sich nicht um einen juristischen Leitfaden zum Übereinkommen handelt und dass es keine rechtlichen Empfehlungen enthält**. Da sich der Leitfaden vorrangig auf die internationalen Elemente der unter das Übereinkommen und die Verordnung fallenden Fälle erstreckt, wird nicht jeder einzelne Aspekt ihrer Bearbeitung behandelt. Auch internationale Fälle unterliegen innerstaatlichen Verfahren, etwa bei der Vollstreckung. Das Handbuch enthält einige Informationen zum einschlägigen innerstaatlichen Recht (meist in Fußnoten). Diese Informationen sind jedoch keineswegs als erschöpfend zu betrachten.

7. Das Übereinkommen ist das Ergebnis vierjähriger Verhandlungen zwischen über 70 Staaten, während die Verordnung aus zusätzlichen Verhandlungen innerhalb der Europäischen Union hervorgegangen ist. Im Laufe der Verhandlungen wurden zahlreiche Fragen erörtert, die in die letztlich vereinbarten Texte des Übereinkommens und der Verordnung einfließen und diese prägten. Sehr detaillierte Erläuterungen zu den Bestimmungen des Übereinkommens und zum Verlauf der Verhandlungen finden sich im umfassenden Erläuternden Bericht zum Übereinkommen (Explanatory Report on the Convention on the International Recovery of Child Support and Other Forms of Family Maintenance; nur auf Englisch verfügbar).⁴ Der Erläuternde Bericht liefert die rechtliche Grundlage und die sachgemäße Auslegung jeder einzelnen Bestimmung des Übereinkommens. Auch zum Protokoll ist ein ebenso detaillierter, verbindlicher Erläuternder Bericht verfügbar.⁵ Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Handbuchs waren keine derartigen Erläuterungen zu der Verordnung verfügbar.

8. Im vorliegenden Handbuch finden Sie – im Gegensatz zu einem Erläuternden Bericht – praxis- und vorgangsbezogene Erläuterungen zu den durch das Übereinkommen und die Verordnung geregelten Verfahren, und es wird aufgezeigt, wie die betreffenden Fälle konkret bearbeitet werden. Wer eine rechtliche Auslegung des Übereinkommens, der Verordnung oder des Protokolls benötigt, sollte den Erläuternden Bericht oder ähnliche maßgebende Dokumente konsultieren sowie die Rechtsprechung zur Auslegung dieser drei Rechtsinstrumente, die sich im Laufe der Zeit herausbildet.

9. Deshalb bietet das Handbuch auch keineswegs Antworten oder Anleitungen für sämtliche Fragestellungen, die sich bei internationalen Fällen ergeben können. So ist beispielsweise das innerstaatliche Recht und die innerstaatliche Verwaltungspraxis dafür maßgebend, welche Formulare zu verwenden sind, um die Parteien über Anträge nach dem Übereinkommen oder der Verordnung zu benachrichtigen, oder für die Form, in der eine Unterhaltsentscheidung zu ergehen hat. Daher kann das Handbuch zwar, was die praktische Anwendung des Übereinkommens und der Verordnung anbelangt, als Informationsquelle für Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstige zuständige Behörden dienen, aber es muss stets auch die innerstaatliche Verwaltungspraxis und das innerstaatliche Recht im betreffenden Staat umfassend berücksichtigt werden.

⁴ A. Borrás & J. Degeling, Explanatory Report – *Convention on the International Recovery of Child Support and Other Forms of Family Maintenance*, verfügbar (nur in englischer Sprache) auf der Website der Haager Konferenz unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Internationaler Kinderschutz“, Unterabschnitt „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“.

⁵ A. Bonomi, Explanatory Report—*Protocol of 23 November 2007 on the Law Applicable to Maintenance Obligations* (Erläuternder Bericht – Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht), verfügbar auf der Website der Haager Konferenz, unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Internationaler Kinderschutz“, Unterabschnitt „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“.

B. Wie das Handbuch aufgebaut ist

10. Das Handbuch ist kein Buch, das man von der ersten bis zur letzten Seite durchlesen muss.

11. Vielmehr ist es in verschiedene Teile untergliedert, in denen vorwiegend auf die einzelnen Anträge und Ersuchen eingegangen wird, die auf der Grundlage des Übereinkommens oder der Verordnung gestellt werden können (Kapitel 7 bis 12). Ein Antrag oder ein Ersuchen umfasst stets zwei Staaten – einen Absenderstaat, der als „ersuchender Staat“ bezeichnet wird, und einen Empfängerstaat, der als „ersuchter Staat“ bezeichnet wird.

12. Jedes Kapitel enthält sowohl eine Erläuterung zum Antrag selbst – in welchen Fällen er verwendet werden kann und Fallbeispiele – als auch eine Reihe von Flussdiagrammen und eine Erläuterung der Bearbeitung des Antrags oder Ersuchens Schritt für Schritt. Am Ende des Kapitels finden sich meist Verweise auf zusätzliche Materialien sowie Häufig gestellte Fragen (FAQ).

13. Eine ganze Reihe von Punkten sind für alle Anträge und Ersuchen gleich. Anstatt sie Kapitel für Kapitel zu wiederholen, werden sie im ersten Teil des Handbuchs in den Kapiteln 1 bis 3 erörtert. In diesen Kapiteln werden die möglichen Arten von Anträgen oder Ersuchen kurz vorgestellt, gefolgt von einem Verweis auf das betreffende Kapitel des Handbuchs, in dem der Leser eine detaillierte Erläuterung findet.

14. In Kapitel 3 wird auch kurz auf den materiellen Anwendungsbereich des Übereinkommens und der Verordnung eingegangen, d. h. welche Arten von Unterhaltspflichten unter das Übereinkommen oder die Verordnung fallen und welche nicht, sowie auf mögliche Ausweitungen oder Einschränkungen des Anwendungsbereichs des Übereinkommens (nach der Verordnung sind keine Vorbehalte zulässig). Kapitel 3 enthält auch eine Beschreibung des räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereichs des Übereinkommens und der Verordnung. Abschließend werden allgemeine Fragen erörtert, wie etwa sprachliche Erfordernisse, der Schutz personenbezogener Daten, die Gewährleistung des effektiven Zugangs zu Verfahren sowie juristische Unterstützung und Prozesskostenhilfe bei Anträgen nach dem Übereinkommen und der Verordnung.

15. Kapitel 2 enthält Erläuterungen zu den im Handbuch am häufigsten verwendeten Begriffen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen.⁶ Dabei handelt es sich jedoch nicht um Legaldefinitionen. Das Übereinkommen und die Verordnung enthalten selbst Definitionen zu einigen der verwendeten Begriffe. Zudem enthält das Übereinkommen die Vorgabe: „Bei der Auslegung dieses Übereinkommens ist seinem internationalen Charakter und der Notwendigkeit, seine einheitliche Anwendung zu fördern, Rechnung zu tragen.“⁷

16. Die Erläuterungen in Kapitel 2 sollen dabei helfen, Sprache und Zielsetzung des Übereinkommens zu verstehen, insbesondere in Bereichen, in denen die verwendete Begrifflichkeit oder Terminologie vom innerstaatlichen Recht oder von der innerstaatlichen Verwaltungspraxis abweicht.

17. Kapitel 4 enthält Informationen zu den vereinheitlichten Zuständigkeitsvorschriften für Unterhaltssachen, wie sie in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten.

18. Kapitel 5 enthält eine Zusammenfassung des Protokolls von 2007. Es ist maßgebend für das bei Unterhaltsangelegenheiten anzuwendende Recht in den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen die Verordnung gilt, sowie in Nicht-EU-Staaten, die Vertragsstaaten des Protokolls sind. Kapitel 6 enthält

⁶ Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Handbuchs war kein Glossar zur Verordnung verfügbar. Die beiden Rechtsinstrumente verwenden jedoch an vielen Stellen ähnliches oder gleiches Vokabular.

⁷ Artikel 53 des Übereinkommens.

Informationen und Hinweise auf ausländische Rechtsquellen, die für die Bearbeitung internationaler Unterhaltsfälle erforderlich sein können.

C. Wie man das Handbuch verwendet

19. Wenn Ihnen unklar ist, welche Fälle überhaupt unter das Übereinkommen oder die Verordnung fallen, sollten Sie als erstes Kapitel 1 – Einführung zu den Arten von Anträgen und Ersuchen nach dem Übereinkommen von 2007 und der Verordnung von 2009 – durchsehen. Dort finden Sie eine Erläuterung zu den unterschiedlichen Anträgen und Ersuchen, die nach dem Übereinkommen oder der Verordnung gestellt werden können, so dass Sie ersehen können, welchen Teil des vorliegenden Handbuchs Sie konsultieren sollten.

20. Anschließend sollten Sie sich Kapitel 3, Teil I, ansehen und sich vergewissern, dass die zu bearbeitende Unterhaltssache tatsächlich unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens oder der Verordnung fällt. Falls nicht, sind das vorliegende Handbuch und die Verfahren nach dem Übereinkommen oder der Verordnung ohne Belang. Falls die Unterhaltssache unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens oder der Verordnung fällt, konsultieren Sie das Kapitel zum betreffenden Antrag und folgen Sie dem dort beschriebenen Verfahren.

D. Sonstige Informationsquellen

21. Neben dem Text der beiden Rechtsinstrumente sind die umfangreichste maßgebliche Informationsquelle zum Text des Übereinkommens von 2007 und des Protokolls von 2007 die beiden zugehörigen oben genannten Erläuternden Berichte. Zahlreiche technische Fragen, auf die im vorliegenden Handbuch nicht eingegangen wird, werden in den Erläuternden Berichten beantwortet. Neben den Erläuternden Berichten gibt es eine erhebliche Anzahl von im Vorfeld erstellten Dokumenten und Berichten, die Hintergrundinformationen und technische Informationen enthalten und als Arbeitsgrundlage beim Aushandeln des Übereinkommens und des Protokolls dienen. Diese Berichte sind allesamt auf der Website der Haager Konferenz für internationales Privatrecht verfügbar, unter www.hcch.net, Abschnitt „Internationaler Kinderschutz“, Unterabschnitt „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“.

22. Die Verordnung von 2009 ist ein weiterer Schritt im laufenden Prozess zur Vereinheitlichung der Vorschriften des internationalen Privatrechts in Europa. Viele Bestimmungen der Verordnung beruhen nämlich auf bereits geltenden anderen europäischen Rechtsinstrumenten. An den betreffenden Stellen in diesem Handbuch wird auf die entsprechenden Bestimmungen anderer Rechtsinstrumente verwiesen (beispielsweise „Brüssel-I-Verordnung“,⁸ „Brüssel-IIa-Verordnung“⁹ und „Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel“¹⁰). Die Bestimmungen dieser Rechtsinstrumente und die einschlägige Rechtsprechung können hilfreich für die Auslegung der Bestimmungen der neuen Unterhaltsverordnung sein.

23. Allgemein gesprochen, beruhen die in der Verordnung niedergelegten Bestimmungen zur Zuständigkeit auf den entsprechenden Bestimmungen der Brüssel-I-Verordnung. Die Bestimmungen zur Anerkennung und Vollstreckung in Kapitel IV Abschnitt 1 beruhen im Prinzip auf der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel, während die Bestimmungen in Kapitel IV Abschnitt 2 auf den Anerkennungsregeln der Brüssel-I-Verordnung beruhen.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen.

24. Fragen zum innerstaatlichen Recht und zur innerstaatlichen Verwaltungspraxis eines Staates in Unterhaltssachen nach dem Übereinkommen lassen sich häufig beantworten, indem man das Landesprofil konsultiert, das der betreffende Vertragsstaat beim Ständigen Büro der Haager Konferenz hinterlegt hat. Das Landesprofil enthält Angaben zu Vollstreckungsmaßnahmen, zu der Grundlage, auf der Unterhaltsentscheidungen ergehen, zu Einschränkungen hinsichtlich der Änderung von Entscheidungen, sowie zu der Frage, ob Anträge in der Regel durch Verwaltungsbehörden („verwaltungsbasiertes System“) oder durch Gerichte („gerichts-basiertes System“) bearbeitet werden. Das Landesprofil enthält zudem Kontaktdaten sowie Angaben zu etwaigen besonderen Anforderungen, die der betreffende Staat bei Anträgen nach dem Übereinkommen stellt. Ferner finden sich im Landesprofil Links zu einschlägigen Websites oder sonstigen Informationsquellen des betreffenden Staates. Das Landesprofil finden Sie auf der Website der Haager Konferenz für internationales Privatrecht.¹¹

25. Vergleichbare Angaben zu der Verordnung müssen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union dem Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen übermitteln das stets auf dem aktuellen Stand zu halten ist.¹² Auf der Website des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen gibt es einen speziellen Bereich zu Unterhaltsfragen mit Links zu landesspezifischen Informationen.¹³ Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstige zuständige Behörden können sich zudem an ihren nationalen Verbindungsrichter im Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen und an die dort vertretenen nationale(n) Kontaktstelle(n) anderer europäischer Länder wenden, um Unterstützung für die „wirksame und praktische Anwendung von Gemeinschaftsrechtsakten oder zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden Übereinkünften“ zu erhalten.¹⁴

26. Last but not least sollten die Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen zuständigen Behörden natürlich die Materialien zu ihrer eigenen inländischen Verwaltungspraxis und zu ihren eigenen inländischen Verfahren sowie ihre eigenen Rechtshandbücher konsultieren, soweit erforderlich. Da viele Staaten bereits umfangreiche Erfahrungen mit der Bearbeitung von internationalen Unterhaltsfällen gesammelt haben, können die zuständigen Behörden auf umfangreiche und fundierte Fachkompetenz zurückgreifen.

E. Einige abschließende Ratschläge

27. Bei der Bearbeitung von Anträgen und unmittelbaren Anträgen nach dem Übereinkommen oder der Verordnung werden Sie sehen, dass in den Verfahren vor allem darauf Wert gelegt wird, den Prozess möglichst einfach zu halten, Anträge und Ersuchen zu beschleunigen, wirksame Vollstreckungsmaßnahmen zu verwenden und, soweit erforderlich, eine regelmäßige Kommunikation mit den Zentralen Behörden zu pflegen. Das sind die zentralen Zielsetzungen des Übereinkommens, wie in Artikel 1 des Übereinkommens sowie in den Erwägungsgründen 9 und 10 der Verordnung niedergelegt. Wenn es gelingt, bei der Anwendung dieser Rechtsinstrumente diesen Zielsetzungen Rechnung zu tragen, so dass Kinder und Familien in aller Welt einen erheblichen und dauerhaften Nutzen daraus ziehen können, ist das nicht zuletzt der Verdienst der zuständigen Sachbearbeiter und ihres unermüdlichen Einsatzes, einschließlich der Richter und der Mitarbeiter der zuständigen Behörden. Die

¹¹ Möglicherweise entscheiden sich manche Staaten gegen die Verwendung des empfohlenen Formblatts für das Landesprofil, gemäß Art. 57 ist jedoch jeder Vertragsstaat verpflichtet, dem Ständigen Büro die gleiche Art von Informationen zu liefern. Auch diese Informationen sind auf der Website der Haager Konferenz verfügbar, unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Internationaler Kinderschutz“, Unterabschnitt „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“.

¹² *Entscheidung 2001/470/EG des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen*. Diese Pflichten zur Übermittlung von Informationen sind in den Artikeln 70 und 71 der Verordnung niedergelegt. Siehe: < http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm >.

¹³ Siehe: < http://ec.europa.eu/civiljustice/maintenance_claim/maintenance_claim_gen_de.htm >. Es ist zu beachten, dass diese Informationen wahrscheinlich auf das europäische E-Justiz-Portal umziehen werden, das Sie unter folgender Webadresse finden: < <https://e-justice.europa.eu/home.do> >.

¹⁴ Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, *Entscheidung 2001/470/EG des Rates*, vgl. Anmerkung 12.

Verfasser des Handbuchs hoffen, diesen Fachleuten ein nützliches Werkzeug an die Hand zu geben, damit sie dieses Ziel erreichen können.

Kapitel 1 - Einführung zu den Arten von Anträgen und Ersuchen nach dem Übereinkommen von 2007 und der Verordnung von 2009: Anträge über die Zentralen Behörden und unmittelbare Anträge

I. Das System der Zusammenarbeit der Zentralen Behörden

A. Vorbemerkung zum System der Zusammenarbeit der Zentralen Behörden

28. Dreh- und Angelpunkt sowohl des Übereinkommens als auch der Verordnung sind die Systeme der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene, die durch diese Rechtsinstrumente eingerichtet worden sind, um für eine wirksamere internationale Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zu sorgen. Diese Systeme der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene, deren Kernstück die von den einzelnen Staaten benannten „Zentralen Behörden“ bilden, gab es weder nach den älteren Haager Übereinkommen noch nach einschlägigen Rechtsinstrumenten der Europäischen Union. Die Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen zuständigen Behörden arbeiten in der Regel eng mit der Zentralen Behörde ihres Staates zusammen. Das internationale Netz der auf der Grundlage der beiden Rechtsinstrumente eingerichteten Zentralen Behörden trägt wesentlich dazu bei, dass die zuständigen Behörden die ihnen übertragenen Aufgaben effektiv wahrnehmen können.

B. Besondere Aufgaben der Zentralen Behörde

29. In Kapitel II des Übereinkommens sind die allgemeinen und besonderen Aufgaben der Zentralen Behörden niedergelegt und in Kapitel III die Regeln, die für Anträge gelten, die über die Zentralen Behörden gestellt werden. Die Verordnung enthält in Kapitel VII parallele Bestimmungen mit geringfügigen Abweichungen.

30. Nach dem Übereinkommen (Artikel 6 Absatz 1) und nach der Verordnung (Artikel 51 Absatz 1) müssen die Zentralen Behörden bei Anträgen Hilfe leisten, die nach Kapitel III (Artikel 10) des Übereinkommens oder Kapitel VII (Artikel 56) der Verordnung über die Zentralen Behörden gestellt werden. Insbesondere müssen sie

- Anträge übermitteln und entgegennehmen,
- Verfahren bezüglich dieser Anträge einleiten oder die Einleitung solcher Verfahren erleichtern.

*Die **Zentrale Behörde** ist die durch den jeweiligen Vertragsstaat beauftragte Behörde, welche die Aufgaben der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene und der Amtshilfe nach dem Übereinkommen oder der Verordnung wahrnimmt. In [Name des Staates] ist die Zentrale Behörde [für beide Rechtsinstrumente] [...].*

*Eine **zuständige Behörde** ist die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung oder die Person in einem bestimmten Staat, die nach dem Recht dieses Staates beauftragt oder befugt ist, bestimmte Aufgaben nach dem Übereinkommen oder der Verordnung zu erfüllen. Eine zuständige Behörde kann ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde, eine Agentur zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern oder eine sonstige staatliche Stelle sein, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Übereinkommen oder der Verordnung erfüllt. In [Name des Staates] sind die zuständigen Behörden [...].*

Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens und Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung treffen die Zentralen Behörden in Bezug auf diese Anträge alle angemessenen Maßnahmen, um

- a) juristische Unterstützung zu gewähren oder die Gewährung von juristischer Unterstützung (Übereinkommen) oder von Prozesskostenhilfe (Verordnung) zu erleichtern, wenn die Umstände es erfordern,
- b) dabei behilflich zu sein, den Aufenthaltsort der verpflichteten oder der berechtigten Person ausfindig zu machen,¹⁵
- c) die Erlangung einschlägiger Informationen über das Einkommen und, wenn nötig, das Vermögen der verpflichteten oder der berechtigten Person, einschließlich der Belegenheit von Vermögensgegenständen, zu erleichtern,¹⁶
- d) gütliche Regelungen zu fördern, um die freiwillige Zahlung von Unterhalt zu erreichen, wenn angebracht durch Mediation, Schlichtung oder ähnliche Mittel,
- e) die fortlaufende Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen einschließlich der Zahlungsrückstände zu erleichtern,
- f) die Eintreibung und zügige Überweisung von Unterhalt zu erleichtern,
- g) die Beweiserhebung, sei es durch Urkunden oder durch andere Beweismittel, zu erleichtern,¹⁷
- h) bei der Feststellung der Abstammung Hilfe zu leisten, wenn dies zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen notwendig ist,
- i) Verfahren zur Erwirkung notwendiger vorläufiger Maßnahmen, die auf das betreffende Hoheitsgebiet beschränkt sind und auf die Absicherung des Erfolgs eines anhängigen Unterhaltsantrags abzielen, einzuleiten oder die Einleitung solcher Verfahren zu erleichtern,
- j) die Zustellung von Schriftstücken zu erleichtern.¹⁸

32. Jeder Vertragsstaat des Übereinkommens und jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem die Bestimmungen der Verordnung hinsichtlich der Zusammenarbeit der Zentralen Behörden anwendbar sind,¹⁹ benennt eine Zentrale Behörde. (Einem Staat, der aus autonomen Gebietseinheiten besteht, steht es frei, mehrere Zentrale Behörden zu bestimmen.) Jeder Staat legt zudem fest, welche der oben genannten Arten von Unterstützung von der Zentralen Behörde oder von einer zuständigen Behörde oder von einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung oder von sonstigen Stellen in diesem Vertragsstaat oder Mitgliedstaat, die unter der Aufsicht der Zentralen Behörde stehen, übernommen werden.²⁰

II. Kapitel 1 Überblick

33. Im vorliegenden Kapitel werden die Arten von Anträgen und Ersuchen erläutert, die nach dem Übereinkommen oder der Verordnung über eine Zentrale Behörde oder ohne Hilfe einer Zentralen Behörde gestellt werden können. Es wird erwartet, dass die Mehrzahl der Fälle nach dem Übereinkommen und der Verordnung, mit denen sich die Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen zuständigen Behörden befasst

¹⁵ In der Verordnung ist niedergelegt, dass die durchgeführten Maßnahmen „in Anwendung der Artikel 61, 62 und 63“ der Verordnung erfolgen sollten, in denen es um den Zugang der Zentralen Behörden zu Informationen, um die Weiterleitung und Verwendung der Informationen sowie um die Benachrichtigung der von der Erhebung der Informationen betroffenen Person geht.

¹⁶ Ebenda.

¹⁷ In der Verordnung heißt es zusätzlich, dass dieses Erleichtern der Beweiserhebung „unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001“ (*Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen*) zu erfolgen hat. Nähere Informationen über diese Verordnung finden Sie in Kapitel 3, Teil II, Abschnitt IX.

¹⁸ In der Verordnung heißt es zusätzlich, dass dieses Erleichtern der Zustellung von Schriftstücken „unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007“ (*Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken)*) zu erfolgen hat. Nähere Informationen über diese Verordnung finden Sie in Kapitel 3, Teil II, Abschnitt IX.

¹⁹ Nämlich in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union außer Dänemark. Nähere Informationen über den räumlichen Anwendungsbereich der Verordnung finden Sie in Kapitel 3, Teil I.

²⁰ In [Name des Staates] [...].

sehen, in Form von Anträgen über die Zentralen Behörden laufen, so dass die betreffenden Richter und Behördenmitarbeiter unbedingt ein genaues Verständnis der verfügbaren Anträge über die Zentralen Behörden sowie der Aufgaben der Zentralen Behörden benötigen. Die Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen zuständigen Behörden bearbeiten auch Fälle nach dem Übereinkommen und der Verordnung, die als unmittelbare Anträge gestellt werden, d. h. außerhalb des Systems der Zentralen Behörden laufen (siehe unten, Abschnitt III.C). Dieses Kapitel sollte in Zusammenschau mit Kapitel 3, Teil I, gelesen werden, das wesentliche Informationen zum Anwendungsbereich des Übereinkommens und der Verordnung sowie zur Anwendung der beiden Rechtsinstrumente auf den jeweiligen Einzelfall liefert.

34. Bitte bedenken Sie, dass dieses Kapitel lediglich einen allgemeinen Überblick über die verschiedenen Arten von Anträgen und Ersuchen liefern soll, während detaillierte Informationen zu den einzelnen Arten von Anträgen und Ersuchen in den jeweiligen Kapitel zu finden sind. Daher sind die Beispiele in diesem Kapitel zwangsläufig auf die häufigsten Anwendungen der Anträge oder Ersuchen beschränkt und gehen nicht so ins Detail wie die einzelnen Kapitel des Handbuchs.

35. Sobald Sie sich vergewissert haben, ob der Antrag oder das Ersuchen überhaupt unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens oder der Verordnung fällt (siehe Kapitel 3, Teil I), ermitteln Sie anhand der unmittelbar folgenden Abschnitte, welche Art von Antrag oder Ersuchen vorliegt. Anschließend konsultieren Sie das spezifische Kapitel des vorliegenden Handbuchs, in dem es um die Art von Antrag oder Ersuchen geht, die Ihnen vorliegt. Kapitel 2 enthält Erläuterungen zu den zentralen im Handbuch verwendeten Begriffen (unter vorrangiger Berücksichtigung des Übereinkommens).

III. Beschreibung der Anträge und Ersuchen nach dem Übereinkommen von 2007 und der Verordnung von 2009

36. Dieser Teil enthält einen allgemeinen Überblick über die verschiedenen Arten von **Anträgen** (Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung / Vollstreckbarerklärung, Vollstreckung, Herbeiführung sowie Änderung von Unterhaltsentscheidungen) und **Ersuchen** über Zentrale Behörden (**Ersuchen um besondere Maßnahmen**), die nach dem Übereinkommen oder der Verordnung verfügbar sind, samt Angaben, in welchen Fällen diese Anträge und Ersuchen jeweils genutzt werden können. Dabei wird auf die Faktoren eingegangen, die dafür maßgeblich sind, ob ein Antrag oder Ersuchen gestellt werden kann.

37. Während in den beiden Rechtsinstrumenten dieselben Arten von Anträgen niedergelegt sind, müssen die betreffenden Richter, Verwaltungsbehörden oder sonstigen zuständigen Behörden im Einzelfall natürlich *entweder* das Übereinkommen oder die Verordnung anwenden. Eine detaillierte Erörterung von Fragen zum Anwendungsbereich der beiden Rechtsinstrumente sowie eine Analyse, wann jeweils das Übereinkommen oder die Verordnung angewendet werden sollte, finden Sie in Kapitel 3, Teil I. In den Beispielen in diesem Abschnitt werden die

Tipp: Überall in diesem Handbuch werden Sie feststellen, dass unterschieden wird zwischen **unmittelbaren Anträgen** und **Anträgen**. Ein Antrag ist eine Maßnahme nach dem Übereinkommen oder der Verordnung, die über eine Zentrale Behörde läuft, beispielsweise ein Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung. Ein unmittelbarer Antrag ist eine Maßnahme, die unmittelbar an die zuständige Behörde gerichtet wird, beispielsweise ein unmittelbarer Antrag nach dem Übereinkommen auf Herbeiführung einer Entscheidung zu Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten oder früheren Ehegatten, wenn der ersuchte Staat die Anwendung des Übereinkommens nicht auf diese Art von Antrag ausgeweitet hat.

Sie sollten sich jedoch merken, dass ein **Ersuchen um besondere Maßnahmen** nach Artikel 7 des Übereinkommens und Artikel 53 der Verordnung eine Ausnahme von dieser Regel bildet. Solchen Ersuchen laufen über die Zentrale Behörde. Siehe Abschnitt B, unten.

verschiedenen Anträge allgemein beschrieben, ohne detailliert auf Fragen des Anwendungsbereichs oder der Anwendung der beiden Rechtsinstrumente einzugehen.

A. Übersicht über die Anträge nach dem Übereinkommen und der Verordnung

38. Die Arten von Anträgen, die nach dem Übereinkommen oder der Verordnung über die Zentralen Behörden eingereicht werden können, sind in Artikel 10 des Übereinkommens und Artikel 56 der Verordnung aufgeführt. Diese Anträge sind für Personen (sowie in bestimmten Fällen für öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen) in den folgenden Situationen verfügbar:

Situation	Art des nach dem Übereinkommen oder der Verordnung verfügbaren Antrags
Ein Antragsteller, der eine Unterhaltsentscheidung aus dem ersuchten Staat in Händen hat und die Vollstreckung dieser Entscheidung in diesem Staat wünscht	Antrag auf Vollstreckung
Ein Antragsteller, der eine Entscheidung aus einem Staat, in dem das Übereinkommen oder die Verordnung in Kraft oder anwendbar ist, in Händen hat und die Anerkennung oder die Vollstreckung dieser Entscheidung im anderen Staat wünscht	Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung / Vollstreckbarerklärung
Ein Antragsteller, der noch keine Unterhaltsentscheidung in Händen hat, wobei der Antragsgegner seinen Aufenthalt in einem anderen Staat hat, in dem das Übereinkommen oder die Verordnung in Kraft oder anwendbar ist	Antrag zur Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung
Ein Antragsteller, der bereits eine Unterhaltsentscheidung in Händen hat, aber eine neue Entscheidung benötigt, weil es Schwierigkeiten mit der Anerkennung oder Vollstreckung der vorliegenden Entscheidung in einem anderen Staat gibt, in dem das Übereinkommen oder die Verordnung in Kraft oder anwendbar ist	Antrag zur Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung
Ein Antragsteller, der eine Unterhaltsentscheidung aus einem Staat, in dem das Übereinkommen oder die Verordnung in Kraft oder anwendbar ist, in Händen hat, aber eine Änderung dieser Entscheidung wünscht, wobei der Antragsgegner (die andere Partei) seinen Aufenthalt in einem anderen Staat hat, in dem das Übereinkommen oder die Verordnung in Kraft oder anwendbar ist.	Antrag auf Änderung

Abbildung 1: Tabelle der Anträge

39. Wie in Abbildung 1 oben gezeigt, gibt es vier Grundarten von Anträgen, die nach dem Übereinkommen oder der Verordnung gestellt werden können. Damit lassen sich unterschiedliche Ansprüche verfolgen. Die vier Grundarten sind:

- Antrag auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Unterhaltsentscheidung

- Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung / Vollstreckbarerklärung einer vorliegenden Unterhaltsentscheidung
- Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung, einschließlich, soweit erforderlich, Feststellung der Abstammung
- Antrag auf Änderung einer vorliegenden Unterhaltsentscheidung

40. All diese Anträge können von einer berechtigten Person gestellt werden und manche davon auch gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Übereinkommens und Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung von einer verpflichteten Person.

1. Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung / Vollstreckbarerklärung einer vorliegenden Entscheidung

41. Dieser Antrag wird verwendet, wenn der Antragsteller bereits eine **Unterhaltsentscheidung** in Händen hat und möchte, dass ein anderer Staat als der, in dem er lebt, diese Entscheidung anerkennt oder anerkennt und vollstreckt. Dank des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens entfällt für den Antragsteller die Notwendigkeit, im ersuchten Staat einen Antrag auf eine neue Entscheidung zu stellen, um Unterhalt zu erhalten. Stattdessen ermöglicht das Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren die Vollstreckung der vorliegenden Entscheidung im anderen Staat, so als ob sie ursprünglich in diesem Staat ergangen wäre. Beide Staaten müssen Vertragsstaaten des Übereinkommens oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen die Verordnung anwendbar ist, sein, und die Entscheidung muss in einem Vertragsstaat oder Mitgliedstaat ergangen sein.

Durch eine **Unterhaltsentscheidung** wird der verpflichteten Person die Pflicht auferlegt, Unterhalt zu leisten, wobei diese Entscheidung eine automatische Anpassung durch Indexierung und die Verpflichtung, Zahlungsrückstände, Unterhalt für die Vergangenheit oder Zinsen zu zahlen, sowie die Festsetzung der Verfahrenskosten umfassen kann.

a) Wann dieser Antrag verwendet wird

42. In den meisten Fällen wird ein Antragsteller die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung beantragen, um die Eintreibung der Unterhaltszahlungen und bei Bedarf die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens zu ermöglichen. In manchen Fällen wird ein Antragsteller lediglich die Anerkennung beantragen. Es kann beispielsweise vorkommen, dass eine verpflichtete Person lediglich die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung beantragt, um die Vollstreckung von Zahlungen nach einer anderen Entscheidung einzuschränken oder auszusetzen. Oder es kann vorkommen, dass eine berechtigte Person lediglich die Anerkennung einer Entscheidung beantragt, weil sie keine Unterstützung des anderen Staates zur Vollstreckung der Entscheidung benötigt.

Eine **zuständige Behörde** ist die Behörde in einem bestimmten Staat, die nach dem Recht dieses Staates beauftragt oder befugt ist, spezifische Aufgaben nach dem Übereinkommen oder der Verordnung zu erfüllen. Eine zuständige Behörde kann ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde, eine Agentur eines Programms zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern oder eine sonstige staatliche Stelle sein, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Übereinkommen oder der Verordnung erfüllt.

b) Ein Beispiel

43. D hat ihren Aufenthalt in Land A und hat eine Entscheidung aus Land A in Händen, durch die ihr früherer Ehemann verpflichtet wird, Unterhalt für ihre drei Kinder zu leisten. Ihr früherer Ehemann lebt in Land B. D möchte, dass ihre Unterhaltsentscheidung vollstreckt wird. Sowohl Land A als auch Land B sind Staaten, zwischen denen entweder das Übereinkommen in Kraft oder die Verordnung anwendbar ist.

44. Die Zentrale Behörde von Land A übermittelt an Land B einen Antrag auf **Anerkennung und Vollstreckung** (nach dem Übereinkommen) / **Anerkennung und Vollstreckbarerklärung** (nach der Verordnung) der Entscheidung. Die Zentrale Behörde von Land B leitete die Entscheidung an eine **zuständige Behörde** weiter, damit sie zur Vollstreckung eingetragen oder für vollstreckbar erklärt wird. Der frühere Ehemann wird über die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung benachrichtigt und erhält möglicherweise Gelegenheit, die Anerkennung der Entscheidung anzufechten, je nach den im Übereinkommen oder der Verordnung niedergelegten Verfahren. Falls der Ehemann den Unterhalt nicht freiwillig zahlt, ergreift eine zuständige Behörde in Land B die erforderlichen Schritte zur Vollstreckung der Entscheidung und leitete die Zahlungen an Land A weiter.²¹

Betreffender Artikel des Übereinkommens: Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a

Betreffender Artikel der Verordnung: Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a

Siehe Kapitel 7 – Übereinkommen von 2007: Bearbeitung von eingehenden Anträgen über die Zentralen Behörden und unmittelbaren Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung

Siehe Kapitel 8 – Verordnung von 2009: Bearbeitung von eingehenden Anträgen über die Zentralen Behörden und unmittelbaren Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckbarerklärung

2. Antrag auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung

45. Das ist der einfachste von allen Anträgen nach dem Übereinkommen oder der Verordnung. Mit dem Antrag wird der ersuchte Staat aufgefordert, seine eigene Entscheidung oder eine Entscheidung, die er bereits anerkannt hat, zu vollstrecken sowie Unterstützung bei der Überweisung von Zahlungen an eine berechnigte Person zu gewähren.

46. Der Unterschied zwischen diesem Antrag und dem oben erläuterten Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung ist, dass die zu vollstreckende Entscheidung in dem Staat ergangen ist oder bereits anerkannt worden ist, der sie vollstrecken soll (ersuchter Staat). Daher ist keine Anerkennung der Entscheidung erforderlich, bevor die Vollstreckung erfolgen kann.²²

²¹ Die Zentrale Behörde oder die zuständige Behörde ist nach dem Übereinkommen und der Verordnung verpflichtet, die Eintreibung und die Überweisung von Zahlungen zu „erleichtern“. Die zu diesem Zweck ergriffenen Schritte können sich von Staat zu Staat unterscheiden. Siehe Kapitel 12 über die Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen.

²² Wie in den Kapiteln 7 und 8 erörtert, muss eine Entscheidung in einem Vertragsstaat des Übereinkommens (siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 240) oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem die Verordnung anwendbar ist, ergangen sein, damit sie im ersuchten Staat anerkannt und vollstreckt werden kann. Wenn es sich um eine Entscheidung aus einem Staat handelt, in dem das Übereinkommen oder die Verordnung nicht in Kraft bzw. anwendbar ist, kann ein Antrag auf Vollstreckung gestellt werden, wenn der ersuchte Staat die Entscheidung bereits – entweder durch einen anderen Vertrag oder nach innerstaatlichem Recht – anerkannt hat. Andernfalls ist ein Antrag auf Herbeiführung einer neuen Entscheidung zu stellen.

a) Wann dieser Antrag verwendet wird

47. Dieser Antrag wird gestellt, wenn der Antragsteller eine Unterhaltsentscheidung in Händen hat, die in dem Staat ergangen ist oder anerkannt worden ist, in dem der Antragsgegner seinen Aufenthalt hat oder über Vermögensgegenstände oder Einkommen verfügt. Der Antragsteller kann diesen Staat ersuchen, die in diesem Staat ergangene oder anerkannte Entscheidung zu vollstrecken. Der Antragsteller braucht sich nicht in den Staat zu begeben, in dem die Entscheidung ergangen ist, um diesen Antrag zu stellen. Stattdessen wird die Zentrale Behörde in dem Staat, in dem der Antragsteller seinen Aufenthalt hat, den Antrag auf Vollstreckung der Entscheidung an den ersuchten Staat übermitteln. Beide Staaten müssen Vertragsstaaten des Übereinkommens oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen die Verordnung anwendbar ist, sein.

Der **ersuchende Staat** ist der Staat, in dem der Antragsteller seinen Aufenthalt hat und in dem ein Antrag oder Ersuchen nach dem Übereinkommen oder der Verordnung gestellt wird.

Der **ersuchte Staat** ist der Staat, der den Antrag oder das Ersuchen erhält und der aufgefordert wird, den Antrag oder das Ersuchen zu bearbeiten. Es handelt sich in der Regel um den Staat, in dem der Antragsgegner seinen Aufenthalt hat.

b) Ein Beispiel

48. F hat ihren Aufenthalt in Land A und hält eine Unterhaltsentscheidung aus Land B in Händen, in dem der Vater ihres Kindes seinen Aufenthalt hat. Sie möchte, dass Land B die Unterhaltsentscheidung vollstreckt. Sowohl Land A als auch Land B sind Staaten, zwischen denen das Übereinkommen oder die Verordnung in Kraft bzw. anwendbar ist.

49. Nach dem Übereinkommen oder der Verordnung kann F die Zentrale Behörde von Land A ersuchen, in ihrem Namen einen Antrag auf Vollstreckung an Land B zu übermitteln. F braucht keinen Antrag auf Anerkennung der Entscheidung zu stellen, da die Entscheidung in Land B ergangen ist. Die Zentrale Behörde von Land B bearbeitet den Antrag und leitet ihn zur Vollstreckung an die zuständige Behörde in Land B weiter. Wenn die verpflichtete Person den Unterhalt nicht freiwillig leistet, wird die zuständige Behörde die Maßnahmen verwenden, die ihr nach innerstaatlichem Recht zur Verfügung stehen, um die Entscheidung zu vollstrecken.

Betreffender Artikel des Übereinkommens: Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b

Betreffender Artikel der Verordnung: Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b

Siehe Kapitel 9 – Bearbeitung von eingehenden Anträgen auf Vollstreckung von im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidungen nach dem Übereinkommen von 2007 oder der Verordnung von 2009

3. Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung

50. Dieser Antrag wird verwendet, um eine Entscheidung zu erwirken, mit der Unterhalt für den Antragsteller, dessen Kinder oder sonstige Personen festgesetzt wird.²³ Der Antragsteller ersucht die Zentrale Behörde in dem Staat, in dem er seinen Aufenthalt hat, in seinem Namen einen Antrag an die Zentrale Behörde des Staates zu richten, in dem die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat, damit die Entscheidung ergeht, erforderlichenfalls einschließlich einer Feststellung der

²³ Ein Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung nach dem Übereinkommen kann für „andere Personen“ nur gestellt werden, wenn der Anwendungsbereich des Übereinkommens auf diese anderen Personen ausgeweitet worden ist. Siehe Erörterung zum Anwendungsbereich in Kapitel 3, Teil I.

Abstammung.²⁴ Beide Staaten müssen Vertragsstaaten des Übereinkommens oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein, in denen die Verordnung anwendbar ist.

a) Wann dieser Antrag verwendet wird

51. Der Antrag wird verwendet, wenn keine Unterhaltsentscheidung vorliegt oder wenn der Antragsteller zwar eine Unterhaltsentscheidung in Händen hat, diese jedoch aus irgendeinem Grund in dem Staat, in dem die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat oder in dem die Vollstreckung erfolgen soll, nicht anerkannt oder vollstreckt werden kann.

b) Ein Beispiel

52. G hat ihren Aufenthalt in Land A und hat ein vier Jahre altes Kind. Sie war mit dem Vater des Kindes nie verheiratet, und es ist keine Feststellung der Abstammung für das Kind erfolgt. Der Vater des Kindes ist nun ins Land B umgezogen. G möchte, dass der Vater ab jetzt Unterhalt für das Kind leistet. Sowohl Land A als auch Land B sind Vertragsstaaten des Übereinkommens oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen die Verordnung anwendbar ist.

53. Nach dem Übereinkommen oder der Verordnung übermittelt die Zentrale Behörde von Land A einen Antrag auf **Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung** für das Kind an die Zentrale Behörde von Land B. Die Zentrale Behörde von Land B ergreift die erforderlichen Schritte zur Einleitung des Antrags auf Herbeiführung einer Entscheidung, in der Regel indem sie den Antrag an die zuständige Behörde weiterleitet. Die zuständige Behörde in Land B wird die Feststellung der Abstammung erleichtern. Dies kann durch einen Vaterschaftstest erfolgen, so dass die Mutter unmittelbar oder über die Zentralen Behörden kontaktiert wird, damit Mutter und Kind getestet werden können. Alternativ dazu kann in manchen Ländern die Abstammung auch durch richterliche Feststellung oder durch eine freiwillig vorgelegte Anerkennung der Vaterschaft festgestellt werden. Sobald die Unterhaltsentscheidung in Land B ergangen ist, stellt die zuständige Behörde in Land B sicher, dass sie falls erforderlich vollstreckt wird, und die Zahlungen werden an die Mutter ins Land A überwiesen, ohne dass die Mutter einen weiteren Antrag zu stellen braucht.²⁵

Betreffender Artikel des Übereinkommens: Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben c und d

Betreffender Artikel der Verordnung: Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben c und d

Siehe Kapitel 10 – Bearbeitung von eingehenden Anträgen auf Herbeiführung einer Entscheidung nach dem Übereinkommen von 2007 oder der Verordnung von 2009

4. Antrag auf Änderung einer vorliegenden Entscheidung

54. Dieser Antrag wird verwendet, wenn eine Unterhaltsentscheidung vorliegt, aber eine der Parteien eine Änderung dieser Entscheidung wünscht.

a) Wann dieser Antrag verwendet wird

55. Ein Antrag auf Änderung kann beispielsweise gestellt werden, weil sich die Bedürfnisse der berechtigten Person oder der Kinder geändert haben, oder weil sich

²⁴ Nach Artikel 10 Absatz 3 des Übereinkommens und Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung ist über den Antrag nach dem Recht des ersuchten Staates zu entscheiden, und er unterliegt den in diesem Staat geltenden Zuständigkeitsvorschriften. (Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 248.) In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden für Anträge auf Herbeiführung einer Entscheidung die in der Verordnung niedergelegten Zuständigkeitsvorschriften verwendet, ebenso wie die in der Verordnung niedergelegten Vorschriften zum anwendbaren Recht in verschiedenen Mitgliedstaaten (siehe Kapitel 4 und 5 dieses Handbuchs).

²⁵ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 108, hinsichtlich der Verwendung des Begriffs „erleichtern“.

die Fähigkeit der verpflichteten Person zur Zahlung des Unterhalts geändert hat. Der Antragsteller (entweder die berechnigte Person oder die verpflichtete Person) ersucht die Zentrale Behörde in dem Staat, in dem er seinen Aufenthalt hat, einen Antrag auf Änderung an den Staat zu übermitteln, in dem die andere Partei ihren Aufenthalt hat (oder in dem die Änderung erfolgen soll). Sofern nach dem Recht des ersuchten Staates zulässig, wird die Entscheidung geändert oder es ergeht eine neue Entscheidung.²⁶ Anschließend ist möglicherweise eine Anerkennung der Entscheidung erforderlich, wenn sie in einem anderen Staat ergangen ist, als dem, in dem sie vollstreckt werden soll.

56. Das Übereinkommen und die Verordnung decken nicht alle Situationen ab, in denen eine Person in einem internationalen Unterhaltsfall eine Änderung einer vorliegenden Entscheidung wünscht. In vielen Situationen wird kein Antrag nach Artikel 10 des Übereinkommens oder nach Artikel 56 der Verordnung gestellt werden, sondern der Antragsteller wird einen unmittelbaren Antrag an eine zuständige Behörde in seinem Heimatstaat oder in dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, richten. Das Übereinkommen und die Verordnung sehen allerdings Mechanismen zur Übermittlung von Anträgen vor, wenn eine Person sich entscheidet oder gezwungen sieht, einen Antrag in einem Staat zu stellen und das Verfahren in einem anderen Staat durchführen zu lassen.²⁷

b) Ein Beispiel

57. H hat eine Entscheidung aus Land A in Händen, durch die ihr früherer Ehemann verpflichtet wird, Unterhalt für seine zwei Kinder zu leisten. Ihr früherer Ehemann ist ins Land B umgezogen. Die Vollstreckung der Entscheidung erfolgt in Land B. H möchte eine Erhöhung der Unterhaltszahlung, weil das Einkommen ihres früheren Ehemanns gestiegen ist, seitdem die Entscheidung ergangen ist.

58. Wenn sich H entschließt, einen Antrag auf Änderung nach dem Übereinkommen oder der Verordnung zu stellen, leitet die Zentrale Behörde von Land A einen Antrag auf **Änderung einer vorliegenden Entscheidung** im Namen von H an die Zentrale Behörde von Land B weiter. Der frühere Ehemann wird in Kenntnis gesetzt, und die Angelegenheit wird in Land B verhandelt. Sobald die geänderte Entscheidung ergangen ist, kann sie in Land B vollstreckt werden.

Betreffender Artikel des Übereinkommens: Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben e und f sowie Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben b und c

Betreffender Artikel der Verordnung: Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben e und f sowie Artikel 56 Absatz 2 Buchstaben b und c

Siehe Kapitel 11 – Anträge auf Änderung einer Entscheidung: Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben e und f sowie Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben b und c des Übereinkommens von 2007; und Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben e und f sowie Artikel 56 Absatz 2 Buchstaben b und c der Verordnung von 2009

B. Ersuchen um besondere Maßnahmen

59. Zusätzlich zu den vier nach den beiden Rechtsinstrumenten verfügbaren Arten von Anträgen sind im Übereinkommen und in der Verordnung bestimmte weitere Ersuchen vorgesehen, die an eine Zentrale Behörde gerichtet werden können, wenn ein Antragsteller noch keinen Antrag gestellt hat. Man bezeichnet sie als „Ersuchen

²⁶ Siehe Artikel 10 Absatz 3 des Übereinkommens und Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung. Über den Antrag wird nach dem Recht des ersuchten Staates entschieden, einschließlich der in diesem Staat geltenden Zuständigkeitsvorschriften. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden für Anträge auf Änderung einer Entscheidung die in der Verordnung niedergelegten Zuständigkeitsvorschriften verwendet, ebenso wie die in der Verordnung niedergelegten Vorschriften zum anwendbaren Recht in verschiedenen Mitgliedstaaten (siehe Kapitel 4 und 5 dieses Handbuchs).

²⁷ Siehe Kapitel 4 und 11. Das Übereinkommen und die Verordnung enthalten Einschränkungen hinsichtlich der Möglichkeiten einer verpflichteten Person zur erfolgreichen Änderung einer Entscheidung, insbesondere wenn die berechnigte Person ihren Aufenthalt in dem Staat hat, in dem die Entscheidung ergangen ist.

um besondere Maßnahmen“. Die Gewährung von Unterstützung in Beantwortung eines derartigen Ersuchens erfolgt nach freiem Ermessen, d. h. der ersuchte Staat entscheidet, welche Maßnahmen ergriffen werden.

60. In Artikel 7 des Übereinkommens und Artikel 53 der Verordnung sind sechs mögliche Ersuchen niedergelegt, die über eine Zentrale Behörde an eine andere Zentrale Behörde gerichtet werden können. Je nach der Art der Maßnahme und je nach dem Rechtssystem des ersuchten Staates wird die Zentrale Behörde bestimmte Gerichte, Verwaltungsbehörden oder sonstige zuständige Behörden um Hilfe bei der Durchführung dieser besonderen Maßnahmen bitten. Ein Ersuchen um besondere Maßnahmen kann Folgendes zum Gegenstand haben:

- 1 dabei behilflich zu sein, den Aufenthaltsort einer verpflichteten oder berechtigten Person ausfindig zu machen,
- 2 die Erlangung einschlägiger Informationen über das Einkommen und das Vermögen der verpflichteten oder der berechtigten Person, einschließlich Informationen über Vermögensgegenstände, zu erleichtern,
- 3 die Beweiserhebung, sei es durch Urkunden oder durch andere Beweismittel, zu erleichtern,
- 4 bei der Feststellung der Abstammung Hilfe zu leisten,
- 5 vorläufige Maßnahmen einzuleiten oder die Einleitung solcher Verfahren zu erleichtern, solange der Abschluss des Unterhaltsantrags anhängig ist,
- 6 die Zustellung von Schriftstücken zu erleichtern.

a) Wann ein Ersuchen um besondere Maßnahmen erfolgt

61. Ein Ersuchen um besondere Maßnahmen erfolgt, wenn ein Antragsteller begrenzte Unterstützung beim Stellen eines Antrags auf Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung / Vollstreckbarerklärung, Vollstreckung, Herbeiführung oder Änderung einer Entscheidung nach dem Übereinkommen oder der Verordnung benötigt. Die Unterstützung kann auch angefordert werden, um zu ermitteln, ob ein Antrag gestellt werden sollte. Ferner kann im Laufe eines innerstaatlichen Unterhaltsverfahrens Unterstützung angefordert werden, wenn diese Unterhaltssache einen Auslandsbezug aufweist.

62. In manchen Staaten sind möglicherweise weitere internationale Übereinkommen oder Verordnungen hinsichtlich der Zustellung von Schriftstücken oder der Beweiserhebung anwendbar (siehe Artikel 50 des Übereinkommens und Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung). Siehe Kapitel 3, Teil II, Abschnitt IX, dieses Handbuchs.

b) Ein Beispiel

63. J lebt in Land A und hat zwei Kinder. Sie ist vom Vater der beiden Kinder geschieden und hält eine Unterhaltsentscheidung in Händen, aufgrund deren er zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet ist. J vermutet, dass der Vater möglicherweise in Land B oder in Land C lebt, da er in beiden Ländern Anverwandte hat. Sie möchte, dass ihre Entscheidung vollstreckt wird, weiß aber nicht, an welchen Staat sie sich wenden soll.

64. Nach dem Übereinkommen oder der Verordnung kann die Zentrale Behörde von Land A ein Ersuchen an die Zentralen Behörden in Land B oder in Land C stellen und diese bitten, dabei behilflich zu sein, den Aufenthaltsort des Vaters ausfindig zu machen. Es wird ein Ersuchen um besondere Maßnahmen gestellt, in dem angegeben wird, dass J einen Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung / Vollstreckbarerklärung der Entscheidung stellen möchte, sobald der Aufenthaltsort des Vaters / Antragsgegners ausfindig gemacht ist. Die Zentrale Behörde von Land B oder von Land C teilt mit, ob der Aufenthaltsort des Antragsgegners im einen bzw. im anderen Staat ausfindig zu machen ist, so dass Land A dann das Dossier an die betreffende Zentrale Behörde weiterleiten kann.

Betreffender Artikel des Übereinkommens: Artikel 7

Betreffender Artikel der Verordnung: Artikel 53

Siehe auch Kapitel 3, Teil II, Abschnitt VIII – Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen nach dem Übereinkommen von 2007 und der Verordnung von 2009

C. Übersicht über unmittelbare Anträge bei zuständigen Behörden nach dem Übereinkommen und der Verordnung

65. Bei den Gerichten, Verwaltungsbehörden und sonstigen zuständigen Behörden können auch „unmittelbare Anträge“ eingehen, d. h. Anträge nach dem Übereinkommen oder der Verordnung, die nicht über die Zentralen Behörden laufen, sondern die von Antragstellern unmittelbar bei den zuständigen Behörden gestellt werden.

66. Im Übereinkommen wird ausdrücklich auf unmittelbare Anträge eingegangen (Artikel 37). Sie unterliegen weitgehend dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates. Das innerstaatliche Recht bzw. das innerstaatlich anwendbare Recht ist dafür maßgeblich, ob der unmittelbare Antrag überhaupt gestellt werden kann, und welche Formblätter oder Verfahren zu verwenden sind. Es ist jedoch zu beachten, dass in Artikel 37 des Übereinkommens eine Reihe von Bestimmungen des Übereinkommens aufgelistet sind, die in bestimmten Fällen trotzdem für unmittelbare Anträge gelten (nämlich Bestimmungen zum effektiven Zugang zu Verfahren / juristischer Unterstützung, Verfahrensbegrenzungen (Artikel 18), Anerkennung und Vollstreckung, Vollstreckung, sowie öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen als Antragsteller).

67. Nach der Verordnung gelten die Bestimmungen der Verordnung für unmittelbare Anträge, wenn diese unmittelbaren Anträge unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, mit Ausnahme der Bestimmungen zur günstigsten Prozesskostenhilfe von Kapitel V (Zugang zum Recht)²⁸ sowie mit Ausnahme von vielen Bestimmungen von Kapitel VII (Zusammenarbeit der Zentralen Behörden). In den Kapiteln zu den verschiedenen Arten von Anträgen nach dem Übereinkommen und der Verordnung finden Sie auch knappe Informationen zu den verschiedenen Arten von unmittelbaren Anträgen nach den beiden Rechtsinstrumenten. (Zu unmittelbaren Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen siehe Kapitel 7, zu unmittelbaren Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nach der Verordnung siehe Kapitel 8, zu unmittelbaren Anträgen auf Vollstreckung von im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidungen siehe Kapitel 9 und zu unmittelbaren Anträgen auf Herbeiführung oder auf Änderung einer Entscheidung siehe Kapitel 10 bzw. 11.)

²⁸ Dass die Bestimmungen von Kapitel V zur günstigsten Prozesskostenhilfe, die in Artikel 46 der Verordnung niedergelegt sind, für unmittelbare Anträge von berechtigten Personen unter 21 nicht gelten (sondern nur für Anträge, die über die Zentralen Behörden laufen), lässt sich aus Artikel 55, Artikel 56 Absatz 1 und Artikel 46 Absatz 1 sowie aus Erwägungsgrund 36 der Verordnung ableiten. In Artikel 47 der Verordnung, der zu Kapitel V gehört, sind jedoch enger gefasste Regeln zur Prozesskostenhilfe niedergelegt, die auch für unmittelbare Anträge gelten.

Kapitel 2 - Begriffserläuterungen: Übereinkommen von 2007

A. Zweck dieses Kapitels

68. Die im Übereinkommen verwendeten spezifischen Begriffe sind das Ergebnis von vier Jahre langen Verhandlungen und Diskussionen, und eine Reihe dieser Begriffe werden auch in der Verordnung verwendet, da die Verhandlungen zu diesem Rechtsinstrument nach den Verhandlungen zum Übereinkommen stattfanden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Handbuchs gab es kein offizielles Glossar zur Verordnung, so dass dieses Kapitel nur Definitionen zu Begriffen enthält, die im Übereinkommen enthalten sind. Eine Erläuterung der im Übereinkommen verwendeten Begriffe kann jedoch auch für das Verständnis der in der Verordnung verwendeten Terminologie hilfreich sein.

69. Einige im Übereinkommen verwendete Begriffe werden im Übereinkommen selbst definiert. Viele andere werden jedoch nicht definiert, und die Bedeutung eines Begriffs kann vom innerstaatlichen Recht des Staates abhängen, in dem das Unterhaltsverfahren stattfindet. So gibt es beispielsweise keine Definition des Begriffs „Vollstreckung“. Dieser Begriff wird überall im Übereinkommen verwendet, aber nach Einschätzung der Verfasser ist keine Definition innerhalb des Übereinkommens erforderlich, weil hinsichtlich der Bedeutung des Begriffs in den mit Unterhaltspflichten befassten Staaten allgemein gute Übereinstimmung herrscht, und weil eines der wesentlichen dem Übereinkommen zugrunde liegenden Prinzipien lautet, dass das Übereinkommen möglichst weit und frei ausgelegt werden soll.²⁹

70. In der Praxis wird daher die für die Vollstreckung einer Entscheidung zuständige Behörde entscheiden, ob es sich bei einer bestimmten Maßnahme um eine Vollstreckungsmaßnahme handelt. Es ist jedoch zu beachten, dass im Übereinkommen sehr wohl vorgeschlagen wird, dass bestimmte Maßnahmen getroffen werden können, um eine Entscheidung zu vollstrecken, so dass es Leitlinien gibt, welche Maßnahmen im Allgemeinen als Vollstreckung zu betrachten sind. Ebenso wird die Bedeutung des Begriffs „Ehegatte“ zum Zweck der Feststellung, ob es sich bei einem Unterhalt um Unterhalt zwischen Ehegatten oder früheren Ehegatten handelt, durch die zuständige Behörde festgelegt, welche die Entscheidung trifft (bei der Herbeiführung einer Entscheidung), bzw. durch die zuständige Behörde, die den Antrag auf Anerkennung bearbeitet (bei einem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung).

71. Dieses Kapitel soll keine juristischen oder endgültigen Definitionen der im Übereinkommen verwendeten Begriffe liefern. Vielmehr handelt es sich um ein Glossar oder um eine Erläuterung zu den im Handbuch verwendeten Begriffen samt Erläuterung der jeweiligen Bedeutung **im Kontext der praktischen Verfahren**, die bei den unter das Übereinkommen fallenden Fällen verwendet werden, so dass auch Leser, die mit internationalen Unterhaltsfällen nicht vertraut sind, die Verfahren leichter nachvollziehen können. Auf alle Fälle sollten bei jeglichen Zweifeln hinsichtlich der korrekten juristischen Bedeutung eines bestimmten im Übereinkommen verwendeten Worts oder Begriffs der Erläuternde Bericht sowie die einschlägigen Quellen des internationalen und innerstaatlichen Rechts konsultiert werden.

B. In diesem Handbuch verwendete Begriffe

Beitritt

72. Der Beitritt ist eines der Verfahren, die ein Staat verwenden kann, um Vertragsstaat des Übereinkommens zu werden.³⁰ In Artikel 60 ist niedergelegt, wann

²⁹ Siehe Erörterung im Erläuternden Bericht zum Übereinkommen, Absätze 60-65.

³⁰ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 690.

das Übereinkommen in Kraft tritt (nämlich drei Monate nach der Hinterlegung der zweiten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde) und wann es in einem bestimmten Vertragsstaat in Kraft tritt. Auf der Website der Haager Konferenz ist aufgelistet, welche Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens geworden sind.

Siehe Artikel 58 und 60 des Übereinkommens

Verwaltungsbehörde

73. In manchen Staaten werden Unterhaltssachen durch eine Verwaltungsbehörde entschieden (z. B. im Vereinigten Königreich von der Child Support Agency – CSA), die vom Staat eigens eingerichtet worden ist, um Unterstützung bei der Erwirkung, Vollstreckung und Änderung von Unterhaltsentscheidungen zu gewähren.³¹

74. In Artikel 19 Absatz 3 ist eine Verwaltungsbehörde definiert als eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, deren Entscheidungen die beiden in dem Artikel genannten Kriterien erfüllen. Die Entscheidungen müssen in diesem Staat vor Gericht angefochten oder von einem Gericht nachgeprüft werden können, und sie müssen vergleichbare Kraft und Wirkung haben wie eine Entscheidung eines Gerichts zu der gleichen Angelegenheit.

Siehe Artikel 19 Absatz 1 und 19 Absatz 3 des Übereinkommens

Erscheinen

75. Dieser Begriff bezieht sich auf die Teilnahme oder Anwesenheit einer Person bei einer Anhörung. Je nach den Rechtsvorschriften und Verfahren eines Staats kann das Erscheinen einer Person oder Partei die persönliche Anwesenheit bei der Anhörung oder die Teilnahme an der Anhörung per Telefon oder sonstige elektronische Kommunikationsmittel einschließen. Eine Person kann auch „bei einem Verfahren erscheinen“, indem sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige Person vertreten lässt, der bzw. die in ihrem Namen handelt. Ob eine Partei bei einem Verfahren zur Herbeiführung einer Entscheidung anwesend war, ist nach dem Übereinkommen von Belang, um festzustellen, ob einem Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung eine Erklärung beigelegt werden muss, dass eine ordnungsgemäße Benachrichtigung vom Verfahren erfolgt ist.

Siehe Artikel 25 und 29 des Übereinkommens

Verweis auf Handbuch – Kapitel 7

Antragsteller

76. Für die Zwecke dieses Handbuchs ist der Antragsteller die Person oder staatliche Behörde („öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung“), die an die Zentrale Behörde einen der Anträge nach Artikel 10 (Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung, Vollstreckung, Herbeiführung oder Änderung einer Entscheidung) richtet.

77. An einigen Stellen im Übereinkommen kann ein Antragsteller auch eine Person oder Partei in einem Gerichtsverfahren sein, die Rechtsmittel eingelegt hat. So ist beispielsweise in Artikel 23 Absatz 6 der Antragsteller die Person, die gegen die Entscheidung, eine Entscheidung zur Vollstreckung einzutragen, oder gegen die Entscheidung, eine Entscheidung für vollstreckbar zu erklären, Rechtsmittel einlegt.

78. Ein Antragsteller kann eine berechnigte Person, eine verpflichtete Person oder der gesetzliche Vertreter eines Kindes sein. Für die Zwecke einiger Anträge schließt der Begriff „berechnigte Person“ eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung ein.

³¹ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 432.

Siehe Artikel 7, 10, 36 und 37 des Übereinkommens

Anträge und Ersuchen

79. Überall in diesem Handbuch und im Übereinkommen wird zwischen „Anträgen“, und „Ersuchen“ unterschieden. Der Begriff „Antrag“ bezieht sich auf die Anträge, die nach Artikel 10 an die Zentrale Behörde gerichtet werden. Nach diesem Artikel kann ein Antrag auf Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung, Vollstreckung, Herbeiführung oder Änderung einer Entscheidung gestellt werden.

80. Ein unmittelbarer Antrag wird nicht über eine Zentrale Behörde gestellt. Ein unmittelbarer Antrag ist ein Antrag, den eine Person unmittelbar bei einer zuständigen Behörde, wie etwa einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, stellt. Dies erfolgt außerhalb von Artikel 10. So wird beispielsweise ein Antrag, der lediglich Unterhalt zwischen Ehegatten oder früheren Ehegatten zum Gegenstand hat, direkt an eine zuständige Behörde gerichtet.

81. Artikel 7, durch den Ersuchen um besondere Maßnahmen gestattet werden, bildet eine Ausnahme von dieser allgemeinen Unterscheidung. Obwohl besondere Maßnahmen außerhalb von Artikel 10 liegen, wird das Ersuchen trotzdem von einer Zentralen Behörde an eine andere Zentrale Behörde gerichtet.

Siehe Artikel 7, 10 und 37 des Übereinkommens

Verweis auf Handbuch – Kapitel 1

Öffentliche Urkunde

Siehe Unterhaltsvereinbarung

Zentrale Behörde

82. Die Zentrale Behörde ist die durch den jeweiligen Vertragsstaat beauftragte Behörde, welche die Aufgaben der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene und der Amtshilfe nach dem Übereinkommen wahrnimmt. Diese Aufgaben sind in den Kapiteln II und III des Übereinkommens niedergelegt.³²

83. In einem Bundesstaat oder einem Staat, der aus autonomen Gebietseinheiten besteht, kann es mehrere Zentrale Behörden geben.³³ Die Zentrale Behörde leitet Anträge an andere Staaten weiter und kümmert sich generell um den Antragsfluss und um die Bearbeitung der Anträge. Viele Zuständigkeiten der Zentralen Behörde können in dem vom Recht des betroffenen Staates vorgesehenen Umfang und unter der Aufsicht der Zentralen Behörde von öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtungen innerhalb dieses Staates wahrgenommen werden, beispielsweise von einer Agentur für Kindesunterhalt (CSA – Child Support Agency).

Siehe Artikel 4, 5, 6, 7 und 8 des Übereinkommens

Zuständige Behörde

84. Eine zuständige Behörde ist die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung oder die Person in einem bestimmten Staat, die nach dem Recht dieses Staates beauftragt oder befugt ist, spezifische Aufgaben nach dem Übereinkommen zu erfüllen. Eine zuständige Behörde kann ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde, eine Agentur zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern oder eine sonstige staatliche Stelle sein, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Übereinkommen erfüllt. In manchen Staaten kann die Zentrale Behörde zugleich zuständige Behörde für sämtliche oder bestimmte Aufgaben nach dem Übereinkommen sein.

³² Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 85.

³³ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 89.

Siehe Artikel 6 des Übereinkommens

Vertragsstaat

85. Ein Vertragsstaat ist ein Staat, der durch das Übereinkommen gebunden ist, weil er den in Artikel 58 niedergelegten Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsprozess abgeschlossen hat.

86. Der Begriff „Staat“ wird in diesem Handbuch häufig verwendet. Er bezieht sich im Allgemeinen auf einen souveränen Staat oder auf ein souveränes Land, und nicht auf eine Untereinheit eines souveränen Staats oder auf eine Gebietseinheit, wie etwa eine Provinz oder ein Staat innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika. Es gibt jedoch Situationen, in denen der Begriff Staat auch die Gebietseinheit einschließt. Dies ist durch Artikel 46 geregelt. So ist beispielsweise eine Bezugnahme auf die zuständige Behörde in einem Staat, in dem eine Entscheidung ergangen ist, möglicherweise als Bezugnahme auf ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde in der betreffenden Gebietseinheit zu verstehen oder auszulegen.³⁴

Siehe Artikel 46 und 58 des Übereinkommens

Übereinkommen

87. Der Begriff „Übereinkommen“ bezieht sich in diesem Handbuch auf das *Haager Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen*.

Länderprofil

88. Nach Artikel 57 des Übereinkommens muss jeder Vertragsstaat beim Ständigen Büro der Haager Konferenz bestimmte Angaben über seine Rechtsvorschriften und Verfahren sowie über die Maßnahmen einreichen, die er zur Umsetzung des Übereinkommens treffen wird, einschließlich einer Beschreibung der Art und Weise, in welcher der Staat Anträge zur Herbeiführung, Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen bearbeiten wird.³⁵

89. Das von der Haager Konferenz empfohlene und veröffentlichte Landesprofil kann von einem Vertragsstaat verwendet werden, um diese Angaben einzureichen. Im Landesprofil sind für diesen Staat spezifische Schriftstücke oder Anforderungen für Anträge aufgeführt.

90. Die Verwendung des Landesprofils ist nicht obligatorisch. Ein Staat, der das Landesprofil nicht verwendet, muss trotzdem beim Ständigen Büro der Haager Konferenz die nach Artikel 57 vorgeschriebenen Angaben einreichen.

91. Sowohl das Landesprofil als auch etwaige nach Artikel 57 von einem Vertragsstaat eingereichten Angaben sind auf der Website der Haager Konferenz verfügbar, unter < www.hcch.net > Abschnitt „Internationaler Kinderschutz“, Unterabschnitt „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“.

Siehe Artikel 57 des Übereinkommens

Berechtigte Person

92. Eine berechtigte Person ist in Artikel 3 definiert als die Person, der Unterhalt zusteht oder angeblich zusteht. Eine berechtigte Person kann ein Elternteil oder ein Ehegatte, ein Kind, Pflegeeltern, oder Verwandte oder sonstige Personen, die sich um das Kind kümmern, sein. In manchen Staaten wird diese Person möglicherweise als Unterhaltsempfänger, Gläubiger, Berechtigter, sorgeberechtigter Elternteil oder Betreuer bezeichnet. Eine berechtigte Person kann entweder eine Person sein, die zum ersten Mal Unterhalt erwirken möchte (beispielsweise mit einem Antrag auf

³⁴ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 637.

³⁵ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 683.

Herbeiführung einer Entscheidung), oder eine Person, der nach einer vorliegenden Entscheidung Unterhalt zusteht.³⁶

93. Wenn ein Staat den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf andere Formen des Familienunterhalts ausweitet, einschließlich Unterhalt für schutzbedürftige Personen, kann eine berechnete Person jede sonstige Person sein, die Anspruch auf diese Art von Familienunterhalt hat.

94. Nach Artikel 36 schließt der Begriff „berechnete Person“ für bestimmte Abschnitte des Übereinkommens eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung ein. Eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung kann berechnete Person nur für die Zwecke eines Antrags auf Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung, Vollstreckung oder Herbeiführung einer neuen Unterhaltsentscheidung sein, wenn die Anerkennung einer vorliegenden Entscheidung aus den in Artikel 20 Absatz 4 niedergelegten Gründen verweigert worden ist.

Siehe Artikel 3, 10 und 36 des Übereinkommens

Verpflichtete Person

95. Eine verpflichtete Person ist in Artikel 3 definiert als die Person, die Unterhalt leisten muss oder angeblich leisten muss. Die verpflichtete Person kann ein Elternteil, ein Ehegatte oder eine sonstige Person sein, die nach dem Recht des Staats, in dem die Entscheidung ergangen ist, zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet ist. In manchen Staaten wird diese Person als Unterhaltszahler, Schuldner, Verpflichteter, nicht sorgeberechtigter oder nicht beim Kind wohnender Elternteil bezeichnet. Eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, beispielsweise ein Sozialamt, kann keine verpflichtete Person sein.

96. Wenn ein Staat den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf andere Formen des Familienunterhalts ausweitet, kann eine verpflichtete Person auch jede sonstige Person sein, die diese Art von Familienunterhalt leisten muss oder angeblich leisten muss.

Siehe Artikel 3 und 10 des Übereinkommens

Entscheidung

97. Der Begriff „Entscheidung“ ist im Übereinkommen für die Zwecke von Anträgen auf Anerkennung und Vollstreckung, Vollstreckung und einige Arten von Ersuchen an zuständige Behörden definiert.

98. Durch eine Entscheidung wird der verpflichteten Person die Pflicht auferlegt, Unterhalt zu leisten, wobei diese Entscheidung eine automatische Anpassung durch Indexierung und die Verpflichtung, Zahlungsrückstände, Unterhalt für die Vergangenheit oder Zinsen zu zahlen, sowie die Festsetzung der Verfahrenskosten umfassen kann.³⁷

99. Der Begriff schließt beispielsweise die Art von Entscheidung ein, die in der Regel von einem Gericht getroffen wird und die in einem Urteil oder in einer richterlichen Anordnung niedergelegt ist. Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde sind auch ausdrücklich eingeschlossen, sofern sie die in Artikel 19 Absatz 3 niedergelegten Kriterien erfüllen. Daher fallen auch Bescheide einer Agentur zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern in einem verwaltungsbasierten System unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens, sofern sie die genannten Kriterien erfüllen.

³⁶ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 66.

³⁷ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absätze 434-437.

Siehe Artikel 3 und 19 des Übereinkommens

Erklärung

100. Eine Erklärung ist eine förmliche Einlassung seitens eines Vertragsstaats hinsichtlich bestimmter Artikel oder Anforderungen nach dem Übereinkommen. Erklärungen sind durch Artikel 63 geregelt. So kann ein Staat beispielsweise eine Erklärung abgeben, dass die gesamte Erklärung für Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten gelten soll, wie in Artikel 2 Absatz 3 niedergelegt. Erklärungen können zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Staat dem Übereinkommen beitrifft, oder zu jedem beliebigen späteren Zeitpunkt abgegeben werden. Erklärungen können auch modifiziert oder geändert werden. Im Landesprofil sind die vom betreffenden Staat abgegebenen Erklärungen aufgelistet. Zudem sind die von einem Staat abgegebenen Erklärungen auf der Website der Haager Konferenz verfügbar, unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Internationaler Kinderschutz“, Unterabschnitt „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“.

Siehe Artikel 63 des Übereinkommens

Bezugnahme auf das Handbuch – Kapitel 3

Vollstreckbarerklärung

101. Eine Vollstreckbarerklärung ist ein Mechanismus, der in manchen Staaten verwendet werden kann, um einer ausländischen Entscheidung die gleiche Wirksamkeit (innerhalb der durch das innerstaatliche Recht gezogenen Grenzen) zu verleihen, wie sie eine in diesem Staat ergangene Entscheidung hat. Eine Vollstreckbarerklärung unterscheidet sich von einer Vollstreckbarkeitsfeststellung, einem Schriftstück mit dem Nachweis, dass eine Entscheidung im Ursprungsstaat vollstreckbar ist, das in dem Dossier enthalten sein muss, das zusammen mit einem Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung übermittelt wird.

Siehe Artikel 23 Absatz 2 und 25 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens

Verweis auf Handbuch – Kapitel 7 und 8

Herbeiführen einer Entscheidung

102. Dieser Begriff bezieht sich auf das Verfahren zur Erlangung einer Unterhaltsentscheidung, gleichgültig ob keine Unterhaltsentscheidung vorliegt oder ob die vorliegende Unterhaltsentscheidung aus irgendeinem Grund nicht anerkannt oder vollstreckt werden kann. Die Herbeiführung einer Entscheidung kann die Feststellung der Abstammung umfassen, wenn dies erforderlich ist, um die Unterhaltsentscheidung zu treffen.

Siehe Artikel 10 des Übereinkommens

Bezugnahme auf das Handbuch – Kapitel 10

Feststellung der Abstammung

103. Bei der Feststellung der Abstammung geht es um die Feststellung der biologischen oder juristischen Abstammung eines Kindes für Unterhaltzwecke. Im Rahmen des Übereinkommens wird um die Feststellung der Abstammung häufig in Verbindung mit einem Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung ersucht, sie kann jedoch auch Gegenstand eines Ersuchens um besondere Maßnahmen nach Artikel 7 sein.³⁸ Die Abstammung kann per Gentest festgestellt werden, aber auch auf juristischem Wege aufgrund bestimmter Gegebenheiten, wie etwa Ehe oder Zusammenleben der Parteien vor der Geburt des Kindes, oder durch Anerkennung der Vaterschaft seitens des Vaters.

³⁸ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 174.

Siehe Artikel 7 und 10 des Übereinkommens

Verweis auf Handbuch – Kapitel 1 und 10

Prüfung von Amts wegen

104. Eine Prüfung von Amts wegen ist eine Art der Prüfung, die in einem Verfahren auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung von einer zuständigen Behörde auf eigene Initiative vorgenommen wird. Diese Prüfung ist durch Artikel 23 Absatz 4 und Artikel 24 Absatz 4 geregelt.³⁹ Keine der Parteien kann Einwendungen gegen die Prüfung vorbringen.

105. Sofern der ersuchte Staat keine Erklärung abgegeben hat, dass er das in Artikel 24 niedergelegte Verfahren verwenden möchte, kann mit der Prüfung von Amts wegen nach Artikel 23 ermittelt werden, ob die Entscheidung zur Vollstreckung oder die Abgabe einer Vollstreckbarerklärung offensichtlich mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar wäre.

106. Wenn das alternative Verfahren nach Artikel 24 verwendet wird, sieht die Prüfung von Amts wegen geringfügig anders aus, da die zuständige Behörde zusätzliche Gründe berücksichtigen muss.

Eine umfassende Erörterung dieses Verfahrens finden Sie in Kapitel 5.

Siehe Artikel 12 Absatz 8, Artikel 23 Absatz 4 und Artikel 24 Absatz 4 des Übereinkommens

Verweis auf Handbuch – Kapitel 7

Pfändung

107. Pfändung ist das Abfangen von Geldbeträgen, die ursprünglich für eine verpflichtete Person bestimmt sind, durch die Vollstreckungsbehörde. Durch einen Pfändungsbescheid oder Pfändungsbefehl wird die Person oder Organisation, die diese Geldbeträge an die verpflichtete Person gezahlt hätte, verpflichtet, sie stattdessen zugunsten des Unterhaltsgläubigers („berechtigte Person“) an die Vollstreckungsbehörde zu zahlen. In manchen Staaten wird eine Pfändung als Exekution oder Beschlagnahme von Geldbeträgen bezeichnet.

Siehe Artikel 34 des Übereinkommens

Verweis auf Handbuch – Kapitel 12

Gewöhnlicher Aufenthalt

108. Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ ist im Übereinkommen nicht definiert.⁴⁰ Er wird in einer Reihe von Artikeln des Übereinkommens in Verbindung mit der Frage verwendet, ob eine Entscheidung anerkannt oder vollstreckt werden kann. Die Sachlage im Einzelfall ist dafür maßgeblich, ob eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat. Die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts kann sich auf die Sachlage im Einzelfall stützen, beispielsweise wo die Person wohnt, wo die Person ihren Erstwohnsitz (oder Hauptwohnsitz) hat, wo sie arbeitet oder zur Schule geht usw. Die bloße Anwesenheit in einem Staat ist nicht hinreichend, um den gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat festzustellen.

Siehe Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens

Zuständigkeit

109. Bei einer Anfechtung oder beim Einlegen von Rechtsmitteln gegen die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung kann ein

³⁹ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 500.

⁴⁰ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absätze 63 und 444.

Antragsgegner anführen, dass die in Artikel 20 niedergelegten Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung nicht erfüllt sind. Diese Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung sowie die Bezugnahme auf die Zuständigkeit in diesem Zusammenhang betreffend die Verbindungen, die zwischen den Parteien und dem Staat bestehen müssen, in dem der Entscheidungsträger seinen Sitz hat. So kann beispielsweise die Zuständigkeit für eine Unterhaltsentscheidung bei einem Gericht eines bestimmten Staates liegen, wenn beide Elternteile ihren Aufenthalt in diesem Staat haben. Daher kann eine auf dieser Grundlage ergangene Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden.

Siehe Artikel 20 und 21 des Übereinkommens

Legalisation

110. Legalisation ist ein Begriff, mit dem bestimmte förmliche juristische Verfahren bezeichnet werden. Mit einer Legalisation werden die Echtheit der Unterschrift, die Funktion und Zeichnungsberechtigung der Unterzeichner sowie gegebenenfalls die Identität des auf dem Schriftstück angebrachten Siegels oder Stempels bescheinigt. Die Legalisation bezieht sich nicht auf den eigentlichen Inhalt des zugrundeliegenden Dokuments (d. h. das legalisierte Schriftstück). Nach Artikel 41 darf für Verfahren nach dem Übereinkommen keine Legalisation oder vergleichbare Förmlichkeit, einschließlich der Verwendung einer Apostille, verlangt werden.⁴¹

Siehe Artikel 41 des Übereinkommens

Pfändung

111. Eine Pfändung ist eine Amtshandlung, bei der Vermögenswerte einer Person in Gewahrsam genommen oder mit einem Pfandsiegel gekennzeichnet werden. In manchen Staaten kann eine Pfändung gegen die Vermögenswerte, einschließlich Landeigentum und Fahrzeuge, einer verpflichteten Person verhängt werden, die Unterhalt leisten muss. Wenn die Vermögenswerte verkauft werden, können Unterhaltsrückstände aus dem Erlös beglichen werden.

Siehe Artikel 34 des Übereinkommens

Verweis auf Handbuch – Kapitel 12

Instandhaltung

112. Unterhalt schließt Unterstützung für Kinder, einen Ehegatten oder Lebenspartner sowie Ausgaben im Zusammenhang mit der Betreuung oder Pflege der Kinder oder des Ehegatten / Lebenspartners ein. Nach dem Übereinkommen kann ein Staat den Unterhalt auch auf Unterstützungspflichten ausweiten, die sich aus anderen Arten von Familienbeziehungen ergeben.

113. Unterhalt wird von der verpflichteten Person an die berechtigte Person gezahlt. Unterhalt kann sowohl regelmäßige Zahlungen als auch Einmalzahlungen oder Übereignungen von Vermögenswerten einschließen, je nach dem Recht des Staates, in dem die Entscheidung ergeht.⁴²

Siehe Artikel 2 des Übereinkommens

Unterhaltsvereinbarung

114. Nach Artikel 30 kann eine Unterhaltsvereinbarung anerkannt und vollstreckt werden, wenn sie im Staat, in dem sie ergangen ist, wie eine Entscheidung vollstreckbar ist, wobei für die Zwecke von Anträgen auf Anerkennung oder auf

⁴¹ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 614.

⁴² Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 65.

Anerkennung und Vollstreckung nach Artikel 10 der Begriff „Entscheidung“ eine Unterhaltsvereinbarung einschließt.⁴³

115. Eine Unterhaltsvereinbarung ist in Artikel 3 definiert als eine schriftliche Vereinbarung über Unterhaltszahlungen, die von einer zuständigen Behörde überprüft und geändert werden kann und die entweder

- als öffentliche Urkunde von einer zuständigen Behörde förmlich errichtet oder eingetragen worden ist, oder
- von einer zuständigen Behörde beglaubigt oder eingetragen, mit ihr geschlossen oder bei ihr hinterlegt worden ist.

116. Die Definition schließt daher sowohl die öffentlichen Urkunden ein, die in manchen Staaten verwendet werden, als auch die privatrechtlichen Vereinbarungen, die in anderen Staaten verwendet werden. So kann beispielsweise eine Unterhaltsvereinbarung, die zwischen Eltern während des Scheidungsverfahrens geschlossen wird, oder eine Entscheidung, die aus einem Mediationsverfahren zwischen Eltern hervorgegangen ist, nach dem Übereinkommen als Unterhaltsvereinbarung und vollstreckbar eingestuft werden, wenn sie diese Kriterien erfüllt.

117. Ein Staat kann einen Vorbehalt anbringen, dass er Unterhaltsvereinbarungen nicht anerkennt.

Siehe Artikel 3 und 30 des Übereinkommens

Verweis auf Handbuch – Kapitel 7

Unterhaltsentscheidung

Siehe Entscheidung

Prüfung der Mittel

118. In manchen Situationen ist es einem Staat nach dem Übereinkommen gestattet, eine Prüfung der Mittel zu verwenden, um festzustellen, ob ein Antragsteller Anspruch auf juristische Unterstützung für die Zwecke eines Verfahrens nach dem Übereinkommen hat, und ob diese Unterstützung einem Antragsteller oder einer Partei unentgeltlich zu gewähren ist. Bei einer Prüfung der Mittel werden in der Regel das Einkommen und die Vermögensgegenstände des Antragstellers untersucht, oder sonstige finanzielle Verhältnisse, die sich auf die Fähigkeit des Antragstellers auswirken, die Kosten für juristische Unterstützung zu tragen.

119. Nach Artikel 16 ist für bestimmte Anträge eine auf die Mittel des Kindes beschränkte Prüfung gestattet. Bei dieser Prüfung, die von manchen Staaten verwendet wird, um festzulegen, ob eine unentgeltliche juristische Unterstützung zu gewähren ist, werden nicht die finanziellen Mittel oder Verhältnisse des Elternteils untersucht, sondern die des Kindes.

Siehe Artikel 16 und 17 des Übereinkommens

Bezugnahme auf das Handbuch – Kapitel 3

Prüfung der Begründetheit

120. In manchen Situationen ist es einem Staat nach dem Übereinkommen gestattet, eine Prüfung der Begründetheit zu verwenden, um festzustellen, ob in einem Verfahren nach dem Übereinkommen einem Antragsteller unentgeltliche juristische Unterstützung zu gewähren ist. Bei einer Prüfung der Begründetheit erfolgt in der Regel eine Untersuchung in der Sache oder eine Untersuchung der Erfolgswahrscheinlichkeit des Antrags, unter Berücksichtigung von Aspekten wie der Rechtsgrundlage für den Antrag und ob die Sachlage im betreffenden Fall

⁴³ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 554.

wahrscheinlich zu einem erfolgreichen Ergebnis führen wird. Die Art der Fragen, die bei einer Prüfung der Begründetheit berücksichtigt werden, hängt von dem Staat ab, der diese Prüfung verwendet.

Siehe Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 17 Buchstabe a des Übereinkommens

Bezugnahme auf das Handbuch – Kapitel 3

Änderung einer Entscheidung

121. Änderung bezieht sich auf das Verfahren zur Änderung einer Unterhaltsentscheidung, nachdem sie ergangen ist. In manchen Staaten wird dies als Änderungsantrag oder als Antrag auf Änderung einer Entscheidung bezeichnet. Die Änderung kann die Höhe des Unterhalts, die Zahlungshäufigkeit oder eine sonstige Bestimmung der Unterhaltsentscheidung betreffen. Nach dem Übereinkommen erstreckt sich der Begriff „Änderung“ auch auf das Ergehen einer neuen Entscheidung, wenn nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates kein Verfahren zur Änderung einer ausländischen Entscheidung vorgesehen ist, sondern lediglich eine neue Entscheidung ergehen kann.⁴⁴ Ein Änderungsantrag kann entweder nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben e oder f durch eine berechtigte Person, oder nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben b oder c durch eine verpflichtete Person gestellt werden.

Siehe Artikel 10 und 18 des Übereinkommens

Bezugnahme auf das Handbuch – Kapitel 11

Ständiges Büro / Haager Konferenz für internationales Privatrecht

122. Die Haager Konferenz für internationales Privatrecht („Haager Konferenz“) ist eine internationale zwischenstaatliche Organisation, die multilaterale Rechtsinstrumente entwickelt und betreut, um zur internationalen Zusammenarbeit auf Gerichts- und Verwaltungsebene beim Privatrecht beizutragen, insbesondere in den Bereichen „Schutz von Familien und Kindern“, „Zivilverfahrensrecht“ und „Handelsrecht“.

123. Das Ständige Büro ist als Sekretariat der Haager Konferenz zuständig für das Tagesgeschäft der Organisation.

124. Nach dem Übereinkommen müssen die Vertragsstaaten beim Ständigen Büro die in Artikel 57 aufgelisteten Angaben einreichen, aus denen hervorgeht, wie die Pflichten nach dem Übereinkommen im jeweiligen Staat erfüllt werden. Das Ständige Büro sammelt zudem Informationen, wie etwa statische Daten und die Rechtsprechung, zur Durchführung des Übereinkommens.

Siehe Artikel 54 und 57 des Übereinkommens

Personenbezogene Daten / Informationen

125. Personenbezogene Daten sind die Informationen zu einer Person, die im Laufe von Verfahren nach dem Übereinkommen gesammelt, verwendet oder offengelegt werden. Dies umfasst Daten, aufgrund deren die Identität einer Person festgestellt werden kann, wie etwa Geburtsdatum, Adresse, Einkommen und Angaben zur Beschäftigung, sowie nationale Personenkennzeichen, wie etwa Sozialversicherungsnummer, Krankenversicherungsnummer, Rentenversicherungsnummer und vergleichbare Nummern, die eindeutig auf genau eine Person bezogen sind.⁴⁵

126. Nach dem Übereinkommen dürfen personenbezogene Daten nur für die Zwecke benutzt werden, für die sie gesammelt oder übermittelt worden sind, und die

⁴⁴ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 264.

⁴⁵ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 605.

Vertraulichkeit der Daten muss im Einklang mit dem Recht des Staats, der die Daten verarbeitet, gewahrt werden. Die Offenlegung von personenbezogenen Daten ist untersagt, wenn dadurch die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit einer Person gefährdet werden könnte.⁴⁶

Siehe Artikel 38, 39 und 40 des Übereinkommens

Bezugnahme auf das Handbuch – Kapitel 3

Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht

127. Das *Haager Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht* ist ein internationales Vertragswerk, das allgemeine Regeln zum anzuwendenden Recht enthält, als Ergänzung zum *Haager Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen*. Manche Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sind möglicherweise auch Unterzeichner des Protokolls und wenden es in Unterhaltssachen an.

Verweis auf Handbuch – Kapitel 5, 10 und 11

Vorläufige Maßnahmen

128. Vorläufige Maßnahmen sind durch Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe i und Artikel 7 des Übereinkommens geregelt. Es handelt sich um Verfahren, die in einem Staat zur Absicherung des Erfolgs eines Unterhaltsantrags eingeleitet werden. Es können beispielsweise vorläufiger Maßnahmen angestrebt werden, um die Veräußerung von Vermögensgegenständen zu verhindern oder um zu verhindern, dass die verpflichtete Person den Staat verlässt, um sich einem Unterhaltsverfahren zu entziehen.⁴⁷

Siehe Artikel 6 und 7 des Übereinkommens

Bezugnahme auf das Handbuch – Kapitel 1 und 3

Öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung

129. Der Begriff „öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung“ wird im Übereinkommen in zwei verschiedenen Zusammenhängen verwendet.

130. Nach Artikel 36 Buchstabe a ist eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung eine staatliche Behörde, die unter bestimmten Umständen einen Unterhaltsantrag als berechtigte Person stellen kann. Eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung kann einen Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung oder auf Vollstreckung einer Entscheidung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b stellen. Sie kann auch einen Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung stellen, wenn eine vorliegende Entscheidung aufgrund der in Artikel 20 Absatz 4 niedergelegten Gründe nicht anerkannt werden kann.⁴⁸

131. Die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung ist nur unter der Bedingung zur Antragstellung berechtigt, dass sie entweder für eine unterhaltsberechtigten Person handelt oder dass sie eine Erstattung von Leistungen eintreiben möchte, die sie einer berechtigten Person anstelle von Unterhalt vorgestreckt hat.

132. Artikel 6 Absatz 3 des Übereinkommens bezieht sich ebenfalls auf öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen, wobei in diesem Zusammenhang öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen die Stellen sind, die nach dem Recht des betreffenden Staates befugt sind, die Aufgaben einer Zentralen Behörde zu erfüllen.

⁴⁶ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 608.

⁴⁷ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 176.

⁴⁸ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 590.

Eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, welche diese Funktionen erfüllt, muss der Aufsicht der zuständigen Behörden des betreffenden Staates unterstehen, und das Ausmaß der Mitwirkung derartiger Einrichtungen an Fällen nach dem Übereinkommen muss dem Ständigen Büro der Haager Konferenz mitgeteilt werden.

Siehe Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 36 des Übereinkommens

Ratifizierung

133. Die Ratifizierung ist eines der Verfahren, die ein Staat verwenden kann, um Vertragsstaat des Übereinkommens zu werden. In Artikel 60 ist niedergelegt, wann das Übereinkommen in Kraft tritt (nämlich drei Monate nach der Hinterlegung der zweiten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde) und wann es in einem bestimmten Vertragsstaat in Kraft tritt. Auf der Website der Haager Konferenz für internationales Privatrecht ist aufgelistet, welche Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens geworden sind.

Siehe Artikel 58 und 60 des Übereinkommens

Anerkennung

134. Die **Anerkennung einer Unterhaltsentscheidung** ist das Verfahren, das die zuständige Behörde eines Staates verwendet, um die seitens der zuständigen Behörde im Ursprungsstaat, in dem die Entscheidung ergangen ist, getroffene Festlegung von Unterhaltsansprüchen und -pflichten zu akzeptieren und dieser Entscheidung Rechtskraft zu verleihen.⁴⁹ In den meisten Fällen wird ein Antragsteller zugleich die Vollstreckung der Entscheidung beantragen, so dass es sich um einen Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung handelt. Ein Antragsteller kann jedoch auch nur die Anerkennung der Entscheidung beantragen. Nach Artikel 26 unterliegt ein Antrag auf Anerkennung den gleichen Anforderungen wie ein Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung, mit der Ausnahme, dass statt der Anforderung, dass die Entscheidung im Ursprungsstaat vollstreckbar sein muss, lediglich gefordert wird, dass sie in diesem Staat „wirksam“ sein muss.

Siehe Artikel 19 bis 28 des Übereinkommens

Anerkennung und Vollstreckung

135. Die Anerkennung und Vollstreckung von vorliegenden Unterhaltsentscheidungen zählt zu den zentralen Verfahren nach dem Übereinkommen. Zweck der Anerkennung und Vollstreckung ist, dass dadurch eine in einem Staat ergangene Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat wirksam oder vollstreckbar wird.⁵⁰ Dank des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens entfällt für eine berechtigte Person die Notwendigkeit, in dem Staat, in dem die Entscheidung vollstreckt werden soll, eine neue Entscheidung zu erwirken, da der ersuchte Staat die vorliegende Entscheidung vollstrecken kann.

Siehe Artikel 19 bis 28 des Übereinkommens

Verweis auf Handbuch – Kapitel 7

Ersuchende Zentrale Behörde und ersuchte Zentrale Behörde

136. Die ersuchende Zentrale Behörde ist die Zentrale Behörde in dem Staat, in dem der Antrag oder das Ersuchen gestellt wird. Die Zentrale Behörde übermittelt den Antrag an die ersuchte Zentrale Behörde, die den Antrag bearbeitet und zur abschließenden Bearbeitung an eine zuständige Behörde weiterleitet. Die Aufgaben einer Zentralen Behörde sind in Artikel 7 des Übereinkommens niedergelegt.

⁴⁹ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 429.

⁵⁰ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 490.

Siehe Artikel 7 des Übereinkommens

Ersuchender Staat und ersuchter Staat

137. Der **ersuchende Staat** ist der Staat, in dem der Antragsteller seinen Aufenthalt hat und in dem ein Antrag oder Ersuchen nach dem Übereinkommen eingeleitet wird. Der **ersuchte Staat** ist der Staat, der aufgefordert wird, den Antrag oder das Ersuchen zu bearbeiten. Es handelt sich in der Regel um den Staat, in dem der Antragsgegner seinen Aufenthalt hat.⁵¹

Siehe Artikel 10 und 12 des Übereinkommens

Vorbehalt

138. Ein Vorbehalt ist eine – nach dem Übereinkommen unter bestimmten Umständen zulässige – förmliche Erklärung seitens eines Vertragsstaats, dass die Anwendbarkeit des Übereinkommens in diesem Staat in irgendeiner Weise beschränkt ist. So kann ein Staat beispielsweise einen Vorbehalt anbringen, dass er Unterhaltsvereinbarungen nicht anerkennt oder vollstreckt. Das Verfahren für Vorbehalte ist in Artikel 62 niedergelegt. Im Landesprofil ist nachzulesen, welche Vorbehalte der betreffende Staat angemeldet hat. Der vollständige Wortlaut aller von einem Staat angebrachten Vorbehalte ist auf der Website der Haager Konferenz verfügbar, unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Internationaler Kinderschutz“, Unterabschnitt „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“.

Siehe Artikel 62 des Übereinkommens

Bezugnahme auf das Handbuch – Kapitel 3

Antragsgegner

139. Der Antragsgegner ist die Person, die auf einen Antrag oder ein Rechtsmittel nach dem Übereinkommen reagieren muss. Ein Antragsgegner kann eine berechtigte Person oder eine verpflichtete Person sein.

Siehe Artikel 11, 23 und 24 des Übereinkommens

Besondere Maßnahmen

140. Besondere Maßnahmen sind bestimmte Aufgaben im Rahmen der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene, die in Artikel 7 aufgelistet sind und die Gegenstand eines Ersuchens einer Zentralen Behörde an eine andere Zentrale Behörde sein können. Das Ersuchen wird separat von einem Antrag auf Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung, Vollstreckung, Herbeiführung oder Änderung einer Entscheidung gestellt. Die spezifischen Maßnahmen, um die ersucht werden kann, betreffen unter anderem die Unterstützung in folgenden Fällen:

- Ermittlung des Aufenthaltsorts einer verpflichteten oder berechtigten Person
- Erlangung einschlägiger Informationen über das Einkommen und das Vermögen einer verpflichteten Person oder einer berechtigten Person, einschließlich der Belegenheit der Vermögensgegenstände
- Feststellung der Abstammung eines Kindes
- Erlangung von Schriftstücken und Beweismitteln
- Zustellung von Schriftstücken
- Erlangung von einstweiligen oder vorläufigen Maßnahmen

Siehe Artikel 7 des Übereinkommens

Bezugnahme auf das Handbuch – Kapitel 1 und 3

⁵¹ Die Begriffe „ersuchter Staat“ und „ersuchender Staat“ sind weder im Übereinkommen noch im Erläuternden Bericht definiert. Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 64. Artikel 9 des Übereinkommens enthält eine nur für die Zwecke dieses Artikels geltende Definition von „Aufenthalt“. Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 228.

Länder

Siehe Vertragsstaat

Ursprungsstaat

141. Dieser Begriff bezieht sich auf den Staat, in dem die Unterhaltsentscheidung ergangen ist. Der Ursprungsstaat kann von dem Staat, in dem der Antragsteller oder der Antragsgegner nun ihren Aufenthalt haben, abweichen oder damit übereinstimmen. Zu wissen, welcher Staat der Ursprungsstaat ist, ist wichtig, beispielsweise um festzustellen, welche zuständige Behörde bei einem Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung die Vollstreckbarkeitsfeststellung liefern muss. Der Ursprungsstaat kann auch als „Entscheidungsstaat“ oder „Ausstellungsstaat“ bezeichnet werden.

142. Bei einer Unterhaltsvereinbarung ist der Ursprungsstaat mit größter Wahrscheinlichkeit der Staat, in dem die Vereinbarung geschlossen oder formalisiert worden ist.

Siehe Artikel 11, 20, 25 und 30 des Übereinkommens

Vollstreckbarkeitsfeststellung

143. Dieses Schriftstück ist bei einem Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen erforderlich, um zu belegen, dass die Entscheidung in dem Staat, in dem sie ergangen ist (Ursprungsstaat), vollstreckbar ist. In manchen Staaten hat die Vollstreckbarkeitsfeststellung die Form eines Schriftstücks von der zuständigen Behörde, dass die Entscheidung „Rechtskraft“ hat, was bedeutet, dass sie in diesem Staat vollstreckbar ist. Eine Vollstreckbarkeitsfeststellung darf nicht verwechselt werden mit einer Vollstreckbarerklärung, letztere ist einer der Mechanismen, die in manchen Staaten verwendet werden, um eine Entscheidung anzuerkennen oder anzuerkennen und zu vollstrecken.⁵²

Siehe Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens

Verweis auf Handbuch – Kapitel 7

Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung

144. Dieses Schriftstück ist bei einem Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen erforderlich, wenn der Antragsgegner (meist die verpflichtete Person) beim Verfahren im Ursprungsstaat nicht erschienen ist und nicht vertreten wurde. Es belegt, dass der Antragsgegner über das Verfahren, aus dem sich die Unterhaltsentscheidung ergeben hat, benachrichtigt worden ist und dass ihm Gelegenheit gegeben wurde, gehört zu werden, oder dass der Antragsgegner über die Entscheidung benachrichtigt worden ist und dass ihm Gelegenheit gegeben wurde, die Entscheidung in der Sache und in juristischer Hinsicht anzufechten.

Siehe Artikel 25 des Übereinkommens

Verweis auf Handbuch – Kapitel 7

Schutzbedürftige Person

145. Eine schutzbedürftige Person ist in Artikel 3 des Übereinkommens definiert als eine Person, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen. Das Übereinkommen erstreckt sich nur dann auf schutzbedürftige Personen, wenn sowohl

⁵² In manchen Staaten wird möglicherweise eine „*attestation de la force de chose jugée*“ verwendet, die bescheinigt, dass die Entscheidung in diesem Staat rechtskräftig ist.

der ersuchende als auch der ersuchte Staat eine Erklärung nach Artikel 2 Satz 3 abgegeben haben, den Anwendungsbereich entsprechend auszuweiten.

Siehe Artikel 2 des Übereinkommens

Bezugnahme auf das Handbuch – Kapitel 3

Kapitel 3 - Allgemein geltende Regeln: Übereinkommen von 2007 und Verordnung von 2009

I. Zweck dieses Kapitels

146. Es gibt eine Reihe von allgemeinen Überlegungen und wiederkehrenden Aufgaben, die sich bei jedem eingehenden Antrag, unmittelbaren Antrag oder Ersuchen um besondere Maßnahmen nach dem Übereinkommen und der Verordnung stellen. Die erste und wichtigste Überlegung ist, ob der Antrag oder das Ersuchen überhaupt unter das Übereinkommen *oder* die Verordnung fällt, so dass Fragen des materiellen, räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereichs der beiden Rechtsinstrumente zu klären sind. Auch wenn es zwischen Übereinkommen und Verordnung zahlreiche Übereinstimmungen gibt, handelt es sich doch um gesonderte und selbstständige Rechtsvorschriften, so dass auf den einzelnen Fall stets entweder nur das Übereinkommen oder nur die Verordnung anzuwenden ist, gemäß den jeweiligen Bestimmungen zum Anwendungsbereich, wie in Teil I dieses Kapitels erläutert.

147. Allgemein gilt die Verordnung für grenzüberschreitende Unterhaltsfälle zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, während das Übereinkommen für internationale Fälle zwischen einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem Staat außerhalb der Europäischen Union gilt, der Vertragsstaat des Übereinkommens ist. Zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union, die Vertragsstaaten des Übereinkommens sind, gilt das Übereinkommen jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Beitritts der Europäischen Union zum Übereinkommen und des Inkrafttretens des Übereinkommens für die Europäische Union.⁵³ Es wird erwartet, dass die Europäische Union im Laufe des Jahres 2014 Vertragspartei des Übereinkommens wird (siehe auch unten, Abschnitt II.C). Außerhalb der Europäischen Union gilt das Übereinkommen zwischen Vertragsstaaten des Übereinkommens.

148. Es ist zu beachten, dass in Mitgliedstaaten der Europäischen Union die in der Verordnung niedergelegten Zuständigkeitsvorschriften und Vorschriften zum anwendbaren Recht (in Mitgliedstaaten, die durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind) generell auf sämtliche Fälle angewandt werden, die unter den materiellen und zeitlichen Anwendungsbereich der Verordnung fallen, d. h. auch auf die Fälle aus allen Nicht-EU-Staaten. Nähere Informationen über die Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung und über das Haager Protokoll von 2007 (das durch Bezugnahme in Artikel 15 in die Verordnung aufgenommen worden ist) finden Sie in Kapitel 4 bzw. Kapitel 5.

149. Wenn der Antrag oder das Ersuchen nicht unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens oder der Verordnung fällt, gelten die im vorliegenden Handbuch erläuterten Verfahren für den Antrag oder das Ersuchen nicht. Es können jedoch weiterhin andere internationale Rechtsinstrumente hinsichtlich der internationalen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gelten (siehe Teil I, Abschnitt I.B). In Teil I von Kapitel 3 sind die Faktoren aufgeführt, anhand deren sich feststellen lässt, ob ein Antrag oder ein unmittelbarer Antrag unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens oder der Verordnung fällt.

150. Im zweiten Teil von Kapitel 3 wird auf die Regeln eingegangen, die für sämtliche Verfahren nach dem Übereinkommen und der Verordnung gelten: die Regelungen zur Sprache des Schriftverkehrs, die Notwendigkeit der Übersetzung von Schriftstücken oder Entscheidungen, der Schutz personenbezogener Daten, die Pflicht, effektiven Zugang zu Verfahren zu gewährleisten, einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen, Zustellung und Beweisaufnahme im Ausland.

⁵³ Dänemark bleibt beim Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen außen vor (siehe unten, Anmerkung 59).

Teil I – Anwendungsbereich des Übereinkommens von 2007 und der Verordnung von 2009

I. Allgemein geltende Regeln zum Anwendungsbereich des Übereinkommens von 2007 und der Verordnung von 2009

A. Übereinkommen von 2007 und Verordnung von 2009: Keine Auswirkung auf das Bestehen eines Familienverhältnisses

151. Es ist unbedingt zu beachten, dass das Übereinkommen, die Verordnung und das Protokoll (nähere Informationen zum Haager Protokoll von 2007 siehe Kapitel 5) sich in keiner Weise auf die Familien-, Verwandtschafts- oder sonstigen Verhältnisse auswirken, die der Unterhaltspflicht zugrunde liegen. Für das Bestehen und die Art von Beziehungen, aus denen sich Unterhaltspflichten ergeben können, ist bei Verfahren zur Feststellung derartiger Beziehungen das nach innerstaatlichem Recht anwendbare Recht (einschließlich der innerstaatlichen Vorschriften des internationalen Privatrechts, soweit relevant) maßgeblich, bzw. das anwendbare Recht, sofern eine Beziehung von Rechts wegen entsteht.⁵⁴

152. In Artikel 22 der Verordnung ist Folgendes niedergelegt:

„Die Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung aufgrund dieser Verordnung bewirkt in keiner Weise die Anerkennung von Familien-, Verwandtschafts-, oder eherechtlichen Verhältnissen oder Schwägerschaft, die der Unterhaltspflicht zugrunde liegen, die zu der Entscheidung geführt hat.“

153. Auch wenn es im Übereinkommen keinen zu Artikel 22 der Verordnung parallelen Artikel gibt, enthält das Übereinkommen keinerlei Grundlage für einen abweichenden Ansatz. In Artikel 2 Absatz 4 des Übereinkommens heißt es jedenfalls: „Dieses Übereinkommen ist unabhängig vom Familienstand der Eltern auf die Kinder anzuwenden.“

154. Sowohl das Übereinkommen als auch die Verordnung enthalten Bestimmungen zur Herbeiführung von Unterhaltsentscheidungen, was die Feststellung der Abstammung (Artikel 10 Buchstabe c des Übereinkommens und Artikel 56 Buchstabe c der Verordnung) beinhalten kann, so dass die Zentralen Behörden verpflichtet sind, bei Bedarf bei der Feststellung der Abstammung Hilfe zu leisten (Artikel 6 Buchstabe h des Übereinkommens und Artikel 51 Buchstabe h der Verordnung; siehe Kapitel 1, Abschnitte I.B und III.B).

B. Sonstige internationale Rechtsinstrumente oder Übereinkünfte über Unterhalt

155. Die zuständigen Behörden sollten sich darüber im Klaren sein, dass in Fällen, in denen weder das Übereinkommen noch die Verordnung anwendbar ist, möglicherweise andere internationale Rechtsinstrumente oder Übereinkünfte zur grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen anwendbar sind. So wurden zuvor bereits folgende internationale Rechtsinstrumente zur grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen geschlossen:

⁵⁴ Siehe jedoch den Erläuternden Bericht zum Protokoll, Anmerkung 5, S. 10, im Hinblick auf Fälle, in denen bestimmte Staaten sich möglicherweise entscheiden, das Protokoll auf die Frage des Bestehens einer Familienbeziehung anzuwenden, wenn diese Frage im Vorfeld eines Verfahrens geklärt werden muss, dessen hauptsächlichlicher Gegenstand die Feststellung eines Unterhaltsanspruchs ist.

- *Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland* (im Folgenden „UN-Übereinkommen von 1956“)⁵⁵
- *Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen* (im Folgenden „Übereinkommen von 1973“)⁵⁶
- *Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern* (im Folgenden „Übereinkommen von 1958“)⁵⁷

156. Die zuständigen Behörden können die Vertragsdatenbank der Vereinten Nationen (verfügbar unter < <http://treaties.un.org> >) konsultieren, um Informationen über die Vertragsstaaten des UN-Übereinkommens von 1956 zu erhalten, und die Website der Haager Konferenz, um Informationen über die Übereinkommen von 1973 und von 1958 zu erhalten (< www.hcch.net >, „Übereinkommen“, dann „23. Übereinkommen [...]“ bzw. „9. Übereinkommen [...]). Die Liste der durch die Vertragsstaaten des UN-Übereinkommens von 1956 benannten Übermittlungsstellen und Empfangsstellen wird mittlerweile nur noch auf der Website der Haager Konferenz auf dem aktuellen Stand gehalten: < www.hcch.net >, „Übereinkommen“, dann „38. Übereinkommen [...], dann „New Yorker Übereinkommen von 1956“.

157. Möglicherweise haben Staaten auch sonstige internationale, regionale oder bilaterale Verträge zur internationalen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen geschlossen, so dass Sie sich mit den nationalen Unterhaltsbehörden in Verbindung setzen sollten, um zu ermitteln, ob solche Übereinkünfte bestehen.

II. Anwendungsbereich des Übereinkommens von 2007

A. Überblick: Materieller Anwendungsbereich des Übereinkommens

158. Es ist wichtig, den materiellen oder gegenständlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens zu verstehen, um feststellen zu können, inwieweit das Übereinkommen auf einen Antrag oder unmittelbaren Antrag Anwendung findet, der Unterhaltsansprüche zum Gegenstand hat (Antrag oder unmittelbarer Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung, auf Vollstreckung, auf Herbeiführung oder auf Änderung einer Entscheidung). Das Übereinkommen gilt weder für sämtliche Arten von Anträgen oder unmittelbaren Anträgen, die Parteien mit Aufenthalt in unterschiedlichen Staaten betreffen, noch gilt jede Bestimmung des Übereinkommens automatisch für jeden Antrag oder unmittelbaren Antrag, der nach dem Übereinkommen gestellt wird.

159. Nach dem Übereinkommen dürfen die Vertragsstaaten (anders als bei der Verordnung) per Erklärung oder Vorbehalt (Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 3 des Übereinkommens) den Kernbereich der Anwendbarkeit ausweiten oder einschränken.

160. Ob die Kapitel des Übereinkommens, in denen es um die Pflichten der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene und um die Aufgaben der Zentralen Behörde, einschließlich der Gewährung von juristischer Unterstützung, sowie um die Regelungen zum Inhalt und zur Weiterleitung von Anträgen geht, in einer

⁵⁵ [Name des Staates] [ist] [keine] Vertragspartei des UN-Übereinkommens von 1956.

⁵⁶ [Name des Staates] [ist] [keine] Vertragspartei des Übereinkommens von 1973.

⁵⁷ [Name des Staates] [ist] [keine] Vertragspartei des Übereinkommens von 1958.

bestimmten Situation gelten, ist daher eine wichtige erste Überlegung. Diese Aufgaben sind in den Kapiteln II und III des Übereinkommens niedergelegt.

161. Artikel 2 ist stets der Ausgangspunkt für die Feststellung des materiellen Anwendungsbereichs des Übereinkommens und für die Feststellung, ob die Kapitel II und III für einen bestimmten Antrag gelten. In Artikel 2 ist geregelt, welche Unterhaltspflichten unter das Übereinkommen fallen und in welchem Umfang der Anwendungsbereich durch eine Erklärung oder einen Vorbehalt eines Vertragsstaats ausgeweitet oder eingeschränkt werden kann.

162. Die Erklärungen und Vorbehalte, die die Europäische Union voraussichtlich anbringen wird, wenn sie Vertragspartei des Übereinkommens wird, werden in Abschnitt II.C erläutert.

B. Kernbereich des Übereinkommens – Unterhaltspflichten

163. In seinem Kern betrifft das Übereinkommen Unterhaltspflichten gegenüber Kindern und Ehegatten oder früheren Ehegatten, wie nachfolgend erläutert.

1. Unterhaltsansprüche von Kindern

164. Den größten Teil des Anwendungsbereichs des Übereinkommens machen Unterhaltsansprüche von Kindern aus. Alle Kapitel des Übereinkommens gelten für alle **Unterhaltspflichten** gegenüber Kindern, sofern:

- sich die Unterhaltspflicht aus einer Eltern-Kind-Beziehung ergibt,
- das Kind unter 21 ist.

Unterhalt schließt Unterstützung für Kinder, einen Ehegatten oder Lebenspartner sowie Ausgaben im Zusammenhang mit der Betreuung oder Pflege der Kinder oder des Ehegatten / Lebenspartners ein. Nach dem Übereinkommen kann ein Staat den Unterhalt auch auf Unterstützungspflichten ausweiten, die sich aus anderen Arten von Familienbeziehungen ergeben.

165. Vertragsstaaten können diesen ursprünglichen Anwendungsbereich durch Erklärungen oder Vorbehalte ausweiten oder beschränken, wie nachstehend in Abschnitt 3 erörtert.

2. Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten

166. Die Anwendung des Übereinkommens auf den Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten ist enger gefasst als beim Unterhalt für Kinder.

167. Das gesamte Übereinkommen, einschließlich der Bestimmungen der Kapitel II und III, gilt stets bei einem Antrag auf Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung oder Vollstreckung, wenn der Anspruch auf Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten in Kombination mit oder als Teil eines Anspruchs auf Kindesunterhalt in dem oben erläuterten Zusammenhang geltend gemacht wird.⁵⁸ Daher laufen solche Anträge über die Zentralen Behörden in beiden Staaten, und es gelten sämtliche Bestimmungen des Übereinkommens zu Zentralen Behörden, wie etwa die Pflicht zur Mitteilung des Stands des Antrags und zur Übermittlung von Entscheidungen an die zuständige Behörde in diesem Staat.

168. Wenn der Antrag jedoch nur den Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten betrifft, gelten die Bestimmungen der Kapitel II und III für den betreffenden Antrag nicht, außer wenn der betreffende Staat den Anwendungsbereich des gesamten Übereinkommens per Erklärung auf die Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten ausgeweitet hat. Das bedeutet, dass das Ersuchen oder der Antrag nicht über die Zentrale Behörde läuft, sondern unmittelbar an die zuständige Behörde im anderen Staat zu richten ist. Solche Anträge werden als „unmittelbare Anträge“ bezeichnet (siehe Kapitel 1, Abschnitt III.C). Da die Zentralen Behörden nicht beteiligt sind, gelten die Bestimmungen des Übereinkommens über die Tätigkeit der Zentralen Behörden nicht, aber es gibt andere Bestimmungen, die für unmittelbar bei den zuständigen Behörden gestellte Anträge gelten. Sämtliche Artikel des Übereinkommens – mit Ausnahme der Kapitel II und III – gelten stets auch für Entscheidungen, die nur den Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten zum Gegenstand haben.

⁵⁸ Der Wortlaut im Übereinkommens lautet: „wenn der Antrag zusammen mit einem Anspruch [auf Kindesunterhalt] gestellt wird“. Das bedeutet nicht zwangsläufig, dass der Anspruch auf Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten in derselben Entscheidung enthalten sein muss, aber er muss mit dem Anspruch auf Kindesunterhalt verbunden sein oder einen Bezug dazu aufweisen. Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 47.

169. Ein Vertragsstaat kann die Mitwirkung seiner Zentralen Behörde auf sämtliche Angelegenheiten des Unterhalts zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten ausweiten, wie im nächsten Abschnitt erörtert.

3. Vorbehalte und Erklärungen

170. In Artikel 2 ist niedergelegt, dass jeder Vertragsstaat den Anwendungsbereich des Übereinkommens ausweiten oder beschränken kann.

a) Kindesunterhalt – Alter des Kindes

171. Ein Vertragsstaat kann nach dem Übereinkommen einen **Vorbehalt** anbringen, um den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Kinder zu beschränken, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ein Vertragsstaat kann den Anwendungsbereich des Übereinkommens (oder eines beliebigen Teils davon) auch auf Kinder über 21 ausweiten.

Ein **Vorbehalt** ist eine – nach dem Übereinkommen unter bestimmten Umständen zulässige – förmliche Erklärung seitens eines Vertragsstaats, dass die Anwendbarkeit des Übereinkommens in diesem Staat in irgendeiner Weise beschränkt ist. Vorbehalte sind durch Artikel 62 des Übereinkommens geregelt.

b) Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten

172. Ein Vertragsstaat kann eine Erklärung abgeben, um die Kapitel II und III des Übereinkommens auf einige oder alle Anträge auszuweiten, die Unterhalt zwischen Ehegatten oder früheren Ehegatten betreffen. In der Praxis bedeutet dies, dass die Aufgaben der Zentralen Behörde, einschließlich des Stellens oder Beantwortens von Ersuchen um besondere Maßnahmen, sowie die Bestimmungen zu sämtlichen oder allen Anträgen dann für sämtliche Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten und sämtliche diesbezüglichen Anträge gelten.

c) Unterhaltsansprüche von anderen Familienangehörigen

173. Nach dem Übereinkommen können Vertragsstaaten eine **Erklärung** abgeben, um den Anwendungsbereich des Übereinkommens (oder eines Teils des Übereinkommens) auf sonstige Arten von Unterhaltspflichten auszuweiten, die sich aus einer Familienbeziehung ergeben. Daher könnte ein Vertragsstaat den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Unterhaltspflichten ausweiten, die sich bei Schwägerschaft oder sonstigen Familienbeziehungen ergeben. Ein Vertragsstaat kann den Anwendungsbereich des Übereinkommens auch auf schutzbedürftige Personen, wie im Übereinkommen definiert, ausweiten.

Eine **Erklärung** ist eine förmliche Einlassung seitens eines Vertragsstaats hinsichtlich bestimmter Artikel oder Anforderungen nach dem Übereinkommen. Erklärungen sind durch Artikel 63 des Übereinkommens geregelt.

d) Unterhaltsvereinbarungen

174. Ein Staat kann nach dem Übereinkommen einen Vorbehalt anbringen, dass er **Unterhaltsvereinbarungen** nicht anerkennt und vollstreckt. Wenn dieser Vorbehalt angebracht worden ist, können nur Unterhaltsentscheidungen wie im Übereinkommen definiert in diesem Staat anerkannt werden. Ein Staat kann auch eine Erklärung abgeben, dass Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsvereinbarungen nur über seine Zentrale Behörde gestellt werden können. Siehe Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 30 Absatz 7 des Übereinkommens.

Eine **Unterhaltsvereinbarung** ist in Artikel 3 des Übereinkommens definiert als eine schriftliche Vereinbarung über Unterhaltszahlungen, die entweder als öffentliche Urkunde von einer zuständigen Behörde förmlich errichtet oder eingetragen worden ist oder von einer zuständigen Behörde beglaubigt oder eingetragen, mit ihr geschlossen oder bei ihr hinterlegt worden ist und von einer zuständigen Behörde überprüft und geändert werden kann.

4. Auswirkung von Vorbehalten zur Beschränkung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens

175. Wie oben erörtert, kann ein Vertragsstaat nach dem Übereinkommen einen Vorbehalt anbringen, um den Anwendungsbereich des Übereinkommens zu beschränken. Nach Artikel 2 Absatz 2 kann ein Vertragsstaat den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Unterhaltsansprüche von Kindern beschränken, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das bedeutet, dass das Übereinkommen in diesem Staat für Anträge nicht gilt, die Unterhaltsansprüche von Kindern über 18 betreffen.

176. Wenn ein Vertragsstaat einen Vorbehalt angebracht hat, um die Anwendbarkeit des Übereinkommens innerhalb dieses Staates auf Personen unter 18 zu beschränken, kann er von anderen Staaten nicht verlangen, Anträge für Kinder über 18 zu bearbeiten (Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 62 Absatz 4).

177. Angaben, ob ein Vertragsstaat Vorbehalte zur Beschränkung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens angebracht hat, sind auf der Website der Haager Konferenz verfügbar, unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Internationaler Kinderschutz“, Unterabschnitt „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“.

5. Auswirkung von Erklärungen zur Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens

178. Unbedingt zu beachten ist, dass die Ausweitungen des Anwendungsbereichs des Übereinkommens zwischen ersuchtem Staat und ersuchendem Staat „übereinstimmen“ müssen, damit das Übereinkommen in beiden Staaten für den ausgeweiteten Anwendungsbereich gilt. Das bedeutet nicht, dass die gesamte Ausweitung für die beiden Staaten identisch sein muss, sondern es muss lediglich die erforderliche Überschneidung bestehen.

179. Wenn beispielsweise Vertragsstaat A (der ersuchende Staat) den Anwendungsbereich sämtlicher Artikel des Übereinkommens, einschließlich Kapitel II und III, auf Unterhaltsansprüche von schutzbedürftigen Personen ausgeweitet hat, ergibt sich daraus für Vertragsstaat B (den ersuchten Staat) keine

Eine **Erklärung** ist eine förmliche Einlassung seitens eines Vertragsstaats hinsichtlich bestimmter Artikel oder Anforderungen nach dem Übereinkommen.

Pflicht, einen Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung zugunsten einer schutzbedürftigen Person zu akzeptieren, außer wenn Land B per **Erklärung** den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Unterhaltsansprüche von schutzbedürftigen Personen und den Anwendungsbereich der Kapitel II und III auf Anträge zur Herbeiführung von Unterhaltsentscheidungen zugunsten von schutzbedürftigen Personen ausgeweitet hat. In diesem Beispiel sind die Erklärungen von Land A und Land B möglicherweise nicht identisch, aber es besteht „Übereinstimmung“ in Bezug auf Anträge zur Herbeiführung von Unterhaltsentscheidungen zugunsten von schutzbedürftigen Personen, weil beide Staaten den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Anträge zur Herbeiführung von Entscheidungen ausgeweitet haben.

180. Angaben, ob ein Vertragsstaat Erklärungen zur Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens abgegeben hat, sind auf der Website der Haager Konferenz verfügbar, unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Internationaler Kinderschutz“, Unterabschnitt „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“.

6. Fallbeispiele

Beispiel 1

181. K hat ihren Aufenthalt in Land A. Sie hält eine in Land A ergangene Unterhaltsentscheidung in Händen, aufgrund deren L verpflichtet ist, Unterhalt für zwei Kinder, die 10 und 12 Jahre alt sind, sowie Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten zu leisten. L ist der Vater der Kinder und lebt in Land B. K möchte, dass die Unterhaltsentscheidung in Land B anerkannt und vollstreckt wird. Sowohl Land A als auch Land B sind Vertragsstaaten des Übereinkommens.

Ist das Übereinkommen anwendbar?

182. Für diese Angelegenheit ist das Übereinkommen anwendbar. Die Kinder sind unter 21, und die Angelegenheit betrifft Unterhaltsansprüche von Kindern, die sich aus einer Eltern-Kind-Beziehung ergeben. Da der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung der Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten zusammen mit dem Antrag auf Kindesunterhalt eingereicht wird, gelten sämtliche Bestimmungen des Übereinkommens auch für diesen Anspruch auf Ehegattenunterhalt.

Beispiel 2

183. M hat ihren Aufenthalt in Land A und hält eine in Land A ergangene Unterhaltsentscheidung in Händen, aufgrund deren ein Kind, das mittlerweile 20 Jahre alt ist, Anspruch auf Kindesunterhalt hat. M möchte, dass die Unterhaltsentscheidung gegen den Vater des Kindes, der nun seinen Aufenthalt in Land B hat, vollstreckt wird. Sowohl Land A als auch Land B sind Vertragsstaaten des Übereinkommens.

Ist das Übereinkommen anwendbar?

184. Da die Angelegenheit Kindesunterhalt aufgrund einer Eltern-Kind-Beziehung betrifft, ist das Übereinkommen anwendbar, außer wenn Land A oder Land B einen Vorbehalt angebracht hat, um den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Fälle zu beschränken, in denen das Kind unter 18 ist. Wenn ein solcher Vorbehalt von Land A oder von Land B angebracht worden ist, ist das Übereinkommen auf diesen Fall nicht anwendbar.

Beispiel 3

185. N wohnt in Land A und wünscht die Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung für ihr Kind, das sechs Monate alt ist, sowie Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten für sich. Der Vater des Kindes, ihr früherer Ehemann, lebt in Land B. Sowohl Land A als auch Land B sind Vertragsstaaten des Übereinkommens.

Ist das Übereinkommen anwendbar?

186. Das Übereinkommen gilt für den Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung zum Kindesunterhalt. N kann jedoch die Dienstleistungen der Zentralen Behörde und die Bestimmungen zu Anträgen nach dem Übereinkommen nicht zur *Herbeiführung* einer Entscheidung über Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten in Anspruch nehmen, außer wenn sowohl Land A als auch Land B den Anwendungsbereich der Kapitel II und III des Übereinkommens auf Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten bzw. insbesondere auf die Herbeiführung von Entscheidungen zum Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten ausgeweitet haben.

187. Das Diagramm auf der nächsten Seite (Abbildung 2) veranschaulicht, wie die im Übereinkommen niedergelegten Bestimmungen zum Anwendungsbereich zu verwenden sind, um festzustellen, ob das Übereinkommen – oder ein Teil davon – auf eine bestimmte Unterhaltspflicht anzuwenden ist.

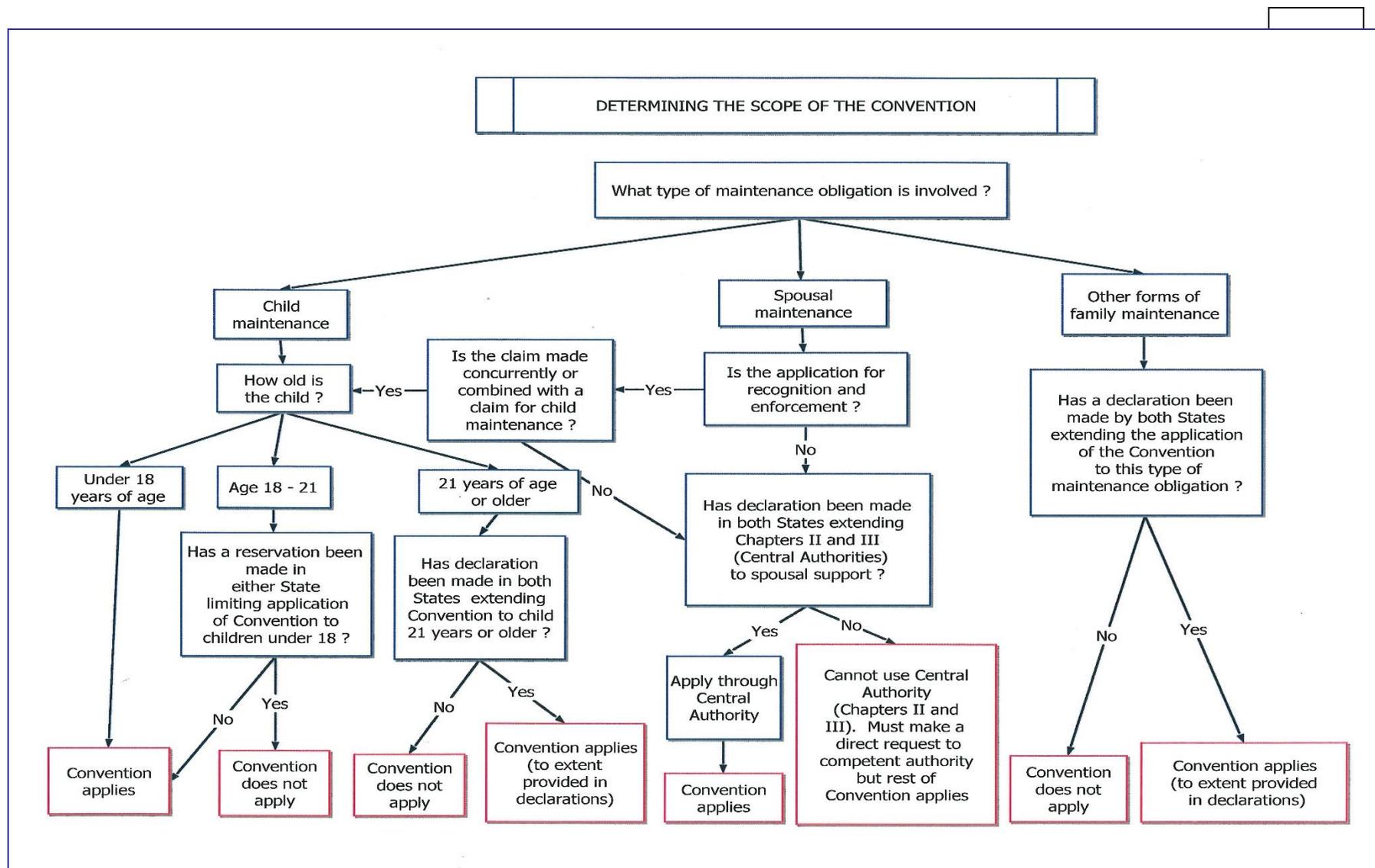


Abbildung 2: Feststellung, ob ein Antrag unter den materiellen Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt

C. Erklärungen und Vorbehalte der Europäischen Union zum materiellen Anwendungsbereich des Übereinkommens

188. Nach Artikel 59 des Übereinkommens können Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, wie etwa die Europäische Union, Vertragspartei des Übereinkommens werden. Es wird erwartet, dass die Europäische Union im Laufe des Jahres 2014 Vertragspartei des Übereinkommens wird. (Die Europäische Union hat das Übereinkommen am 6. April 2011 unterzeichnet.)

189. Informationen über den Status der Europäischen Union und das Übereinkommen sind auf der Website der Haager Konferenz verfügbar: < www.hcch.net >, „Übereinkommen“, dann „Nr. 38 [...]“, dann „Statustabelle“; oder im Abschnitt „Internationaler Kinderschutz“, Unterabschnitt „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“. Nachfolgend finden Sie Angaben zu den Erklärungen und Vorbehalten der Europäischen Union zum Übereinkommen, die wirksam sind, sobald das Übereinkommen in der Europäischen Union anwendbar ist.⁵⁹

1. Kindesunterhalt – Alter des Kindes

190. Die Europäische Union wird keinen Vorbehalt nach dem Übereinkommen anbringen, um den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Kinder unter 18 zu beschränken oder auf Kinder über 21 auszuweiten (Artikel 2 Absatz 2). Somit wird der Kern des Anwendungsbereichs des Übereinkommens gelten, der sich auf Kinder unter 21 erstreckt.

2. Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten

191. Die Europäische Union wird eine Erklärung abgeben, um die Kapitel II und III des Übereinkommens auf Anträge auszuweiten, die Unterhalt zwischen Ehegatten oder früheren Ehegatten betreffen (Artikel 2 Absatz 3). In der Praxis bedeutet dies, dass die Aufgaben der Zentralen Behörde, einschließlich des Stellens oder Beantwortens von Ersuchen um besondere Maßnahmen, sowie die Bestimmungen zu Anträgen dann für sämtliche Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten und sämtliche diesbezüglichen Anträge gelten.

3. Unterhaltsansprüche von anderen Familienangehörigen

192. Die Europäische Union wird eine einseitige Erklärung abgeben, dass sie in Erwägung zieht, in einigen Jahren den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf sonstige Arten von Unterhaltspflichten auszuweiten, die sich aus einer Familienbeziehung ergeben (Artikel 2 Absatz 3). Daher könnte die Europäische Union den Anwendungsbereich des Übereinkommens zukünftig auf Unterhaltspflichten ausweiten, die sich bei Verwandtschaft oder sonstigen Familienbeziehungen ergeben; allerdings wird sie diese Erklärung zum Zeitpunkt der Genehmigung des Übereinkommens nicht abgeben.

4. Unterhaltsvereinbarungen

193. Die Europäische Union wird keinen Vorbehalt nach dem Übereinkommen anbringen, dass sie Unterhaltsvereinbarungen nicht anerkennt und vollstreckt (Artikel 30 Absatz 8). Die Europäische Union wird auch keine Erklärung abgeben,

⁵⁹ Siehe *Beschluss 2011/432/EU des Rates vom 9. Juni 2011 über die Genehmigung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen im Namen der Europäischen Union* (veröffentlicht im Amtsblatt L 192 vom 22.7.2011, S. 39-50).

dass Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsvereinbarungen nur über die Zentralen Behörden gestellt werden können (Artikel 30 Absatz 7).

D. Räumlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Übereinkommens

1. Allgemeine Bestimmungen und Inkrafttreten

194. Das Übereinkommen tritt zwischen den Staaten, die Vertragsstaaten des Übereinkommens geworden sind, am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Hinterlegung der zweiten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde zum Übereinkommen folgt (Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe a). Eine Statustabelle mit einer Auflistung sämtlicher Vertragsstaaten des Übereinkommens samt Datum des Inkrafttretens des Übereinkommens für diese Staaten ist auf der Website der Haager Konferenz verfügbar: < www.hcch.net >, „Übereinkommen“, dann „38. Übereinkommen [...]“; oder im Abschnitt „Internationaler Kinderschutz“, Unterabschnitt „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“.

2. Übergangsbestimmungen und Koordinierung mit anderen Rechtsinstrumenten

195. Es ist unbedingt zu beachten, dass nach Artikel 56 Absatz 3 des Übereinkommens eine Entscheidung oder eine Unterhaltsvereinbarung in Bezug auf Zahlungen zu vollstrecken ist, die vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen zwei Vertragsstaaten fällig geworden sind, wenn Unterhaltspflichten aus einer Eltern-Kind-Beziehung gegenüber einer Person unter 21 betroffen sind. Die Vertragsstaaten sind jedoch nicht verpflichtet, sonstige Arten von Unterhaltspflichten zu vollstrecken, bei denen Zahlungen vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens fällig geworden sind (dürfen dies jedoch tun,⁶⁰ beispielsweise nach ihrem innerstaatlichen Recht oder nach anderen Rechtsinstrumente oder Übereinkünften).

196. In Artikel 56 Absatz 1 des Übereinkommens ist niedergelegt, dass das Übereinkommen ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Staat für Anträge gilt, die bei einer Zentralen Behörden eingehen (einschließlich Ersuchen um besondere Maßnahmen nach Artikel 7), und für unmittelbare Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung bei den zuständigen Behörden des ersuchten Staates.

197. In den Artikeln 48 und 49 des Übereinkommens ist die Koordinierung zwischen verschiedenen internationalen Rechtsinstrumenten zur grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen niedergelegt. Das Übereinkommen ersetzt zwischen den Vertragsstaaten das UN-Übereinkommen von 1956, das Übereinkommen von 1973 und das Übereinkommen von 1958, soweit ihr Anwendungsbereich zwischen den Vertragsstaaten mit dem Anwendungsbereich des Übereinkommens übereinstimmt. In Artikel 56 Absatz 2 ist allerdings eine Ausnahme von dieser Grundregel niedergelegt. Nämlich, dass bei einer Entscheidung, die im Ursprungsstaat vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens ergangen ist und nach dem Übereinkommen nicht anerkannt und vollstreckt werden kann, aber nach dem Übereinkommen von 1973 oder dem Übereinkommen von 1958 anerkannt und vollstreckt worden wäre, für diesen Fall eines der beiden letztgenannten Übereinkommen anzuwenden ist (sofern beide Staaten Vertragsstaaten des betreffenden Übereinkommens sind und sofern es zu dem Zeitpunkt, als die Entscheidung ergangen ist, in Kraft war).

⁶⁰ Die Anerkennung einer Entscheidung, die streng genommen außerhalb des Pflichtbereichs nach dem Übereinkommen liegt, kann in manchen Fällen eine effiziente Lösung sein, beispielsweise wenn eine ausländische Unterhaltsentscheidung im Falle der Nichtanerkennung an ein Gericht im ersuchten Staat weitergeleitet werden müsste, um eine neue Entscheidung herbeizuführen.

198. Das Übereinkommen lässt vor dem Übereinkommen geschlossene internationale Übereinkünfte unberührt, die Bestimmungen über im Übereinkommen geregelte Angelegenheiten enthalten (Artikel 51 Absatz 1). Das Übereinkommen lässt die Anwendung von Rechtsinstrumenten einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, wie etwa der Europäischen Union, unberührt (Artikel 51 Absatz 4). Nach dem Übereinkommen können Vertragsstaaten untereinander Vereinbarungen schließen, die Bestimmungen über in diesem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten enthalten, um die Anwendung des Übereinkommens zwischen ihnen zu verbessern (Artikel 51 Absatz 2), und das Übereinkommen steht der Anwendung von Abkommen, Vereinbarungen oder sonstigen internationalen Übereinkünften, die zwischen einem ersuchenden Staat und einem ersuchten Staat in Kraft sind, oder im ersuchten Staat in Kraft befindlichen Gegenseitigkeitsvereinbarungen nicht entgegen, in denen wirksamere, umfassendere oder günstigere Bestimmungen als im Übereinkommen vorgesehen sind (nach den Bestimmungen von Artikel 52).

III. Anwendungsbereich des Übereinkommens von 2009

A. Materieller Anwendungsbereich der Verordnung

199. Die Verordnung findet Anwendung auf alle Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts-, oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen (Artikel 1). In Erwägungsgrund 11 der Verordnung ist angemerkt, dass der Begriff „Unterhaltspflicht“ für die Zwecke der Verordnung autonom ausgelegt werden sollte.⁶¹ Da die Begriffe „Unterhaltspflicht“ und „Familienverhältnis“ in der Verordnung nicht definiert sind, liegt bei Bedarf die letztliche Zuständigkeit für die Auslegung dieser Begriffe beim Gerichtshof der Europäischen Union.

200. Zudem heißt es in Erwägungsgrund 21 der Verordnung: „Es sollte im Rahmen dieser Verordnung präzisiert werden, dass diese Kollisionsnormen nur das auf die Unterhaltspflichten anzuwendende Recht bestimmen; sie bestimmen nicht, nach welchem Recht festgestellt wird, ob ein Familienverhältnis besteht, das Unterhaltspflichten begründet. Die Feststellung eines Familienverhältnisses unterliegt weiterhin dem einzelstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer Vorschriften des internationalen Privatrechts.“⁶² (Siehe auch Teil I, Abschnitt I.A.

201. Es ist zu beachten, dass unter den Anwendungsbereich der Verordnung auch „die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Vergleiche und öffentlicher Urkunden“ fällt, die zu diesem Zweck auf die gleiche Weise zu behandeln sind wie Entscheidungen (siehe Artikel 48).

202. Erklärungen und Vorbehalte von Mitgliedstaaten zum materiellen Anwendungsbereich des Übereinkommens sind nicht zulässig.

B. Räumlicher Anwendungsbereich der Verordnung

203. Die Verordnung ist in den teilnehmenden Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Sämtliche Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind teilnehmende Mitgliedstaaten der Verordnung.⁶³ Dänemark ist allerdings nur insofern

⁶¹ Allerdings bewirkt die Verordnung eine Änderung der Brüssel-I-Verordnung, indem jene Bestimmungen der Brüssel-I-Verordnung, die sich auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit Unterhaltspflichten beziehen, durch die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung ersetzt werden, so dass die Rechtsprechung zur Frage zu berücksichtigen sein wird, was materiell als „Unterhaltspflicht“ nach der Brüssel-I-Verordnung zu betrachten ist. Siehe beispielsweise EuGH, *Van den Boogaard / Laumen*, 27. Februar 1997, Rechtssache C-220/95, Slg. 1997, I-1147.

⁶² Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

⁶³ Das Vereinigte Königreich hat sich nicht an der Ausarbeitung der Verordnung beteiligt, aber später in einem Schreiben vom 15. Januar 2009 an den Rat und die Kommission seinen Wunsch zur Annahme der Verordnung bekundet. Die Kommission hat der Teilnahme des Vereinigten Königreichs an der Verordnung am 8. Juni 2009 zugestimmt (siehe ABl. L 149 vom 12.6.2009, S. 73). Dänemark hat der Kommission mit Schreiben vom

teilnehmender Mitgliedstaat der Verordnung, als ihre Bestimmungen Änderungen an der Brüssel-I-Verordnung bewirken. Das bedeutet, dass die Bestimmungen der Verordnung zwischen anderen Mitgliedstaaten und Dänemark anzuwenden sind, mit Ausnahme der Bestimmungen der Kapitel III (Anwendbares Recht) und VII (Zusammenarbeit der Zentralen Behörden).⁶⁴

204. Es ist zu beachten, dass hinsichtlich der in der Verordnung niedergelegten Vorschriften zum anwendbaren Recht (Kapitel III) nicht nur Dänemark, sondern auch das Vereinigte Königreich durch das Haager Protokoll von 2007 nicht gebunden ist. (Nähere Informationen zum Protokoll finden Sie in Kapitel 5.) Folglich sind Entscheidungen, die in einem dieser beiden Länder ergehen, für Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung anders zu behandeln (siehe Kapitel 8).

205. Es ist ferner zu beachten, dass die in Kapitel II niedergelegten Zuständigkeitsvorschriften (die in sämtlichen Mitgliedstaaten anwendbar sind) und die in Kapitel III niedergelegten Vorschriften zum anwendbaren Recht nach dem Protokoll (die in allen Mitgliedstaaten außer dem Vereinigten Königreich und Dänemark anwendbar sind) universell gelten (*erga omnes*), so dass die zuständigen Behörden diese Vorschriften nicht nur auf Fälle anwenden, die aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union kommen oder in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehen, sondern allgemein auf *alle* internationalen Fälle, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.

C. Zeitlicher Anwendungsbereich der Verordnung

1. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

206. Die Verordnung ist seit 18. Juni 2011 in der Europäischen Union anwendbar.⁶⁵

207. In Artikel 75 Absatz 1 der Verordnung ist niedergelegt, dass sie „nur auf nach dem Datum ihrer Anwendbarkeit eingeleitete Verfahren, gebilligte oder geschlossene gerichtliche Vergleiche und ausgestellte öffentliche Urkunden Anwendung“ findet.

208. Allerdings gelten die Abschnitte 2 und 3 von Kapitel IV (Anerkennung, Vollstreckung und Vollstreckbarkeit von Entscheidungen) der Verordnung für Entscheidungen, die in den Mitgliedstaaten vor dem Tag des Beginns der Anwendbarkeit der Verordnung ergangen sind, wenn die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nach diesem Zeitpunkt beantragt wird, sowie für „Entscheidungen, die nach dem Tag des Beginns der Anwendbarkeit [der] Verordnung in Verfahren, die vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurden, ergangen sind“. Solche Entscheidungen müssen „für die Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung unter den Anwendungsbereich der“ Brüssel-I-Verordnung fallen (Artikel 75 Absatz 2).⁶⁶ In der Verordnung ist ferner niedergelegt, dass die Brüssel-I-Verordnung weiterhin für die am Tag des Beginns der Anwendbarkeit dieser Verordnung laufenden Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren gilt. Diese Übergangsbestimmungen zur Anerkennung und Vollstreckung gelten sinngemäß auch für in den Mitgliedstaaten gebilligte oder geschlossene gerichtliche Vergleiche und ausgestellte öffentliche Urkunden.

14. Januar 2009 mitgeteilt, dass es die Verordnung in eingeschränkter Form umsetzen wird (siehe ABl. L 149/80 vom 12.6.2009, S. 80).

⁶⁴ Ebenda. Zudem gelten die Bestimmungen von Artikel 2 und Kapitel IX der Verordnung in Dänemark nur, soweit sie die Zuständigkeit, Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Urteilen sowie den Zugang zum Recht betreffen.

⁶⁵ Die Artikel 2 Absatz 2, 47 Absatz 3, Artikel 71, Artikel 72 und Artikel 73, in denen es vorrangig um Informationspflichten nach der Verordnung zwischen den Mitgliedstaaten geht, gelten ab 18. September 2010 (Artikel 76).

⁶⁶ Siehe *Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen* (ABl. L 131/26 vom 18.5.2011) und *Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen* (ABl. L 8/19 vom 12.1.2013).

209. Im Hinblick auf Entscheidungen, die in anderen Mitgliedstaaten ergangen sind, in denen die Brüssel-I-Verordnung anwendbar ist, sollten die zuständigen Behörden das Datum des Inkrafttretens der Brüssel-I-Verordnung (1. März 2002) für Mitgliedstaaten der Europäischen Union berücksichtigen, die zu diesem Zeitpunkt bereits Teilnehmer an dieser Verordnung waren (Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich). Für eine Reihe weiterer Staaten ist die Brüssel-I-Verordnung seit 1. Mai 2004 anwendbar (nämlich für Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn, Zypern), bzw. seit 1. Januar 2007 (nämlich für Bulgarien und Rumänien).

210. In der Verordnung ist niedergelegt, dass ihr Kapitel VII über die Zusammenarbeit zwischen Zentralen Behörden auf Ersuchen und Anträge Anwendung findet, die ab dem Tag des Beginns der Anwendung der Verordnung bei der Zentralen Behörde eingehen (Artikel 75 Absatz 3).

2. Koordinierung mit anderen Rechtsinstrumenten

211. Die Artikel 68 (Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten der Gemeinschaft) und 69 (Verhältnis zu bestehenden internationalen Übereinkommen und Vereinbarungen) betreffen die Koordinierung der Verordnung mit anderen bestehenden internationalen Rechtsinstrumenten.

212. In Artikel 68 Absatz 1 ist niedergelegt, dass mit der Verordnung die Brüssel-I-Verordnung dahin gehend geändert wird, dass deren für Unterhaltssachen geltende Bestimmungen ersetzt werden, vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen in Artikel 75 Absatz 2 (wie unmittelbar oben beschrieben, in Abschnitt III.C.1).

213. In Artikel 68 Absatz 2 bis 4 ist hinsichtlich der Verordnung Folgendes niedergelegt: 1) Die Verordnung tritt hinsichtlich Unterhaltssachen an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 (*Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen*), außer in Bezug auf Europäische Vollstreckungstitel über Unterhaltspflichten, die in einem Mitgliedstaat, der nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ausgestellt wurden. (Siehe auch Kapitel 8.) 2) Im Hinblick auf Unterhaltssachen bleibt die Anwendung der Richtlinie 2003/8/EG (*Richtlinie 2002/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen*), vorbehaltlich des Kapitels V über den Zugang zum Recht, von dieser Verordnung unberührt. (Siehe Teil II dieses Kapitels, Abschnitt VII.). 3) Die Anwendung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr bleibt von dieser Verordnung unberührt. (Siehe Teil II dieses Kapitels, Abschnitt VI.)

214. In Artikel 69 Absatz 1 ist niedergelegt, dass die Verordnung nicht die Anwendung der Übereinkommen und bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen berührt, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören und die die in dieser Verordnung geregelten Bereiche betreffen (unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikels 307 des EG-Vertrags, hinsichtlich des Vorrangs von älteren Verträgen von EG-Mitgliedstaaten mit dritten Ländern). In Artikel 69 Absatz 2 ist niedergelegt, dass die Verordnung im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander Vorrang vor anderen Rechtsinstrumenten hat, die sich auf Bereiche, die in der Verordnung geregelt sind, erstrecken und denen Mitgliedstaaten angehören.

215. Abschließend ist zu beachten, dass in Artikel 69 Absatz 3 eine Ausnahme von Artikel 69 Absatz 2 niedergelegt ist, nämlich dass die Verordnung der Anwendung des Übereinkommens vom 23. März 1962 zwischen Schweden, Dänemark, Finnland,

Island und Norwegen über die Geltendmachung von Unterhaltsforderungen durch die ihm angehörenden Mitgliedstaaten nicht entgegensteht, da dieses Übereinkommen in Bezug auf die grenzüberschreitende Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eine Reihe von günstigeren Bedingungen vorsieht. Bei der Anwendung dieses Übereinkommens müssen jedoch die Bestimmungen zum Schutz des Antragsgegners (Artikel 19 und 21) gewahrt bleiben.

IV. Sonstige für die Anwendbarkeit des Übereinkommens und der Verordnung maßgebliche Faktoren

216. Es gibt eine Reihe sonstiger Faktoren, die zu berücksichtigen sind und die sich darauf auswirken, ob und wie das Übereinkommen oder die Verordnung in einer bestimmten Situation anzuwenden ist. Dazu zählen:

- Haben die Parteien ihren Aufenthalt in Vertragsstaaten oder Mitgliedstaaten?
- Ist der Antragsteller eine verpflichtete Person oder eine berechtigte Person?
- Hat der Antragsteller eine Unterhaltsentscheidung in Händen?
- Wo ist die Entscheidung ergangen?
- Wo hat die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt?

1. Haben die Parteien ihren Aufenthalt in Vertragsstaaten oder Mitgliedstaaten?

217. Damit das Übereinkommen oder die Verordnung anwendbar ist, muss der Antragsteller (die Person, die den Antrag stellt oder um Unterstützung nach dem Übereinkommen ersucht) seinen Aufenthalt in einem Vertragsstaat des Übereinkommens oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, in dem die Verordnung anwendbar ist.⁶⁷

218. Wenn der Antragsteller seinen Aufenthalt in einem Vertragsstaat oder Mitgliedstaat hat, aber der Antragsgegner (die Person, die auf den Antrag reagieren soll) seinen Aufenthalt nicht in einem Vertragsstaat oder Mitgliedstaat hat oder – im Fall eines Antragsgegners, der eine verpflichtete Person ist, – keine Vermögensgegenstände und kein Einkommen in einem Vertragsstaat oder Mitgliedstaat hat, ist es dem Antragsteller nicht möglich, das Übereinkommen oder die Verordnung zu nutzen, um die Anerkennung, Vollstreckung, Herbeiführung oder Änderung einer Unterhaltsentscheidung zu erwirken.

219. Wenn der Antragsteller seinen Aufenthalt in einem Nichtvertragsstaat oder Nichtmitgliedstaat hat, aber der Antragsgegner/die verpflichtete Person seinen / ihren Aufenthalt in einem Vertragsstaat oder Mitgliedstaat hat oder Vermögensgegenstände in einem Vertragsstaat oder Mitgliedstaat hat, gibt es keine Mitwirkung der Zentralen Behörde im Staat des Antragstellers, aber der Antragsteller kann einen unmittelbaren Antrag auf Unterstützung an die zuständige Behörde im Staat des Antragsgegners richten.⁶⁸

220. Ob ein Staat Vertragsstaat des Übereinkommens ist, können Sie auf der Website der Haager Konferenz nachsehen, unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Internationaler Kinderschutz“, Unterabschnitt „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“.

⁶⁷ Vorbehaltlich der abgeschwächten Anwendung der Verordnung in Dänemark. Siehe Absatz 203, oben.

⁶⁸ Es sei in Erinnerung gerufen, dass für Vorschriften und Verfahren bei den Fällen, die eine zuständige Behörde unmittelbar annimmt, generell das innerstaatliche Recht maßgeblich ist. Daher müsste sich der Antragsteller in dieser Situation mit der zuständigen Behörde in Verbindung setzen, um zu erfahren, welche Voraussetzungen beim Stellen des unmittelbaren Antrags zu erfüllen sind.

2. Ist der Antragsteller eine verpflichtete Person oder eine berechnigte Person?

221. Ein Antragsteller, der einen Rechtsbehelf nach dem Übereinkommen oder der Verordnung nutzt, kann eine berechnigte Person, eine verpflichtete Person oder eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung sein. Eine **berechnigte Person** ist die Person, der Unterhalt zusteht oder angeblich zusteht. Eine **verpflichtete Person** ist die Person, die Unterhalt leisten muss oder angeblich leisten muss. Eine **öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung** ist eine staatliche Stelle, die der berechnigten Person – anstelle von Unterhalt – Leistungen gewährt hat, oder die für eine unterhaltsberechnigte Person oder im Namen einer unterhaltsberechtigten Person handelt.

Warum ist der Antragsteller wichtig?

222. Es ist wichtig zu ermitteln, um welche Art von Antragsteller es sich handelt, weil in Artikel 10 des Übereinkommens und Artikel 56 der Verordnung niedergelegt ist, welche Art von Antragsteller welche Art von Anträgen stellen darf.

223. Eine **berechnigte Person** kann die folgenden Anträge stellen:

- Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung / Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung,
- Antrag auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung,
- Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung, wenn noch keine frühere Entscheidung vorliegt, einschließlich erforderlichenfalls Feststellung der Abstammung,
- Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung, wenn eine Entscheidung vorliegt, aber nicht anerkannt oder vollstreckt werden kann,
- Antrag auf Änderung einer Entscheidung, die im ersuchten Staat oder in einem anderen als dem ersuchten Staat ergangen ist.

*Die **berechnigte Person** ist die Person, der Unterhalt zusteht oder angeblich zusteht. Eine berechnigte Person kann ein Elternteil oder ein Ehegatte, ein Kind, Pflegeeltern, oder Verwandte oder sonstige Personen, die sich um das Kind kümmern, sein. In manchen Staaten wird diese Person möglicherweise als Unterhaltsempfänger, Gläubiger, Berechnigter, sorgeberechtigter Elternteil oder Betreuer bezeichnet.*

224. Eine **verpflichtete Person** darf nur die folgenden Anträge nach dem Übereinkommen stellen:

- Antrag auf Anerkennung einer Entscheidung, um die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckung einer früheren Entscheidung zu bewirken, oder
- Antrag auf Änderung einer Entscheidung, die im ersuchten Staat oder in einem anderen als dem ersuchten Staat ergangen ist.

*Die **verpflichtete Person** ist die Person, die Unterhalt leisten muss oder angeblich leisten muss. Die verpflichtete Person kann ein Elternteil, ein Ehegatte oder eine sonstige Person sein, die nach dem Recht des Staats, in dem die Entscheidung ergangen ist, zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet ist. In manchen Staaten wird diese Person als Unterhaltszahler, Schuldner, Verpflichteter, nicht sorgeberechtigter oder nicht beim Kind wohnender Elternteil bezeichnet.*

225. Eine **öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung** kann nur die folgenden Anträge stellen:

- Antrag auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung,
- Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung / Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung, die in einem anderen Staat ergangen ist, oder

*Eine **öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung** ist eine staatliche Behörde, die unter bestimmten Umständen einen Unterhaltsantrag als berechnigte Person stellen kann.*

- Nur nach dem Übereinkommen: Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung, jedoch nur wenn eine vorliegende Entscheidung wegen eines Vorbehalts nach Artikel 20 Absatz 2 nicht anerkannt werden kann. (Nach der Verordnung sind solche Vorbehalte nicht zulässig.)

226. Somit kann eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung beispielsweise das Übereinkommen oder die Verordnung nicht nutzen, um eine Änderung einer vorliegenden Entscheidung zu bewirken, und ebenso wenig kann eine verpflichtete Person die Verfahren nach dem Übereinkommen oder der Verordnung nutzen, um die Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung zu beantragen.

227. Zudem bestehen nach dem Übereinkommen und der Verordnung Beschränkungen hinsichtlich des Umfangs der juristischen Unterstützung oder Prozesskostenhilfe, die einer berechtigten Person oder einer verpflichteten Person bei einem Antrag gewährt werden muss. Siehe dieses Kapitel, Teil II, Abschnitt III, in dem die Pflicht zur Gewährung juristischer Unterstützung / Prozesskostenhilfe dargelegt wird.

3. Hat der Antragsteller eine Unterhaltsentscheidung in Händen?

228. Eine **Unterhaltsentscheidung** ist eine Bestimmung in einer von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde getroffenen Entscheidung, mit der die Zahlung von Unterhalt für einen Antragsteller, ein Kind oder eine sonstige unterstützungsbedürftige Person vorgeschrieben wird. Eine Unterhaltsentscheidung kann eine Anordnung eines Gerichts oder eine Anordnung oder Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, eines Verwaltungsgerichts oder eines Ministeriums sein, wenn die Entscheidung die in Artikel 19 des Übereinkommens und Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung niedergelegten Kriterien erfüllt. Eine „Unterhaltsvereinbarung“ bzw. eine „öffentliche Urkunde“, wie im Übereinkommen (Artikel 3 Buchstabe e) bzw. in der Verordnung (Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3) definiert, kann in einem Staat anerkannt und vollstreckt werden, wenn sie in dem Staat, aus dem sie stammt, vollstreckbar ist. Die Verordnung enthält auch eine Definition für „gerichtlicher Vergleich“ (Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2).

229. Nach dem Übereinkommen ist eine Unterhaltsvereinbarungen jedoch keine Entscheidung im Sinne des Übereinkommens, so dass für die Anerkennung von Unterhaltsvereinbarungen abweichende Regelungen gelten (siehe Artikel 30 des Übereinkommens).

230. In der Verordnung ist dagegen niedergelegt, dass gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden in anderen Mitgliedstaaten (sofern sie im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind) ebenso wie Entscheidungen nach der Verordnung anzuerkennen und in der gleichen Weise vollstreckbar sind, und dass die Bestimmungen der Verordnung „soweit erforderlich“ auch für gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden gelten (Artikel 48).

231. Wenn der Antragsteller keine Unterhaltsentscheidung in Händen hat, ist der passende Antrag ein Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens auf einen Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung kann davon abhängig sein, welche Art von Unterhalt erwirkt werden soll, wie oben im Abschnitt zum materiellen Anwendungsbereich des Übereinkommens erörtert.

4. Wo ist die Unterhaltsentscheidung ergangen?

232. Wo die Unterhaltsentscheidung ergangen ist, ist maßgeblich, um zu ermitteln, ob die Entscheidung anerkannt oder für vollstreckbar erklärt werden muss, bevor sie vollstreckt werden kann. (Informationen zu den Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren nach dem Übereinkommen und der Verordnung finden Sie in

den Kapiteln 7 und 8.) Wenn die Entscheidung in dem ersuchten Staat ergangen ist, ist kein Antrag auf Anerkennung erforderlich, und der Antragsteller kann einfach die Vollstreckung der Entscheidung beantragen.

233. Bei Anträgen auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung / Vollstreckbarerklärung muss die Unterhaltsentscheidung in einem Vertragsstaat des Übereinkommens⁶⁹ oder einem Mitgliedstaat, in dem die Verordnung anwendbar ist, ergangen sein.

5. Wo hat die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt?

234. Zusätzlich zu der bei jedem Antrag erforderlichen Ermittlung, ob der Antragsteller und der Antragsgegner ihren Aufenthalt in Vertragsstaaten oder Mitgliedstaaten haben, ist die Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts der berechtigten Person ein wichtiger Schritt bei der Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung / Vollstreckbarerklärung, sowie bei von verpflichteten Personen gestellten Anträgen auf Änderung. Es gelten nämlich besondere Bestimmungen für die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung bei einer geänderten Entscheidung, die davon abhängen, wer den Antrag gestellt hat und ob die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat hat, in dem die ursprüngliche Unterhaltsentscheidung ergangen ist.

235. Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ ist im Übereinkommen oder in der Verordnung nicht definiert, so dass die Frage, ob eine berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat, nach der Sachlage im Einzelfall entschieden werden muss. Im Allgemeinen wird der gewöhnliche Aufenthalt unter Berücksichtigung bestimmter Faktoren festgestellt, beispielsweise wo die Person eine Wohnung unterhält, wo die Person normalerweise lebt, arbeitet oder zur Schule geht usw.⁷⁰

236. Wenn die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat hat, in dem die Entscheidung ergangen ist, kann nach Artikel 8 der Verordnung und Artikel 18 des Übereinkommens keine Zuständigkeit für eine Änderung in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch genommen werden, und die Anerkennung einer in einem solchen Fall auf Antrag der verpflichteten Person ergangenen Änderungsentscheidung kann verweigert werden, außer wenn die in Artikel 18 des Übereinkommens oder Artikel 8 der Verordnung niedergelegten Ausnahmen zutreffen. Dieser Themenkreis wird in den Kapiteln 4 und 11 des Handbuchs ausführlicher behandelt.

Teil II – Allgemein geltende Punkte für Anträge und Ersuchen nach dem Übereinkommen von 2007 und der Verordnung von 2009

237. In diesem Teil geht es um eine Reihe von Punkten, die alle Anträge, unmittelbaren Anträge und Ersuchen um besondere Maßnahmen nach dem Übereinkommen oder der Verordnung gemeinsam haben. Die zuständigen Behörden müssen als erstes ermitteln, welches Rechtsinstrument für einen bestimmten Fall gilt. Dann sind die betreffenden Informationen zu Anträgen, unmittelbaren Anträgen oder Ersuchen um besondere Maßnahmen nach dem ermittelten Rechtsinstrument zu konsultieren, wie in diesem Kapitel beschrieben. (Siehe detaillierte Erörterung in Teil I, oben, zu Fragen des Anwendungsbereichs und der Anwendung des Übereinkommens und der Verordnung.)

238. Angesichts des internationalen Charakters der Durchführung des Übereinkommens und der Verordnung ist es wichtig, dass die Anträge und der

⁶⁹ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 240.

⁷⁰ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absätze 63 und 444.

Schriftverkehr die im Übereinkommen oder in der Verordnung niedergelegten Regelungen zur Sprache des Schriftverkehrs und zu etwaigen Übersetzungspflichten für Schriftstücke erfüllen. Diese sind in den Artikeln 44 und 45 des Übereinkommens und vorrangig in den Artikeln 59 und 66 sowie in den Artikeln 20, 28, 29 und 40 der Verordnung niedergelegt.

I. Sprache nach dem Übereinkommen von 2007

A. Sprache von Antrag und Schriftstücken

239. Jeder Antrag nach dem Übereinkommen und die dem Antrag beigefügten Schriftstücke (einschließlich der Entscheidung) müssen in der jeweiligen Originalsprache sein. Eine Übersetzung des Antrags (und der zugehörigen Schriftstücke) in eine Amtssprache⁷¹ des ersuchten Staates ist ebenfalls beizufügen, außer wenn die zuständige Behörde des ersuchten Staates (die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, die bzw. das den Antrag bearbeitet) erklärt hat, dass sie keine Übersetzung benötigt.

240. Der ersuchte Staat kann auch eine Erklärung nach dem Übereinkommen abgeben, dass eine andere Sprache als eine Amtssprache des ersuchten Staates für Anträge und zugehörige Schriftstücke zu verwenden ist.⁷² Wenn es innerhalb eines Staates Gebietseinheiten (z. B. Provinzen, autonome Regionen, Kantone, Bundesländer) und mehrere Amtssprachen gibt oder wenn ein Staat mehrere Amtssprachen hat, die in verschiedenen Teilen seines Hoheitsgebiets verwendet werden, kann der Vertragsstaat auch eine Erklärung abgeben, in der niedergelegt ist, welche Sprache für eine bestimmte Gebietseinheit jeweils zu verwenden ist.

241. Es ist zu beachten, dass einer der großen Vorteile bei der Verwendung der empfohlenen Formblätter für einen Antrag nach dem Übereinkommen ist, dass sie dank ihres einheitlichen Aufbaus in jeder beliebigen Sprache ausgefüllt und in einer anderen Sprache leicht verstanden werden können, was den Übersetzungsaufwand verringert. (Die empfohlenen Formblätter nach dem Übereinkommen sind auf der Website der Haager Konferenz verfügbar, unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Internationaler Kinderschutz“, Unterabschnitt „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“.)

B. Ausnahmen bei Übersetzungen

242. In manchen Fällen ist es für den ersuchenden Staat möglicherweise nicht praktikabel oder schlichtweg unmöglich, die Schriftstücke in die Sprache zu übersetzen, die der ersuchte Staat verwendet oder verlangt. So kann es beispielsweise sein, dass die im ersuchenden Staat verfügbaren Übersetzungsdienste die Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates nicht im Repertoire haben. Wenn ein solcher Fall vorliegt und wenn es sich um einen Antrag nach Kapitel III handelt (im Allgemeinen: jeder Antrag zu Unterhaltsansprüchen von Kindern sowie Anträge, welche die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen von Kindern in Kombination mit Unterhaltsansprüchen zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten betreffen), kann sich der ersuchte Staat – für den speziellen Fall oder allgemein – bereiterklären, die Übersetzung selbst zu erstellen.⁷³

243. Wenn der ersuchte Staat sich nicht bereit erklärt, bei der Übersetzung behilflich zu sein, hat der ersuchende Staat die Option, die Schriftstücke einfach entweder ins

⁷¹ Wenn ein Staat mehrere Amtssprachen hat und diese jeweils nur für bestimmte Teile seines Hoheitsgebiets gelten, muss unbedingt ermittelt werden, welche Sprache für das Teilgebiet vorgeschrieben ist, in das der Antrag geschickt wird (Artikel 44 Absatz 2).

⁷² [Name des Staates] [wird] [keine] [Erklärung abgeben, um vorzuschreiben, dass ...].

⁷³ Dabei ist zu beachten: Wenn der ersuchte Staat die Übersetzung erstellt, wie oben dargelegt, sind die Kosten für diese Übersetzung vom ersuchenden Staat zu tragen (außer wenn die Zentralen Behörden der beiden Staaten eine anderslautende Vereinbarung getroffen haben).

Englische oder ins Französische zu übersetzen. Der ersuchte Staat kann das Schriftstück dann bei Bedarf in seine eigene Sprache weiterübersetzen.

244. Ein Beispiel: Der Antragsteller im ersuchenden Staat (Norwegen) hat keine Möglichkeit, die Schriftstücke in die Sprache des ersuchten Staates zu übersetzen (mexikanisches Spanisch), und die Behörden in Mexiko sind nicht in der Lage, die Entscheidung aus dem Norwegischen ins Spanische zu übersetzen. In diesem Fall könnte der Antragsteller die Schriftstücke stattdessen in Norwegen ins Englische oder Französische übersetzen lassen. Die englische oder französische Übersetzung kann dann nach Mexiko geschickt werden.

245. Um die Anwendung der oben dargelegten Ausnahmen von den im Übereinkommen niedergelegten Grundregeln zur Übersetzung kümmert sich in der Regel die Zentrale Behörde des ersuchten Staates, so dass Richter oder sonstige zuständige Behörden mit diesem Schritt normalerweise nicht befasst sind.

II. Sprache nach der Verordnung von 2009

A. In der Verordnung niedergelegte allgemeine Anforderungen zur Sprache von Antrag und Schriftstücken (Artikel 59 und 66)

246. In der Verordnung (Artikel 59 Absatz 1) ist niedergelegt, dass die ersuchende Behörde Ersuchen oder Anträge in der Amtssprache des ersuchten Staates oder in der Amtssprache der Untereinheit des Staates, in dem sich die ersuchte Zentrale Behörde befindet, oder in einer anderen Amtssprache der Europäischen Union, die der ersuchte Mitgliedstaat für zulässig erklärt hat, ausfüllen muss, außer wenn der ersuchte Mitgliedstaat sich entscheidet, die Übersetzung selbst zu erstellen.⁷⁴

247. In Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung ist niedergelegt, dass beigefügte Schriftstücke *nicht* übersetzt werden, außer wenn eine Übersetzung für die Gewährung der beantragten Hilfe erforderlich ist. In dieser Bestimmung ist auch niedergelegt, dass dies unbeschadet der detaillierteren Anforderungen zur Übersetzung oder Transkription (Erörterung unten) gilt, wie sie möglicherweise für Verfahren erforderlich sein können und wie sie in Artikel 20 der Verordnung (Schriftstücke zum Zwecke der Vollstreckung), Artikel 28 (Verfahren, im Hinblick auf Anträge auf Vollstreckbarerklärung) und Artikel 40 (Durchsetzung einer anerkannten Entscheidung) niedergelegt sind.

248. Bei Artikel 66 der Verordnung handelt es sich um eine allgemeine ergänzende Vorschrift, gemäß der das angerufene Gericht für Beweisunterlagen, die in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache vorliegen, nur dann eine Übersetzung von den Parteien verlangen kann, „wenn es der Ansicht ist, dass dies für die von ihm zu erlassende Entscheidung oder für die Wahrung der Verteidigungsrechte notwendig ist“.⁷⁵

B. In der Verordnung niedergelegte Übersetzungsanforderungen für bestimmte Anträge und Ersuchen

249. Die Verordnung enthält eine Reihe von besonderen Bestimmungen zur Transkription oder Übersetzung von Schriftstücken im Hinblick auf bestimmte Anträge und Ersuchen, nämlich zu Schriftstücken für die Zwecke der Vollstreckung (Artikel 20), zu Anträgen auf Vollstreckbarerklärung (Artikel 28), zur Nichtvorlage

⁷⁴ [Name des Staates] [hat] [nicht] erklärt, dass [es/sie/er] andere Sprachen als [Landessprache(n) einfügen] akzeptiert.

⁷⁵ Dieser Artikel gilt „unbeschadet“ der Artikel 20, 28 und 40 zu den Anforderungen für spezifische Anträge und Ersuchen.

des Auszugs (Artikel 29) und zur Durchsetzung einer anerkannten Entscheidung (Artikel 40). Nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 28 Buchstabe 2 und Artikel 40 Absatz 3 ist vorgeschrieben, dass „gegebenenfalls [ein] Transskript oder eine Übersetzung“ des Inhalts des betreffenden Formblatts aus dem Anhang der Verordnung in die Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats bzw. in die Verfahrenssprache (oder in eine andere Sprache, die der ersuchte Mitgliedstaat für zulässig erklärt hat) an die zuständige Behörde zu übermitteln ist. In Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 28 Absatz 2 ist ferner niedergelegt, dass die zuständigen Behörden im ersuchten Staat eine Übersetzung der Entscheidung nicht verlangen können („kann vom Antragsteller nicht verlangen“), eine Übersetzung kann jedoch verlangt werden, wenn der Antrag oder das Ersuchen angefochten wird oder wenn Rechtsmittel dagegen eingelegt werden. Nach Artikel 29 Absatz 2 sind auf Verlangen einer zuständigen Behörde Übersetzungen von einschlägigen Schriftstücken vorzulegen. Abschließend ist zu beachten, dass verlangt wird, dass eine Übersetzung aufgrund der Artikel 20, 28, 29 und 40 von einer Person zu erstellen ist, „die zur Anfertigung von Übersetzungen in einem der Mitgliedstaaten befugt ist“.

III. Legalisation nach dem Übereinkommen von 2007 und der Verordnung von 2009

250. Im Einklang mit sonstigen Haager Übereinkommen ist in Artikel 41 des Übereinkommens von 2007 festgelegt, dass nach dem Übereinkommen eine Legalisation oder ähnliche Förmlichkeiten nicht verlangt werden dürfen. Dieser Artikel findet sich in genau diesem Wortlaut in Artikel 65 der Verordnung.

Daher ist keine förmliche Bestätigung der Echtheit der Unterschrift der Amtsperson erforderlich, welche die Schriftstücke ausfüllt, und auch keine Apostille, selbst wenn dies die übliche Praxis in einem Vertragsstaat oder Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

Legalisation ist ein Begriff, mit dem bestimmte förmliche juristische Verfahren bezeichnet werden, wie etwa die Verwendung einer Apostille oder die notarielle Beglaubigung, um die Echtheit von Schriftstücken zu bescheinigen.

IV. Vollmacht nach dem Übereinkommen von 2007 und der Verordnung von 2009

251. Nach Artikel 42 des Übereinkommens und Artikel 52 der Verordnung kann eine Vollmacht von einem Antragsteller nur unter ganz bestimmten Umständen verlangt werden. Eine Vollmacht kann in einer Situation verlangt werden, in der die Zentrale Behörde oder eine sonstige Behörde im ersuchten Staat den Antragsteller vertreten wird, beispielsweise bei einer Gerichtsverhandlung, oder wenn die Vollmacht benötigt wird, um einen Vertreter zu bestimmen, der auf eine bestimmte Art und Weise handeln soll.⁷⁶ Nach dem Übereinkommen ist im Landesprofil angegeben, ob der ersuchte Staat eine Vollmacht verlangt.⁷⁷

V. Unterschriften und beglaubigte Kopien von Schriftstücken nach dem Übereinkommen von 2007 und der Verordnung von 2009

A. Übereinkommen

252. Nach dem Übereinkommen gibt es keine Anforderung, dass eine Antrag unterschrieben sein muss, um gültig zu sein. Zudem ist im Hinblick auf Anträge auf

⁷⁶ Siehe Erörterung im Erläuternden Bericht zum Übereinkommen, Absatz 617.

⁷⁷ In [Name des Staates] [...].

Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung in den betreffenden Artikeln (Artikel 12 Absatz 2 sowie Artikel 13, 25 und 30) ein Verfahren niedergelegt, bei dem einfache Kopien von Schriftstücken, einschließlich der Entscheidung, dem Antrag auf Anerkennung beigelegt werden können. Im Laufe des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens können die zuständige Behörde oder der Antragsgegner eine beglaubigte Kopie von beliebigen zuvor unbeglaubigt übermittelten Schriftstücken verlangen, wenn dies erforderlich ist, um den Antrag zu bearbeiten oder Einwände dagegen geltend zu machen. Wenn ein solches Ersuchen ausbleibt, sind die einfachen Kopien jedoch ausreichend. Ein Staat kann Schriftstücke auch auf elektronischem Wege entgegennehmen, da die Begrifflichkeit des Übereinkommens absichtlich „medienneutral“ ist.

253. Nach dem Übereinkommen kann ein Staat auch erklären, dass er in allen Fällen eine beglaubigte Kopie von allen Schriftstücken verlangt. Im Landesprofil ist angegeben, ob ein Staat eine derartige Erklärung für alle Fälle abgegeben hat. (Die Landesprofile nach dem Übereinkommen sind auf der Website der Haager Konferenz verfügbar, unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Internationaler Kinderschutz“, Unterabschnitt „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“.)

B. Verordnung

254. Nach der Verordnung muss ein Antragsformblatt entweder vom Antragsteller oder von der Person oder Behörde unterzeichnet werden, die im ersuchenden Staat befugt ist, das Antragsformblatt im Namen des Antragstellers auszufüllen. Dass die Verwendung der Antragsformblätter im Anhang der Verordnung obligatorisch ist, ist in den betreffenden Artikeln der Verordnung niedergelegt (z. B. Artikel 20, 28, 40, 48 und 57). Bei Anträgen nach dem Übereinkommen, für die ein Auszug aus einer Entscheidung, die im ersuchenden Staat ergangen ist, und eine Kopie der Entscheidung erforderlich sind, muss der Auszug (unter Verwendung des betreffenden Formblatts aus dem Anhang) vom Ursprungsgericht ausgestellt und unterzeichnet werden, und die beigelegte Kopie der Entscheidung muss „die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen“ erfüllen.

VI. Schutz personenbezogener und vertraulicher Daten nach dem Übereinkommen von 2007 und der Verordnung von 2009

A. Übereinkommen (Artikel 38-40)

255. Im Übereinkommen sind eine Reihe wichtiger Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener und vertraulicher Daten niedergelegt, die nach dem Übereinkommen übermittelt werden. (Es sei darauf hingewiesen, dass dies im Übereinkommen personenbezogene „Daten“ heißt, weil dieser Begriff auch in den sonstigen Haager Übereinkommen verwendet wird.) Diese sind in den Artikeln 38, 39 und 40 niedergelegt. Persönliche Daten umfassen (nicht erschöpfende Aufzählung) den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse und sonstige Kontaktdaten und Personenkennzeichen, wie etwa nationale Personalausweisnummern oder Sozialversicherungsnummern.⁷⁸

256. Im Übereinkommen wird anerkannt, dass angesichts des sensiblen Charakters der zwischen den Staaten übermittelten personenbezogenen Daten der Schutz dieser Daten unerlässlich ist, um zu gewährleisten, dass die Parteien vor negativen Auswirkungen geschützt sind, wie sie sich aus einer Offenlegung derartiger Daten ergeben könnten.

257. Das Übereinkommen enthält genaue Grenzen hinsichtlich der Offenlegung oder Bestätigung von nach dem Übereinkommen gesammelten oder übermittelten Daten

⁷⁸ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 605.

unter ganz bestimmten Umständen. Die Offenlegung oder Bestätigung von Daten ist untersagt, wenn dadurch die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit einer Person gefährdet werden könnte (Artikel 40 Absatz 1). Bei der Person kann es sich um ein Kind, den Antragsteller, den Antragsgegner oder um eine sonstige Person handeln. Das Übereinkommen enthält keine Beschränkung in dieser Hinsicht.

258. Wenn eine Zentrale Behörde zur Einschätzung gelangt, dass sich durch die Offenlegung oder Bestätigung der Daten ein derartiges Risiko ergeben könnte, teilt sie diese Sorge der anderen beteiligten Zentralen Behörde mit. Die andere Zentrale Behörde wird die Einschätzung bei der Bearbeitung eines Antrags nach dem Übereinkommen berücksichtigen. Die von der ersuchenden Zentralen Behörde geäußerte Risikoeinschätzung ist für die ersuchte Zentrale Behörde nicht bindend. Die ersuchte Zentrale Behörde muss jedoch eine Einschätzung treffen, ob sich durch die Offenlegung eine Gefährdung der Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit einer Person ergeben könnte, wobei nach Artikel 40 Absatz 2 die seitens des ersuchende Staats getroffene Einschätzung von der ersuchten Zentralen Behörde berücksichtigt werden muss. Für das Vorgehen der ersuchten Zentralen Behörde in dieser Situation sind die Erfordernisse der Bearbeitung des Antrags und die Pflichten des Staates nach dem Übereinkommen (Artikel 40) maßgeblich. Wenn die ersuchende Zentrale Behörde besorgt hinsichtlich der Offenlegung von vertraulichen Daten über den Antragsteller, die berechnigte Person oder eine sonstige Person ist, gibt es eine empfohlene und bewährte Praxis zur Lösung: Es kann die Adresse der Zentralen Behörde oder der zuständigen Behörde verwendet werden, so dass diese Stelle als „Verwahrer“ der Adresse der berechtigten Person oder des Antragstellers fungiert und der Schriftverkehr „c/o“ über diese Stelle läuft.⁷⁹

259. Die vom Ständigen Büro der Haager Konferenz veröffentlichten obligatorischen und empfohlenen Formblätter sind ebenfalls so gestaltet, dass dem Schutz von personenbezogenen Daten Rechnung getragen wird. Auf diesen Formblättern kann eine Zentrale Behörde nämlich angeben, dass sich ihrer Einschätzung nach durch die Offenlegung oder Bestätigung der Daten eine Gefährdung für die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit einer Person ergeben könnte. (Es gibt ein entsprechendes Ankreuzfeld.)

260. Wenn eine solche Sorge zum Ausdruck gebracht worden ist, bietet das Formblatt die Möglichkeit, die sensiblen personenbezogenen Daten (wie etwa Kontaktdaten oder Daten, anhand deren die Person identifiziert oder lokalisiert werden könnte) in einen separaten Teil des Formblatts einzutragen. Auf diese Weise kann der Antrag, der nur die Daten enthält, die der Antragsgegner benötigt, um auf den Antrag zu reagieren, an den Antragsgegner oder die zuständige Behörde weitergeleitet werden, ohne dass sich ein Risiko für den Antragsteller, die berechnigte Person oder eine sonstige Person ergibt.

261. Zudem muss jede Behörde (einschließlich der zuständigen Gerichte bzw. Verwaltungsbehörden im ersuchten Staat), die Daten nach Verfahren bearbeitet, die im Übereinkommen niedergelegt sind, die jeweiligen eigenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Vertraulichkeit der Daten einhalten (Artikel 39). Deshalb müssen bei sämtlichen Übermittlungen von Daten auch die im innerstaatlichen Recht niedergelegten innerstaatlichen Vorschriften beachtet werden, wie etwa das Einholen der Zustimmung vor der Weitergabe von Daten oder Beschränkungen hinsichtlich der Offenlegung.⁸⁰

⁷⁹ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 612. Wenn ein Staat sich für die Verwendung einer „c/o“-Adresse entscheidet ist zu bedenken, dass der ersuchende Staat nach innerstaatlichem Recht – beispielsweise für die Zustellung von Schriftstücken – möglicherweise trotzdem die persönliche Adresse einer verpflichteten Person benötigt.

⁸⁰ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

B. Verordnung (Artikel 61-63 und Artikel 57 Absatz 3)

262. In Artikel 68 Absatz 4 ist niedergelegt, dass die Anwendung der *Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr* von der Verordnung „unberührt“ bleibt. In den Erwägungsgründen 34 und 35 wird auch allgemein auf den Datenschutz nach der Verordnung eingegangen, wobei in Erwägungsgrund 34 bekräftigt wird, dass die Richtlinie 95/46/EG, wie sie in das einzelstaatliche Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt ist, zu beachten ist.

263. In den Artikeln zum Schutz von personenbezogenen Daten und zum vertraulichen Umgang mit solchen Daten (Artikel 61-63) sind Grenzen und Verfahren für die Offenlegung und Übermittlung von personenbezogenen Daten von berechtigten Person und verpflichteten Personen innerhalb von Mitgliedstaaten (d. h. zwischen Zentralen Behörden und öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtungen, Verwaltungen, sonstigen juristischen Personen, die möglicherweise im Besitz von personenbezogenen Daten sind, zuständigen Gerichten und sonstigen Behörden, die für die Zustellung von Schriftstücken oder die Vollstreckung einer Entscheidung zuständig sind) sowie zwischen der ersuchenden und der ersuchten Zentralen Behörde nach der Verordnung niedergelegt.

264. Artikel 61 betrifft den Zugang der Zentralen Behörden zu Informationen und wie die Zentralen Behörden auf angemessene Weise auf Informationen (Adresse einer verpflichteten Person oder einer berechtigten Person, Einkommen der verpflichteten Person, Nennung des Arbeitgebers der verpflichteten Person und / oder der Bankverbindung(en) der verpflichteten Person und Vermögen der verpflichteten Person) zugreifen und derartige Informationen weitergeben können. Diese Informationen müssen „angemessen und erheblich [sein und dürfen] nicht über das Erforderliche“ hinausgehen; welche Informationen die Zentrale Behörde anfordern darf, hängt von der Art des Antrags ab (Artikel 61 Absatz 2). Zur Herbeiführung oder Änderung einer Entscheidung kann die ersuchte Zentrale Behörde nur die Anschrift der verpflichteten Person oder der berechtigten Person anfordern. Für die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung einer Entscheidung können Informationen über das Vermögen einer verpflichteten Person nur dann angefordert werden, wenn die zuvor übermittelten Informationen über das Einkommen, den Arbeitgeber oder die Bankverbindung(en) der verpflichteten Person nicht ausreichen.

265. Nach Artikel 62 der Verordnung übermitteln die Zentralen Behörden die in Artikel 61 genannten Informationen an die zuständigen nationalen Behörden, wobei die Behörde oder das Gericht, der / dem solche Informationen übermittelt werden, „diese nur zur Erleichterung der Durchsetzung von Unterhaltsforderungen verwenden“ darf. Nach Artikel 62 Absatz 3 gilt eine grundsätzliche zeitliche Beschränkung für die Speicherung solcher Informationen, nämlich „nur so lange [...], wie es für die Zwecke, für die die Information übermittelt wurde, erforderlich ist“. Jede Behörde, welche solche Informationen bearbeitet, muss ihre Vertraulichkeit nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts gewährleisten (Artikel 62 Absatz 4).⁸¹

266. Die Benachrichtigung der von der Erhebung der Informationen betroffenen Person muss gemäß dem innerstaatlichen Recht erfolgen (Artikel 63).⁸²In Artikel 63 Absatz 2 der Verordnung ist eine Ausnahme von der Benachrichtigung der von der Erhebung der Informationen betroffenen Person vorgesehen: Falls diese Benachrichtigung die Gefahr birgt, die wirksame Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs zu beeinträchtigen, kann sie um höchstens 90 Tage ab dem Tag, an dem die Informationen der ersuchten Zentralen Behörde übermittelt wurden, aufgeschoben werden.

⁸¹ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

⁸² Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

267. Abschließend ist zu beachten, dass nach Artikel 57 Absatz 3 die persönliche Anschrift des Antragstellers im Falle familiärer Gewalt durch eine andere Anschrift ersetzt werden kann, allerdings nur „sofern das innerstaatliche Recht des ersuchten Mitgliedstaats nicht vorschreibt, dass der Antragsteller für die Zwecke des Verfahrens seine persönliche Anschrift angibt“.⁸³

VII. Effektiver Zugang zu Verfahren und juristische Unterstützung nach dem Übereinkommen von 2007 und der Verordnung von 2009

A. Überblick

1. Effektiver Zugang zu Verfahren / Zugang zum Recht nach dem Übereinkommen und der Verordnung

268. Unter den Prinzipien, die dem Übereinkommen und der Verordnung zugrunde liegen, ist eines der wichtigsten, dass Antragsteller effektiven Zugang zu den Verfahren erhalten müssen, die erforderlich sind, damit ihre Anträge im ersuchten Staat bearbeitet werden. Effektiver Zugang zu Verfahren heißt, dass der Antragsteller – bei Bedarf mit Unterstützung der Behörden im ersuchten Staat – seinen Fall wirksam den zuständigen Behörden im ersuchten Staat zuleiten kann.⁸⁴ Es ist zu beachten, dass in der Verordnung für den „effektiven Zugang zu Verfahren“ eine geringfügig andere Terminologie als im Übereinkommen verwendet wird, nämlich „effektiver Zugang zum Recht“. Gemeint sind jedoch im Wesentlichen dieselben Grundsätze, die in beiden Rechtsinstrumenten niedergelegt sind. (In diesem Abschnitt werden die Begriffe gleichbedeutend gebraucht.)

269. In den Artikeln 14, 15, 16, 17 und 43 des Übereinkommens und den Artikeln 43, 44, 45, 46, 47 und 67 der Verordnung geht es um die Pflicht des ersuchten Staates, effektiven Zugang zu Verfahren zu gewährleisten, einschließlich der Gewährung von unentgeltlicher juristischer Unterstützung / Prozesskostenhilfe unter bestimmten Umständen sowie der Möglichkeit, bei einer unterliegenden Partei unter bestimmten Umständen die Kosten einzutreiben (Artikel 43 des Übereinkommens sowie Artikel 43 und 67 der Verordnung). In diesem Teil des Handbuchs sind diese Bestimmungen zusammengefasst.

270. Die allgemeine Pflicht, für Antragsteller effektiven Zugang zu den Verfahren zu gewährleisten, einschließlich Vollstreckungs- und Rechtsmittelverfahren, ist in Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens und Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung niedergelegt. Nach dem Übereinkommen schließt der Begriff „Antragsteller“ berechnete Personen, verpflichtete Personen und öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtungen ein, soweit diese Einrichtungen für die Zwecke von Anträgen auf Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung oder Vollstreckung für eine unterhaltsberechtigten Person handeln, wenn diese Personen oder Einrichtungen Anträge über eine Zentrale Behörde stellen. Nach der Verordnung genießen alle „an einem Rechtsstreit im Sinne dieser Verordnung beteiligten Parteien“ effektiven Zugang zum Recht. Anders als im Übereinkommen heißt es in der Verordnung zudem, dass der effektive Zugang zum Recht „gegenüber jedem Antragsteller gewährleistet [wird], der seinen Aufenthalt im ersuchenden Mitgliedstaat hat“.

271. Unmittelbare Anträge bei zuständigen Behörden fallen vorrangig unter Artikel 17 Buchstabe b des Übereinkommens und Artikel 47 der Verordnung. Ein Staat kann die Gewährung von juristischer Unterstützung / Prozesskostenhilfe von einer Prüfung der Mittel und einer Prüfung der Begründetheit abhängig machen, und es besteht eine qualifizierte Pflicht zur Gewährung von juristischer Unterstützung / Prozesskostenhilfe bei allen Anerkennungs-, Vollstreckbarkeits- und

⁸³ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

⁸⁴ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 357.

Vollstreckungsverfahren, insbesondere wenn dem Antragsteller im Ursprungsstaat unentgeltliche juristische Unterstützung / Prozesskostenhilfe oder ein unentgeltliches Verfahren gewährt worden ist. Artikel 14 Absatz 5 des Übereinkommens und Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung gelten auch für unmittelbare Anträge.

In Artikel 45 der **Verordnung** wird **Prozesskostenhilfe** definiert als: „die Unterstützung, die erforderlich ist, damit die Parteien ihre Rechte in Erfahrung bringen und geltend machen können und damit sichergestellt werden kann, dass ihre Anträge, die über die Zentralen Behörden oder direkt an die zuständigen Behörden übermittelt werden, in umfassender und wirksamer Weise bearbeitet werden.“ Sie umfasst soweit erforderlich Folgendes:

- „a) eine vorprozessuale Rechtsberatung im Hinblick auf eine außergerichtliche Streitbeilegung;
- b) den Rechtsbeistand bei Anrufung einer Behörde oder eines Gerichts und die rechtliche Vertretung vor Gericht;
- c) eine Befreiung von den Gerichtskosten und den Kosten für Personen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben während des Prozesses beauftragt werden, oder eine Unterstützung bei solchen Kosten;
- d) in Mitgliedstaaten, in denen die unterliegende Partei die Kosten der Gegenpartei übernehmen muss, im Falle einer Prozessniederlage des Empfängers der Prozesskostenhilfe auch die Kosten der Gegenpartei, sofern die Prozesskostenhilfe diese Kosten umfasst hätte, wenn der Empfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts gehabt hätte;
- e) Dolmetschleistungen;
- f) Übersetzung der vom Gericht oder von der zuständigen Behörde verlangten und vom Empfänger der Prozesskostenhilfe vorgelegten Schriftstücke, die für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich sind;
- g) Reisekosten, die vom Empfänger der Prozesskostenhilfe zu tragen sind, wenn das Recht oder das Gericht des betreffenden Mitgliedstaats die Anwesenheit der mit der Darlegung des Falles des Empfängers befassten Personen bei Gericht verlangen und das Gericht entscheidet, dass die betreffenden Personen nicht auf andere Weise zur Zufriedenheit des Gerichts gehört werden können.“

2. Juristische Unterstützung / Prozesskostenhilfe

272. Die Art des effektiven Zugangs, der gewährleistet werden muss, schließt „juristische Unterstützung“ (so der im Übereinkommen verwendete Begriff) bzw. „Prozesskostenhilfe“ (so der in der Verordnung verwendete Begriff) ein, wenn die Umstände dies erfordern. Die finanziellen Mittel oder die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers dürfen kein Hindernis sein, das diesem Zugang entgegensteht. Daher ist in Artikel 15 des Übereinkommens und Artikel 46 der Verordnung niedergelegt, **dass berechtigten Personen bei Unterhaltsansprüchen von Kindern (Unterhalt für Personen unter 21) in den meisten Situationen unentgeltliche juristische Unterstützung / Prozesskostenhilfe zu gewähren ist.**⁸⁵

273. Die Pflicht zur Gewährung von unentgeltlicher juristischer Unterstützung / Prozesskostenhilfe wird eingeschränkt durch die Feststellung, dass eine derartige Unterstützung nicht gewährt zu werden braucht, wenn die im ersuchten Staat verwendeten Verfahren so einfach sind, dass der Antragsteller seinen Fall ohne juristische Unterstützung / Prozesskostenhilfe wirksam einreichen kann, und wenn die Zentrale Behörde die erforderlichen Dienstleistungen unentgeltlich erbringt.

274. Das ist wichtig, da viele Staaten wirksame und effiziente Verfahren für die Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung,

In Artikel 3 des **Übereinkommens** ist **juristische Unterstützung** definiert als „die Unterstützung, die erforderlich ist, damit die Antragsteller ihre Rechte in Erfahrung bringen und geltend machen können und damit sichergestellt werden kann, dass ihre Anträge im ersuchten Staat in umfassender und wirksamer Weise bearbeitet werden. Diese Unterstützung kann gegebenenfalls in Form von Rechtsberatung, Hilfe bei der Vorlage eines Falles bei einer Behörde, gerichtlicher Vertretung und Befreiung von den Verfahrenskosten geleistet werden“.

Vollstreckung, Herbeiführung und Änderung von Unterhaltsentscheidungen entwickelt haben, die von allen Antragstellern in diesem Staat genutzt werden können, ohne dass **juristische Unterstützung / Prozesskostenhilfe** erforderliche wäre, und da diese Verfahren für Antragsteller nach dem Übereinkommen oder der

⁸⁵ Siehe auch Erwägungsgrund 36 der Verordnung.

Verordnung gleichermaßen verfügbar sind. Je nach Staat kann dies die Verwendung von vereinfachten Formblättern, Verwaltungsverfahren sowie die Bereitstellung von Informationen und Beratung für alle Antragsteller durch die Zentrale Behörde oder die zuständige Behörde umfassen. Soweit diese vereinfachten Verfahren es dem Antragsteller ermöglichen, seinen Fall wirksam vorzubringen, und soweit sie vom ersuchten Staat für den Antragsteller unentgeltlich zugänglich gemacht werden, ist der ersuchte Staat nicht verpflichtet, dem Antragsteller unentgeltliche juristische Unterstützung / Prozesskostenhilfe zu gewähren.⁸⁶

275. Für den Fall, dass keine vereinfachten Verfahren verfügbar sind und dass juristische Unterstützung / Prozesskostenhilfe erforderlich ist, gelten eine Reihe von Bestimmungen nach dem Übereinkommen und der Verordnung, in denen die Umstände definiert sind, unter denen diese juristische Unterstützung den Antragstellern unentgeltlich zu gewähren ist. Die Voraussetzungen für den Zugang zu juristischer Unterstützung / Prozesskostenhilfe dürfen nicht enger sein als diejenigen, die für vergleichbare innerstaatliche Fälle gelten (Artikel 14 Absatz 4 des Übereinkommens und Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung).

276. In den Kästen oben finden Sie Definitionen für „juristische Unterstützung“ (nach dem Übereinkommen) und „Prozesskostenhilfe“ (nach dem Übereinkommen). Sie sind ähnlich, unterscheiden sich jedoch in einigen wichtigen Aspekten, insbesondere insofern, als die Definition in der Verordnung Bestimmungen zur Behandlung von Kosten für Dolmetschen, Übersetzung und erforderlichen Reisen zu Gerichtsterminen sowie zur Kostenerstattungspflicht einer unterliegenden Partei, die Prozesskostenhilfe erhalten hat, enthält.

277. Sofern der Antragsteller juristische Unterstützung / Prozesskostenhilfe benötigt, ist durch das Übereinkommen und die Verordnung zunächst grundsätzlich vorgeschrieben, dass sämtliche Vertragsstaaten oder Mitgliedstaaten derartige Unterstützung für berechnete Personen in fast allen Situationen kostenlos gewähren müssen, in denen es um **Unterhaltsansprüche von Kindern** geht. Gewisse Ausnahmen von dieser Regel gibt es bei Staaten, die entsprechende Erklärungen nach dem Übereinkommen abgegeben haben. (Nach der Verordnung ist eine solche Erklärung nicht zulässig.)⁸⁷

HINWEIS: Wenn die Entscheidung, deren Anerkennung und Vollstreckung beantragt wird, sowohl Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten als auch Unterhalt für ein Kind betrifft, gilt das gleiche Anrecht auf unentgeltliche juristische Unterstützung.

278. Bei Anträgen, die **anderen Unterhalt als Kindesunterhalt** betreffen, ist das Anrecht von Antragstellern auf unentgeltliche juristische Unterstützung / Prozesskostenhilfe nach dem Übereinkommen und der Verordnung dagegen deutlich eingeschränkt, ebenso wie das Anrecht von verpflichteten Personen auf unentgeltliche juristische Unterstützung bei Anerkennungs- und Änderungsanträgen. Bei derartigen Anträgen kann der ersuchte Staat als Vorbedingung für die Gewährung von juristischer Unterstützung / Prozesskostenhilfe eine Prüfung der Mittel oder eine Prüfung der Begründetheit festlegen.

Bei einer **Prüfung der Mittel** werden das Einkommen und die Vermögensgegenstände des Antragstellers untersucht, oder sonstige finanzielle Verhältnisse, die sich auf die Fähigkeit des Antragstellers auswirken, die Kosten für juristische Unterstützung zu tragen.

Bei einer **Prüfung der Begründetheit** erfolgt eine Untersuchung in der Sache oder eine Untersuchung der Erfolgswahrscheinlichkeit des Antrags, unter Berücksichtigung von Aspekten wie der Rechtsgrundlage für den Antrag und ob die Sachlage im betreffenden Fall wahrscheinlich zu einem erfolgreichen Ergebnis führen wird.

⁸⁶ In [Name des Staates] [...].

⁸⁷ Nach dem Übereinkommen kann ein Staat eine Erklärung abgeben, dass er bei bestimmten Fällen eine auf die Mittel des Kindes beschränkte Prüfung durchführen wird (Artikel 16 Absatz 1). Die Europäische Union wird keine Erklärung in diesem Sinn abgeben, so dass es in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in diesem Zusammenhang keine auf die Mittel des Kindes beschränkte Prüfung geben wird (siehe *Beschluss 2011/432/EU des Rates*, oben, Anmerkung 59).

279. Besonders zu beachten ist, dass bei sämtlichen Fällen von Anerkennung und Vollstreckung die juristische Unterstützung oder Prozesskostenhilfe, die Antragstellern aller Art (berechtigte Person, verpflichtete Person oder öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung⁸⁸) durch einen Staat gewährt wird, nicht geringer ausfallen darf, als die Unterstützung, die ein Antragsteller in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall erhalten würde (Artikel 17 Buchstabe b des Übereinkommens und Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung). So wird gewährleistet, dass sämtliche Antragsteller ungeachtet ihres Aufenthalts gleichwertige Dienstleistungen erhalten. Ferner gilt, dass der ersuchte Staat – auch wenn unentgeltliche juristische Unterstützung / Prozesskostenhilfe möglicherweise nicht immer gewährt werden kann – dem Antragsteller keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung für die Zahlung von Verfahrenskosten auferlegen darf (Artikel 14 Absatz 5 und Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens und Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung). Ob für einen Antragsteller unentgeltliche juristische Unterstützung / Prozesskostenhilfe verfügbar ist, hängt somit von folgenden Faktoren ab:

- ob für den Antragsteller im ersuchten Staat vereinfachte Verfahren unentgeltlich verfügbar sind,
- um welche Art von Unterhalt es geht (Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt oder sonstiger Familienunterhalt),
- ob der Antragsteller eine verpflichtete Person oder eine berechtigte Person ist,
- welche Art von Antrag gestellt wird (Anerkennung, Vollstreckung, Herbeiführung oder Änderung einer Entscheidung, Ersuchen um besondere Maßnahmen, oder unmittelbare Anträge),
- ob beim betreffenden Antrag im ersuchten Staat eine Prüfung der Begründetheit oder eine Prüfung der Mittel erfolgt (auf die Mittel des Kindes beschränkt, oder hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse des Antragstellers).

280. Die nachfolgenden Abschnitte und Flussdiagramme liefern detaillierte Erläuterungen zum Anrecht auf unentgeltliche juristische Unterstützung in einer Reihe unterschiedlicher Situationen.

B. Pflicht zur Gewährung unentgeltlicher juristischer Unterstützung / Prozesskostenhilfe

281. Im nachfolgenden Abschnitt wird das Anrecht auf unentgeltliche juristische Unterstützung / Prozesskostenhilfe bei Anträgen nach dem Übereinkommen und der Verordnung in sämtlichen Staaten erläutert, mit Ausnahme jener Vertragsstaaten des Übereinkommens, die eine Erklärung abgegeben haben, dass sie eine auf die Mittel des Kindes beschränkte Prüfung⁸⁹ durchführen. (Nach der Verordnung ist eine solche Erklärung nicht möglich.)

282. Es ist zu beachten, dass die Flussdiagramme in diesem Abschnitt vorrangig die Bestimmungen und Fälle nach dem Übereinkommen wiedergeben, zuweilen unter Berücksichtigung der Auswirkung etwaiger Vorbehalte und Erklärungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens.

⁸⁸ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 383.

⁸⁹ Nach dem Übereinkommen kann ein Staat eine Erklärung abgeben, dass er bei bestimmten Fällen eine auf die Mittel des Kindes beschränkte Prüfung durchführen wird (Artikel 16 Absatz 1). Die Europäische Union wird keine Erklärung in diesem Sinn abgeben, so dass es in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach dem Übereinkommen in diesem Zusammenhang keine auf die Mittel des Kindes beschränkte Prüfung geben wird (siehe *Beschluss 2011/432/EU des Rates*, oben, Anmerkung 59).

1. Anträge einer berechtigten Person

a) Anträge, die Kindesunterhalt betreffen, wenn das Kind unter 21 ist (oder unter 18, wenn ein entsprechender Vorbehalt nach dem Übereinkommen angebracht worden ist)

283. Wie nachfolgend zu sehen, muss „unentgeltliche juristische Unterstützung“ nach dem Übereinkommen bzw. „Prozesskostenhilfe“ nach der Verordnung gewährt werden, wenn der Antrag über die Zentrale Behörde läuft und die Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung oder Vollstreckung einer Entscheidung zum Kindesunterhalt betrifft. Es gibt keine Ausnahmen von dieser Pflicht. Wenn es sich um einen Kindesunterhalt betreffenden Antrag handelt, mit dem die Herbeiführung oder Änderung einer Entscheidung angestrebt wird, kann ein Staat die unentgeltliche juristische Unterstützung / Prozesskostenhilfe verweigern, wenn er den Antrag oder die Anfechtung als offensichtlich unbegründet in der Sache betrachtet.⁹⁰

HINWEIS: Wenn die Entscheidung, deren Anerkennung und Vollstreckung beantragt wird, auch Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten betrifft, gilt das gleiche Anrecht auf unentgeltliche juristische Unterstützung.

⁹⁰ Siehe auch Artikel 43 Absatz 2 des Übereinkommens und Artikel 67 der Verordnung hinsichtlich der Kosteneintreibung.

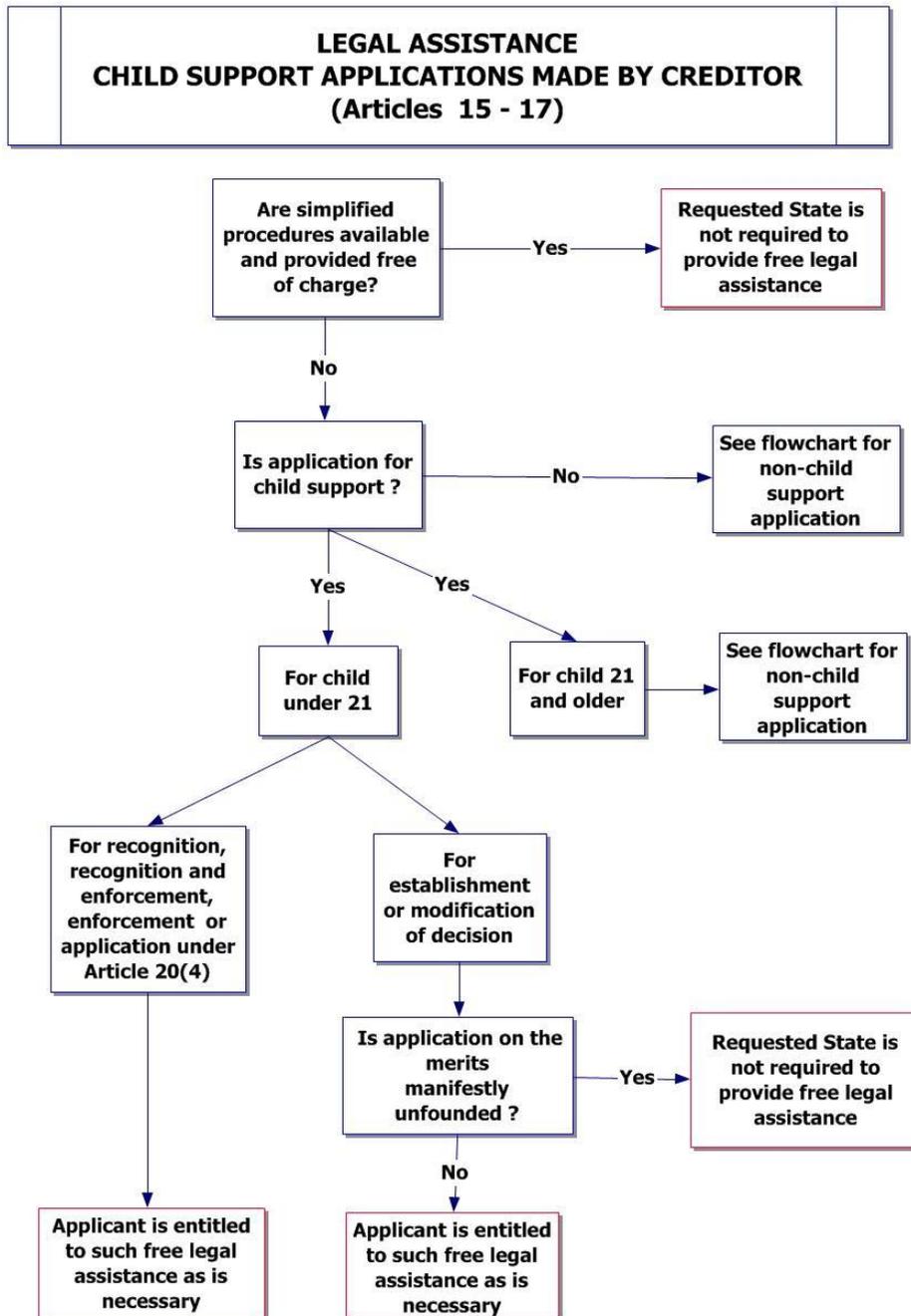


Abbildung 3: Juristische Unterstützung nach dem Übereinkommen: Von einer berechtigten Person gestellte Anträge auf Kindesunterhalt

b) Anträge, die anderen Unterhalt als Kindesunterhalt für ein Kind unter 21 betreffen (oder unter 18, wenn ein entsprechender Vorbehalt nach dem Übereinkommen angebracht worden ist)

284. Wenn der Antrag Kindesunterhalt für ein Kind über 21, Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten oder sonstige Arten von Unterhalt betrifft (und – nach dem Übereinkommen – ein Staat den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf derartige Fälle ausgeweitet hat), ist er trotzdem nicht verpflichtet, unentgeltliche juristische Unterstützung / Prozesskostenhilfe ungeprüft zu gewähren. Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Übereinkommens kann sich beispielsweise weigern, derartige Unterstützung zu gewähren, wenn der Antrag wahrscheinlich nicht erfolgreich sein wird (Prüfung der Begründetheit), und er kann eine Prüfung der Mittel zur Vorbedingung machen.⁹¹

285. Jedoch gilt in allen Fällen, welche die Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung oder Vollstreckung einer vorliegenden Entscheidung für die im vorhergehenden Absatz genannten Arten von Unterhalt betreffen: Wenn der Antragsteller im Ursprungsstaat zur Herbeiführung der Entscheidung unentgeltliche juristische Unterstützung / Prozesskostenhilfe erhalten hat, hat er auch im ersuchten Staat ein Anrecht auf Unterstützung im gleichen Ausmaß, sofern derartige Unterstützung im ersuchten Staat verfügbar ist. Dies wird nachstehend in Abbildung 4 („Juristische Unterstützung nach dem Übereinkommen: Von einer berechtigten Person gestellte Anträge auf anderen Unterhalt als Kindesunterhalt“) veranschaulicht.⁹²

⁹¹ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

⁹² Ebenda.

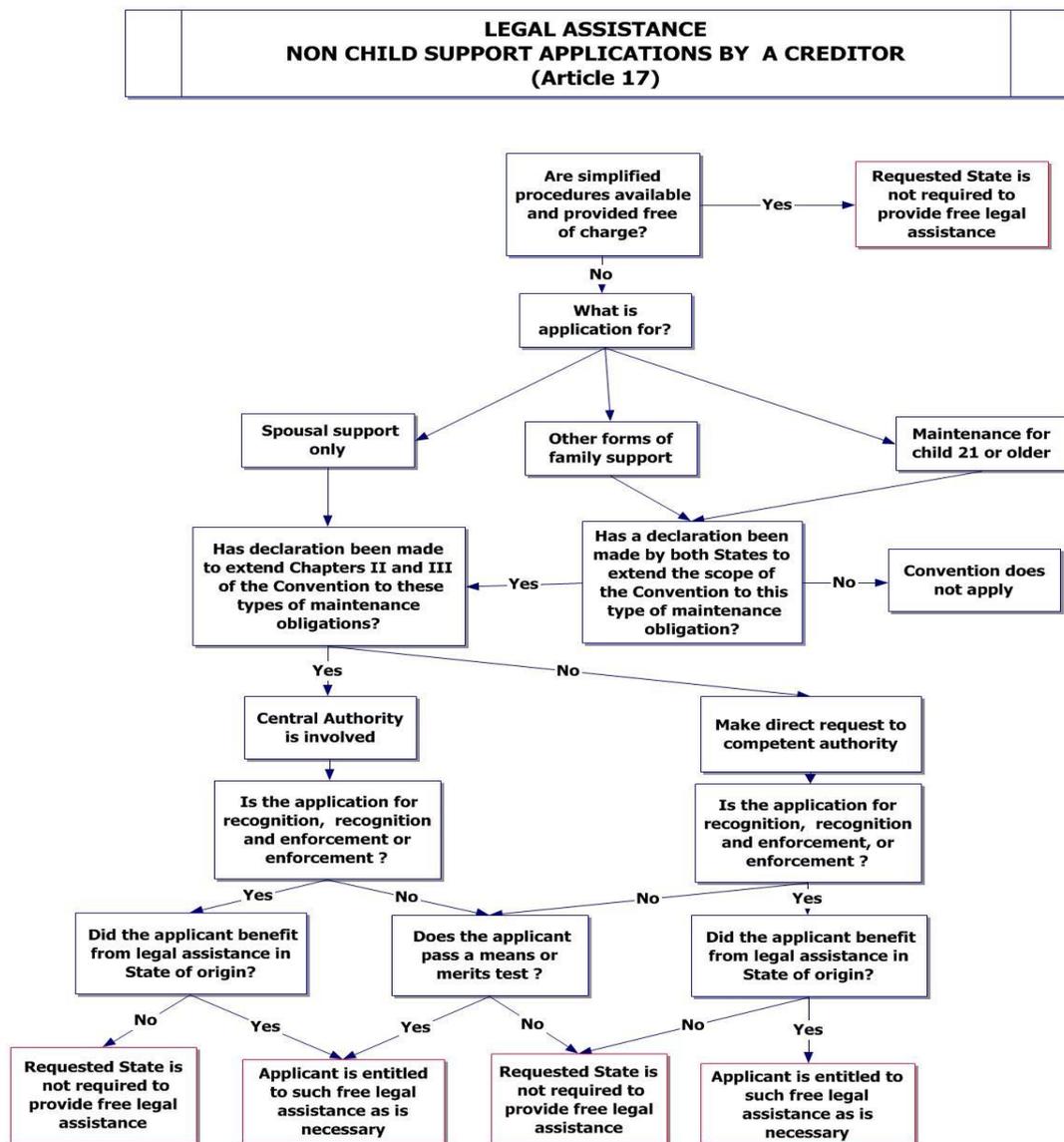


Abbildung 4: Juristische Unterstützung nach dem Übereinkommen: Von einer berechtigten Person gestellte Anträge auf anderen Unterhalt als Kindesunterhalt

c) Anträge einer öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung

286. Wenn der Antragsteller eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung im Sinne der Definition in Artikel 36 des Übereinkommens oder Artikel 64 der Verordnung ist, gilt er für die Zwecke von Anträgen auf Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung oder Vollstreckung einer Entscheidung als berechtigte Person. Daher haben bei solchen Anträgen, die Entscheidungen über Kindesunterhalt für Kinder unter 21 (bzw. unter 18, falls ein entsprechender Vorbehalt nach dem Übereinkommen angemeldet worden ist) betreffen, öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen ein Anrecht auf unentgeltliche juristische Unterstützung / Prozesskostenhilfe.⁹³

2. Anträge einer verpflichteten Person

287. Bei Anträgen einer verpflichteten Person darf der ersuchte Staat sowohl eine Prüfung der Begründetheit als auch eine Prüfung der Mittel durchführen, um zu ermitteln, ob unentgeltliche juristische Unterstützung / Prozesskostenhilfe zu gewähren ist (Artikel 17 des Übereinkommens und Artikel 47 der Verordnung). In

⁹³ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 383.

der nachstehenden Abbildung 5 wird dies am Beispiel des Übereinkommens veranschaulicht.

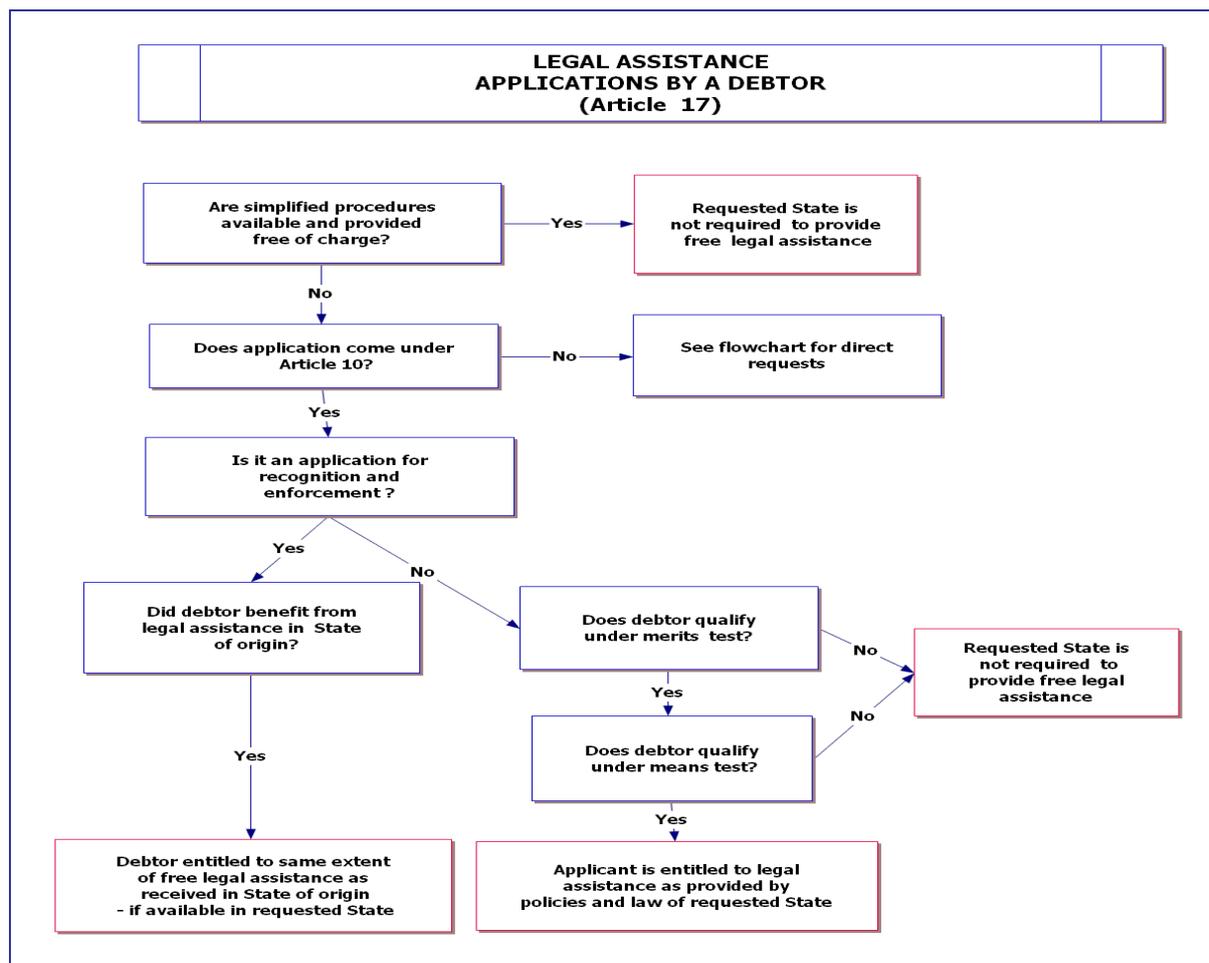


Abbildung 5: Juristische Unterstützung nach dem Übereinkommen: Anträge einer verpflichteten Person

3. Abstammungs- oder Gentest

288. Nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe h des Übereinkommens und Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung ist eine Zentrale Behörde verpflichtet, bei der Feststellung der Abstammung Hilfe zu leisten, wenn dies zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen notwendig ist (siehe oben, Absatz 154 und Kapitel 1, Abschnitte I.B und III.B). Die Kosten von Gentests zur Feststellung der Abstammung können erheblich sein. Um zu gewährleisten, dass diese Kosten nicht zu einem Hindernis werden, das der Erlangung von Entscheidungen zum Kindesunterhalt entgegensteht, kann der ersuchte Staat,⁹⁴ wenn ein Abstammungstest für einen Antrag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens oder Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung erforderlich ist, vom Antragsteller nicht verlangen, für die Kosten dieses Tests aufzukommen, sondern diese Kosten fallen unter die allgemeine Bestimmung, dass unentgeltliche juristische Unterstützung / Prozesskostenhilfe zu gewähren ist.⁹⁵

289. Wie dies in der Praxis abläuft, wird von den innerstaatlichen Verfahren für Gentests in den beteiligten Vertragsstaaten abhängen. In manchen Staaten kann von der Person, die den Test beantragt, als Vorbedingung für den Testantrag verlangt werden, die vollen Kosten für den Test, einschließlich der Kosten für die Mutter und das Kind bzw. die Kinder, im Voraus zu bezahlen. In anderen Staaten wird von der

⁹⁴ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 390.

⁹⁵ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 392.

verpflichteten Person möglicherweise lediglich verlangt, ihren Anteil der Testkosten im Voraus zu bezahlen. In diesem Fall trägt der ersuchte Staat die Kosten für die Tests bei der Mutter und dem Kind bzw. den Kindern – also die Kosten, die ansonsten der Antragsteller zu tragen hätte. Diese Kosten können jedoch von der verpflichteten Person zurückgefordert werden, wenn sie sich als Kindsvater erweist. Jeder Staat entscheidet nach seinem innerstaatlichen Recht oder seinen innerstaatlichen Verfahren, in welchem Umfang von der verpflichteten Person verlangt wird, die Testkosten zu tragen, und an welchem Punkt im Verfahren dies verlangt werden soll bzw. ob überhaupt.⁹⁶

290. Wenn es sich um einen Antrag auf Kindesunterhalt für ein Kind unter 21 handelt, lautet die allgemeine Regel, dass von der berechtigten Person nicht verlangt wird, für die Kosten eines Abstammungstests im Voraus zu bezahlen, außer wenn der Antrag offensichtlich unbegründet in der Sache ist.⁹⁷

291. Nur nach dem Übereinkommen werden in den Staaten, die eine Erklärung abgegeben haben, dass sie eine auf die Mittel des Kindes beschränkte Prüfung durchführen, die Kosten für Abstammungstests im Rahmen der verfügbaren juristischen Unterstützung getragen, außer wenn die finanziellen Verhältnisse des Kindes die in der Prüfung der Mittel vorgesehene Grenze überschreiten.⁹⁸

C. Effektiver Zugang zu Verfahren und juristische Unterstützung in ([Name des Staates])

[Mitgliedstaatliche Informationen einfügen]

VIII. Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen nach dem Übereinkommen von 2007 und der Verordnung von 2009

A. Hilfe der Zentralen Behörden bei einstweiligen Maßnahmen nach dem Übereinkommen und der Verordnung

292. Sowohl nach dem Übereinkommen als auch nach der Verordnung sind die Zentralen Behörden unter bestimmten Umständen und Bedingungen verpflichtet, Hilfe bei der Einleitung von Verfahren zum Erwirken von „einstweiligen Maßnahmen“ (Begriff in der Verordnung) bzw. „vorläufigen Maßnahmen (Begriff im Übereinkommen, der auch in der Verordnung vereinzelt verwendet wird) im ersuchten Staat zu leisten.

293. In Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe i des Übereinkommens und Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung ist niedergelegt, dass eine der besonderen Aufgaben der Zentralen Behörden nach beiden Rechtsinstrumenten lautet, bei einem Antrag nach Artikel 10 des Übereinkommens oder Artikel 56 der Verordnung „alle angemessenen Maßnahmen“ zu treffen, um:

„Verfahren zur Erwirkung notwendiger vorläufiger Maßnahmen, die auf das betreffende Hoheitsgebiet beschränkt sind und auf die Absicherung des Erfolgs

⁹⁶ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

⁹⁷ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 390.

⁹⁸ Die Europäische Union wird keine Erklärung in diesem Sinn abgeben, so dass es in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach dem Übereinkommen in diesem Zusammenhang keine auf die Mittel des Kindes beschränkte Prüfung geben wird (siehe *Beschluss 2011/432/EU des Rates*, oben, Anmerkung 59).

eines anhängigen Unterhaltsantrags abzielen, einzuleiten oder die Einleitung solcher Verfahren zu erleichtern“.⁹⁹

294. Nach Artikel 7 des Übereinkommens und Artikel 53 der Verordnung kann eine Zentrale Behörde unter Angabe der Gründe eine andere Zentrale Behörde auch dann ersuchen, angemessene besondere Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe i des Übereinkommens und Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung zu treffen, wenn kein Antrag nach Artikel 10 des Übereinkommens oder Artikel 56 der Verordnung anhängig ist (siehe auch Kapitel 1, Abschnitt III.B dieses Handbuchs). In Artikel 7 des Übereinkommens und Artikel 53 der Verordnung ist niedergelegt: „Die ersuchte Zentrale Behörde trifft, wenn sie es für notwendig erachtet, angemessene Maßnahmen, um einem potenziellen Antragsteller bei der Einreichung eines Antrags nach Artikel 10 [des Übereinkommens oder Artikel 56 der Verordnung] oder bei der Feststellung behilflich zu sein, ob ein solcher Antrag gestellt werden soll.“

295. Die Wendung „alle angemessenen Maßnahmen“ im Hinblick auf die Aufgaben der Zentralen Behörde bei einstweiligen Maßnahmen ist zu verstehen als: alle Maßnahmen, die eine Zentrale Behörde ergreifen könnte, um das erforderliche Ergebnis zu erzielen, je nach ihren Befugnissen und Ressourcen und soweit diese Maßnahmen nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates zulässig sind.¹⁰⁰

296. Deshalb sollten sich die zuständigen Behörden in Staaten, in denen das Übereinkommen in Kraft ist und in denen die Verordnung anwendbar ist, darüber im Klaren sein, dass sie in den oben genannten Fällen möglicherweise von ihren Zentralen Behörden Ersuchen um einstweilige Maßnahmen erhalten werden oder dass sie möglicherweise mit ihrer Zentralen Behörde zusammenwirken werden, um Verfahren zur Erlangung von einstweiligen Maßnahmen einzuleiten.

B. Nur in der Verordnung enthaltene Bestimmungen zu einstweiligen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

297. Die Verordnung enthält eine Reihe von zusätzlichen Vorschriften über einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen bei der Durchführung der Verordnung.

1. Im Ursprungsstaat ergriffene einstweilige Maßnahmen

298. Nach Artikel 39 der Verordnung kann das Ursprungsgericht eine Entscheidung ungeachtet eines etwaigen Rechtsbehelfs für vorläufig vollstreckbar erklären, auch wenn das innerstaatliche Recht keine Vollstreckbarkeit von Rechts wegen vorsieht.

299. Wenn eine Entscheidung über einstweilige Maßnahmen aus einem anderen Mitgliedstaat vorliegt, die ganz oder teilweise vollstreckbar ist, ist diese Entscheidung entweder nach Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (nach den Verfahren von Abschnitt 1 bei Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat ergangen sind, der durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist) oder nach Artikel 26 der Verordnung (nach den Verfahren von Abschnitt 2 bei Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat ergangen sind, der nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist) vollstreckbar. (Nähere Informationen zur Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen nach Kapitel IV der Verordnung finden Sie in Kapitel 8.) Nach Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 26 der Verordnung muss die in einem anderen Staat ergangene Entscheidung in diesem Staat lediglich „vollstreckbar“ sein, es braucht jedoch keine endgültige Entscheidung zu sein, um in einem anderen Staat vollstreckbar zu sein oder für vollstreckbar erklärt zu werden.

⁹⁹ Eine detaillierte Erörterung, was in diesem Zusammenhang mit „vorläufige Maßnahmen“ gemeint ist, finden Sie im Erläuternden Bericht zum Übereinkommen, Absatz 176 ff.

¹⁰⁰ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 121.

2. Einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen in anderen Staaten als dem Ursprungsstaat einer Entscheidung

300. Durch Artikel 14 der Verordnung wird die Zuständigkeit von Gerichten nach der Verordnung im Hinblick auf einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen geregelt:

„Die im Recht eines Mitgliedstaats vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, können bei den Gerichten dieses Staates auch dann beantragt werden, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache das Gericht eines anderen Mitgliedstaats aufgrund dieser Verordnung zuständig ist.“

301. Bei der Ausübung einer solchen Zuständigkeit im Hinblick auf einstweilige Maßnahmen müssen sich die zuständigen Behörden darüber im Klaren sein, dass auch eine Feststellung zu treffen ist, welches Recht auf derartige Maßnahmen anwendbar ist.¹⁰¹

3. Einstweilige Maßnahmen, während die Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung / Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat nach Kapitel IV Abschnitt 1 und 2 anhängig ist¹⁰²

302. Bei dem in Kapitel IV Abschnitt 1 der Verordnung niedergelegten Verfahren zur Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat ergangen sind, der durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, wird in Artikel 18 klargestellt:

„Eine vollstreckbare Entscheidung umfasst von Rechts wegen die Befugnis, alle auf eine Sicherung gerichteten Maßnahmen zu veranlassen, die im Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorgesehen sind.“

303. Ferner wird bei dem in Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung niedergelegten Verfahren (für Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat ergangen sind, der nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist) in Artikel 36¹⁰³ klargestellt, dass der Antragsteller nicht daran gehindert ist, einstweilige Maßnahmen / Sicherungsmaßnahmen nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats in Anspruch zu nehmen, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung aus einem anderen Mitgliedstaat bedarf. In Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung wird ferner klargestellt: „Die Vollstreckbarerklärung umfasst von Rechts wegen die Befugnis, solche Maßnahmen zu veranlassen.“ In Artikel 36 Absatz 3 wird näher ausgeführt, dass während der in Artikel 32 Absatz 5 vorgesehenen Frist für den Rechtsbehelf die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, nicht über Maßnahmen zur Sicherung hinausgehen darf. (Nähere Informationen zu einstweiligen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen im Kontext des Vollstreckungsverfahrens nach der Verordnung finden Sie in Kapitel 8.)

¹⁰¹ Bei den Mitgliedstaaten, die durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind (siehe Kapitel 5) ist unklar, ob die einstweiligen Maßnahmen unter den Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts fallen (siehe Artikel 11 des Protokolls, zum Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts).

¹⁰² Nähere Informationen zur Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen nach Kapitel IV der Verordnung finden Sie in Kapitel 8.

¹⁰³ Artikel 36 der Verordnung ist parallel zu Artikel 47 der Brüssel-I-Verordnung.

IX. Sonstige Übereinkommen und Verordnungen über die Zustellung von Schriftstücken und die Beweisaufnahme im Ausland

A. Überblick

304. Manche Staaten sind Vertragsparteien des Haager Zustellungsübereinkommens von 1965¹⁰⁴ und / oder des Haager Beweisaufnahmeübereinkommens von 1970¹⁰⁵, die beide möglicherweise für Fälle mit internationalen Unterhaltsanträgen relevant sind. ¹⁰⁶Wenn sich eine Situation ergibt, in der eines dieser Übereinkommen möglicherweise anzuwenden ist, muss unbedingt Rechtsberatung eingeholt werden, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen der Übereinkommen ordnungsgemäß erfüllt sind.

305. Innerhalb der Europäischen Union ist die *Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen* in allen Mitgliedstaaten außer Dänemark anwendbar, und die *Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken)* ist in allen Mitgliedstaaten anwendbar. Zwischen Dänemark und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt nicht die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001, sondern das Haager Beweisaufnahmeübereinkommen von 1970. Wenn sich eine Situation ergibt, in der eine dieser Verordnungen möglicherweise anzuwenden ist, muss unbedingt Rechtsberatung eingeholt werden, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen der Verordnungen ordnungsgemäß erfüllt sind.

306. Um zu ermitteln, ob andere Nicht-EU-Staaten Vertragspartei des Haager Zustellungsübereinkommens und des Haager Beweisaufnahmeübereinkommens sind, können die zuständigen Behörden die Tabellen konsultieren, die zu den beiden Übereinkommen auf der Website der Haager Konferenz verfügbar sind: < www.hcch.net >, „Übereinkommen“, dann „14. Übereinkommen [...]“ und „20. Übereinkommen [...]“.

307. Sowohl das Zustellungsübereinkommen als auch das Beweisaufnahmeübereinkommen sind nur dann anzuwenden, wenn eine Zustellung oder eine Beweisaufnahme *im Ausland* erfolgen muss. In dieser Hinsicht ist zu beachten, dass der Begriff „**Ausland**“ in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe g des Übereinkommens von 2007, das sich auch auf Ersuchen um besondere Maßnahmen bezieht („die Beweiserhebung, sei es durch Urkunden oder durch andere Beweismittel, zu erleichtern“), und in Buchstabe j („die Zustellung von Schriftstücken zu erleichtern“) nicht verwendet wird. Der Grund dafür ist, dass die Zentrale Behörde meistens bei Unterhaltsverfahren, die *innerhalb ihres eigenen Rechtssystems* stattfinden, ersucht wird, die Beweisaufnahme oder die Zustellung von Schriftstücken *innerhalb ihres eigenen Rechtssystems* zu erleichtern. Ersuchen, die Beweisaufnahme oder die Zustellung **im Ausland** zu erleichtern, sind dagegen seltener. Es gibt viele unter das Übereinkommen von 2007 fallende Situationen, in denen weder eine Übermittlung von Schriftstücken zur Zustellung im Ausland noch eine Beweisaufnahme im Ausland erforderlich ist. ¹⁰⁷In den parallelen Artikeln der

¹⁰⁴ Das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen.

¹⁰⁵ Das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen.

¹⁰⁶ Siehe Artikel 50 des Übereinkommens und Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absätze 648-651.

¹⁰⁷ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absätze 164-167 und 182-185. Eine Erörterung zu den Arten von Unterstützung, die durch den ersuchten Staat auf eine Weise gewährt werden können, die nicht unter das Beweisaufnahmeübereinkommen von 1970 fällt, finden Sie im Erläuternden Bericht zum Übereinkommen, Absatz 174.

Verordnung zu den Aufgaben der Zentralen Behörden bei der Beweisaufnahme und bei der Zustellung von Schriftstücken (Artikel 51 Absatz 2 Buchstaben g und j) wird auf die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 und auf die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 verwiesen, aber – wie nach dem Übereinkommen – werden die Zentralen Behörden wahrscheinlich vorrangig mit innerstaatlichen Ersuchen zur Beweisaufnahme und zur Zustellung von Schriftstücken befasst sein.

308. Eine Erörterung der sonstigen in diesem Bereich anzuwendenden Übereinkommen liegt außerhalb des Umfangs dieses Handbuchs. Ob ein Staat Vertragspartei des Haager Zivilprozessübereinkommens von 1954,¹⁰⁸ des Zustellungsübereinkommens von 1965 oder des Beweisaufnahmeübereinkommens von 1970 ist, können Sie auf der Website der Haager Konferenz unter < www.hcch.net > nachsehen.

B. Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen¹⁰⁹

309. In Zustellungsübereinkommen von 1965 ist niedergelegt, welche Übermittlungskanäle zu verwenden sind, wenn ein gerichtliches oder außergerichtliches Schriftstück von einem Staat, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, in einen anderen Staat, der ebenfalls Vertragspartei des Übereinkommens ist, übermittelt und dort zugestellt werden muss.

310. Das Zustellungsübereinkommen von 1965 ist anzuwenden, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

- 1 nach dem Recht des Staates, in dem das Verfahren stattfindet (Staat des angerufenen Gerichts), ist vorgeschrieben, dass ein Schriftstück (z. B. eine Verfahrensbenachrichtigung) aus diesem Staat in einen anderen Staat übermittelt und dort zugestellt werden muss,
- 2 beide Staaten sind Vertragsparteien des Zustellungsübereinkommens,
- 3 die Adresse der Person, bei der die Zustellung zu erfolgen hat, ist bekannt,
- 4 bei dem zuzustellenden Schriftstück handelt es sich um ein gerichtliches oder außergerichtliches Schriftstück, und
- 5 das zuzustellende Schriftstück betrifft eine Zivil- oder Handelssache.

311. Wenn irgendein Zweifel besteht, ob das Zustellungsübereinkommen von 1965 anzuwenden ist oder wie seine Bestimmungen zu erfüllen sind, sollte Rechtsbeistand eingeholt werden.

C. Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen¹¹⁰

312. Im Haager Beweisaufnahmeübereinkommen von 1970 sind Verfahren für die Zusammenarbeit bei der Beweisaufnahme im Ausland (d. h. in einem anderen Staat) in Zivil- und Handelssachen niedergelegt. Das Übereinkommen, das nur für Staaten gilt, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sieht vor, dass Beweisaufnahmen (i) per Rechtshilfeersuchen oder (ii) durch diplomatische oder

¹⁰⁸ Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozess.

¹⁰⁹ Nähere Informationen über das Zustellungsübereinkommen finden Sie auf der Website der Haager Konferenz im Bereich „Zustellung“.

¹¹⁰ Nähere Informationen über das Beweisaufnahmeübereinkommen finden Sie auf der Website der Haager Konferenz im Bereich „Beweisaufnahme“.

konsularische Vertreter oder Bevollmächtigte erfolgen können. Das Übereinkommen beinhaltet wirksame Mittel zur Überbrückung der Unterschiede zwischen verschiedenen Rechtskreisen (römisches Recht / bürgerliches Recht / kontinentaleuropäisches Recht vs. angelsächsisches Recht / Gewohnheitsrecht / Common Law) hinsichtlich der Beweisaufnahme.

313. Wenn sich die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme im Ausland ergibt, sollten Sie bei Bedarf Rechtsberatung einholen, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen des Beweisaufnahmeübereinkommens von 1970 erfüllt sind.

D. Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen¹¹¹

314. Zweck der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates ist die Verbesserung, Vereinfachung und Beschleunigung der Zusammenarbeit bei der Beweisaufnahme zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.¹¹²

315. In der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 sind zwei Wege der Beweisaufnahme zwischen Mitgliedstaaten vorgesehen: die unmittelbare Übermittlung von Ersuchen zwischen den Gerichten und die unmittelbare Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht. Das ersuchende Gericht ist das Gericht, bei dem das Verfahren eingeleitet wurde oder eröffnet werden soll. Das ersuchte Gericht ist das zur Durchführung von Beweisaufnahmen zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaats. Die Zentralstelle erteilt Auskünfte und sucht nach Lösungswegen, wenn bei einem Ersuchen Schwierigkeiten auftreten. Die Verordnung enthält zehn Formblätter, um das Stellen von Ersuchen zu erleichtern. Die Erledigung der Ersuchen erfolgt nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Mitgliedstaats. Das Ersuchen muss innerhalb von 90 Tagen nach Eingang erledigt werden.

316. Als Ergebnis von Erörterungen zur Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 ist vorgeschlagen worden, zur besseren Durchführung der Verordnung neue Technologien, insbesondere Videokonferenzen, zu nutzen,¹¹³ so dass es sich für die zuständigen Behörden bei der Anwendung der Verordnung empfiehlt, sich zu erkundigen, ob Videokonferenzanlagen vorhanden sind.

¹¹¹ Nähere Informationen über die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 finden Sie auf der Website des Europäischen Gerichtsatlas in Zivilsachen: < http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/te_information_de.htm >. Diese Informationen werden wahrscheinlich auf das europäische E-Justiz-Portal umziehen, das Sie unter folgender Webadresse finden: < <https://e-justice.europa.eu/home.do> >.

¹¹² Wie oben angemerkt, gilt die Verordnung zwischen sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme von Dänemark. Zwischen Dänemark und den anderen Mitgliedstaaten gilt das *Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen*.

¹¹³ *Bericht der Kommission vom 5. Dezember 2007 an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen*[KOM/2007/0769 endg. – Nicht im Amtsblatt veröffentlicht].

E. Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken)¹¹⁴

317. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 (zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates) soll die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen, die in einem anderen Mitgliedstaat zugestellt werden sollen, zwischen den Mitgliedstaaten verbessert und beschleunigt werden. Die Verordnung gilt zwischen allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.¹¹⁵

318. In der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 sind unterschiedliche Wege zur Übermittlung und Zustellung von Schriftstücken vorgesehen: Übermittlung durch Übermittlungs- und Empfangsstellen, Übermittlung auf konsularischem oder diplomatischem Weg, Zustellung durch Postdienste und unmittelbare Zustellung.

319. Übermittlungsstellen sind zuständig für die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke, die in einem anderen Mitgliedstaat zuzustellen sind. Empfangsstellen sind zuständig für die Entgegennahme gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke aus einem anderen Mitgliedstaat. Die Zentralstelle erteilt den Übermittlungsstellen Auskünfte und sucht nach Lösungswegen, wenn bei der Übermittlung von Schriftstücken zum Zwecke der Zustellung Schwierigkeiten auftreten. Die Verordnung enthält sieben Formblätter zur Erleichterung der Verfahren nach dem Rechtsinstrument.

X. Feststellung der Kaufkraftparität: grenzüberschreitende Anpassung der Unterhaltshöhe

320. Bei der Durchführung des Übereinkommens und der Verordnung werden sich die zuständigen Behörden mit Fragen der Währungsumrechnung (insbesondere im Zusammenhang mit der Vollstreckung einer Entscheidung; siehe auch Kapitel 12, Abschnitt VI.5 dieses Handbuchs) sowie mit Fragen der Anpassung ausländischer Unterhaltshöhen konfrontiert sehen, bei denen ein Vergleich der Lebenshaltungskosten zwischen verschiedenen Ländern erforderlich sein wird, den man als Kaufkraftparität (Purchasing Power Parity – PPP) bezeichnet. Eine solche Überlegung kann im Zuge der Herbeiführung, der Änderung oder der Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung angestellt werden. Die zuständigen Behörden sollten die diesbezüglichen innerstaatlichen Verfahren konsultieren.¹¹⁶

321. Eine Reihe von Organisationen veröffentlichen vergleichende PPP-Tabellen und halten diese auf Stand.

- Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD): < http://stats.oecd.org/Index.aspx?datasetcode=SNA_TABLE4 >. Wählen Sie im Menü „Transaction“ die Option „PPPPC: Purchasing Power Parity for Private Consumption“ (Kaufkraftparität für den privaten Konsum).

¹¹⁴ Nähere Informationen über die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 finden Sie auf der Website des Europäischen Gerichtsatlas in Zivilsachen: < http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/ds_information_de.htm >. Diese Informationen werden wahrscheinlich auf das europäische E-Justiz-Portal umziehen, das Sie unter folgender Webadresse finden: < <https://e-justice.europa.eu/home.do> >.

¹¹⁵ Das schließt Dänemark ein, das seinen Wunsch zur Umsetzung des Inhalts der Verordnung in einer Erklärung und einem entsprechenden mit der Europäischen Gemeinschaft geschlossenen Abkommen zum Ausdruck gebracht hat (ABl. L 331 vom 10.12.2008, S. 21).

¹¹⁶ In [Name des Staates] [...].

- Eurostat, das Statistische Amt der Europäischen Union: < http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/purchasing_power_parities/data/database >. (Die Tabelle muss an die Bedürfnisse des Benutzers angepasst werden.)
- Weltbank: < <http://data.worldbank.org/indicator/PA.NUS.PRVT.PP> >.

Kapitel 4 - Verordnung von 2009: Direkte Zuständigkeitsvorschriften

A. Vorbemerkung

322. In der Verordnung sind direkte Zuständigkeitsvorschriften niedergelegt, um die Zuständigkeitsvorschriften bei Unterhaltssachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu vereinheitlichen. Wenn zuständige Behörden in Mitgliedstaaten der Europäischen Union Zuständigkeit in Unterhaltssachen ausüben, stützen sie sich dabei auf die in Kapitel II der Verordnung angeführten Grundlagen für die Zuständigkeit, die zum Tragen kommen, wenn zuständige Behörden Anträge oder unmittelbare Anträge auf Herbeiführung oder Änderung von Unterhaltsentscheidungen nach der Verordnung oder dem Übereinkommen bearbeiten (siehe Kapitel 10 und 11 dieses Handbuchs).¹¹⁷ Dank dieser vereinheitlichten Zuständigkeitsvorschriften entfällt die Notwendigkeit, zum Zeitpunkt der Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung nach der Verordnung die Zuständigkeit der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats der Entscheidung zu prüfen (siehe Kapitel 8, über die Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung nach der Verordnung).

323. Vor der Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung müssen die zuständigen Behörden sich zunächst vergewissern, ob die Unterhaltssache überhaupt unter den Anwendungsbereich der Verordnung fällt, wozu unter anderem eine Beurteilung des materiellen, räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereichs anzustellen ist (siehe Kapitel 3, Teil I dieses Handbuchs). Es ist zu beachten, dass die Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung aus der Perspektive der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine weltweite räumliche Geltung haben. Das bedeutet, dass die Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung auch bei Unterhaltssachen gelten, die einen Bezug zu einem ausländischen Staat (einschließlich eines ausländischen Staates, der Vertragsstaat des Übereinkommens von 2007 ist) aufweisen, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

324. Im Gegensatz zu den direkten Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung sind im Übereinkommen nur „indirekte“ Zuständigkeitsvorschriften niedergelegt, nämlich in Artikel 18 („Verfahrensbegrenzung“, nachstehend erörtert, im Zuge der Erörterung von Artikel 8 der Verordnung) und Artikel 20 („Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung“). Das bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen eine Prüfung der Zuständigkeit der zuständigen Behörde erfolgt. Die Zuständigkeit der zuständigen Behörde im Ursprungsstaat der Entscheidung gemäß einer der in Artikel 20 des Übereinkommens aufgeführten Grundlagen für die Zuständigkeit stellt eine unerlässliche Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung dar. Andererseits ist für die Zuständigkeitsvorschriften bei der Herbeiführung oder Änderung einer Entscheidung durch eine zuständige Behörde in einem Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, das geltende innerstaatliche Recht maßgeblich.

325. In diesem Kapitel des Handbuchs werden die in der Verordnung niedergelegten direkten Zuständigkeitsvorschriften zusammengefasst, und es wird aufgezeigt, an welchen Stellen diese Vorschriften den indirekten Zuständigkeitsvorschriften des

¹¹⁷ Es ist zu beachten, dass die Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung in der Regel keine Lösungen für Fragen der räumlichen Zuständigkeit *innerhalb* eines Mitgliedstaats, in dem die Verordnung anwendbar ist, beinhalten. Diese Fragen sind nach den innerstaatlichen Vorschriften zu klären. Ferner ist zu beachten, dass nach dem Übereinkommen oder der Verordnung gestellte Anträge oder unmittelbare Anträge auf Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen, wie sie in den Kapiteln 7, 8 und 9 erläutert werden, keine Zuständigkeitsanalyse seitens der zuständigen Behörden umfassen, da diese Anträge und unmittelbaren Anträge lediglich die Anerkennung und / oder Vollstreckung einer vorliegenden ausländischen Entscheidung betreffen.

Übereinkommens entsprechen.¹¹⁸ Ferner wird in Fußnoten zu diesem Kapitel auf Fälle hingewiesen, in denen die Bestimmungen der Verordnung den Bestimmungen anderer europäischer Rechtsinstrumente zum Privatrecht gleichen.

B. Artikel 3 der Verordnung:¹¹⁹ allgemeine Bestimmungen

326. Nach Artikel 3 Buchstaben a und b der Verordnung liegt die Zuständigkeit beim Gericht des Ortes, an dem der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. beim Gericht des Ortes, an dem die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Bestimmungen sind parallel zu den in Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und c des Übereinkommens niedergelegten indirekten Zuständigkeitsvorschriften, welche die Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung nach dem Übereinkommen bilden.¹²⁰

327. Nach Artikel 3 Buchstaben c und d der Verordnung kann ein Gericht eines Mitgliedstaats die Zuständigkeit an sich ziehen, wenn es nach seinem Recht für ein Verfahren in Bezug auf den Personenstand oder für Verfahren in Bezug auf die elterliche Verantwortung zuständig ist,¹²¹ wenn in der Nebensache zu diesem Verfahren über eine Unterhaltssache zu entscheiden ist, es sei denn, diese Zuständigkeit begründet sich einzig auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien. Die Entsprechung zu diesen direkten Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung findet sich in den indirekten Zuständigkeitsvorschriften des Übereinkommens, die in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe f des Übereinkommens niedergelegt sind.¹²²

328. Es ist zu beachten, dass die in Artikel 3 der Verordnung angeführten Grundlagen für die Zuständigkeit keine Rangordnung aufweisen, so dass ein Antragsteller frei auswählen kann.

C. Artikel 4 der Verordnung¹²³: Gerichtsstandsvereinbarungen

329. Nach Artikel 4 der Verordnung können die Parteien Gerichtsstandsvereinbarungen treffen, um ein bestimmtes Gericht oder bestimmte

¹¹⁸ Auch wenn die Bestimmungen des Übereinkommens keine direkten Zuständigkeitsvorschriften sind, empfiehlt es sich für die zuständigen Behörden, sie im Blick zu haben, wenn eine Unterhaltsentscheidung herbeigeführt oder geändert wird, deren Anerkennung und / oder Vollstreckung im Ausland, in einem Vertragsstaat des Übereinkommens, angestrebt wird. (Wenn bekannt ist, in welchem Vertragsstaat die Anerkennung / Vollstreckung angestrebt wird, sollte man zudem im Blick haben, ob dieser Staat einen Vorbehalt nach Artikel 20 des Übereinkommens angemeldet hat.) Siehe auch Kapitel 7, zu eingehenden Anträgen und unmittelbaren Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen von 2007.

¹¹⁹ Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung ist im Wesentlichen parallel zu Artikel 2 der Brüssel-I-Verordnung. Artikel 3 Buchstaben b und c der Verordnung sind parallel zu Artikel 5 Absatz 2 der Brüssel-I-Verordnung. Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung ist eine neue Bestimmung ohne Vorläufer. Es ist zu beachten, dass in Artikel 3 der Verordnung, im Gegensatz zur Brüssel-I-Verordnung, lediglich der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ verwendet wird, dem eine neue selbständige Bedeutung zukommt (die in der Verordnung nicht definiert wird), während der in der Brüssel-I-Verordnung verwendete Begriff „Wohnsitz“ nicht vorkommt.

¹²⁰ Nach dem Übereinkommen ist es ferner erforderlich, dass „zur Zeit der Einleitung des Verfahrens“ sowohl der Antragsgegner als auch die berechtigte Person seinen bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte. Es ist zu beachten, dass Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens Gegenstand eines von einem Vertragsstaat abgegebenen Vorbehalts sein kann, wie in Artikel 20 Absatz 2 niedergelegt.

¹²¹ Im Hinblick auf Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung ist zu beachten, dass zuständige Behörden, denen die Zuständigkeit nach der Brüssel-IIa-Verordnung zukommt, auf diese Weise auch die Zuständigkeit für Unterhaltssachen an sich ziehen können, die als Nebensache in einem Verfahren zur elterlichen Verantwortung zu entscheiden sind.

¹²² Es ist zu beachten, dass Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe f des Übereinkommens Gegenstand eines von einem Vertragsstaat abgegebenen Vorbehalts sein kann, wie in Artikel 20 Absatz 2 des Übereinkommens niedergelegt.

¹²³ Artikel 4 der Verordnung ist parallel zu Artikel 23 der Brüssel-I-Verordnung, allerdings mit einigen Änderungen gegenüber den vorherigen Regeln. In der neuen Verordnung werden neue Grenzen hinsichtlich Gerichtsstandsvereinbarungen zwischen den Parteien in Unterhaltssachen gezogen, im Gegensatz zur bisherigen unbeschränkten Regelung nach der Brüssel-I-Verordnung.

Gerichte in einem Mitgliedstaat festzulegen.¹²⁴ Dieser Freiheit sind durch die Verordnung allerdings Grenzen gesetzt. Erstens sind Streitigkeiten über eine Unterhaltspflicht gegenüber einem Kind unter 18 ausgeschlossen (Artikel 4 Absatz 3). Zweitens muss nach der Verordnung eine einschlägige Verbindung zu dem / den festgelegten Gericht(en) gegeben sein (Artikel 4 Absatz 1). Das festgelegte Gericht muss bzw. die festgelegten Gerichte müssen sich in einem Mitgliedstaat befinden: in dem eine der Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a); oder dessen Staatsangehörigkeit eine der Parteien besitzt (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b); oder bei Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten oder früheren Ehegatten: das Gericht, das für Streitigkeiten zwischen den Ehegatten oder früheren Ehegatten in Ehesachen zuständig ist (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c), oder ein Gericht oder die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Ehegatten mindestens ein Jahr lang ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c). Die oben genannten Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gerichtsstandsvereinbarung oder zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts erfüllt sein.

330. Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung sind nach dem Übereinkommen von Lugano (*Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, unterzeichnet am 30. Oktober 2007 in Lugano*) geschlossene Gerichtsstandsvereinbarungen über die ausschließliche Zuständigkeit eines Nichtmitgliedstaats zulässig (außer für Streitigkeiten, die Unterhaltspflichten gegenüber einem Kind unter 18 betreffen).

331. In Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung ist niedergelegt: „Eine Gerichtsstandsvereinbarung bedarf der Schriftform. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, erfüllen die Schriftform.“¹²⁵

332. Sowohl in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a als auch in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e¹²⁶ des Übereinkommens ist niedergelegt, dass eine „in einer schriftlichen Vereinbarung“ zwischen den Parteien getroffene Festlegung des Gerichtsstands zu achten ist, außer im einem Rechtsstreit zu Unterhaltspflichten gegenüber Kindern.

D. Artikel 5 der Verordnung¹²⁷: Durch rügelose Einlassung begründete Zuständigkeit

333. Nach Artikel 5 der Verordnung wird ein Gericht eines Mitgliedstaats „zuständig, wenn sich der Beklagte auf das Verfahren einlässt“, außer „wenn der Beklagte sich einlässt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen“. Dies entspricht der in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens niedergelegten indirekten Zuständigkeitsvorschrift.

E. Artikel 6 der Verordnung:¹²⁸ Auffangzuständigkeit

334. In Artikel 6 der Verordnung ist eine Grundlage folgender Art für die Zuständigkeit vorgesehen: „Ergibt sich weder eine Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats gemäß der Artikel 3, 4 und 5 noch eine Zuständigkeit eines Gerichts eines Staates, der dem Übereinkommen von Lugano von 2007 angehört und der kein Mitgliedstaat ist, gemäß der Bestimmungen dieses Übereinkommens, so sind die

¹²⁴ Es ist zu beachten, dass es nach der Verordnung, im Gegensatz zur Brüssel-I-Verordnung (Artikel 23 Absatz 1), nicht mehr erforderlich ist, dass eine der Parteien ihren „Wohnsitz“ in einem Mitgliedstaat hat, um eine Gerichtsstandsvereinbarung zu schließen.

¹²⁵ Die Begrifflichkeit von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a der Vereinbarung und von Artikel 23 der Brüssel-I-Verordnung ist hinsichtlich der Frage, was „Schriftform“ ist, im Wesentlichen parallel.

¹²⁶ Es ist zu beachten, dass Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e des Übereinkommens Gegenstand eines von einem Vertragsstaat abgegebenen Vorbehalts sein kann, wie in Artikel 20 Absatz 2 des Übereinkommens niedergelegt.

¹²⁷ Artikel 5 der Verordnung ist parallel zu Artikel 24 der Brüssel-I-Verordnung.

¹²⁸ Artikel 6 der Verordnung hat keine Parallele in der Brüssel-I-Verordnung.

Gerichte des Mitgliedstaats der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Parteien¹²⁹ zuständig.“

335. Es ist zu beachten, dass eine zuständige Behörde von Amts wegen die nach Artikel 6 vorgeschriebene Prüfung auf Vorliegen der Zuständigkeit eines anderen Gerichts nach den Artikeln 3, 4 und 5 der Verordnung vornehmen muss.

336. Bei der in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe f des Übereinkommens niedergelegten indirekten Zuständigkeitsvorschrift ist die ausdrücklich durch die Staatsangehörigkeit einer der Parteien begründete Zuständigkeit (in Sachen zum Personenstand oder zur elterlichen Verantwortung) ausdrücklich ausgeschlossen, wohingegen hinsichtlich der Zuständigkeit, die durch die gemeinsame Staatsangehörigkeit beider Parteien begründet ist, nichts gesagt wird.¹³⁰

F. Artikel 7 der Verordnung: Notzuständigkeit (forum necessitatis)

337. In Artikel 7 der Verordnung ist eine weitere außergewöhnliche Grundlage für die Zuständigkeit vorgesehen: „Ergibt sich keine Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats gemäß der Artikel 3, 4, 5 und 6, so können die Gerichte eines Mitgliedstaats in Ausnahmefällen über den Rechtsstreit entscheiden, wenn es nicht zumutbar ist oder es sich als unmöglich¹³¹ erweist, ein Verfahren in einem Drittstaat, zu dem der Rechtsstreit einen engen Bezug aufweist, einzuleiten oder zu führen. Der Rechtsstreit muss einen ausreichenden Bezug zu dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts aufweisen“. Es gibt keine parallele indirekte Zuständigkeitsvorschrift im Übereinkommen.¹³²

338. Wenn Richter beabsichtigen, nach Artikel 7 der Verordnung die Zuständigkeit für einen Fall an sich zu ziehen, müssen sie eine zweiteilige Prüfung gemäß den beiden Schlüsselbegriffen des Artikels durchführen: erstens im Hinblick auf die Unmöglichkeit, ein Gerichtsverfahren in einem Drittstaat einzuleiten, zu dem der Rechtsstreit einen engen Bezug aufweist; und zweitens im Hinblick auf die Frage, ob der Rechtsstreit einen „ausreichenden Bezug“ zum angerufenen Gericht aufweist.

G. Artikel 8 der Verordnung: Verfahrensbegrenzung

339. Artikel 8 der Verordnung, der den Titel „Verfahrensbegrenzung“ trägt, ist – von einigen geringfügigen Unterschieden abgesehen – im Wesentlichen ident mit Artikel 18 des Übereinkommens, der denselben Titel trägt. Zudem ist nach Artikel 8 der Verordnung vorgeschrieben, dass die Bestimmungen des Artikels nicht nur bei

¹²⁹ Es ist zu beachten, dass nach Artikel 6 keine Prüfung oder Feststellung der Wirksamkeit der Staatsangehörigkeit der Parteien (beispielsweise in Rechtsgebieten, in denen eine Partei eine doppelte Staatsangehörigkeit haben kann) vorgeschrieben ist, bevor diese Zuständigkeitsvorschrift Anwendung findet.

¹³⁰ Da die gemeinsame Staatsangehörigkeit beider Parteien nicht zu den in Artikel 20 aufgeführten Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung zählt, könnte diese umfangreichere Zuerkennung von Zuständigkeit nach der Verordnung zu Schwierigkeiten bei der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die auf dieser Grundlage für die Zuständigkeit ergangen sind, in anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens führen. Es empfiehlt sich für die zuständigen Behörden, diesen Aspekt im Blick zu behalten, wenn die Entscheidung, an deren Herbeiführung oder Änderung sie arbeiten, in einem Vertragsstaat des Übereinkommens anerkannt und / oder vollstreckt werden soll, in dem die Verordnung nicht anwendbar ist.

¹³¹ So kann sich beispielsweise in den Niederlanden nach Artikel 9 Buchstabe b der Zivilprozessordnung ein niederländisches Gericht für zuständig erklären, wenn ein Gerichtsverfahren außerhalb der Niederlande unmöglich ist. Nach einschlägiger Rechtsprechung kann „unmöglich“ sowohl „tatsächlich unmöglich“ (Bürgerkrieg, Naturkatastrophe) als auch „rechtlich unmöglich“ (z. B. weil das Recht des betreffenden Staates bestimmte Volksgruppen diskriminiert) bedeuten.

¹³² Auch diese Grundlage für die Zuständigkeit könnte zu Schwierigkeiten bei der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die auf dieser Grundlage für die Zuständigkeit ergangen sind, in Vertragsstaaten des Übereinkommens, in denen die Verordnung nicht anwendbar ist, führen, wenn der nach der Bestimmung vorgeschriebene „ausreichende Bezug“ sich nicht mit einer der Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung überschneidet, die in Artikel 20 des Übereinkommens aufgeführt sind. Es empfiehlt sich für die zuständigen Behörden, diesen Aspekt im Blick zu behalten, wenn die Entscheidung, an deren Herbeiführung oder Änderung sie arbeiten, in einem Vertragsstaat des Übereinkommens anerkannt und / oder vollstreckt werden soll, in dem die Verordnung nicht anwendbar ist.

einer Entscheidung aus einem Mitgliedstaat, sondern auch dann gelten, wenn eine Entscheidung in „einem Vertragsstaat des Haager Übereinkommens von 2007 ergangen“ ist.

340. In Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung ist die Grundregel niedergelegt: Solange die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin in dem Mitgliedstaat, in dem die Verordnung anwendbar ist, bzw. in dem Vertragsstaat des Übereinkommens hat, in dem die Entscheidung ergangen ist, kann kein Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat eingeleitet werden, um eine Änderung der Entscheidung oder eine neue Entscheidung herbeizuführen. Artikel 18 Absatz 1 ist die parallele Bestimmung im Übereinkommen.

341. In Artikel 8 Absatz 2, der zu Artikel 18 Absatz 2 des Übereinkommens parallel ist, sind die vier Ausnahmen von der Grundregel niedergelegt.

342. Erstens gilt die Verfahrensbegrenzung nicht, wenn die gerichtliche Zuständigkeit des anderen Mitgliedstaats auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Artikel 4 (in dem die Grenzen und Beschränkungen bei Gerichtsstandsvereinbarungen festgelegt sind; siehe Erörterung oben) zwischen den Parteien festgelegt wurde.¹³³ Zweitens gibt es eine Ausnahme, wenn die berechtigte Person sich aufgrund von Artikel 5 der gerichtlichen Zuständigkeit des anderen Mitgliedstaats unterworfen hat (siehe Erörterung oben).¹³⁴ Drittens: wenn die zuständige Behörde des Ursprungsstaats, der Vertragsstaat des Übereinkommens von 2007 ist, ihre Zuständigkeit für die Änderung der Entscheidung oder für das Erlassen einer neuen Entscheidung nicht ausüben kann oder die Ausübung ablehnt.¹³⁵ Und schließlich: wenn die im Ursprungsstaat (einem Vertragsstaat des Haager Übereinkommens von 2007) ergangene Entscheidung in dem Mitgliedstaat, in dem ein Verfahren beabsichtigt ist, nicht anerkannt oder für vollstreckbar erklärt werden kann.¹³⁶

H. Artikel 9 der Verordnung:¹³⁷ Anrufung eines Gerichts

343. In Artikel 9 der Verordnung ist geregelt, wann ein Gericht nach der Verordnung als „angerufen“ gilt, nämlich entweder zu dem Zeitpunkt der Einreichung der betreffenden Schriftstücke bei Gericht oder durch Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zustellung von Schriftstücken.¹³⁸

¹³³ In dem parallelen Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens ist die Ausnahme nach dem Übereinkommen folgendermaßen formuliert: „wenn in einem Rechtsstreit über eine Unterhaltspflicht gegenüber einer anderen Person als einem Kind die gerichtliche Zuständigkeit jenes anderen Vertragsstaats auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt wurde“.

¹³⁴ In dem parallelen Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens ist die Ausnahme nach dem Übereinkommen folgendermaßen formuliert: „wenn die berechtigte Person sich der gerichtlichen Zuständigkeit jenes anderen Vertragsstaats entweder ausdrücklich oder dadurch unterworfen hat, dass sie sich, ohne bei der ersten sich dafür bietenden Gelegenheit die Unzuständigkeit geltend zu machen, in der Sache selbst eingelassen hat“.

¹³⁵ In dem parallelen Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens ist die Ausnahme nach dem Übereinkommen folgendermaßen formuliert: „wenn die zuständige Behörde des Ursprungsstaats ihre Zuständigkeit für die Änderung der Entscheidung oder für das Erlassen einer neuen Entscheidung nicht ausüben kann oder die Ausübung ablehnt“.

¹³⁶ In dem parallelen Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d des Übereinkommens ist die Ausnahme nach dem Übereinkommen folgendermaßen formuliert: „wenn die im Ursprungsstaat ergangene Entscheidung in dem Vertragsstaat, in dem ein Verfahren zur Änderung der Entscheidung oder Herbeiführung einer neuen Entscheidung beabsichtigt ist, nicht anerkannt oder für vollstreckbar erklärt werden kann“.

¹³⁷ Artikel 9 der Verordnung ist parallel zu Artikel 30 der Brüssel-I-Verordnung sowie zu Artikel 16 der Brüssel-IIa-Verordnung.

¹³⁸ Es gibt keine parallele Bestimmung im Übereinkommen.

I. Artikel 10 der Verordnung:¹³⁹ Prüfung der Zuständigkeit

344. Nach Artikel 10 der Verordnung ist vorgeschrieben, dass ein Gericht, das in einer Sache angerufen wird, für die es nicht zuständig ist, „sich von Amts wegen für unzuständig“ erklärt.¹⁴⁰

J. Artikel 11 der Verordnung:¹⁴¹ Prüfung der Zulässigkeit

345. Nach Artikel 11 Absatz 1 ist die Aussetzung des Verfahrens in einem bestimmten Mitgliedstaat (der ordnungsgemäß zuständig ist) vorgeschrieben, wenn der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat hat und sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, um den Antragsgegner ordnungsgemäß zu benachrichtigen, um ihm rechtzeitig die ordnungsgemäßen Schriftstücke zukommen zu lassen, so dass er seine Verteidigung vorbereiten kann, oder um sich zu vergewissern, dass diese Schritte ergriffen worden sind. Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 3 enthalten alternative Bestimmungen, wenn Schriftstücke nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 (*Verordnung über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten*) oder nach dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen zuzustellen sind. (Nähere Informationen über die Zustellung von Schriftstücken im Ausland finden Sie in Kapitel 3, Teil II, Abschnitt IX.)

346. Während es keine Bestimmung im Übereinkommen gibt, die eine Aussetzung des Verfahrens unter den oben genannten Umständen erlauben würde, ist in Artikel 22 Buchstabe e des Übereinkommens ein Grund zur Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung vorgesehen, wenn ein Antragsgegner „im Verfahren [...] weder erschienen noch vertreten worden ist“ und (i) entweder nicht ordnungsgemäß vom Verfahren benachrichtigt worden ist oder (ii) nicht ordnungsgemäß von der Entscheidung benachrichtigt worden ist und nicht die Möglichkeit hatte, diese anzufechten oder Rechtsmittel dagegen einzulegen.

K. Artikel 12 der Verordnung:¹⁴² Rechtshängigkeit und Artikel 13:¹⁴³ Aussetzung wegen Sachzusammenhang

347. Die Verordnung enthält eine Bestimmung zur Rechtshängigkeit („Verfahren wegen desselben Anspruchs“ zwischen denselben Parteien bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten; Artikel 12) und eine Bestimmung zur Aussetzung wegen Sachzusammenhang („Verfahren [...] zwischen [denen] eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten“; Artikel 13) bei Verfahren, die in anderen Mitgliedstaaten eingeleitet werden. In beiden Bestimmungen gilt die Regel des „ersten angerufenen Gerichts“.

348. Das Übereinkommen enthält eine Bestimmung, unter „Gründe für die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung“, Artikel 22 Buchstabe c, die Fragen der Rechtshängigkeit betrifft. Die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung kann verweigert werden, wenn „ein denselben Gegenstand betreffendes Verfahren zwischen denselben Parteien vor einer Behörde des Vollstreckungsstaats anhängig und als erstes eingeleitet worden ist“.

¹³⁹ Artikel 10 der Verordnung ist parallel zu Artikel 17 der Brüssel-I-Verordnung.

¹⁴⁰ Es gibt keine parallele Bestimmung im Übereinkommen.

¹⁴¹ Artikel 11 der Verordnung ist parallel zu Artikel 18 der Brüssel-I-Verordnung.

¹⁴² Artikel 12 der Verordnung ist parallel zu Artikel 27 der Brüssel-I-Verordnung sowie zu Artikel 21 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden „Brüsseler Übereinkommen“).

¹⁴³ Artikel 13 der Verordnung ist parallel zu Artikel 28 der Brüssel-I-Verordnung.

L. Artikel 14 der Verordnung:¹⁴⁴Einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen

349. In Artikel 14 der Verordnung sind Anträge auf einstweilige Maßnahmen in Mitgliedstaaten (einschließlich Sicherungsmaßnahmen) ausdrücklich vorgesehen, wobei näher ausgeführt wird: „Die im Recht eines Mitgliedstaats vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, können bei den Gerichten dieses Staates auch dann beantragt werden, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache das Gericht eines anderen Mitgliedstaats aufgrund dieser Verordnung zuständig ist.“¹⁴⁵ (Nähere Informationen über einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen finden Sie auch in Kapitel 3, Teil II, Abschnitt VIII dieses Handbuchs.)

350. Im Übereinkommen ist keine parallele Bestimmung zu Artikel 14 der Verordnung enthalten, aber es sind entsprechende Ersuchen über die Zentralen Behörden vorgesehen. In Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe i des Übereinkommens ist vorgesehen, dass die Zentralen Behörden im Hinblick auf Anträge nach dem Übereinkommen alle angemessenen Maßnahmen zu treffen haben, um „Verfahren zur Erwirkung notwendiger vorläufiger Maßnahmen, die auf das betreffende Hoheitsgebiet beschränkt sind und auf die Absicherung des Erfolgs eines anhängigen Unterhaltsantrags abzielen, einzuleiten oder die Einleitung solcher Verfahren zu erleichtern. Ferner sind die Zentralen Behörden nach Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens („Ersuchen um besondere Maßnahmen“) befugt, Ersuchen an eine andere Zentrale Behörde zu richten, einschließlich Ersuchen um vorläufige Maßnahmen (so der Begriff im Übereinkommen, während es in der Verordnung „einstweilige Maßnahmen“ heißt) nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe i des Übereinkommens, wenn noch kein Antrag nach dem Übereinkommen anhängig ist. In Artikel 7 Absatz 2 ist zudem vorgesehen, dass Zentrale Behörden auch dann besondere Maßnahmen (einschließlich der Erwirkung erforderlicher vorläufiger Maßnahmen) auf Ersuchen einer anderen Zentralen Behörde ergreifen können, wenn ein innerstaatlicher Fall, vom dem die ersuchende Zentrale Behörde Kenntnis hat, einen „Auslandsbezug“ aufweist.

¹⁴⁴ Artikel 14 der Verordnung ist parallel zu Artikel 31 der Brüssel-I-Verordnung sowie zu Artikel 24 des Brüsseler Übereinkommens.

¹⁴⁵ Es ist zu beachten, dass in der Verordnung hinsichtlich des auf einstweilige Maßnahmen anzuwendenden Rechts nicht gesagt wird. Zudem ist unklar, ob einstweilige Maßnahmen unter den Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts nach Kapitel 11 des Haager Protokolls von 2007 fallen (siehe Kapitel 5). In manchen Rechtsgebieten wird es dem richterlichen Ermessen überlassen, welches Recht auf einstweilige Maßnahmen angewandt wird.

Kapitel 5 - Anwendbares Recht nach dem Übereinkommen von 2007 und der Verordnung von 2009

A. Übereinkommen von 2007 und Haager Protokoll von 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht

351. Das Haager Übereinkommen selbst enthält keine umfassenden Vorschriften zum anwendbaren Recht. Das *Haager Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht* („Protokoll“) ist ein gesondertes internationales Rechtsinstrument, das auf das Übereinkommen von 2007 bezogen und mit ihm vereinbar ist, da die beiden Rechtsinstrumente zur gleichen Zeit ausgehandelt und abgeschlossen worden sind. Insbesondere die Vertragsstaaten des Übereinkommens sind eingeladen, auch Vertragsstaat des Protokolls zu werden; es kann aber jeder Staat Vertragsstaat des Protokolls werden. Informationen, welche Staaten Vertragsstaaten des Protokolls sind, sind auf der Website der Haager Konferenz verfügbar: < www.hcch.net >, „Übereinkommen“, dann „Nr. 39 [...]“, dann „Statustabelle“; oder im Abschnitt „Internationaler Kinderschutz“, Unterabschnitt „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“.

352. Eine zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]), die mit einem internationalen Unterhaltsfall befasst ist, muss als erstes ermitteln, ob ihr Staat Vertragspartei des Protokolls ist.¹⁴⁶ Falls ja, ist das Protokoll maßgeblich für die Vorschriften zu dem auf Unterhaltssachen anzuwendenden Recht bei Anträgen nach dem Übereinkommen oder unmittelbaren Anträgen auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung (siehe Kapitel 10) und auf Änderung einer Unterhaltsentscheidung (siehe Kapitel 11). Anträge oder unmittelbare Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung nach dem Übereinkommen fallen in der Regel nicht unter die Bestimmungen des Protokolls, da Fragen des anwendbaren Rechts bereits im Ursprungsstaat der Entscheidung geklärt worden sind.¹⁴⁷ Wenn es sich bei ihrem Staat um keinen Vertragsstaat des Protokolls und auch um keinen Staat handelt, in dem das Protokoll anwendbar ist (siehe Abschnitt B, unten), gilt für Unterhaltsentscheidungen „lex fori“, d. h. das Recht des ersuchten Staates, einschließlich seiner Vorschriften des internationalen Privatrechts.

353. Es ist jedoch auch zu bedenken, dass das Übereinkommen eine Reihe von spezifischen Vorschriften zum anwendbaren Recht enthält, nämlich im Hinblick auf: a) das Recht einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung, anstelle einer berechtigten Person zu handeln oder die Erstattung von Leistungen anzustreben, die der berechtigten Person gewährt worden sind (Artikel 36 Absatz 2); b) die Dauer der Unterhaltspflicht und die Verjährungsfristen bei der Vollstreckung von Zahlungsrückständen (Artikel 32 Absätze 4 und 5; sowie c) die Unterhaltsberechtigung eines Kindes unter ganz bestimmten Umständen (Artikel 20 Absatz 5).

354. Einen Überblick über die Bestimmungen des Protokolls finden Sie nachstehend in Abschnitt C.

355. Die zuständigen Behörden sollten zudem bedenken, dass – selbst wenn das Protokoll in ihrem Staat nicht in Kraft sein sollte – es eine Reihe älterer Haager

¹⁴⁶ Das Protokoll [ist] in [Name des Staates] [nicht] anwendbar. Siehe auch Abschnitt B dieses Kapitels.

¹⁴⁷ Es kann jedoch sein, dass das Protokoll im Ursprungsstaat angewandt worden ist. Siehe auch Artikel 32 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 5 des Übereinkommens, die Fragen des anwendbaren Rechts im Hinblick auf Fragen der Vollstreckung nach dem Übereinkommen betreffen.

Übereinkommen zu dem auf Unterhaltspflichten anzuwendenden Recht gibt, von denen sehr wohl eines in ihrem Staat in Kraft sein könnte.¹⁴⁸

B. Verordnung von 2009 und Haager Protokoll von 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht

356. Mit dem *Beschluss des Rates vom 30. November 2009 über den Abschluss des Haager Protokolls vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht durch die Europäische Gemeinschaft (2009/941/EG)* hat der Rat der Europäischen Gemeinschaft (wie die EU seinerzeit ja hieß) das Protokoll für die Europäische Gemeinschaft, mit Ausnahme Dänemarks und des Vereinigten Königreichs, angenommen.¹⁴⁹

357. Das Protokoll ist in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union, [einschließlich] [Name des Staates], ab dem 18. Juni 2011 anwendbar.¹⁵⁰ Es ist auch zu beachten, dass das Protokoll rückwirkend gilt und somit auch für Unterhaltsansprüche gilt, die in Mitgliedstaaten vor dem Inkrafttreten des Protokolls erhoben worden sind.¹⁵¹

358. Kapitel III, Artikel 15 ist der wichtigste Artikel der Verordnung im Hinblick auf das anwendbare Recht. Darin ist niedergelegt, dass bei den Mitgliedstaaten, die durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind, dieses Protokoll maßgeblich für das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht ist.¹⁵²

359. Wie nachstehend ausführlich beschrieben (siehe Kapitel 8), gelten nach Kapitel IV Abschnitt 1 der Verordnung die Vorschriften zur Abschaffung des *Exequaturverfahrens* bei der Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die durch das Protokoll gebunden sind (d. h. für alle Mitgliedstaaten außer das Vereinigte Königreich und Dänemark).

C. Anwendung des Protokolls und Überblick über die Bestimmungen

360. Nachfolgend sind die wichtigsten Bestimmungen des Protokolls zusammengefasst. Die zuständige Behörden ([Gerichte] / [Verwaltungsbehörden]) sollten den Text des Protokolls sowie den Erläuternden Bericht zum Protokoll konsultieren, um nähere Informationen zu erhalten. Der Erläuternde Bericht ist auf der Website der Haager Konferenz für internationales Privatrecht verfügbar: < www.hcch.net >, „Übereinkommen“, dann „Nr. 39 [...]“, dann „HCCP – Veröffentlichungen“

¹⁴⁸ *Haager Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht* und *Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht* (im Folgenden „Übereinkommen von 1973“). Informationen, welche Staaten Vertragsstaaten dieser Rechtsinstrumente sind, sind auf der Website der Haager Konferenz verfügbar: < www.hcch.net >, „Übereinkommen“, dann „Nr. 8 [...] bzw. „Nr. 24 [...]“, dann „Statustabelle“.

¹⁴⁹ Siehe Erwägungsgründe 11 und 12 sowie Artikel 3 des *Beschlusses des Rates vom 30. November 2009 über den Abschluss des Haager Protokolls vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht durch die Europäische Gemeinschaft (2009/941/EG)*. Bei den Erwägungsgründen des Beschlusses des Rates wird unter Randnummer 5 festgestellt: „Die Gemeinschaft besitzt in allen Fragen, die durch das Protokoll geregelt werden, die ausschließliche Zuständigkeit.“

¹⁵⁰ Ebenda, Artikel 4.

¹⁵¹ Ebenda, Artikel 5.

¹⁵² Es ist zu beachten, dass durch Artikel 15 der Verordnung das Protokoll zu einem Bestandteil des EU-Rechts gemacht worden ist, so dass eine zuständige Behörde, die das Protokoll anwendet, berechtigt ist, beim Gerichtshof der Europäischen Union Vorfragen zur Auslegung einzureichen.

1. Universelle Anwendung

361. Während das Übereinkommen von 2007 nur auf die Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten anwendbar ist, gilt das Protokoll *erga omnes*.¹⁵³ Das bedeutet, dass die zuständigen Behörden die Vorschriften des Protokolls in einem Vertragsstaat des Protokolls oder in Staaten, in denen das Protokoll anwendbar ist, anwenden, selbst wenn das anwendbare Recht das Recht eines Staates ist, der kein Vertragsstaat des Protokolls ist.¹⁵⁴ In der Praxis hat diese Geltung *erga omnes* zur Folge, dass das Protokoll zahlreichen berechtigten Personen zugutekommen kann, die ihren Wohnsitz in Staaten haben, die nicht Vertragspartei des Protokolls sind. Wenn beispielsweise eine berechnigte Person, die ihren Aufenthalt in einem Staat hat, in dem das Protokoll nicht anwendbar ist, ein Verfahren in einem Staat einleitet, in dem das Protokoll anwendbar ist (z. B. in dem Staat, in dem die verpflichtete Person ihren Wohnsitz hat), kommt sie in den Genuss der einheitlichen und für die berechnigte Person günstigen Vorschriften, die im Protokoll niedergelegt sind.

2. Anwendungsbereich des Protokolls

362. Der Umfang der Unterhaltspflichten, die unter das Protokoll fallen, ist größer als beim Übereinkommen von 2007, denn durch das Protokoll wird das anzuwendende Recht für Unterhaltspflichten bestimmt, die sich aus Familienbeziehungen aller Art ergeben, ohne die Möglichkeit von Vorbehalten.¹⁵⁵ Der Anwendungsbereich umfasst alle Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts-, oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen¹⁵⁶ — d. h. der Anwendungsbereich ist parallel zu dem der Verordnung. Das Protokoll enthält keine Definition von „Beziehungen der Familie“ oder sonstigen Begriffen. Bei der Auslegung dieser Begriffe und des Protokolls sollten die zuständigen Behörden dem internationalen Charakter des Protokolls und der Notwendigkeit, seine einheitliche Anwendung zu fördern, Rechnung tragen.¹⁵⁷

363. Es wurden besondere Mittel zur Verteidigung in das Protokoll aufgenommen, um seinen breiten Anwendungsbereich teilweise auszugleichen.¹⁵⁸ Eine verpflichtete Person kann dem Anspruch einer berechtigten Person entgegenhalten, dass für sie weder nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts der verpflichteten Person noch gegebenenfalls nach dem Recht des Staates, dem die Parteien gemeinsam angehören, eine solche Pflicht besteht. Diese Verteidigung greift bei allen Unterhaltspflichten außer bei Unterhaltspflichten gegenüber einem Kind, die sich aus einer Eltern-Kind-Beziehung ergeben.

364. Ferner ist zu beachten, dass die Anwendung des nach diesem Protokoll bestimmten Rechts verwehrt werden darf, „soweit seine Wirkungen der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich widersprechen“.¹⁵⁹

¹⁵³ Artikel 2 des Protokolls.

¹⁵⁴ Es ist zu beachten, dass sich bei Staaten, die sowohl Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1973 als auch des Protokolls sind, Fragen der Konkurrenz zwischen den beiden Rechtsinstrumenten im Hinblick auf die Beziehungen dieser Staaten zu anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1973 ergeben können, die keine Vertragsstaaten des Protokolls von 2007 sind. Insbesondere Japan, die Türkei und die Schweiz sind Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1973, aber noch keine Vertragsstaaten des Protokolls, so dass sich die Frage ergeben kann, ob die anwendbaren Vorschriften mit universeller Anwendung aus dem neuen Protokoll oder aber die anwendbaren Vorschriften mit universeller Anwendung aus dem Übereinkommen von 1973 bei Fällen, welche diese Staaten betreffen, den Vorrang haben. In der Fachliteratur gibt es dazu unterschiedliche Einschätzungen. Siehe Erörterung im Erläuternden Bericht zum Protokoll, Absätze 194-197. [Name des Staates] [ist] [keine] Vertragspartei des Übereinkommens von 1973.

¹⁵⁵ Artikel 27 des Protokolls.

¹⁵⁶ Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls.

¹⁵⁷ Artikel 20 des Protokolls.

¹⁵⁸ Artikel 6 des Protokolls.

¹⁵⁹ Artikel 13 des Protokolls.

3. Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts

365. Das Protokoll enthält eine nicht erschöpfende Aufzählung der Fragen, für die das auf die Unterhaltspflicht anzuwendende Recht gilt, nämlich: a) ob, in welchem Umfang und von wem der Unterhaltsberechtigte Unterhalt verlangen kann; b) in welchem Umfang die berechtigte Person Unterhalt für die Vergangenheit verlangen kann; c) die Grundlage für die Berechnung des Unterhaltsbetrags und für die Indexierung; d) wer zur Einleitung eines Unterhaltsverfahrens berechtigt ist, unter Ausschluss von Fragen der Prozessfähigkeit und der Vertretung im Verfahren; e) die Verjährungsfristen oder die für die Einleitung eines Verfahrens geltenden Fristen; f) den Umfang der Erstattungspflicht der verpflichteten Person, wenn eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung die Erstattung der der berechtigten Person anstelle von Unterhalt erbrachten Leistungen verlangt.¹⁶⁰

4. Allgemeine Regel in Bezug auf das anzuwendende Recht

366. Nach der Grundregel des Protokolls ist für Unterhaltspflichten das Recht des Staates maßgebend, in dem die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.¹⁶¹ Diese Grundregel bringt drei Vorteile mit sich: erstens lassen sich das Bestehen einer Unterhaltspflicht und die Höhe dieser Unterhaltspflicht unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Bedingungen des Landes ermitteln, in dem die berechtigte Person lebt; zweitens ist für die Gleichbehandlung von berechtigten Personen gesorgt, die im selben Land leben; und drittens wird dadurch ein anwendbares Recht festgelegt, das oftmals mit dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts zusammenfällt.

5. Besondere Regeln zugunsten bestimmter berechtigter Personen

367. Im Protokoll sind bestimmte „abgestufte“ subsidiäre Regeln für das anwendbare Recht vorgesehen, wobei sich diese Abstufung zugunsten bestimmter berechtigter Personen auswirken soll.¹⁶² Diese besonderen Regeln sind nach dem Prinzip *favor creditoris* gestaltet, d. h. sie sollen dafür sorgen, dass die berechtigte Person die größtmögliche Chance hat, Unterhalt zu erhalten.

368. Diese zusätzlichen Regeln sind anzuwenden zugunsten der Unterhaltspflichten folgender Kreise von berechtigten Personen a) der Eltern gegenüber ihren Kindern (ungeachtet des Alters des Kindes); b) anderer Personen als der Eltern gegenüber Personen unter 21 (mit Ausnahme der Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten, früheren Ehegatten und Personen, deren Ehe für ungültig erklärt wurde); und c) der Kinder gegenüber ihren Eltern.¹⁶³

369. Nach dem Protokoll ist zugunsten einer berechtigten Person, die einem der oben aufgeführten Personenkreise angehört, wenn sie nach dem in der Grundregel vorgesehenen Recht von der verpflichteten Person keinen Unterhalt erhalten kann, das am Ort des angerufenen Gerichts geltende Recht anzuwenden.¹⁶⁴ Ferner gilt: Hat die berechtigte Person die zuständige Behörde des Staates angerufen, in dem die verpflichtete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, so ist das am Ort des angerufenen Gerichts geltende Recht anzuwenden. Kann die berechtigte Person jedoch nach diesem Recht von der verpflichteten Person keinen Unterhalt erhalten, so ist wiederum das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts der berechtigten Person anzuwenden.¹⁶⁵ Abschließend gilt: Kann die berechtigte Person nach der Grundregel oder den zusätzlichen Regeln von der verpflichteten Person

¹⁶⁰ Artikel 11 des Protokolls.

¹⁶¹ Artikel 3 des Protokolls.

¹⁶² Artikel 4 des Protokolls.

¹⁶³ Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls.

¹⁶⁴ Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls.

¹⁶⁵ Artikel 4 Absatz 3 des Protokolls.

keinen Unterhalt erhalten, so ist gegebenenfalls das Recht des Staates anzuwenden, dem die berechnigte und die verpflichtete Person gemeinsam angehören.¹⁶⁶

6. Besondere Regel in Bezug auf Ehegatten und frühere Ehegatten

370. In Bezug auf Unterhaltungspflichten zwischen Ehegatten, früheren Ehegatten oder Personen, deren Ehe für ungültig erklärt wurde, enthält das Protokoll eine spezielle Regel.¹⁶⁷ Im Prinzip und in Abweichung von der in Artikel 8 des Übereinkommens von 1973 niedergelegten unauflösliehen Bindung an das auf die Ehescheidung angewandte Recht¹⁶⁸ gilt das Recht des Staates, in dem die berechnigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, allerdings mit einer Ausweichklausel.

371. Jede der Parteien kann sich gegen die Anwendung des Rechts des Staates wenden, in dem die berechnigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dann muss das Gericht oder die angerufene Behörde eine Untersuchung durchführen, ob die Ehe zu einem anderen Recht als dem Recht des Staates, in dem die berechnigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine engere Verbindung aufweist (beispielsweise gewöhnlicher Aufenthalt oder Wohnsitz der Ehegatten während der Ehe, Staatsangehörigkeiten der Ehegatten, Ort der Eheschließung, Ort der Trennung ohne Auflösung der Ehe bzw. Ort der Ehescheidung...). Nach dem Protokoll ist bei dieser Prüfung insbesondere der Staat des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts zu berücksichtigen.¹⁶⁹

7. Wahl des anzuwendenden Rechts durch die Parteien

372. Im Protokoll sind neuartige Bestimmungen niedergelegt, die es den Parteien ermöglichen, innerhalb gewisser Grenzen das auf Unterhaltungspflichten anzuwendende Recht im gegenseitigen Einvernehmen frei festzulegen.

373. Erstens können die Parteien eine verfahrensspezifische Vereinbarung treffen, zur Wahl des anzuwendenden Rechts für die Zwecke eines einzelnen Verfahrens.¹⁷⁰ Diese Bestimmung gilt nur, wenn eine berechnigte Person („Unterhaltsgläubiger“) eine Unterhaltsklage bzw. einen Unterhaltsanspruch bei einem bestimmten Gericht bzw. einer bestimmten Behörde eingereicht hat oder einzureichen im Begriff ist.

374. Zweitens können die Parteien Vereinbarungen zur Wahl des auf die Unterhaltungspflichten anzuwendenden Rechts jederzeit treffen, auch bevor sich eine Rechtsstreitigkeit ergibt und während eines Verfahrens, und ihre Vereinbarung gilt so lange, bis sie sich zu ihrer Aufhebung oder Änderung entscheiden.¹⁷¹ Die Parteien sind bei der Wahl des Rechts beschränkt auf: a) das Recht eines Staates, dem eine der Parteien angehört; b) das Recht des Staates, in dem eine der Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; c) das Recht, das die Parteien als das auf ihren Güterstand bzw. als das auf ihre Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung der Ehe anzuwendende Recht bestimmt haben.¹⁷²

375. Um die berechnigte Person („Unterhaltsgläubiger“) zu schützen, unterliegen derartige allgemeine Vereinbarungen erheblichen Einschränkungen. Vereinbarungen zur Wahl des anwendbaren Rechts bei Unterhaltungspflichten betreffend eine Person unter 18 oder einen Erwachsenen, der aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit seiner persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage ist, seine Interessen zu schützen, sind verboten.¹⁷³

¹⁶⁶ Artikel 4 Absatz 4 des Protokolls.

¹⁶⁷ Artikel 5 des Protokolls.

¹⁶⁸ Siehe oben, Anmerkung 148.

¹⁶⁹ Artikel 5 des Protokolls.

¹⁷⁰ Artikel 7 des Protokolls.

¹⁷¹ Artikel 8 des Protokolls.

¹⁷² Artikel 8 Absatz 1 des Protokolls.

¹⁷³ Artikel 8 Absatz 3 des Protokolls.

376. Die Freiheit der Parteien zur Wahl des anwendbaren Rechts ist auch eingeschränkt, wenn die berechnigte Person dabei auf ihren Unterhaltsanspruch verzichten würde.¹⁷⁴ Das Recht des Staates, in dem die berechnigte Person zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist dafür maßgebend, ob und zu welchen Bedingungen die berechnigte Person auf ihren Unterhaltsanspruch verzichten kann.

377. Nach dem Protokoll müssen die Parteien einer Vereinbarung über das anzuwendende Recht „umfassend unterrichtet und sich der Folgen ihrer Wahl vollständig bewusst“ sein. Andernfalls kann ein Gericht bzw. eine angerufene Behörde sich über die Wahl des anzuwendenden Rechts hinwegsetzen, wenn seine Anwendung „für eine der Parteien offensichtlich unbillige oder unangemessene Folgen hätte“.¹⁷⁵

8. Öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen

378. Nach dem Protokoll ist für das Recht einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung, die Erstattung der der berechnigten Person anstelle von Unterhalt erbrachten Leistung zu fordern, das Recht maßgebend, dem diese Einrichtung untersteht.¹⁷⁶

9. Festsetzung der Höhe des Unterhalts

379. Abschließend enthält das Protokoll eine materielle Regel,¹⁷⁷ die von den Behörden eines Vertragsstaats oder eines Staates, in den das Protokoll anwendbar ist, angewendet werden muss, gleichgültig ob das anzuwendende Recht ausländisches Recht oder das Recht des Staates des angerufenen Gerichts ist. Nach dieser Regel sind bei der Bemessung des Unterhalts die Bedürfnisse der berechnigten Person und die wirtschaftlichen Verhältnisse der verpflichteten Person sowie etwaige der berechnigten Person anstelle einer regelmäßigen Unterhaltszahlung geleistete Entschädigungen (d. h. eine Pauschalzahlung) zu berücksichtigen, selbst wenn das anzuwendende Recht etwas anderes bestimmt.

¹⁷⁴ Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls.

¹⁷⁵ Artikel 8 Absatz 5 des Protokolls.

¹⁷⁶ Artikel 10 des Protokolls.

¹⁷⁷ Artikel 14 des Protokolls.

Kapitel 6 - Ausländisches Recht finden und ermitteln

A. Vorbemerkung

380. Zuständige Behörden ([Gerichte] / [Verwaltungsbehörden]), die mit internationalen Unterhaltsfällen nach dem Übereinkommen oder der Verordnung befasst sind, müssen zuweilen ausländisches Recht ermitteln und / oder anwenden. In Kapitel 5 finden Sie eine Erörterung zu Fragen des anwendbaren Rechts und somit zur Frage, unter welchen Umständen es sich nach dem Übereinkommen und der Verordnung ergeben kann, dass der Inhalt von ausländischem Recht ermittelt werden muss.

B. Ausländisches Recht finden – weltweit und innerhalb der Europäischen Union

1. Landesprofil nach dem Übereinkommen von 2007

381. Nach Artikel 57 des Übereinkommens muss jeder Vertragsstaat beim Ständigen Büro der Haager Konferenz bestimmte Angaben über seine Rechtsvorschriften und Verfahren sowie über die Maßnahmen einreichen, die er zur Umsetzung des Übereinkommens treffen wird, einschließlich einer Beschreibung der Art und Weise, in welcher der Staat Anträge zur Herbeiführung, Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen bearbeiten wird.¹⁷⁸

382. Das von der Haager Konferenz empfohlene und veröffentlichte Landesprofil kann von einem Vertragsstaat verwendet werden, um diese Angaben einzureichen. Nach Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens ist jeder Vertragsstaat ausdrücklich verpflichtet, „eine Beschreibung seiner auf Unterhaltungspflichten anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren“ zu hinterlegen. (Sie finden diese Angaben im Landesprofil, Abschnitt III.)

383. Sowohl das Landesprofil als auch etwaige nach Artikel 57 von einem Vertragsstaat eingereichten Angaben sind auf der Website der Haager Konferenz verfügbar, unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Internationaler Kinderschutz“, Unterabschnitt „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“.

2. Angaben zu nationalen Gesetzen und Verfahren nach der Verordnung von 2009

384. Ähnlich wie beim Übereinkommen müssen auch nach der Verordnung (Artikel 70 und 71) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union beim Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen¹⁷⁹ entsprechende Angaben hinterlegen, die stets auf dem aktuellen Stand zu halten ist. Auf der Website des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen, das Sie unter folgender Webadresse finden, gibt es einen speziellen Bereich zu Unterhaltsfragen, mit Links zu landesspezifischen Informationen:¹⁸⁰

< http://ec.europa.eu/civiljustice/maintenance_claim/maintenance_claim_gen_de.htm >

¹⁷⁸ Siehe Erörterung im Erläuternden Bericht zum Übereinkommen, Absatz 683.

¹⁷⁹ Entscheidung 2001/470/EG des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (geändert durch die Entscheidung 568/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009).

¹⁸⁰ Es ist zu beachten, dass diese Informationen wahrscheinlich auf das europäische E-Justiz-Portal umziehen werden, das Sie unter folgender Webadresse finden: < <https://e-justice.europa.eu/home.do> >.

3. Weitere weltweite und europäische Online-Ressourcen, um ausländisches Recht zu finden und zu ermitteln

385. Die in diesem Abschnitt, unten, bereitgestellten Links zu Websites dienen lediglich zur Orientierung, sie waren zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Handbuchs aktuell, und es kann sich dabei um Links zu amtlichen oder maßgeblichen juristischen Informationen von Staaten handeln, wofür jedoch seitens der Verfasser dieses Handbuchs keine Gewähr abgegeben wird. Auf jeden Fall finden Sie in der nachstehenden Liste eine breite Palette von staatlichen Einrichtungen, von gemeinnützigen Einrichtungen sowie von universitären Einrichtungen und nicht universitären Forschungseinrichtungen, die kostenlosen Zugang zu Rechtstexten bieten und in vielen Fällen als renommierte Quellen hochwertiger juristischer Informationen bekannt sind. Die nachstehende Liste ist keineswegs erschöpfend. Die nachstehend aufgelisteten Websites enthalten in der Regel umfassende juristische Informationen zu einem bestimmten Rechtsgebiet und sind nicht auf Unterhaltsfragen spezialisiert.

EINFÜHRUNGEN ZU WELTWEITEN JURISTISCHEN INFORMATIONEN

▶ Weltweite Enzyklopädien / Vergleich von Rechtssystemen

- JurisPedia
< http://en.jurispedia.org/index.php/Main_Page >
- GlobaLex
< <http://www.nyulawglobal.org/Globalex/> >
- JuriGlobe
< <http://www.juriglobe.ca/index.php> >

LINKS ZU JURISTISCHEN INFORMATIONEN:

▶ Internationale Datenbanken

- World Legal Information Institute (WorldLII)
< <http://www.worldlii.org/> >
- Global Legal Information Network (GLIN)
< <http://www.glin.gov/search.action> >

▶ Regionale Datenbanken

- Asian Legal Information Institute (AsianLII)
< <http://www.asianlii.org/> >
- Mitgliedstaaten des Commonwealth (CommonLII)
< <http://www.commonlii.org/> >
- Europäisches E-Justiz-Portal
< <https://e-justice.europa.eu/home.do?action> >
- Amtliche Veröffentlichungen der EU (EUR-Lex)
< <http://eur-lex.europa.eu/> >
- Mitgliedstaaten der Internationalen Organisation der Frankophonie (frankophones Recht)
< <http://droit.francophonie.org/> >
- Pazifikinseln (PacLII)
< <http://www.paclii.org/> >
- Südliches Afrika (SAFLII)
< <http://www.saflii.org/> >
- Britische Überseegebiete
< <http://www.worldlii.org/catalog/3144.html> >

▶ Nationale Datenbanken

- Australien (AustLII)
< <http://www.austlii.edu.au/> >
- Österreich (RechtsInformationsSystem)
< <http://www.ris.bka.gv.at/> >
- British and Irish Legal Information Institute (BailII)
< <http://www.bailii.org/> >
- Burkina Faso (JuriBurkina)

	<ul style="list-style-type: none"> < http://www.juriburkina.org/juriburkina/ > • Canadian Legal Information Institute (CanLII) < http://www.canlii.org/ > • Zypern (CyLaw) < http://www.cylaw.org/index-en.html > • Mitgliedstaaten der Europäischen Union (N-Lex) < http://eur-lex.europa.eu/n-lex/ > • Hongkong (HKLII) < http://www.hklii.org/ > • Indien (LII of India) < http://liiofindia.org/ > • Irland (IRLII) < http://www.ucc.ie/law/irlii/index.php > • Kenia (KLR) < http://www.kenyalaw.org/update/index.php > • Mexiko (Instituto de Investigaciones Jurídicas, UNAM) < http://info.juridicas.unam.mx/infjur/leg/ > • Neuseeland (NZLII) < http://www.nzlii.org/ > • Niger (JuriNiger) < http://juriniger.lexum.umontreal.ca/juriniger/index.do > • Philippinen (LawPhil) < http://www.lawphil.net/ > • USA (Legal Information Institute (LII)) < http://www.law.cornell.edu/ >
<p>► Sammlungen von Bibliotheken / Forschungseinrichtungen</p> <p><i>Beschreibung: Einrichtungen, die möglicherweise über umfangreiche Online-Sammlungen von weltweiten juristischen Informationen verfügen. Möglicherweise bieten diese Einrichtungen auch Gutachten zum ausländischen Recht oder Recherchedienstleistungen an.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung < http://www.isdc.ch/ > • Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht < http://www.mpipriv.de > • Law Library of Congress, USA < http://www.loc.gov/law > • Institute of Advanced Legal Studies, London < http://ials.sas.ac.uk/ > • Cornell Law Library, USA < http://library.lawschool.cornell.edu/ > • Juristisches Internetprojekt Saarbrücken < http://www.jura.uni-saarland.de/index.php?id=76&tx_googlesearch_pi1%5baction%5d=list >

4. Über Verträge oder Mechanismen zur juristischen Zusammenarbeit auf ausländisches Recht zugreifen und den Inhalt von ausländischem Recht ermitteln

386. Der Zugriff auf ausländisches Recht und die Ermittlung des Inhalts von ausländischem Recht kann zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die jeweilige Kontaktstelle („Nationale Kontaktstelle“, zuweilen auch als „Zentrale Anlaufstelle“ bezeichnet) des Europäischen Justiziellen Netzes nach der Entscheidung 2001/470/EG des Rates erfolgen.¹⁸¹

387. Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Entscheidung 568/2009/EG (zur Änderung der Entscheidung 2001/470/EG des Rates) haben die von den Mitgliedstaaten eingerichteten Kontaktstellen für das Europäische Justizielle Netzwerk folgende Aufgaben:

¹⁸¹ Siehe oben, Anmerkung 179.

„Sie stellen alle Informationen zur Verfügung, die die Anwendung **des Rechts eines anderen Mitgliedstaats** erleichtern, das nach Maßgabe eines Gemeinschaftsrechtsakts oder einer internationalen Übereinkunft anwendbar ist. Zu diesem Zweck kann sich die Kontaktstelle, an die ein entsprechendes Ersuchen gerichtet wurde, an die anderen [...] genannten Behörden ihres Mitgliedstaats wenden, um dem Ersuchen nachzukommen. Die in der Antwort enthaltenen Informationen binden weder die Kontaktstellen noch diese Behörden noch die Behörde, die das Ersuchen formuliert hat [Hervorhebung hinzugefügt].“

388. Im Hinblick auf komplexere Fragen zu ausländischem Recht sowie im Hinblick auf bestimmte Drittstaaten (d. h. auf Nicht-EU-Mitgliedstaaten) kann der Zugriff auf ausländisches Recht über die von den einzelnen Staaten benannten Empfangsstellen (in der Regel das Justizministerium des betreffenden ausländischen Staates) nach dem im Rahmen des Europarats geschlossenen *Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht, London, 7. Juni 1968* (im Folgenden „Londoner Übereinkommen“) oder über multilaterale oder bilaterale Verträge zur juristischen Unterstützung erfolgen.¹⁸² Möglicherweise kann auch die jeweilige Kontaktstelle nach dem Europäischen Justiziellen Netzwerk bei der Durchführung des Londoner Übereinkommens innerhalb der Europäischen Union behilflich sein, beispielsweise wenn es zu Verzögerungen bei der Beantwortung eines Ersuchens nach dem Londoner Übereinkommen kommt. Wenn mit einem ausländischen Staat kein rechtlicher Rahmen nach einem Übereinkommen besteht, gilt in [Name des Staates] [...].

¹⁸² In [Name des Staates] [...].

Kapitel 7 - Übereinkommen von 2007: Bearbeitung von eingehenden Anträgen über die Zentralen Behörden und unmittelbaren Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung

Wie man dieses Kapitel verwendet:

In Teil I dieses Kapitels geht es vorrangig um Anträge nach dem Übereinkommen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung, die ein Gericht oder eine sonstige zuständige Behörde von einer Zentralen Behörde erhalten hat. In Teil II geht es um besondere Fragen bei nach dem Übereinkommen gestellten unmittelbaren Anträgen, die bei einem Gericht oder einer sonstigen zuständigen Behörde eingehen.

Teil I: Eingehende Anträge, die von einer Zentralen Behörde stammen

Abschnitt I liefert einen Überblick über den Antrag sowie über die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Anerkennung und Vollstreckung erfolgt – wann der Antrag verwendet wird, und wer den Antrag stellen kann.

Abschnitt II enthält ein Flussdiagramm zur Veranschaulichung der ersten Verfahren für diesen Antrag.

Abschnitt III enthält eine detaillierte Erläuterung zu den wichtigsten Verfahren für die Anerkennung.

Abschnitt IV handelt von sonstigen Aspekten der allgemeinen Verfahren, einschließlich Anträgen von verpflichteten Personen.

Abschnitt V handelt von sonstigen Fragen, wie etwa juristische Unterstützung und Vollstreckung.

Abschnitt VI enthält zusätzliche Verweise, Formblätter und einige praktische Tipps für Anträge.

Abschnitt II enthält eine kurze Checkliste zu den Verfahren bei der Bearbeitung von über die Zentralen Behörden gestellten Anträgen auf Anerkennung und Vollstreckung.

Abschnitt VIII enthält Antworten auf häufig gestellte Fragen.

TEIL II: Eingehende Anträge, die unmittelbar bei den zuständigen Behörden gestellt werden

Abschnitt I liefert einen Überblick und geht auf allgemeine Fragen zu Anträgen ein, die unmittelbar bei zuständigen Behörden gestellt werden.

Abschnitt III enthält zusätzliche Verweise, Formblätter und einige praktische Tipps für Anträge.

Abschnitt III enthält Antworten auf häufig gestellte Fragen zu unmittelbaren Anträgen.

Teil I – Über die Zentralen Behörden gestellte Anträge auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung

I. Überblick und allgemeine Grundsätze

A. Allgemeine Grundsätze

389. Das Anerkennungsverfahren bildet das Herzstück bei der internationalen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und gewährleistet, dass die berechtigte Person auf wirtschaftliche Weise die Zahlung von Unterhalt erwirken kann, wenn die verpflichtete Person in einem anderen Vertragsstaat ihren Aufenthalt hat bzw. Vermögensgegenstände oder Einkommen hat.¹⁸³

Eine **Zentrale Behörde** ist die durch den jeweiligen Vertragsstaat beauftragte Behörde, welche die Aufgaben der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene und der

390. Durch die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer in einem anderen Vertragsstaat ergangenen Entscheidung entfällt für eine berechtigte Person die Notwendigkeit, in dem Staat, in dem die verpflichtete Person nun ihren Aufenthalt hat oder in dem sie Vermögensgegenstände oder Einkommen hat, eine neue Entscheidung zu erwirken.

391. Die Verfahren für die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung sind so gestaltet, dass eine möglichst weitgehende Anerkennung von vorliegenden Entscheidungen erreicht wird und dass eine möglichst zügige Bearbeitung des Antrags gewährleistet ist. Am weitesten ist der Anwendungsbereich des Übereinkommens bei der Anerkennung und Vollstreckung, und die Staaten sind verpflichtet, den Antragstellern umfassenden Zugang zu wirksamen Verfahren zu gewähren. Das Anerkennungsverfahren ist unkompliziert, und im Übereinkommen ist die Pflicht niedergelegt, dass Schritte „unverzüglich“ oder „umgehend“ zu ergreifen sind. Es gibt nur begrenzte Gründe, aufgrund deren der Antragsgegner gegen die Anerkennung und Vollstreckung Einspruch erheben oder sie anfechten kann, und dies nur innerhalb eines begrenzten zeitlichen Rahmens. In all dem spiegelt sich das dem Übereinkommen zugrundeliegende Prinzip wieder: Die Anerkennung und Vollstreckung soll einfach, kostengünstig und zügig erfolgen.¹⁸⁴

B. Überblick über die Verfahren

392. Die in Artikel 23 des Übereinkommens niedergelegten und nachfolgend beschriebenen Erklärungs- oder Eintragungsverfahren für die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung werden in den meisten Vertragsstaaten verwendet. Im Übereinkommen ist auch ein alternatives Verfahren vorgesehen (Artikel 24), und jeder Staat kann eine Erklärung abgeben, dass er das alternative Verfahren verwenden möchte.¹⁸⁵

Eine **zuständige Behörde** ist die Behörde in einem bestimmten Staat, die nach dem Recht dieses Staates beauftragt oder befugt ist, spezifische Aufgaben nach dem Übereinkommen zu erfüllen. Eine zuständige Behörde kann ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde, eine Agentur eines Programms zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern oder eine sonstige staatliche Stelle sein, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Übereinkommen erfüllt.

¹⁸³ Es besteht ein Unterschied zwischen Anerkennung und Vollstreckung. Anerkennung durch einen anderen Staat bedeutet, dass dieser Staat die im Ursprungsstaat ergangene Entscheidung bzw. Feststellung von Ansprüchen und Pflichten akzeptiert. Vollstreckung bedeutet, dass sich der ersuchte Staat damit einverstanden erklärt, dass seine eigenen Verfahren verwendet werden, um die Entscheidung zu vollstrecken. Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absätze 472-473.

¹⁸⁴ Siehe Erörterung im Erläuternden Bericht zum Übereinkommen, Absatz 490. Laut einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unterliegen die nationalen Behörden einer positiven Pflicht, einer berechtigten Person bei der Geltendmachung einer ausländischen Unterhaltsentscheidung tatkräftig und zeitnah behilflich zu sein. (Siehe die Entscheidung in der Rechtssache *Romańczyk / Frankreich*, Nr. 7618/05 (18. November 2010), in der das Gericht einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 der *Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten* konstatierte.)

¹⁸⁵ Die Europäische Union wird keinen Vorbehalt nach dem Übereinkommen anbringen, dass sie das „Alternative Verfahren für Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung“ (Artikel 24) einer Entscheidung nach dem

393. Bei Eingang des Antrags von einer anderen Zentralen Behörde leitet die Zentrale Behörde im ersuchten Staat¹⁸⁶ die Unterlagen zur Bearbeitung an die zuständige Behörde weiter. In manchen Vertragsstaaten kann die Zentrale Behörde zugleich zuständige Behörde für diesen Zweck sein. In anderen Staaten kann die zuständige Behörde ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde sein.¹⁸⁷

394. Die zuständige Behörde muss unverzüglich eine Erklärung abgeben, dass die Entscheidung vollstreckbar ist, oder sie zur Vollstreckung eintragen. Die zuständige Behörde muss diesen Schritt vollziehen, außer wenn die Anerkennung und Vollstreckung „offensichtlich unvereinbar“ mit der öffentlichen Ordnung wäre. Weder der Antragsteller noch der Antragsgegner können in dieser Phase – die als Prüfung von Amts wegen bezeichnet wird – Einwendungen vorbringen.

395. In Vertragsstaaten, die ein Eintragungsverfahren verwenden, kann die Eintragung darin bestehen, dass die Entscheidung bei einem Gericht oder einem Verwaltungsgericht hinterlegt wird, oder dass die Entscheidung bei einer Verwaltungsbehörde oder einer Amtsperson eingetragen wird.¹⁸⁸

396. Sobald die Entscheidung [für vollstreckbar erklärt] [oder] [zur Vollstreckung eingetragen] worden ist, werden sowohl der Antragsteller als auch der Antragsgegner benachrichtigt.¹⁸⁹ Der Antragsgegner kann die Erklärung oder die Eintragung aus bestimmten beschränkten Gründen anfechten oder Rechtsmittel dagegen einlegen.¹⁹⁰ So kann der Antragsgegner beispielsweise die Eintragung oder Erklärung anfechten oder Rechtsmittel dagegen einlegen, wenn er über den ursprünglichen Antrag auf Unterhalt nicht benachrichtigt worden ist oder wenn ihm keine Gelegenheit gegeben worden ist, die Unterhaltsentscheidung anzufechten, deren Anerkennung und Vollstreckung nun angestrebt wird. Die Anfechtung oder das Rechtsmittel muss innerhalb von 60 Tagen ab der [Eintragung zur Vollstreckung] [oder] [Vollstreckbarerklärung] vorgebracht werden. Die Anfechtung oder das Rechtsmittel werden bei der zuständigen Behörde vorgebracht, je nachdem wie in diesem Staat zulässig.¹⁹¹

Ersuchender Staat – der Vertragsstaat, in dem der Antragsteller seinen Aufenthalt hat, und der Staat, der um Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung ersucht.

Ersuchter Staat – der Vertragsstaat, dem der Antrag übermittelt worden ist und der die Entscheidung anerkennen und vollstrecken wird.

Tipp: In Artikel 23 ist das Verfahren für die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung niedergelegt. Dieser Artikel bezieht sich sowohl auf eine Anfechtung oder ein Rechtsmittel (Artikel 23 Absatz 7) als auch auf ein weiteres Rechtsmittel (Artikel 23 Absatz 10). Eine Anfechtung oder ein Rechtsmittel nach Artikel 23 Absatz 7 ist auf drei spezifische in diesem Artikel genannte Bereiche beschränkt, und eine Anfechtung oder ein Rechtsmittel nach Artikel 23 Absatz 8 muss innerhalb von 30 oder 60 Tagen ab Benachrichtigung über die Erklärung oder Eintragung vorgebracht werden, je nachdem welche Partei die Entscheidung anfecht. Das weitere Rechtsmittel nach Artikel 23 Absatz 10 läuft dagegen zur Gänze nach innerstaatlichem Recht und kann nur eingelegt werden, wenn das innerstaatliche Recht ein Rechtsmittel zulässt.

397. Wenn die verpflichtete Person nicht gewillt ist, freiwillig mit den Zahlungen nach der Entscheidung zu beginnen, kann die Vollstreckung wie nach dem Recht des ersuchten Staates zulässig erfolgen, ungeachtet der laufenden Anfechtung oder des laufenden Rechtsmittels (siehe auch Kapitel 12 dieses Handbuchs zur Vollstreckung

Übereinkommen verwendet. Somit werden die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Verfahren nach Artikel 23 verwenden, um Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen zu bearbeiten (siehe Beschluss 2011/432/EU des Rates (oben, Anmerkung 59)).

¹⁸⁶ In [Name des Staates] ist die Zentrale Behörde [...].

¹⁸⁷ In [Name des Staates] ist die zuständige Behörde [...] und [ist] [nicht] die Zentrale Behörde.

¹⁸⁸ In [Name des Staates] [...].

¹⁸⁹ Wenn beide Staaten Vertragsparteien des Zustellungsübereinkommens von 1965 sind, siehe Kapitel 3, Teil II, Abschnitt IX, oben, zu dieser Frage.

¹⁹⁰ Siehe Erörterung im Erläuternden Bericht zum Übereinkommen, Absatz 504.

¹⁹¹ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

von Unterhaltsentscheidungen). Während freiwillige Zahlungen ein wichtiges Mittel sind, um zu gewährleisten, dass möglichst rasch Zahlungen an die berechnigte Person fließen, ist es ebenso wichtig, Sorge zu tragen, dass angemessene Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden, um Verzögerungen bei der Zahlung zu verhindern.

398. Wenn die Anfechtung oder das Rechtsmittel gegen die Anerkennung und Vollstreckung erfolgreich ist und die [Vollstreckbarerklärung] [oder] [Eintragung] aufgehoben wird, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass der Antrag auf Unterhalt damit endgültig gescheitert wäre. Je nach Grund für die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung kann möglicherweise

Eine **berechtigte Person** ist die Person, der Unterhalt zusteht oder angeblich zusteht. Eine berechnigte Person kann ein Elternteil oder ein Ehegatte, ein Kind, Pflegeeltern, oder Verwandte oder sonstige Personen, die sich um das Kind kümmern, sein. In manchen Staaten wird diese Person möglicherweise als Unterhaltsempfänger, Gläubiger, Berechnigter, sorgeberechtigter Elternteil oder Betreuer bezeichnet.

eine neue Entscheidung im ersuchten Staat herbeigeführt werden, sofern die Unterhaltsentscheidung Kindesunterhalt betrifft. Die zuständige Behörde im ersuchten Staat kann den Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung – sofern dies nach ihrem innerstaatlichen Recht zulässig ist – so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Herbeiführung einer neuen Entscheidung im ersuchten Staat handeln würde. Diese Bestimmung gewährleistet, wenn die **berechtigte Person** Kindesunterhalt benötigt und die vorliegende Entscheidung nicht anerkannt oder vollstreckt werden kann, dass ein Mittel verfügbar ist, um eine neue Unterhaltsentscheidung herbeizuführen, ohne das gesamte Verfahren im ersuchenden Staat von Neuem zu beginnen.¹⁹²

399. Wenn die Anfechtung oder das Rechtsmittel nicht erfolgreich ist, kann nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates ein weiteres Rechtsmittel zulässig sein. Im Übereinkommen ist allerdings ausdrücklich niedergelegt: Wenn ein weiteres Rechtsmittel zulässig ist, darf es nicht dazu führen, dass die Vollstreckung der Entscheidung ausgesetzt wird, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen (Artikel 23 Absatz 10).¹⁹³

C. Wann dieser Antrag verwendet wird

400. Ein Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung einer vorliegenden Unterhaltsentscheidung geht aus einem anderen Vertragsstaat ein, in dem die Vollstreckung der Entscheidung verlangt wird, weil die verpflichtete Person im ersuchten Staat ihren Aufenthalt hat bzw. Vermögensgegenstände oder Einkommen hat.

Die **Anerkennung** einer Unterhaltsentscheidung ist das Verfahren, das die zuständige Behörde eines Staates verwendet, um die seitens der zuständigen Behörde im Ursprungsstaat, in dem die Entscheidung ergangen ist, getroffene Festlegung von Unterhaltsansprüchen und -pflichten zu akzeptieren und dieser Entscheidung Rechtskraft zu verleihen.

401. Auch wenn es sich meistens um Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung handelt, gibt es manchmal Fälle, in denen eine berechnigte Person lediglich die Anerkennung, nicht jedoch die Vollstreckung der Entscheidung beantragt.

402. Wenn die Entscheidung in dem Staat ergangen ist, der nun um Vollstreckung ersucht wird, ist keine Anerkennung erforderlich. Der Antrag kann einfach zur Vollstreckung bearbeitet werden (siehe Kapitel 12).

¹⁹² Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

¹⁹³ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

D. Ein Fallbeispiel

403. Die berechnigte Person hat eine Entscheidung aus Land A in Händen, durch welche die verpflichtete Person verpflichtet wird, Kindesunterhalt zu leisten. Die **verpflichtete Person** lebt in [Name des Staates]. Statt in [Name des Staates] eine neue Entscheidung zu beantragen, möchte die berechnigte Person, dass die vorliegende Unterhaltsentscheidung in [Name des Staates] vollstreckt wird. Sowohl Land A als auch [Name des Staates] sind Vertragsstaaten des Übereinkommens.

Eine **verpflichtete Person** ist die Person, die Unterhalt leisten muss oder angeblich leisten muss. Die verpflichtete Person kann ein Elternteil, ein Ehegatte oder eine sonstige Person sein, die nach dem Recht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet ist.

Wie das nach dem Übereinkommen abläuft

404. Die berechnigte Person¹⁹⁴ bittet die Zentrale Behörde von Land A, einen Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung der Unterhaltsentscheidung an [Name des Staates] zu übermitteln. Der Antrag wird auf Vollständigkeit geprüft und von der Zentralen Behörde in [Name des Staates] bearbeitet. Die verpflichtete Person wird benachrichtigt und erhält Gelegenheit, aus den im Übereinkommen niedergelegten beschränkten Gründen Einspruch gegen die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung zu erheben. Sobald die Entscheidung anerkannt ist, kann sie von der zuständigen Behörde ([Gericht] /

Informationen über Anträge zur **Vollstreckung** einer Entscheidung, die im **ersuchten** Staat(d. h. [Name des Staates]) ergangen ist, finden Sie in Kapitel 9. Informationen über die **Vollstreckung** von Unterhaltsentscheidungen finden Sie in Kapitel 12.

[Verwaltungsbehörde]) in [Name des Staates] auf die gleiche Weise vollstreckt werden wie eine ursprünglich in [Name des Staates] ergangene Entscheidung.

E. Wer kann den Antrag stellen?

405. Ein Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung kann sowohl von einer berechtigten Person als auch von einer verpflichteten Person gestellt werden (wie nachstehend erörtert – wobei eine verpflichtete Person nur einen Antrag auf Anerkennung stellen kann, eine berechnigte Person dagegen auf Anerkennung oder Vollstreckung oder beides). Der Antragsteller muss seinen Aufenthalt in dem Staat haben, der das Antragsverfahren einleitet, und braucht nicht in [Name des Staates] anwesend zu sein, damit eine Entscheidung in diesem Staat anerkannt und vollstreckt wird (Artikel 29). In diesem Antrag kann die berechnigte Person die Person sein, der Unterhalt zusteht, oder eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, die im Namen der berechtigten Person handelt, oder eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, die der berechtigten Person Leistungen gewährt hat.

Tipp: Möchten Sie eine einfache Liste der Schritte, die abuarbeiten sind? Möchten Sie die Einzelheiten überspringen? Gehen Sie zum Ende dieses Kapitels und verwenden Sie die **Checkliste**.

¹⁹⁴ Es ist zu beachten, dass der Antrag unter bestimmten Umständen von einer öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung (wie etwa einer Agentur zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern) im Namen der berechtigten Person gestellt wird.

II. Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung, zusammengefasst

406. Die Tabelle auf der folgenden Seite veranschaulicht das gesamte Verfahren bei von einer berechtigten Person gestellten Anträgen auf Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen, einschließlich der Schritte, die von der Zentralen Behörde in [Name des Staates] ergriffen werden. In den nächsten Abschnitten dieses Kapitels werden die Komponenten der Schritte, die von zuständigen Behörden ergriffen werden können, eingehend behandelt.

407. Dieser Abschnitt gilt auch für Anträge nur auf Anerkennung. Solche Anträge sind ziemlich selten. Nach Artikel 26 finden die Bestimmungen von Kapitel V (Anerkennung und Vollstreckung) bei Anträgen nur auf Anerkennung „entsprechend“ Anwendung, mit Ausnahme des Erfordernisses der Vollstreckbarkeit, das durch das Erfordernis der Wirksamkeit der Entscheidung im Ursprungsstaat ersetzt wird. Das bedeutet, dass aus praktischen Gründen die Bestimmungen zur Anerkennung und Vollstreckung auch für Anträge auf Anerkennung gelten, außer hinsichtlich der Bestimmungen, die anders aufzufassen sind, weil keine Vollstreckung der Entscheidung beantragt wird.¹⁹⁵

¹⁹⁵ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 546.

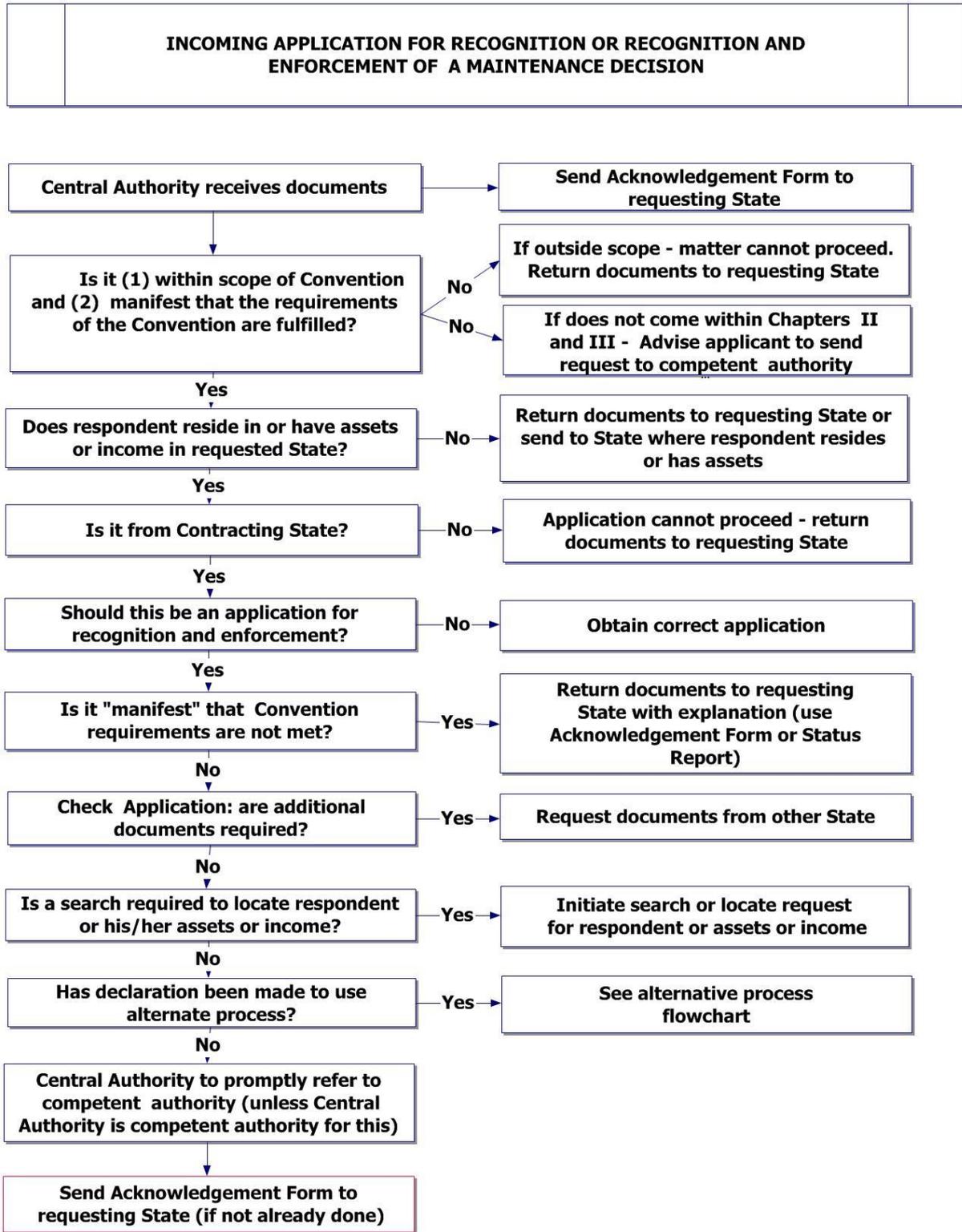


Abbildung 6: Diagramm zu eingehenden Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung, die von der Zentralen Behörde in [Name des Staates] kommen

III. Verfahren

A. Vorabprüfung der eingehenden Schriftstücke und sonstige vorbereitende Schritte

408. Vor der Übermittlung der Unterlagen an die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde] in [Name des Staates]) sollte die Zentrale Behörde von [Name des Staates] eine Prüfung durchführen, um sich zu vergewissern, dass der Antrag unter die Bestimmungen des Übereinkommens für die Anerkennung oder die Anerkennung und Vollstreckung fällt und dass das Dossier vollständig ist. Die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) in [Name des Staates] hat eine vergleichbare Prüfung durchzuführen.

1. Erste Prüfung der Schriftstücke

- Handelt es sich um einen Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung über Kindesunterhalt? Der Antrag muss unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, wie in Kapitel 3, Teil I erläutert. Wenn es sich um eine Entscheidung handelt, die nur den Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten oder sonstigen Familienunterhalt betrifft, und keine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens auf derartige Unterhaltspflichten erfolgt ist, sollte ein unmittelbarer Antrag bei einer zuständigen Behörde gestellt werden (siehe unten, Teil II).
- Hat der Antragsgegner im ersuchten Staat seinen Aufenthalt bzw. hat er dort Vermögensgegenstände oder Einkommen? Wenn nicht, sollte der Antrag an den Staat übermittelt werden, in dem der Antragsgegner seinen Aufenthalt hat bzw. Vermögensgegenstände hat, oder an den ersuchenden Staat zurückgeschickt werden.
- Kommt der Antrag von einem Vertragsstaat? Wenn nicht, kann das Übereinkommen nicht verwendet werden.

Ein **unmittelbarer Antrag** wird nicht über eine Zentrale Behörde gestellt. Ein unmittelbarer Antrag ist ein Antrag, den eine Person unmittelbar bei einer zuständigen Behörde, wie etwa einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, stellt. Dies erfolgt außerhalb von Artikel 10 des Übereinkommens. Siehe Teil II, unten.

2. Ist ein Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung passend?

409. Prüfen Sie die Dokumente, um sich zu vergewissern, dass ein Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung für den vorliegenden Fall passend ist. Bedenken Sie dabei Folgendes:

- Wenn keine Unterhaltsentscheidung vorliegt, sollte ein Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung gestellt werden (und nicht auf Anerkennung und Vollstreckung). Siehe Kapitel 10.
- Wenn eine Unterhaltsentscheidung vorliegt, diese aber aus Ihrem Staat stammt, ist keine Anerkennung der Entscheidung erforderlich. Sie kann einfach gemäß dem in Ihrem Staat üblichen Vollstreckungsverfahren an die zuständige Vollstreckungsbehörde in Ihrem Staat weitergeleitet werden. Siehe Kapitel 9.

3. Sind die Voraussetzungen des Übereinkommens „offensichtlich“ nicht erfüllt?

410. Nach dem Übereinkommen darf eine Zentrale Behörde die Bearbeitung eines Antrags nur ablehnen, wenn nach Einschätzung dieser Zentralen Behörde „offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Übereinkommens nicht erfüllt sind“ (siehe Artikel 12 Absatz 8). Die Umstände, unter denen dies der Fall sein könnte,

sind begrenzt.¹⁹⁶ „Offensichtlich“ sind Verweigerungsgründe, wenn sie offenkundig sind und aus den übermittelten Schriftstücken auf den ersten Blick hervorgehen.¹⁹⁷ Beispielsweise könnte ein Antrag auf dieser Grundlage abgelehnt werden, wenn aus den Schriftstücken eindeutig hervorgeht, dass die Entscheidung nichts mit Unterhalt zu tun hat. Ebenso könnte ein Antrag auf dieser Grundlage abgelehnt werden, wenn ein früherer Antrag derselben Partei aus genau denselben Gründen gescheitert ist.

411. Es ist zu beachten, dass in Fällen, in denen die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar scheint, der Antrag trotzdem zu bearbeiten und an die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) weiterzuleiten ist. Die zuständige Behörde ([zuständiges Gericht] / [zuständige Verwaltungsbehörde]) kann dann feststellen, ob die Anerkennung und Vollstreckung tatsächlich unvereinbar mit der öffentlichen Ordnung wäre, und die Anerkennung der Entscheidung aus diesem Grund ablehnen.

4. Schriftstücke auf Vollständigkeit prüfen

412. Die Zentralen Behörden sind verpflichtet, einen vom ersuchenden Staat übermittelten Antrag zeitnah auf Vollständigkeit zu prüfen und den gegebenenfalls vervollständigten Antrag unverzüglich an die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) weiterzuleiten, damit die Entscheidung anerkannt bzw. anerkannt und vollstreckt wird. Wenn zusätzliche Schriftstücke erforderlich sind, muss die Zentrale Behörde diese unverzüglich anfordern. Artikel 25 des Übereinkommens enthält die vollständige Auflistung sämtlicher erforderlichen Schriftstücke – d. h. bei einem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung dürfen keine zusätzlichen Schriftstücke verlangt werden.

413. Nach den Artikeln 11, 12, 25 und 44 des Übereinkommens muss das eingehende Dossier Folgendes enthalten:

√	Antragsformular
√	Vollständiger Wortlaut oder Zusammenfassung der Entscheidung
√	Vollstreckbarkeitsfeststellung
√	Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung (außer wenn der Antragsgegner erschienen ist, vertreten wurde oder Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt hat)
Nach Bedarf	Übersetzte Kopien von Schriftstücken
Nach Bedarf	Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen (nur bei Anträgen von berechtigten Personen)
Nach Bedarf	Schriftstück mit Berechnung der Zahlungsrückstände
Nach Bedarf	Schriftstück zur Anpassung oder Indexierung der Entscheidung
√	Übermittlungsformblatt

Abbildung 7: Inhalt des Antrags auf Anerkennung und Vollstreckung

414. Nachfolgend wird kurz beschrieben, was Sie im eingehenden Dossier vorfinden sollten. (In Abbildung 7, oben, können Sie sehen, welche der nachstehenden Formblätter obligatorisch sind und welche nur bei Bedarf verwendet werden.)

a) Formblätter, die in jedem Dossier enthalten sein müssen

1) Antragsformblatt

In den meisten Fällen verwendet der ersuchende Staat das empfohlene Antragsformblatt. Damit ist gewährleistet, dass sämtliche erforderlichen Angaben

¹⁹⁶ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 345.

¹⁹⁷ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 344.

an den ersuchten Staat übermittelt werden. Wenn beim eingehenden Antrag das empfohlene Formblatt nicht verwendet worden ist, gehen Sie den Antrag durch, um sich zu vergewissern, dass die für den Antrag erforderlichen wesentlichen Angaben enthalten sind, wie etwa die Kontaktdaten des Antragstellers, die Kontaktdaten des Antragsgegners, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Personen sowie Angaben, wohin die Zahlungen zu überweisen sind.

2) Wortlaut oder Zusammenfassung der Entscheidung

Es ist der vollständige Wortlaut der Unterhaltsentscheidung erforderlich, außer wenn Ihr Staat eine Erklärung abgegeben hat, dass er eine Zusammenfassung oder einen Auszug aus der Entscheidung akzeptiert. Beglaubigte Kopien der Entscheidung brauchen dem Antrag nicht beigegeben zu werden, außer wenn Ihr Staat eine Erklärung abgegeben hat, dass er stets beglaubigte Kopien verlangt.¹⁹⁸

3) Vollstreckbarkeitsfeststellung

Es ist eine Vollstreckbarkeitsfeststellung erforderlich, um zu belegen, dass die Unterhaltsentscheidung in dem Staat, in dem sie ergangen ist, vollstreckbar ist. Wenn die Entscheidung von einer Verwaltungsbehörde stammt, muss das Schriftstück die Feststellung enthalten, dass die Anforderungen von Artikel 19 Absatz 3 erfüllt sind, außer wenn Ihr Staat (der ersuchte Staat) eine Erklärung abgegeben hat, dass er eine solche Feststellung nicht verlangt.¹⁹⁹ Wenn es sich um einen Antrag nur auf Anerkennung handelt, muss im Antrag lediglich belegt werden, dass die Entscheidung im Ursprungsstaat wirksam ist, nicht dass sie vollstreckbar ist.²⁰⁰ In der Vollstreckbarkeitsfeststellung ist das Datum angegeben, zu dem die Entscheidung in diesem Staat wirksam geworden ist.

4) Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung

Eine Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung ist nur erforderlich, wenn der Antragsgegner nicht erschienen ist und im Verfahren nicht vertreten wurde. Ob der Antragsgegner erschienen ist oder vertreten worden ist, können Sie aus dem empfohlenen Antragsformblatt ersehen. Die erforderlichen Angaben stehen in Abschnitt 7 des Antrags.

Wenn aus dem Antragsformblatt hervorgeht, dass der Antragsgegner nicht erschienen ist und nicht vertreten wurde, als die Entscheidung ergangen ist, belegt die Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung, dass ihm der Antrag zugestellt wurde oder dass er darüber benachrichtigt worden ist, und dass er Gelegenheit hatte, in dem Verfahren zu erscheinen, aus dem sich die Unterhaltsentscheidung ergeben hat, oder dass er über die Entscheidung benachrichtigt worden ist, nachdem sie ergangen ist, und ihm Gelegenheit gegeben wurde, sie anzufechten. Es ist zu beachten, dass die Anfechtung oder Einwendung in manchen Ländern in schriftlicher Form erfolgen kann. Der Antragsgegner muss nicht immer persönlich erscheinen.

5) Übermittlungsformblatt

Jedem Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung muss ein Übermittlungsformblatt beigelegt werden. Dieses Formblatt ist nach dem Übereinkommen obligatorisch. Auf dem Übermittlungsformblatt sind die Parteien und die Art des Antrags angegeben. Zudem sind die Schriftstücke angegeben, die dem Antrag beigelegt werden.

b) Möglicherweise sind weitere Formblätter erforderlich

415. Auch wenn in Artikel 11 Absatz 3 niedergelegt ist, dass nur die in diesem Artikel aufgelisteten Schriftstücke (wie oben beschrieben) bei einem Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung verlangt werden dürfen, sind möglicherweise je nach den Umständen des Falls weitere Formblätter erforderlich:

¹⁹⁸ [Name des Staates] verlangt, dass [...].

¹⁹⁹ [Name des Staates] verlangt, dass [...].

²⁰⁰ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 546.

1) Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen

Wenn der Antragsteller auch die Vollstreckung der Entscheidung möchte (was meistens der Fall ist), hat es sich stets als bewährte Vorgehensweise erwiesen, ein Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen beizulegen, mit dem wesentliche Angaben zum Aufenthalt und zu den finanziellen Verhältnissen des Antragsgegners übermittelt werden, soweit diese dem Antragsteller bekannt sind.

Wenn der Antragsteller das empfohlene Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen verwendet hat, sollte der in diesem Schriftstück vorgesehene Abschnitt zur berechtigten Person nicht ausgefüllt sein, da diese Angaben bei einem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung nicht erforderlich sind. Wenn es sich um einen Antrag nur auf Anerkennung handelt, liegt kein Formblatt bei.

2) Schriftstück mit Berechnung der Zahlungsrückstände

Wenn nach der Unterhaltsentscheidung, die vollstreckt werden soll, unbezahlter Unterhalt aufgelaufen ist (also Zahlungsrückstände bestehen), muss ein Schriftstück beigelegt sein, in dem der Betrag dieser Zahlungsrückstände, die Art und Weise der Berechnung sowie das Datum der Berechnung angegeben sind.

3) Schriftstück zur Erläuterung der Anpassung oder Indexierung

In manchen Staaten ist entweder in der Entscheidung oder im innerstaatlichen Recht, nach dem die Entscheidung ergangen ist, festgelegt, dass der in der Entscheidung niedergelegte Betrag einer automatischen Indexierung oder Anpassung mit einer bestimmten Häufigkeit zu unterziehen ist. Wenn ein solcher Fall gegeben ist, sollte der ersuchende Staat im Antragsdossier Einzelheiten zur Art und Weise der Anpassung liefern. Wenn die Anpassung beispielsweise anhand eines Lebenshaltungskostenindex erfolgt, sind Einzelheiten anzugeben, welcher Staat die Anpassung berechnet, welche Angaben für die Berechnung erforderlich sind und wie die neu berechnete Höhe des Unterhalts der ersuchten Zentralen Behörde sowie den Parteien mitgeteilt wird.²⁰¹

4) Nachweis gewährter Leistungen – öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung

Wenn der Antrag von einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung – beispielsweise einem Sozialamt – im Namen des Antragstellers gestellt wird, muss diese öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung möglicherweise Belege übermitteln, aus denen hervorgeht, dass sie befugt ist, im Namen des Antragstellers zu handeln, oder dass sie Leistungen anstelle von Unterhalt gewährt hat (Artikel 36 Absatz 4).

5. Muss eine Suche nach dem Aufenthaltsort des Antragsgegners durchgeführt werden?

416. Wenn der Antragsteller keine gültige Adresse des Antragsgegners angibt, empfiehlt es sich für die Zentrale Behörde, bereits im Vorfeld den Aufenthaltsort des Antragsgegners zu ermitteln, um zu gewährleisten, dass sie die Benachrichtigung über den Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung durchführen kann. Den Aufenthaltsort des Antragsgegners ausfindig zu machen kann auch erforderlich sein, um festzustellen, an welche zuständige Behörde der Antrag zu übermitteln ist. In manchen Staaten leitet die zuständige Behörde die eigene Suche bzw. die per Amtshilfe durchgeführte Suche zur Feststellung des Aufenthaltsorts des Antragsgegners in einer späteren Phase des Verfahrens ein. Es handelt sich um eine innerstaatliche Verfahrensangelegenheit.²⁰²

²⁰¹ Siehe Erörterung im Erläuternden Bericht zum Übereinkommen, Absatz 435. Das bedeutet, dass bei einer anschließenden Entscheidung, mit der eine Anpassung des Unterhalts erfolgt, nicht erneut das vollständige Anerkennungsverfahren absolviert zu werden braucht. In der ersten Anerkennung werden die zukünftigen Anpassungen berücksichtigt. So führt beispielsweise die australische Agentur zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern alle 15 Monate eine Neufestsetzung des Unterhalts anhand der finanziellen Verhältnisse der Parteien durch.

²⁰² In [Name des Staates] [...].

417. Um den Aufenthaltsort des Antragsgegners ausfindig zu machen, wird von der Zentralen Behörde erwartet, dass sie sämtliche Datenbanken und öffentlichen Informationsquellen nutzt, zu denen sie Zugang hat, und dass sie andere öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen ersucht, diese Suche für sie durchzuführen, soweit dies nach den im innerstaatlichen Recht gezogenen Grenzen für den Zugang zu personenbezogenen Daten zulässig ist. Manche Zentralen Behörden haben möglicherweise auch Zugang zu zugangsbeschränkten Informationsquellen.

418. Wenn der Aufenthaltsort des Antragsgegners nicht ausfindig zu machen ist, teilen Sie dies dem ersuchenden Staat mit. (Bedenken Sie, dass im Falle eines Antrags auf Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, der aufgrund von Vermögensgegenständen oder Einkommen im ersuchten Staat erfolgt, der Antragsgegner seinen Aufenthalt außerhalb dieses Staates haben kann.) Wenn keine weiteren Informationen verfügbar sind, die beim Ausfindigmachen des Aufenthaltsorts des Antragsgegners hilfreich sein könnten, kann die Angelegenheit möglicherweise nicht weiter bearbeitet werden.

6. Wenn die Belege unvollständig sind

419. Wenn der Antragsteller einige der erforderlichen Belege nicht vorgelegt hat, sollte die Zentrale Behörde von [Name des Staates] die ersuchende Zentrale Behörde bereits unverzüglich informiert und die zusätzlichen Schriftstücke angefordert haben, bevor das Dossier an die zuständige Behörde [Gericht] / [Verwaltungsbehörde] weitergeleitet worden ist. Wenn eine zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) feststellt, dass erforderliche Belege fehlen, sollte sie unverzüglich die Zentrale Behörde von [Name des Staates] benachrichtigen, damit diese die fehlenden Schriftstücke bei der ersuchenden Zentralen Behörde anfordern kann.

420. Wenn die Zentrale Behörde des ersuchten Staates ([Name des Staates]) zusätzliche Schriftstücke anfordert, hat der ersuchende Staat **drei Monate** Zeit, um diese zu übermitteln. Wenn die erforderlichen Schriftstücke nicht innerhalb von drei Monaten übermittelt werden und der Antrag nicht weiter bearbeitet werden kann, ist die Zentrale Behörde im ersuchten Staat berechtigt (aber nicht verpflichtet), die Akte zu schließen und den ersuchenden Staat entsprechend zu informieren.

421. Es ist zu beachten, dass die Vorabprüfung auf Vollständigkeit der Belege und das etwaige Anfordern von zusätzlichen Schriftstücken erfolgen, bevor eine zuständige Behörde zur Prüfung eines Antrags in der Sache schreitet.

7. Einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen

422. Es kann angemessen sein, dass die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen ergreift, während ein Antrag anhängig ist. Derartige Maßnahmen können zu verschiedenen Zeitpunkten während des Antragsverfahrens – oder sogar davor – ergriffen werden. Nähere Informationen über einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen finden Sie in Kapitel 3, Teil II, Abschnitt VIII.

B. Vollstreckbarerklärung oder Eintragung durch die zuständige Behörde

423. In diesem Abschnitt wird das Verfahren erläutert, das – nach Erledigung der Schritte vorab – von der zuständigen Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) bei der Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen nach Artikel 23 des Übereinkommens verwendet wird.²⁰³ Das Diagramm auf der nächsten Seite veranschaulicht die

²⁰³ Die Europäische Union wird keinen Vorbehalt nach dem Übereinkommen anbringen, dass sie das „Alternative Verfahren für Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung“ (Artikel 24) einer Entscheidung nach dem

Schritte, die von der zuständigen Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) in [Name des Staates] ergriffen werden.

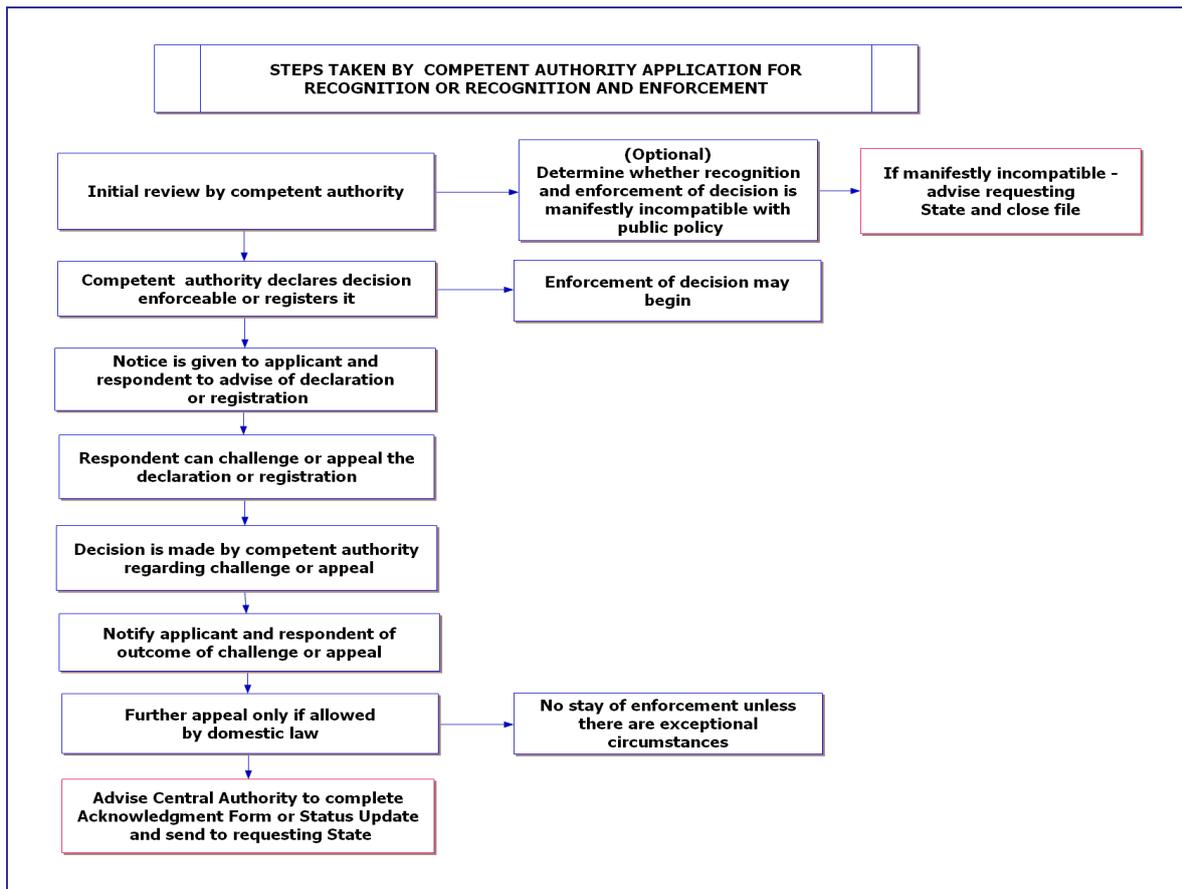


Abbildung 8: Von der zuständigen Behörde bei einem Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung ergriffene Schritte (Artikel 23)

1. Entscheidung für vollstreckbar erklären oder zwecks Vollstreckung eintragen

424. Sobald der vollständige Antrag bei der zuständigen Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) eingegangen ist, wird die Entscheidung anerkannt und für vollstreckbar erklärt oder zur Vollstreckung eingetragen.²⁰⁴ Diesen Schritt (Vollstreckbarerklärung oder Eintragung zur Vollstreckung) muss die zuständige Behörde „unverzüglich“ vollziehen (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a). Sobald die Vollstreckbarerklärung oder die Eintragung zwecks Vollstreckung erfolgt ist, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, sondern die Unterhaltsentscheidung kann nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates vollstreckt werden.²⁰⁵

2. Verweigerung der Vollstreckbarerklärung oder der Eintragung der Entscheidung zwecks Vollstreckung

425. Der einzige Grund, aus dem die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung oder die Eintragung der Erklärung zwecks Vollstreckung verweigern kann, ist, dass die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung **offensichtlich unvereinbar** mit der öffentlichen Ordnung wäre. Diese Ausnahme ist sehr begrenzt zu verstehen, um zu gewährleisten, dass Vertragsstaaten des Übereinkommens Entscheidungen aus anderen Vertragsstaaten möglichst weitgehend anerkennen und vollstrecken. Sie ist

²⁰⁴ Siehe oben, Anmerkung 188.

²⁰⁵ Nach dem innerstaatlichen Recht und den innerstaatlichen Verfahren von [Name des Staates] [...]. Siehe Kapitel 12.

nur zu verwenden, wenn die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung zu einem „nicht hinnehmbaren“ Ergebnis führen würde.²⁰⁶

3. Entscheidung vollstrecken

426. Sobald die Entscheidung eingetragen oder für vollstreckbar erklärt worden ist, sind nach dem Übereinkommen keine weiteren Ersuchen oder Anträge seitens des Antragstellers erforderlich, damit die Entscheidung vollstreckt wird. Nach dem Übereinkommen besteht auch keine Pflicht, den Antragsgegner erneut zu benachrichtigen, dass die Entscheidung vollstreckt wird.²⁰⁷ (Siehe Kapitel 12 über die Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen.)

4. Antragsteller und Antragsgegner benachrichtigen

427. Sobald die Entscheidung für vollstreckbar erklärt oder eingetragen worden ist, werden beide Parteien über die Entscheidung benachrichtigt, die Entscheidung für vollstreckbar zu erklären bzw. einzutragen. Im Übereinkommen sind keine Verfahren für die Benachrichtigung niedergelegt, so dass dies nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] erfolgt.²⁰⁸ Der Antragsteller kann über die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates oder unmittelbar benachrichtigt werden, je nach dem Verfahren des ersuchten Staates, um ihm zu bestätigen, dass die Entscheidung anerkannt worden ist und vollstreckt wird, bzw. bei einer Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung, um ihm diese Ablehnung mitzuteilen.²⁰⁹

5. Einspruch gegen Anerkennung und Vollstreckung seitens des Antragsgegners oder Antragstellers

a) Allgemeines

428. Die im Übereinkommen niedergelegten Bestimmungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen sind so gestaltet, dass eine möglichst weitgehende sowie wirksame und zügige Anerkennung und Vollstreckung von vorliegenden Unterhaltsentscheidungen in Vertragsstaaten gewährleistet ist.²¹⁰ Wie weiter oben in diesem Kapitel angemerkt, ist das Verfahren nach dem Übereinkommen so aufgebaut, dass die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung stets erfolgt, außer wenn der Antragsgegner erfolgreich darlegen kann, dass gute Gründe bestehen, aus denen die Entscheidung nicht anerkannt und vollstreckt werden sollte.

429. Eine ausländische Entscheidung kann, sobald sie anerkannt oder für vollstreckbar erklärt worden ist, genauso vollstreckt werden wie jede ursprünglich in [Name des Staates] ergangene Unterhaltsentscheidung. Nach dem Übereinkommen darf ein Staat sämtliche verfügbaren Vollstreckungsmechanismen anwenden, um die

²⁰⁶ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 478.

²⁰⁷ Manche Staaten haben möglicherweise Verfahren oder Anforderungen nach innerstaatlichem Recht, dass eine verpflichtete Person vor der Vollstreckung benachrichtigt werden muss; dies hat jedoch nichts mit den Bestimmungen des Übereinkommens zu tun. Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...]. Wenn beide Staaten Vertragsparteien des Zustellungsübereinkommens von 1965 sind, siehe Kapitel 3, Teil II, Abschnitt IX.

²⁰⁸ Nach dem Recht von [Name des Staates] ist eine Benachrichtigung vorgeschrieben; die Benachrichtigung von Parteien, die ihren Aufenthalt im Ausland haben, erfolgt nach der *Verordnung (EG) 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken)* bei Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder nach dem *Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen* bei Staaten außerhalb der Europäischen Union, sofern dieses Übereinkommen zwischen [Name des Staates] und dem anderen Staat gilt. Wenn zwischen den beiden betroffenen Staaten das Haager Übereinkommen von 1965 nicht in Kraft ist, erfolgt die Benachrichtigung nach anderen multilateralen oder bilateralen Verfahren, die zwischen den beiden Staaten in Kraft sind, oder nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates]. Nähere Informationen über die Zustellung im Ausland finden Sie in Kapitel 3, Teil II, Abschnitt IX.

²⁰⁹ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

²¹⁰ Siehe Erörterung im Erläuternden Bericht zum Übereinkommen, Absatz 428.

Befolgung der Entscheidung zu gewährleisten (siehe Kapitel 12). Nach dem Übereinkommen kann der Antragsgegner (die Person, die auf den Anerkennungsantrag reagieren muss) bestimmte begrenzte Einwendungen geltend machen, falls er der Ansicht ist, dass die Entscheidung nicht anerkannt und vollstreckt werden sollte.

430. In Artikel 20 sind die Anforderungen niedergelegt, die erfüllt sein müssen, damit eine in einem Staat ergangene Entscheidung von einem anderen Vertragsstaat anerkannt und vollstreckt wird. Diese „Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung“ beziehen sich generell auf die Art der Verbindung, die zwischen einem Elternteil, einem sonstigen Familienmitglied oder den Kindern einerseits und einem bestimmten Staat andererseits bestehen muss, damit die ergangene Entscheidung in einem anderen Staat vollstreckt werden kann. Die Verbindung zu dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, kann beispielsweise darin bestehen, dass die Parteien und die Kinder ihren Aufenthalt in diesem Staat haben, oder dass der Antragsgegner beim Verfahren, aus dem die Entscheidung hervorgegangen ist, anwesend war oder daran mitgewirkt hat.²¹¹

431. Der Antragsgegner kann eine Anfechtung oder Rechtsmittel gegen die Vollstreckbarerklärung oder Eintragung der Entscheidung vorbringen und diese damit begründen, dass keine der Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung erfüllt ist. Das bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Entscheidung in dem Staat, in dem sie ergangen ist, nicht rechtsgültig ergangen wäre, sondern lediglich, dass keine Anerkennung und Vollstreckung im ersuchten Vertragsstaat nach dem Übereinkommen möglich ist.

432. Ebenso kann ein Antragsgegner nach Artikel 22 Buchstabe a gegen die Anerkennung einer Entscheidung mit der Begründung Einspruch erheben, dass die Anerkennung und Vollstreckung mit der öffentlichen Ordnung offensichtlich unvereinbar ist, oder dass es Mängel beim Verfahren gegeben hat, das zur Entscheidung geführt hat, wie etwa nicht erfolgte Benachrichtigung des Antragsgegners über das Unterhaltsverfahren oder die Unterhaltsentscheidung, betrügerische Machenschaften, oder dass eine spätere Entscheidung vorliegt, die mit der Entscheidung, deren Anerkennung angestrebt wird, unvereinbar ist.

433. In den meisten Fällen gehen die Rechtsmittel oder die Anfechtung vom Antragsgegner aus. Auch wenn dies selten vorkommen wird, kann ein Antragsteller die Verweigerung der Vollstreckbarerklärung bzw. der Eintragung anfechten oder dagegen Rechtsmittel einlegen.

b) Frist für Anfechtung oder Rechtsmittel

434. Wenn die Partei, die berechtigt ist, die Erklärung oder Eintragung anzufechten oder Rechtsmittel dagegen einzulegen, ihren Aufenthalt in dem Staat hat, in dem die Erklärung oder Eintragung stattgefunden hat, muss die Anfechtung oder das Rechtsmittel innerhalb von **30 Tagen** ab dem Datum vorgebracht werden, an dem diese Partei über die Entscheidung zur Eintragung bzw. Vollstreckbarerklärung benachrichtigt worden ist. Wenn die Partei, von der die Anfechtung oder das Rechtsmittel ausgeht, ihren Aufenthalt außerhalb des Staates hat, hat diese Partei **60 Tage** ab der Benachrichtigung, um die Anfechtung oder das Rechtsmittel vorzubringen (Artikel 23 Absatz 6).²¹²

²¹¹ In Artikel 20 sind die so genannten „indirekten Zuständigkeitsvorschriften“ niedergelegt. Artikel 20 enthält keine Vorschriften dafür, wann eine Behörde in einem Staat eine Entscheidung treffen darf („direkte Zuständigkeitsvorschriften“); vielmehr ist hier niedergelegt, auf welcher Grundlage eine Entscheidung ergangen sein muss, damit sie in einem anderen Staat anerkannt und vollstreckt werden kann. Siehe Erörterung im Erläuternden Bericht zum Übereinkommen (Absatz 443) und auch Kapitel 4 dieses Handbuchs.

²¹² Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 503.

435. In den meisten Fällen hat der Antragsgegner seinen Aufenthalt im ersuchten Staat, so dass er nur 30 Tage hat, um die Vollstreckbarerklärung oder Eintragung anzufechten oder Rechtsmittel dagegen einzulegen. Wenn die Entscheidung dagegen zur Anerkennung an den ersuchten Staat übermittelt wurde, weil sich Vermögensgegenstände in diesem Staat befinden, hat der Antragsgegner seinen Aufenthalt möglicherweise in einem anderen Staat. In diesem Fall hat der Antragsgegner 60 Tage, um die Entscheidung anzufechten oder Rechtsmittel dagegen einzulegen. Ebenso kann eine verpflichtete Person in ihrem Heimatstaat die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung anstreben, um die Einschränkung der Vollstreckung zu bewirken. In einem solchen Fall ist die berechnete Person, die ihren Aufenthalt außerhalb des Staates hat, berechnigt, die Erklärung oder Eintragung anzufechten bzw. Rechtsmittel dagegen einzulegen und hat dafür nach dem Übereinkommen 60 Tage.

c) Gründe für Anfechtung oder Rechtsmittel

436. Im Übereinkommen sind lediglich begrenzte Gründe für eine Anfechtung oder ein Rechtsmittel gegen die Eintragung oder Vollstreckbarerklärung einer Unterhaltsentscheidung vorgesehen. Wie oben dargelegt kann der Antragsgegner auf folgender Grundlage eine Anfechtung oder ein Rechtsmittel vorbringen:

- es besteht keine Grundlage nach Artikel 20 für die Anerkennung und Vollstreckung,
- es besteht ein Grund nach Artikel 22 für die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung,
- es bestehen Zweifel an der Echtheit oder Unversehrtheit der mit dem Antrag übermittelten Schriftstücke,
- die Rückstände, deren Vollstreckung angestrebt wird, sind vollständig bezahlt worden.

d) Berücksichtigung der Anfechtung oder des Rechtsmittels bzw. Anhörung dazu (Artikel 23 Absatz 5)

437. Die Prüfung oder Anhörung darf nur die nach dem Übereinkommen zulässigen besonderen Gründe oder Begründungen betreffen, wohingegen eine Nachprüfung der Entscheidung in der Sache verboten ist (Artikel 28).²¹³ Für die Art und Weise der Berücksichtigung der Anfechtung oder des Rechtsmittels ist das innerstaatliche Recht maßgeblich.²¹⁴

438. Wenn die Grundlage für die Anfechtung oder das Rechtsmittel ein Zweifel an der Echtheit oder Unversehrtheit der Schriftstücke ist und keine beglaubigten Kopien der Schriftstücke angefordert oder mit den Unterlagen übermittelt worden sind, kann ein Ersuchen über die Zentrale Behörde von [Name des Staates] an die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates gestellt werden, beglaubigte Kopien oder sonstige Schriftstücke zu übermitteln, mit denen sich der Zweifel ausräumen lässt.

439. Wenn die Anfechtung oder das Rechtsmittel lediglich die Berechnung der Zahlungsrückstände betrifft und der Antragsgegner nicht behauptet, die Rückstände vollständig bezahlt zu haben, sollte man die Klärung dieser Frage in den meisten Fällen am besten bis zur Vollstreckung aufschieben. Der Antragsgegner kann diese Probleme dann ansprechen und der für die Vollstreckung zuständigen Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) zusätzliche Angaben übermitteln.²¹⁵ Siehe auch die nachstehenden Anmerkungen zur teilweisen Anerkennung einer Entscheidung, als Mittel, um die Vollstreckung der laufenden Unterhaltszahlungen zu ermöglichen, während die Zahlungsrückstände noch strittig sind.

²¹³ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absätze 504 und 505.

²¹⁴ Siehe oben, Anmerkung 191.

²¹⁵ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

e) Entscheidung hinsichtlich einer Anfechtung oder eines Rechtsmittels sowie hinsichtlich eines weiteren Rechtsmittels (Artikel 23 Absatz 10).

440. Sobald die Anfechtung oder das Rechtsmittel gegen die Eintragung der Entscheidung bzw. gegen die Vollstreckbarerklärung abgeschlossen ist, muss dies beiden Parteien umgehend bekanntgegeben werden. Diese Benachrichtigung erfolgt nach innerstaatlichem Recht.²¹⁶ Der Antragsteller kann über die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates oder unmittelbar benachrichtigt werden, je nach dem Verfahren des ersuchten Staates.²¹⁷

441. Ein weiteres Rechtsmittel gibt es nur, wenn dies nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates zulässig ist.²¹⁸

442. Es ist zu beachten, dass trotz des weiteren Rechtsmittels die Vollstreckung der Entscheidung erfolgen kann, sobald die Entscheidung eingetragen oder für vollstreckbar erklärt worden ist, und dass ein weiteres Rechtsmittel jedenfalls nicht dazu führen darf, dass die Vollstreckung der Entscheidung ausgesetzt wird, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen (Artikel 23 Absatz 10).

C. Anerkennung und Vollstreckung – Ergebnisse des Antrags

1. Anerkennung und Vollstreckung

443. In den meisten Fällen ist das Ergebnis des Antrags auf Anerkennung und Vollstreckung, dass die Entscheidung genauso anerkannt und vollstreckt werden kann wie eine im ersuchten Staat ergangene Entscheidung. Es ist kein weiterer Antrag der berechtigten Person auf Vollstreckung erforderlich. Zum verwendeten Vollstreckungsverfahren siehe Kapitel 12.

2. Sonstige Ergebnisse

444. Im Übereinkommen sind alternative Ergebnisse vorgesehen, für den Fall, dass eine vollständige Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung nicht möglich ist.

²¹⁶ Wenn beide Staaten Vertragsparteien des Zustellungsübereinkommens von 1965 sind, siehe Kapitel 3, Teil II, Abschnitt IX (B.).

²¹⁷ Siehe oben, Anmerkungen 208 und 209.

²¹⁸ Siehe oben, Anmerkung 193.

a) Teilweise Anerkennung

445. Nach Artikel 21 des Übereinkommens darf [das zuständige Gericht] / [die zuständige Verwaltungsbehörde] einen Teil der Entscheidung anerkennen und vollstrecken, wenn es nicht möglich ist, die Entscheidung insgesamt anzuerkennen oder anzuerkennen und zu vollstrecken. Zu einem solchen Ergebnis kann es beispielsweise kommen, wenn die Behörde die Unterhaltsentscheidung hinsichtlich des Unterhalts zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten nicht anerkennen kann, aber die Entscheidung hinsichtlich des Kindesunterhalts anerkennen und vollstrecken kann. Ebenso kann die zuständige Behörde bei Streitigkeiten über Zahlungsrückstände beim Unterhalt und über die Frage, ob diese Zahlungsrückstände vollständig beglichen worden sind oder nicht, den Teil der Entscheidung anerkennen, der den laufenden Kindesunterhalt betrifft, während die Anfechtung der Anerkennung der Zahlungsrückstände noch anhängig ist.

Bewährte Vorgehensweise: Ein Antragsteller braucht keinen Antrag auf teilweise Anerkennung der Entscheidung oder auf Herbeiführung einer neuen Entscheidung für den Fall des Scheiterns des Anerkennungsantrags zu stellen. Nach dem Übereinkommen ist vorgeschrieben, diese Optionen im Anerkennungs- oder Vollstreckungsverfahren als mögliche Ergebnisse zu berücksichtigen. Die innerstaatlichen Verfahren des ersuchten Staates sind dafür maßgeblich, wie der „neue“ Antrag bearbeitet wird, da möglicherweise zusätzliche Angaben erforderlich sind, um beispielsweise eine neue Entscheidung herbeizuführen.

b) Anerkennung aufgrund eines Vorbehalts nicht möglich

446. In manchen Fällen kann eine Unterhaltsentscheidung nicht anerkannt und vollstreckt werden, weil der betreffende Staat einen Vorbehalt nach dem Übereinkommen angemeldet hat.²¹⁹ An diesem Punkt wird das Antragsverfahren nicht zwangsläufig geschlossen.

447. Wenn die Entscheidung nicht anerkannt werden kann, weil ein Vorbehalt angemeldet worden ist, so dass die Anerkennung aus einem der folgenden Gründe verweigert wird, ist die Zentrale Behörde nach Artikel 20 Absatz 4 verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um eine neue Unterhaltsentscheidung für die berechnete Person herbeiführen zu lassen:

- gewöhnlicher Aufenthalt der verpflichteten Person im Ursprungsstaat,
- schriftliche Vereinbarung (in anderen als Kindesunterhaltsfällen),
- Zuständigkeit aufgrund des Personenstands oder der elterlichen Verantwortung.²²⁰

448. Es ist kein neuer Antrag der berechtigten Person erforderlich, und die vorliegende Entscheidung ist als Berechnung²²¹ des Kindes zur Einleitung des Unterhaltsverfahrens zu akzeptieren (Artikel 20 Absatz 5). Je nach Verfahren des ersuchten Staates sind möglicherweise zusätzliche Schriftstücke vom Antragsteller / von der berechtigten Person erforderlich, um eine neue Entscheidung herbeiführen zu lassen. Diese Schriftstücke können über die Zentrale Behörde im ersuchenden Staat angefordert werden. Eine Erörterung der Anträge zur Herbeiführung von Entscheidungen finden Sie in Kapitel 10.

²¹⁹ Die Europäische Union wird keinen Vorbehalt im Hinblick auf die in Artikel 20 Buchstaben c, e oder f aufgeführten Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung anbringen, wie es nach Artikel 20 Absatz 2 des Übereinkommens möglich wäre (siehe *Beschluss 2011/432/EU des Rates* (oben, Anmerkung 59)). Sie können die Website der Haager Konferenz, < www.hcch.net >, konsultieren, um zu ermitteln, ob ein Vertragsstaat einen solchen Vorbehalt zum Übereinkommen angebracht hat.

²²⁰ Es ist zu beachten, dass nach Artikel 20 Absatz 3 ein Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt angebracht hat, eine Entscheidung anzuerkennen und zu vollstrecken hat, wenn nach seinem Recht bei vergleichbarem Sachverhalt seine Behörden zuständig wären oder gewesen wären, eine solche Entscheidung zu treffen.

²²¹ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absätze 469-471. Es ist zu beachten, dass das Übereinkommen keine Definition des Begriffs „Berechnung“ bzw. „Unterhaltsberechnung“ für diesen Kontext enthält, so dass das innerstaatliche Recht des ersuchten Staates dafür maßgeblich ist, wie dieser Begriff auszulegen ist, sowie welche zusätzlichen Angaben oder Belege erforderlich sind, damit die Unterhaltsentscheidung ergehen kann.

D. Schriftverkehr mit dem ersuchenden Staat

449. Die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) sollte sich darüber im Klaren sein, dass ihre nationale Zentrale Behörde (in diesem Fall: die Zentrale Behörde von [Name des Staates]) einer regelmäßigen Berichtspflicht zum Stand der Bearbeitung von Anträgen nach dem Übereinkommen unterliegt (Artikel 12). Die zuständigen Behörden werden von ihrer nationalen Zentralen Behörde wahrscheinlich um Berichte zum Stand der Bearbeitung gebeten und sollten gerüstet sein, um mit der Zentralen Behörde in dieser Hinsicht zusammenzuwirken.

IV. Sonstige Aspekte: Anträge auf Anerkennung oder auf Vollstreckung

A. Anerkennungsanträge einer verpflichteten Person

1. Allgemeines

450. Nach dem Übereinkommen kann eine verpflichtete Person einen Antrag auf Anerkennung einer Entscheidung stellen, wenn dies erforderlich ist, um die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckung einer früheren Entscheidung zu bewirken, die im ersuchten Staat ergangen ist. Dieser Antrag kann gestellt werden, wenn die verpflichtete Person möchte, dass in dem Staat ([Name des Staates]), in dem derzeit eine Vollstreckung läuft, eine andere Entscheidung anerkannt wird, oder wenn die verpflichtete Person eine Änderung einer vorliegenden Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat erwirkt hat und nun möchte, dass diese Entscheidung in dem Staat ([Name des Staates]) anerkannt wird, in dem sie Vermögensgegenstände hat.

451. Eine umfassende Erörterung zu Anträgen auf Änderung finden Sie in Kapitel 11.

452. Wenn im ersuchten Staat, in dem die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat oder Vermögensgegenstände hat, bereits eine Unterhaltsentscheidung vollstreckt wird, ist es nach dem innerstaatlichen Recht dieses Staates in den meisten Fällen vorgeschrieben, dass eine außerhalb dieses Staates ergangene geänderte Entscheidung anerkannt wird, bevor sie die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckung der ersten Entscheidung bewirken kann. Von manchen Staaten wird dieser Schritt allerdings möglicherweise nicht verlangt – beispielsweise wenn eine Änderung von derselben Behörde vollzogen wird, von der die erste Entscheidung stammt. Daher muss das innerstaatliche Recht konsultiert werden, um zu ermitteln, ob in einem bestimmten Fall eine Anerkennung der Entscheidung erforderlich ist.²²²

Änderung bezieht sich auf das Verfahren zur Änderung einer Unterhaltsentscheidung, nachdem sie ergangen ist. In manchen Staaten wird dies als Änderungsantrag oder als Antrag auf Änderung einer Entscheidung bezeichnet. Die Änderung kann die Höhe des Unterhalts, die Zahlungshäufigkeit oder eine sonstige Bestimmung der Unterhaltsentscheidung betreffen.

2. Wann dieser Antrag von einer verpflichteten Person verwendet werden kann

453. Da der Zweck des Antrags auf Anerkennung nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a die Einschränkung der Vollstreckung ist und da die Vollstreckung meist in dem Staat erfolgt, in dem die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat, wird die verpflichtete Person, welche die Anerkennung einer Entscheidung beantragt, ihren Aufenthalt häufig in dem Staat haben, in dem die Anerkennung der Entscheidung erforderlich ist, d. h. in [Name des Staates]. Im Übereinkommen wird nicht speziell auf die Situation eingegangen, wenn ein Antragsteller einen Antrag bei seiner

²²² Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

eigenen Zentralen Behörde stellen muss. Daher muss die Anerkennung in diesen Fällen nach innerstaatlichem Recht als Antrag an eine zuständige Behörde in dem Staat behandelt werden, in dem die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat.²²³ Wenn die Anerkennung in einem Staat ([Name des Staates]) angestrebt wird, in dem die verpflichtete Person Vermögensgegenstände hat, aber die verpflichtete Person ihren Aufenthalt nicht in diesem Staat hat, kann die verpflichtete Person einen Antrag nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a stellen.

454. In allen Fällen, in denen eine Angelegenheit als Antrag nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a bearbeitet wird, ist die verpflichtete Person der Antragsteller. In diesen Fällen ist die berechnigte Person der Antragsgegner, so dass die berechnigte Person über die Eintragung bzw. die Vollstreckbarerklärung zu benachrichtigen ist.

Ein Beispiel

455. Die verpflichtete Person hat ihren Aufenthalt in Land A, wo die ursprüngliche Unterhaltsentscheidung ergangen ist. Hat Vermögensgegenstände oder Einkommen in [Name des Staates]. Die berechnigte Person hat ihren Aufenthalt in [Name des Staates], die ursprüngliche Entscheidung ist in [Name des Staates] anerkannt worden und wird über die Vermögensgegenstände der verpflichteten Person in [Name des Staates] vollstreckt. Die verpflichtete Person hat nun eine geänderte Entscheidung aus Land A erwirkt. Sie möchte, dass die geänderte Entscheidung in [Name des Staates] anerkannt wird, um die Vollstreckung der ersten Entscheidung einzuschränken.

Wie das nach dem Übereinkommen abläuft

456. Die verpflichtete Person kann einen Antrag nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a bei der Zentralen Behörde in Land A stellen. Land A übermittelt den Antrag an [Name des Staates], wo die geänderte Entscheidung – unter Verwendung der in diesem Kapitel beschriebenen Verfahren – anerkannt und zwecks Vollstreckung eingetragen bzw. für vollstreckbar erklärt wird. Die berechnigte Person wird über die Eintragung oder Erklärung benachrichtigt und erhält Gelegenheit, die Vollstreckbarerklärung bzw. Eintragung anzufechten oder Rechtsmittel dagegen einzulegen. Sobald sie für vollstreckbar erklärt oder eingetragen worden ist, ist die geänderte Entscheidung in diesem Staat ([Name des Staates]) wirksam und schränkt die Vollstreckung der ursprünglichen Entscheidung ein.

3. Verfahren

457. Die in diesem Kapitel erörterten Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren gelten für Anerkennungsanträge der verpflichteten Person unter diesen Umständen. Nach Artikel 26 finden die Bestimmungen von Kapitel V (Anerkennung und Vollstreckung) bei Anträgen nur auf Anerkennung „entsprechend“ Anwendung, mit Ausnahme des Erfordernisses der Vollstreckbarkeit, das durch das Erfordernis der Wirksamkeit der Entscheidung im Ursprungsstaat ersetzt wird. Das bedeutet, dass aus praktischen Gründen die Bestimmungen zur Anerkennung und Vollstreckung auch für Anträge auf Anerkennung gelten, außer hinsichtlich der Bestimmungen, die anders aufzufassen sind, weil keine Vollstreckung der Entscheidung beantragt wird.²²⁴

²²³ In manchen Staaten handelt die Zentrale Behörde als zuständige Behörde für diesen Zweck und unterstützt die verpflichtete Person beim Anerkennungsverfahren. Bei Anträgen auf Änderung kann die Anerkennung als letzter Schritt in diesem Antragsverfahren behandelt werden (siehe Kapitel 11), so dass kein neuer Antrag gestellt werden muss. Dies hängt von den innerstaatlichen Verfahren eines jeden Staates ab. In [Name des Staates] [...].

²²⁴ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 546.

4. Einschränkungen bei der Anerkennung von geänderten Entscheidungen

458. Es ist unbedingt zu beachten, dass das Übereinkommen eine erhebliche Einschränkung beim Recht der verpflichteten Person, eine geänderte Entscheidung nach dem Übereinkommen anerkennen zu lassen, enthält. Eine berechtigte Person kann gegen die Anerkennung der geänderten Entscheidung Einspruch erheben, wenn die geänderte Entscheidung in einem anderen Staat ergangen ist als dem, in dem die ursprüngliche Entscheidung ergangen ist (Ursprungsstaat), und die berechtigte Person zu dem Zeitpunkt, als die geänderte Entscheidung ergangen ist, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte (Artikel 18 und Artikel 22 Buchstabe f). Es gibt einige Ausnahmen, unter denen dies zulässig ist, aber grundsätzlich ist zu bedenken, dass das Recht der verpflichteten Person, eine geänderte Entscheidung anerkennen zu lassen, bestimmten Einschränkungen unterliegt, die für die Anerkennung und Vollstreckung von anderen Entscheidungen nicht gelten.

459. Siehe Kapitel 11, zu Anträgen auf Änderung (sowie Kapitel 4, Abschnitt G, zu zusätzlichen Informationen über Artikel 18).

B. Unterhaltsvereinbarungen

1. Hauptunterschiede

460. Im Übereinkommen wird unterschieden zwischen Unterhaltsentscheidungen, die von Gerichten oder Verwaltungsbehörden stammen, und **Unterhaltsvereinbarungen**, bei denen es sich um eine bestimmte Art von Vereinbarung zwischen den Parteien handelt. Die Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsvereinbarungen sind den Verfahren bei Unterhaltsentscheidungen recht ähnlich, ein Staat kann jedoch einen Vorbehalt anbringen, dass er Unterhaltsvereinbarungen nicht anerkennt und vollstreckt.²²⁵

Eine **Unterhaltsvereinbarung** ist in Artikel 3 definiert als eine schriftliche Vereinbarung über Unterhaltszahlungen, die entweder als öffentliche Urkunde von einer zuständigen Behörde förmlich errichtet oder eingetragen worden ist oder von einer zuständigen Behörde beglaubigt oder eingetragen, mit ihr geschlossen oder bei ihr hinterlegt worden ist und von einer zuständigen Behörde überprüft und geändert werden kann.

2. Verfahren

461. Für die Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsvereinbarungen gelten jedoch dieselben allgemeinen Grundsätze und Verfahren wie bei der Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen.²²⁶ Nach Artikel 30 des Übereinkommens besteht ein Anspruch auf Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsvereinbarung, wenn sie im Staat, in dem sie getroffen worden ist, wie eine Entscheidung vollstreckbar ist.

462. Bei Eingang eines Antrags auf Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsvereinbarung sind dieselben allgemeinen Verfahren einzuhalten. Bei Antragseingang führt die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) eine Vorabprüfung durch, ob die Anerkennung und Vollstreckung offensichtlich unvereinbar mit der öffentlichen Ordnung wäre. Die für den Antrag erforderlichen Schriftstücke sind ähnlich wie bei einem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, ein Hauptunterschied ist jedoch, dass keine Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung erforderlich ist. Die Vereinbarung ist nämlich naturgemäß unter Mitwirkung beider Parteien geschlossen worden.

²²⁵ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...]. Siehe *Beschluss 2011/432/EU des Rates vom 9. Juni 2011 über die Genehmigung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen im Namen der Europäischen Union*.

²²⁶ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 559.

463. Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] sind bei einem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsvereinbarung die folgenden Schriftstücke erforderlich: [hier die Liste der von diesem Staat verlangten Schriftstücke einfügen].

464. Nachdem die Zentrale Behörde die Unterlagen auf Vollständigkeit geprüft hat, wird die Unterhaltsvereinbarung an die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) weitergeleitet. Die Vereinbarung wird dann zwecks Vollstreckung eingetragen bzw. für vollstreckbar erklärt, und der Antragsgegner wird benachrichtigt.

465. Es bestehen auch einige Unterschiede zwischen den Gründen, auf die sich Einwendungen gegen die Anerkennung einer Vereinbarung stützen können, und den Gründen, auf die sich Einwendungen gegen die Anerkennung einer Entscheidung stützen können. Diese sind in Artikel 30 Absatz 5 niedergelegt.

3. Abschluss des Verfahrens zur Anerkennung und Vollstreckung

466. Von einer Ausnahme abgesehen, ist das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen ansonsten ähnlich wie bei Unterhaltsentscheidungen. Die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) entscheidet, die Vereinbarung einzutragen oder für vollstreckbar zu erklären, und der Antragsgegner erhält Gelegenheit, diese Entscheidung anzufechten oder Rechtsmittel dagegen einzulegen. In vielen Staaten ist das Verfahren zur Eintragung und Vollstreckung damit abgeschlossen. Wenn ein Anfechtungsverfahren gegen die Anerkennung anhängig ist, wird die Vollstreckung der Unterhaltsvereinbarung jedoch ausgesetzt (Artikel 30 Absatz 6).²²⁷ Diese Aussetzung der Vollstreckung ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren für Unterhaltsentscheidungen und dem Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren für Unterhaltsvereinbarungen.

V. Anerkennung und Vollstreckung – sonstige Fragen

A. Juristische Unterstützung

467. Nach dem Übereinkommen muss der ersuchte Staat, der einen Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung bearbeitet, die ein Kind unter 21 betrifft, der berechtigten Person grundsätzlich unentgeltliche juristische Unterstützung gewähren, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich ist.²²⁸ Dabei ist allerdings zu bedenken: Wenn der Staat durch die Verwendung von vereinfachten Verfahren den tatsächlichen Zugang zu Verfahren ermöglicht, besteht kein Anspruch auf unentgeltliche juristische Unterstützung.²²⁹

468. Nähere Einzelheiten über die Pflicht zur Gewährleistung von tatsächlichem Zugang zu Verfahren, einschließlich der Gewährung von unentgeltlicher juristischer Unterstützung falls erforderlich, finden Sie in Kapitel 3, Teil II, Abschnitt VII.

469. Es gibt eine Reihe von Ausnahmen und Einschränkungen bei der Gewährung von unentgeltlichen Dienstleistungen, die zu berücksichtigen sind, wenn der Anerkennungsantrag von einer verpflichteten Person gestellt wird oder wenn die Entscheidung kein Kind unter 21 betrifft. Diese werden auch in Kapitel 3, Teil II, Abschnitt VII erläutert.

²²⁷ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 564. Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates]; Informationen zu Rechtsmitteln siehe oben, Anmerkung 191.

²²⁸ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates], zum Verfahren zur Gewährung von Hilfe, siehe oben, Anmerkung 86.

²²⁹ In [Name des Staates] [...].

B. Vollstreckungsfragen

Währungsumrechnung

470. Im Übereinkommen wird nicht auf die Frage der Umrechnung von Unterhaltspflichten aus einer Währung in eine andere eingegangen. Je nach dem von der zuständigen Behörde für die Anerkennung einer Entscheidung verwendeten Verfahren kann es auch ein paralleles Verfahren zur Umrechnung der in der Entscheidung enthaltenen Unterhaltspflicht in die Währung des vollstreckenden Staates geben. Die zuständige Behörde muss möglicherweise eine Bescheinigung über den bei der Umrechnung der Zahlungen verwendeten Wechselkurs einholen, und der umgerechnete Betrag bildet dann die Grundlage für die Unterhaltsverbindlichkeit im vollstreckenden Staat. In anderen Fällen hat der ersuchende Staat die Entscheidung, einschließlich etwaiger Zahlungsrückstände, möglicherweise bereits in die Währung des ersuchten Staates umgerechnet.²³⁰

471. Eingehend behandelt werden Fragen der Währungsumrechnung in Kapitel 12, über die Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen.

C. Einschlägige Ausnahmen und Vorbehalte

472. Die bisher dargelegten Informationen gelten für die meisten Szenarien, welche die Anerkennung einer Entscheidung über Kindesunterhalt beinhalten. Es gibt jedoch eine Reihe von Szenarien, in denen von einem Staat abgegebene Vorbehalte oder Erklärungen sich auf das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung auswirken. In Kapitel 3, Teil I finden Sie nähere Informationen zum Anwendungsbereich des Übereinkommens samt Informationen über mögliche Erklärungen und Vorbehalte zum Übereinkommen.

a) Kinder zwischen 18 und 21

473. Ein Staat kann einen **Vorbehalt** anbringen, um den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Personen unter 18 zu beschränken. Wenn ein Staat diesen Vorbehalt angebracht hat, wird er bei Entscheidungen, die ein Kind über 18 betreffen, die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen stets verweigern, und er darf von keinem anderem Staat verlangen, Unterhaltsangelegenheiten zu bearbeiten, die Kinder über 18 betreffen.²³¹

Ein **Vorbehalt** ist eine – nach dem Übereinkommen unter bestimmten Umständen zulässige – förmliche Erklärung seitens eines Vertragsstaats, dass die Anwendbarkeit des Übereinkommens in diesem Staat in irgendeiner Weise beschränkt ist.

²³⁰ In [Name des Staates] [...].

²³¹ Die Europäische Union wird keinen Vorbehalt nach dem Übereinkommen anbringen, um den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Kinder unter 18 zu beschränken oder auf Kinder über 21 auszuweiten (Artikel 2 Absatz 2). Somit wird in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Kern des Anwendungsbereichs des Übereinkommens gelten, der sich auf Kinder unter 21 erstreckt. (Siehe *Entscheidung 2011/432/EU des Rates*(oben, Anmerkung 59)).

b) Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung

474. Ein Staat kann einen Vorbehalt anbringen, dass er eine Unterhaltsentscheidung nicht anerkennen und vollstrecken wird, wenn einer der folgenden Punkte als Grundlage für die Entscheidung herangezogen worden ist:²³²

- gewöhnlicher Aufenthalt der berechtigten Person,
- eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien,
- eine Ausübung der Zuständigkeit aufgrund des Personenstands oder der elterlichen Verantwortung.

c) Unterhaltsvereinbarungen

475. Ein Staat kann einen Vorbehalt anbringen, dass er Unterhaltsvereinbarungen nicht anerkennt und vollstreckt. Alternativ dazu kann ein Staat auch eine Erklärung abgeben, dass Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsvereinbarungen nur über seine Zentrale Behörde gestellt werden können.²³³

VI. Zusätzliche Materialien

A. Praktische Ratschläge

- Sobald die Entscheidung anerkannt worden ist, werden viele Staaten unverzüglich versuchen, sich mit der verpflichteten Person in Verbindung zu setzen, um eine freiwillige Befolgung der Entscheidung zu erreichen, damit die Unterhaltszahlungen so bald wie möglich an die berechnigte Person und die Kinder fließen.²³⁴
- Das im Übereinkommen niedergelegte Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren zielt darauf ab, dass die Bearbeitung von Anträgen zügig und wirksam erfolgt. Die Richter und Gerichtsmitarbeiter bzw. die Mitarbeiter anderer beteiligter Behörden im ersuchten Staat sollten dies bedenken und Schritte ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Fälle so schnell wie möglich bearbeitet werden, mit möglichst geringer Verzögerung.
- Nicht alle Verfahren und Anforderungen hinsichtlich der Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung sind im Übereinkommen niedergelegt. Die Richter müssen auch die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren befolgen.

B. Zugehörige Formblätter

Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung
 Übermittlungsformblatt
 Vollstreckbarkeitsfeststellung
 Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung
 Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen
 Empfangsbestätigungsformblatt

C. Artikel des Übereinkommens

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a
 Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
 Artikel 11

²³² Siehe Erörterung oben (Anmerkung 211) zu den in Artikel 20 niedergelegten Grundlagen der Zuständigkeit. Die Europäische Union wird keinen Vorbehalt im Hinblick auf die in Artikel 20 Buchstaben c, e oder f aufgeführten Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung anbringen, wie es nach Artikel 20 Absatz 2 des Übereinkommens möglich wäre (siehe ebenda).

²³³ Die Europäische Union wird keinen Vorbehalt nach dem Übereinkommen anbringen, dass sie Unterhaltsvereinbarungen nicht anerkennt und vollstreckt (Artikel 30 Absatz 8). Die Europäische Union wird auch keine Erklärung abgeben, dass Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsvereinbarungen nur über die Zentralen Behörden gestellt werden können (Artikel 30 Absatz 7) (siehe ebenda).

²³⁴ In [Name des Staates] [...].

Artikel 12
 Artikel 20
 Artikel 23
 Artikel 24
 Artikel 30
 Artikel 36
 Artikel 50

D. Zugehörige Kapitel des Handbuchs

Siehe Kapitel 12 – Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen nach dem Übereinkommen von 2007 und der Verordnung von 2009

Siehe Kapitel 3 – Allgemein geltende Punkte: Übereinkommen von 2007 und Verordnung von 2009

VII. Checkliste – Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung

	Prüfungshandlung	Verweis auf Handbuch
1	Schriftstücke von Zentraler Behörde von [Name des Staates] entgegennehmen	III(A)(1)
2	Sich vergewissern, dass Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung passend ist	III(A)(2)
3	Erfüllt Antrag Mindestanforderungen nach Übereinkommen?	III(A)(3)
4	Schriftstücke auf Vollständigkeit prüfen	III(A)(4)
5	Bei Bedarf Aufenthaltsort des Antragsgegners ausfindig machen	III(A)(5)
6	Bei Bedarf zusätzliche Schriftstücke anfordern	III(A)(6)
7	Etwaige einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen ergreifen	III(A)(7)
8(a)	Unterhaltsentscheidung für vollstreckbar erklären	III(B)(1)
8(b)	Antragsteller und Antragsgegner über Vollstreckbarerklärung benachrichtigen	III(B)(4)
8(c)	Antragsgegner hat Gelegenheit, nach festgelegten Gründen Schritte für Anfechtung oder Rechtsmittel gegen Vollstreckbarerklärung oder Eintragung zu ergreifen	III(B)(5)
9	Etwaige Anfechtung oder Rechtsmittel abschließen sowie Antragsteller und Antragsgegner benachrichtigen	III(B)(5)

VIII. Häufig gestellte Fragen

Eine berechtigte Person hat eine Entscheidung aus Land A in Händen. Sie lebt in Land B. Land B verweigert die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung. Die verpflichtete Person lebt in [Name des Staates]. Alle drei Staaten sind Vertragsstaaten. Kann die Entscheidung in ([Name des Staates]) anerkannt und vollstreckt werden?

476. Ja – die berechtigte Person kann die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung in dem Staat anstreben, in dem die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat bzw. Vermögensgegenstände oder Einkommen hat, sofern die Entscheidung in einem Vertragsstaat ergangen ist. Die Entscheidung braucht im ersuchenden Staat nicht vollstreckbar oder anerkannt zu sein – nur im Ursprungsstaat. In diesem Fall ist das Land A. Wenn eine Vollstreckbarkeitsfeststellung aus Land A vorliegt, in dem die Entscheidung ergangen

ist, kann [Name des Staates] den Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung bearbeiten, sofern sämtliche sonstigen Anforderungen erfüllt sind.

Warum kann es vorkommen, dass eine berechnigte Person lediglich die Anerkennung einer Entscheidung anstrebt, und nicht die Anerkennung UND Vollstreckung?

477. In manchen Fällen versucht die berechnigte Person möglicherweise, die Entscheidung auf anderem Wege zu vollstrecken, oder ein Antragsteller benötigt die Entscheidung möglicherweise, um bestimmte andere Rechtsmittel im ersuchten Staat nutzen zu können. Wenn es im ersuchten Staat beispielsweise einen Vermögensgegenstand, wie etwa eine Immobilie, gibt, benötigt die berechnigte Person möglicherweise eine Anerkennung der Entscheidung, bevor sie damit einen Pfändungstitel auf diese Immobilie erwirken kann.

Wird eine Unterhaltsentscheidung durch die Anerkennung in jeder Hinsicht an eine ursprünglich in diesem Staat ergangene Unterhaltsentscheidung angeglichen?

478. Nein. Zweck der Anerkennung und Vollstreckung ist lediglich, die Vollstreckung der ausländischen Unterhaltsentscheidung unter Verwendung der gleichen Mechanismen und Verfahren wie bei einer innerstaatlichen Unterhaltsentscheidung zu ermöglichen. Daher finden auf diese Entscheidung die Gesetze des ersuchten Staates, beispielsweise hinsichtlich Sorgerecht oder Umgangsrecht mit den Kindern, keine Anwendung. Die Entscheidung wird nur für die Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung der Unterhaltspflichten innerstaatlichen Entscheidungen gleichgestellt.

Muss eine Entscheidung stets anerkannt werden, bevor sie nach dem Übereinkommen vollstreckt werden kann?

479. Ja – außer wenn es sich um eine Entscheidung aus dem ersuchten Staat (d. h. [Name des Staates]) handelt, in dem die Vollstreckung erfolgen wird. Wenn sie aus einem anderen Staat stammt, muss zunächst das Anerkennungsverfahren durchlaufen werden, um zu gewährleisten, dass die Entscheidung die grundlegenden Verfahrensbedingungen und sonstigen Anforderungen für die Herbeiführung von Unterhaltspflichten erfüllt – beispielsweise hinsichtlich der Pflicht zur Benachrichtigung der Parteien.

Kann eine Entscheidung, die in einer anderen Sprache ergangen ist, nach dem Übereinkommen vollstreckt werden?

480. Ja – aber es muss eine Übersetzung der Entscheidung oder eine Übersetzung eines Auszugs oder einer Zusammenfassung des Wortlauts in die Sprache des ersuchten Staates ([Sprache(n) des Staates]) oder in eine andere Sprache vorliegen, die der ersuchte Staat laut abgegebener Erklärung akzeptiert. Eine Erörterung der Übersetzungspflichten für Schriftstücke und Entscheidungen finden Sie in Kapitel 3, Teil II, Abschnitt I.

481. Nach dem Übereinkommen kann der sonstige Schriftwechsel zwischen den Zentralen Behörden entweder in englischer oder in französischer Sprache erfolgen.

Kann [Name des Staates] eine Entscheidung nach dem Übereinkommen anerkennen, die von einer Art ist, die in [Name des Staates] nicht ergehen könnte?

482. Ja – sofern die Entscheidung unter den Anwendungsbereich von Unterhaltspflichten nach dem Übereinkommen fällt. So kann beispielsweise eine Entscheidung über Kindesunterhalt eine Bestimmung zur Erstattung bestimmter Arten von Aufwendungen enthalten, etwa von Krankenversicherungsbeiträgen, wie sie nach dem Recht des ersuchten Staates nicht bekannt oder vorgesehen ist. Die Entscheidung kann im ersuchten Staat trotzdem anerkannt werden.

Warum wird nicht verlangt, dass der Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung vom Antragsteller oder von einer Person in der Zentralen Behörde unterschrieben sein muss?

483. Das Übereinkommen ist „medienneutral“, um die Verwendung von Informationstechnologie zu erleichtern und eine effiziente Übermittlung von Unterlagen zwischen den Staaten zu ermöglichen. Wenn eine Unterschrift vorgeschrieben würde, wäre es unmöglich, Schriftstücke per Fax oder auf elektronischem Wege zu übermitteln.

484. Die Person, deren Name auf dem Antrag erscheint, ist für den Antrag zuständig und muss dafür sorgen, dass die Angaben im Antrag mit den vom Antragsteller vorgelegten Schriftstücken und Angaben übereinstimmen sowie dass der Antrag den Erfordernissen des Übereinkommens entspricht.

Kann ein Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung ohne beglaubigte Kopien der Schriftstücke bearbeitet werden?

485. Das hängt davon ab, ob der ersuchte Staat eine Erklärung nach dem Übereinkommen abgegeben hat, dass er beglaubigte Kopien verlangt. (Diese Anforderung ist gegebenenfalls im Landesprofil vermerkt.) Zudem kann – in einem bestimmten Fall – ein Gericht oder eine zuständige Behörde beglaubigte Kopien anfordern, am wahrscheinlichsten in einer Situation, in der Zweifel an der Echtheit oder Unversehrtheit der vorgelegten Schriftstücke bestehen.

486. Wenn keine derartige Erklärung abgegeben worden ist, kann der Antrag anhand der vom ersuchenden Staat übermittelten Kopien bearbeitet werden.²³⁵

Die zuständige Behörde in ([Name des Staates]) hat die Entscheidung eingetragen oder für vollstreckbar erklärt. Was geschieht als nächstes?

487. Sobald die Entscheidung zur Vollstreckung eingetragen oder für vollstreckbar erklärt worden ist, kann sie vollstreckt werden.²³⁶ Es ist kein weiterer Antrag vom Antragsteller nach dem Übereinkommen erforderlich (sofern der ursprüngliche Antrag über eine Zentrale Behörde gestellt worden ist). Antragsteller, Antragsgegner und ersuchender Staat sind unverzüglich zu benachrichtigen, dass die Anerkennung abgeschlossen worden ist und dass nun die Vollstreckung läuft.

Was geschieht, wenn mehrere Unterhaltsentscheidungen vorliegen? Es liegt beispielsweise eine ursprüngliche Unterhaltsentscheidung vor, und diese Entscheidung ist dann durch eine spätere Entscheidung abgeändert worden. Welche davon sollte anerkannt werden?

488. Diese Frage wird im Übereinkommen nicht ausdrücklich behandelt. Wenn die Entscheidung vollstreckt werden soll und wenn es Zahlungsrückstände beim Unterhalt gibt, die nach der ersten Entscheidung aufgelaufen sind, benötigt der ersuchte Staat (d. h. [Name des Staates]) für die Vollstreckung möglicherweise eine Kopie dieser Entscheidung. Dies kann möglicherweise nach den für die Vollstreckung geltenden innerstaatlichen Gesetzen erforderlich sein, oder wenn eine verpflichtete Person die Zahlungsrückstände anfechtet oder die Unterhaltspflicht anders auslegt.²³⁷ Zudem kann es möglicherweise bestimmte sonstige Elemente geben (wie etwa Bedingungen für die Indexierung oder Anpassung), die nur in einer der beiden Entscheidungen stehen.

489. Allerdings darf die Anerkennung einer Entscheidung nicht allein deshalb verweigert werden, weil frühere Entscheidungen in derselben Angelegenheit ergangen sind, die dem Antrag nicht beigefügt worden sind. Wenn sich erweist, dass es weitere einschlägige Unterhaltsentscheidungen gibt, die dem Antrag hätten beigefügt werden sollen, sollte sich die zuständige Behörde ([Gericht] /

²³⁵ In [Name des Staates] [...].

²³⁶ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

²³⁷ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

[Verwaltungsbehörde]) in [Name of State] mit der Zentralen Behörde in [Name des Staates] in Verbindung setzen, damit beim ersuchenden Staat Kopien dieser Entscheidungen angefordert werden können.

Teil II – Unmittelbare Anträge auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung

I. Überblick

490. Im Allgemeinen unterliegen die Verfahren bei sämtlichen unmittelbaren Anträgen nach dem Übereinkommen (d. h. bei Anträgen von Antragstellern, die unmittelbar an zuständige Behörden gerichtet werden; siehe oben, Kapitel 1, Abschnitt III.C) dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates]. Das Recht des ersuchten Staates ([Name des Staates]) ist dafür maßgeblich, ob der unmittelbare Antrag überhaupt gestellt werden kann, und welche Formblätter oder Verfahren zu verwenden sind.²³⁸ Unmittelbare Anträge bei zuständigen Behörden ([Gerichte] / [Verwaltungsbehörden]) auf Herbeiführung oder Änderung einer Unterhaltsentscheidung werden in den Kapiteln 10 und 11, unten, behandelt, wobei unmittelbare Anträge fast gänzlich dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] unterliegen und nicht dem Übereinkommen.

491. Es ist jedoch zu beachten, dass bei einem unmittelbaren Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer vorliegenden Entscheidung, die unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt, bestimmte Bestimmungen des Übereinkommens auch für diesen unmittelbaren Antrag gelten. Im folgenden Abschnitt wird das Verfahren für unmittelbare Anträge auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen behandelt, die bei zuständigen Behörden ([Gerichten] / [Verwaltungsbehörden]) von [Name des Staates] nach dem Übereinkommen eingehen können.

Schriftstücke, die bei unmittelbaren Anträgen auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung beizulegen sind

492. Im Übereinkommen ist niedergelegt, dass eine Reihe von Bestimmungen, die für über die Zentralen Behörden laufende Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung gelten, auch auf bei zuständigen Behörden gestellte unmittelbare Anträge auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung anzuwenden sind (Artikel 37 Absatz 2).

493. Sämtliche Bestimmungen von Kapitel V des Übereinkommens (Anerkennung und Vollstreckung) gelten auch für unmittelbare Anträge. Dem unmittelbaren Antrag sind daher die in Artikel 25 niedergelegten Schriftstücke beizulegen. Dazu zählen:

- der vollständige Wortlaut der Entscheidung,
- Vollstreckbarkeitsfeststellung,
- eine Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung, wenn der Antragsgegner beim Verfahren im Ursprungsstaat nicht erschienen ist und nicht vertreten wurde und die Unterhaltsentscheidung nicht angefochten hat,
- Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen,
- bei Bedarf – Berechnung der Zahlungsrückstände,
- bei Bedarf –Schriftstück zur Erläuterung der Anpassung oder Indexierung der Entscheidung.

494. Das empfohlene Antragsformblatt kann für einen unmittelbaren Antrag nicht verwendet werden, außer wenn der ersuchte Staat erklärt hat, dass es für unmittelbare Anträge verwendet werden kann. In manchen Fällen hat die ersuchte zuständige Behörde ihre eigenen Formblätter. Konsultieren Sie das Landesprofil oder

²³⁸ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

wenden Sie sich unter der im Landesprofil angegebenen Adresse direkt an die ersuchte zuständige Behörde, um ein Exemplar des Formblatts zu erhalten.²³⁹

495. In den meisten Fällen, die mit einem unmittelbaren Antrag betrieben werden, ist auch ein Schriftstück erforderlich, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang der Antragsteller im Ursprungsstaat unentgeltliche juristische Unterstützung erhalten hat. Die Bestimmungen über den effektiven Zugang zu Verfahren und über die Gewährung unentgeltlicher juristischer Unterstützung gelten für unmittelbare Anträge nämlich nur teilweise. Bei jedem Verfahren auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung hat der Antragsteller jedoch mindestens Anspruch auf das gleiche Ausmaß an unentgeltlicher juristischer Unterstützung, wie er im Ursprungsstaat erhalten hätte, sofern dieses Ausmaß an Unterstützung im ersuchten Staat verfügbar ist (Artikel 17 Buchstabe b).

496. Das Diagramm auf der nächsten Seite veranschaulicht die Pflicht zur Gewährung unentgeltlicher juristischer Unterstützung bei unmittelbar bei einer zuständigen Behörde gestellten Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung.

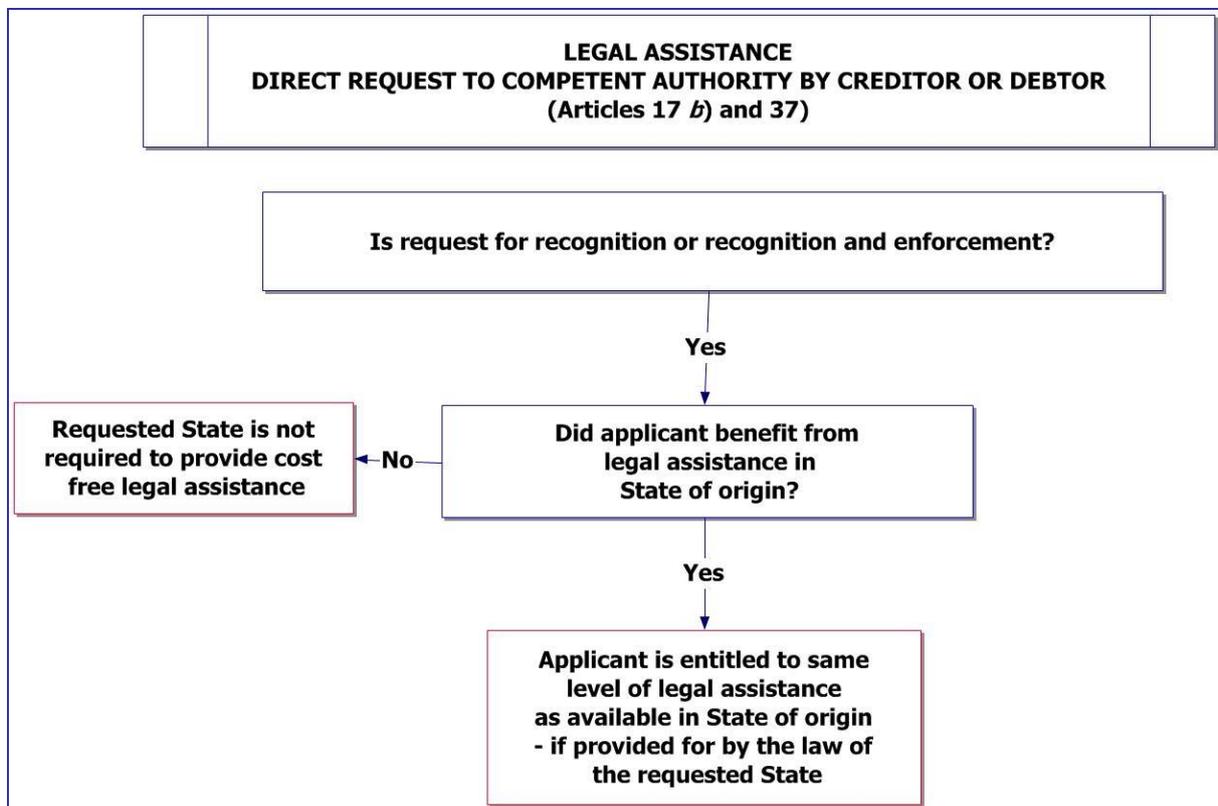


Abbildung 9: Juristische Unterstützung – unmittelbare Anträge bei einer zuständigen Behörde

497. Auch wenn unentgeltliche juristische Unterstützung möglicherweise nicht verfügbar ist, kann der ersuchte Staat keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, gleich welcher Bezeichnung, verlangen, um die Zahlung von Verfahrenskosten, die durch den Antragsteller verursacht werden, zu gewährleisten (Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 5).

²³⁹ In [Name des Staates] [...].

498. Abschließend ist zu beachten, dass ein ersuchter Staat (d. h. [Name des Staates]) nicht verpflichtet ist, einem Antragsteller irgendeine Form von juristischer Unterstützung zu gewähren, wenn dieser sich entscheidet, einen unmittelbaren Antrag bei einer zuständigen Behörde zu stellen, obwohl die Angelegenheit über die Zentrale Behörde betrieben werden könnte.²⁴⁰

A. Arten von eingehenden unmittelbaren Anträgen auf Anerkennung und Vollstreckung

a) Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten

499. Außer wenn sowohl der ersuchende als auch der ersuchte Vertragsstaat Erklärungen abgegeben haben, um den Anwendungsbereich von Kapitel II und III auf Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten auszuweiten, läuft ein eingehender Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, die nur Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten betrifft, nicht über die Zentralen Behörden. (Eine Erörterung dieser Frage finden Sie oben, in Kapitel 3, Teil I, Abschnitt II.)²⁴¹ Stattdessen muss die berechtigte Person einen unmittelbaren Antrag an die zuständige Behörde richten. Die in Artikel 25 niedergelegten Anforderungen und Verfahren hinsichtlich der Belege gelten jedoch gleichermaßen.

500. Zusätzlich zum Blatt mit dem unmittelbaren Antrag (das empfohlene Antragsformblatt wird bei unmittelbaren Anträgen nicht verwendet, außer wenn der ersuchte Staat erklärt hat, dass es bei unmittelbaren Anträgen verwendet werden kann) sind stets folgende Schriftstücke erforderlich:

- Antragsangaben (oder empfohlenes Antragsformblatt, falls verwendet),
- Wortlaut der Entscheidung,
- Vollstreckbarkeitsfeststellung,
- Eine Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung, wenn der Antragsgegner im Ursprungsstaat nicht erschienen ist und nicht vertreten wurde oder die Entscheidung nicht angefochten hat,
- Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen oder sonstiges Schriftstück, in dem die finanziellen Verhältnisse der Parteien dargelegt werden,
- Schriftstück, in dem die Berechnung der Zahlungsrückstände erläutert wird,
- Schriftstück zur Erläuterung der Anpassung oder Indexierung der Entscheidung,
- Erklärung oder Angabe zur Gewährung von juristischer Unterstützung an den Antragsteller im ersuchenden Staat.

501. Je nach den innerstaatlichen Verfahren des ersuchten Staates sind möglicherweise zusätzliche Schriftstücke erforderlich.²⁴²

502. Sobald der unmittelbare Antrag bei einer zuständigen Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) eingegangen ist, durchläuft er das gleiche Anerkennungsverfahren wie in Teil I dieses Kapitels skizziert. Die Entscheidung wird für vollstreckbar erklärt [und zur Vollstreckung eingetragen], und der Antragsgegner und der Antragsteller werden benachrichtigt (Artikel 23 Absatz 5).

503. Die möglichen Grundlagen für eine Anfechtung oder ein Rechtsmittel gegen die [Vollstreckbarerklärung] [oder] [Eintragung zur Vollstreckung] der Entscheidung gelten gleichermaßen für unmittelbare Anträge bei einer zuständigen Behörde. Wenn der Antragsteller jedoch juristische Unterstützung benötigt, um auf die Anfechtung oder das Rechtsmittel des Antragsgegners einzugehen, gewährt die Zentrale Behörde keine unentgeltliche juristische Unterstützung, sondern der Antragsteller muss diese Schritte selbständig ergreifen.²⁴³ Die zuständige Behörde kann dem Antragsteller

²⁴⁰ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 602.

²⁴¹ In [Name des Staates] [...].

²⁴² Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

²⁴³ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

möglicherweise helfen, Zugang zu anderen Unterstützungsquellen zu erhalten, wie beispielsweise Rechtshilfe, Prozesskostenhilfe oder Verfahrenshilfe, soweit verfügbar. Auf jeden Fall hat der Antragsteller jedoch mindestens Anspruch auf das gleiche Ausmaß an unentgeltlicher juristischer Unterstützung, wie er im Ursprungsstaat erhalten hätte, sofern dieses Ausmaß an Unterstützung in [Name des Staates] verfügbar ist (Artikel 17 Buchstabe b).²⁴⁴

504. Abschließend ist hinsichtlich der Vollstreckung der Entscheidung nach der Anerkennung zu beachten, dass die Zentrale Behörde nicht am Anerkennungsverfahren mitgewirkt hat, so dass sich der Antrag auf Vollstreckung nicht automatisch aus dem unmittelbaren Antrag auf Anerkennung ergibt, außer wenn nach innerstaatlichem Recht vorgeschrieben. Falls nein, muss die Person, die den unmittelbaren Antrag stellt, einen gesonderten Antrag auf Vollstreckung stellen, wie nach den innerstaatlichen Verfahren des ersuchten Staates vorgeschrieben.²⁴⁵

b) Kinder über 21

505. Da Kinder über 21 nicht standardmäßig unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, ist eine zuständige Behörde in einem Staat nicht verpflichtet, einen Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung für derartige Kinder anzunehmen, außer wenn beide Vertragsstaaten (ersuchender Staat und ersuchter Staat) eine ausdrückliche Erklärung nach Artikel 2 Absatz 3 abgegeben haben, dass sie den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf derartige Kinder ausweiten. In Ermangelung einer solchen Erklärung besteht keine Pflicht zur Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung für ein Kind über 21. (Es steht den Vertragsstaaten allerdings frei, Entscheidungen anzuerkennen und zu vollstrecken, die über das hinausgehen, was sie nach dem streng genommenen Gegenseitigkeitsgedanken vollstrecken müssen.)²⁴⁶

506. Es ist zu beachten, dass dies sogar dann gilt, wenn nach dem Recht des Ursprungsstaats Unterhaltspflichten für Kinder über 21 möglich sind, weil Artikel 32 Absatz 4 (Maßgeblichkeit des Rechts des Ursprungsstaats hinsichtlich der Dauer der Unterhaltspflicht) innerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 2 zu lesen ist.

507. Eine umfassende Erörterung zum Anwendungsbereich des Übereinkommens finden Sie in Kapitel 3, Teil I, Abschnitt II.

c) Unterhaltsansprüche von anderen Familienangehörigen

508. Auch wenn im Übereinkommen niedergelegt ist, dass Staaten eine Erklärung abgeben können, dass sie den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Unterhaltsansprüche von anderen Familienangehörigen – einschließlich schutzbedürftiger Personen – ausweiten, ist eine zuständige Behörde in einem Staat nur dann verpflichtet, einen Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung anzunehmen, die Unterhaltsansprüche von anderen Familienangehörigen betrifft, wenn eine solche Erklärung zur Ausweitung des Anwendungsbereichs sowohl vom ersuchten als auch vom ersuchenden Vertragsstaat abgegeben worden ist.²⁴⁷

²⁴⁴ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates], siehe ebenda.

²⁴⁵ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

²⁴⁶ Die Anerkennung einer Entscheidung, die streng genommen außerhalb des gegenseitigen Pflichtbereichs nach dem Übereinkommen liegt, kann in manchen Fällen eine effiziente Lösung sein, beispielsweise wenn eine ausländische Unterhaltsentscheidung für eine Person über 21 im Falle der Nichtanerkennung an ein Gericht im ersuchten Staat weitergeleitet werden müsste, um eine neue Entscheidung herbeizuführen. In [Name des Staates] [...].

²⁴⁷ In [Name des Staates] [...].

II. Zusätzliche Materialien

A. Praktische Ratschläge

509. Konsultieren Sie das Landesprofil von [Name des Staates], welche Belege für einen unmittelbaren Antrag erforderlich sind. Der unmittelbare Antrag ist unter Verwendung des Antragsformblatt oder eines sonstigen einleitenden Schriftstücks zu stellen, das durch den ersuchten Staat vorgeschrieben ist. Auch wenn die Belege, die bei unmittelbaren Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung verwendet werden, möglicherweise die gleichen sind wie bei Anträgen über die Zentralen Behörden, sind die Belege bei anderen Arten von unmittelbaren Anträgen möglicherweise ganz anders als bei Anträgen nach dem Übereinkommen. (Unmittelbare Anträge bei zuständigen Behörden ([Gerichte] / [Verwaltungsbehörden]) in [Name des Staates] auf Herbeiführung oder Änderung einer Unterhaltsentscheidung werden in den Kapiteln 10 und 11, unten, behandelt.)

510. Möglicherweise empfiehlt es sich für die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]), sich mit der Zentralen Behörde von (Name des Staates) in Verbindung zu setzen, um von der Fachkompetenz dieser Zentralen Behörde bei der wirksamen Bearbeitung von Fällen auch bei der Bearbeitung von unmittelbaren Anträgen profitieren zu können.

B. Zugehörige Formblätter

Nur für Anerkennung und Vollstreckung:

- Vollstreckbarkeitsfeststellung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung
- Aufstellung über Zahlungsrückstände (falls zutreffend)
- Erklärung zur juristischen Unterstützung (bei Bedarf)
- Schriftstück mit Erläuterung zur Indexierung oder Anpassung (falls zutreffend)

C. Einschlägige Artikel

- Artikel 2 Absatz 3
- Artikel 10
- Artikel 17 Buchstabe b
- Artikel 25
- Artikel 37

III. Häufig gestellte Fragen

Was ist der Unterschied zwischen einem Antrag über eine Zentrale Behörde und einem unmittelbaren Antrag an eine zuständige Behörde?

511. Anträge über die Zentralen Behörden sind auf die in Artikel 10 aufgelisteten Situationen beschränkt. Damit ein Antrag über eine Zentrale Behörde gestellt werden darf, muss die Angelegenheit unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen und in Artikel 10 aufgelistet sein.

512. Ein unmittelbarer Antrag für eine Angelegenheit, die unter das Übereinkommen fällt, wird direkt an eine zuständige Behörde gerichtet. Ein Beispiel für einen unmittelbaren Antrag ist ein Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung zum Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten.

Kann ein Antragsteller entscheiden, einen unmittelbaren Antrag bei einer zuständigen Behörde zu stellen, statt seine Angelegenheit über die Zentralen Behörden zu betreiben?

513. Ja – wenn dies nach den bei der ersuchten zuständigen Behörde geltenden innerstaatlichen Verfahren zulässig ist (manche zuständigen Behörde leiten die

Angelegenheit nämlich einfach an die Zentrale Behörde weiter).²⁴⁸ Ein Antragsteller, der sich für diesen Weg entscheidet, sollte sich jedoch darüber im Klaren sein, dass in manchen Staaten die Bestimmungen für juristische Unterstützung bei unmittelbaren Anträgen in Situationen nicht gelten, in denen ein Antrag über die Zentrale Behörde möglich gewesen wäre.²⁴⁹ Wahrscheinlich trifft dies zu, wenn der ersuchte Staat wirksame Verfahren eingerichtet hat, die es ermöglichen, Anträge über die Zentrale Behörde ohne juristische Unterstützung zu betreiben.

Kann eine Zentrale Behörde einen unmittelbaren Antrag an eine zuständige Behörde schicken, wenn der ersuchte Staat beispielsweise den Anwendungsbereich der Kapitel II und III nicht auf die betreffende Art von Unterhaltspflicht ausgeweitet hat?

514. Ja – im Übereinkommen ist keine Pflicht niedergelegt, dass ein unmittelbarer Antrag von der berechtigten Person oder von der verpflichteten Person selbst gestellt werden muss. Dieses Szenario tritt am wahrscheinlichsten dann ein, wenn der ersuchende Staat den Anwendungsbereich von Kapitel II und III auf Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten ausgeweitet hat, der ersuchte Staat dagegen nicht.²⁵⁰ In diesem Fall kann die ersuchende Zentrale Behörde die berechnigte Person beim Zusammenstellen der Belege und beim Übermitteln an eine zuständige Behörde im ersuchten Staat unterstützen.

Welche Formblätter oder Schriftstücke sind für einen unmittelbaren Antrag zu verwenden?

515. Wenn es sich um einen unmittelbaren Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung handelt, legen Sie die in Artikel 25 aufgelisteten Schriftstücke bei, da dieser Artikel für unmittelbare Anträge auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung gilt. Das empfohlene Antragsformblatt ist jedoch generell nur zur Verwendung durch die Zentralen Behörden bestimmt. Es sollte also entweder das von der zuständigen Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) in [Name des Staates]²⁵¹ vorgeschriebene Formblatt oder das Formblatt des Ursprungsstaates verwendet werden.

Benötigt die berechnigte Person oder die verpflichtete Person einen Rechtsanwalt, um den unmittelbaren Antrag bei der zuständigen Behörde zu stellen?

516. Das hängt gänzlich von den Verfahren bei der zuständigen Behörde ([Gericht / [Verwaltungsbehörde]) ab.²⁵² Wenn es sich um einen unmittelbaren Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen handelt, muss der ersuchte Staat für die Einhaltung der Bestimmung Sorge tragen, dass der Antragsteller mindestens Anspruch auf das gleiche Ausmaß an unentgeltlicher juristischer Unterstützung hat, wie er im Ursprungsstaat erhalten hätte, sofern dieses Ausmaß an Unterstützung im ersuchten Staat verfügbar ist (Artikel 17 Buchstabe b).

517. Bei allen anderen unmittelbaren Anträgen muss die Kosten für eine etwaige erforderliche juristische Unterstützung die Person tragen, die den unmittelbaren Antrag stellt, außer wenn nach dem Recht des ersuchten Staates anders vorgesehen.²⁵³

²⁴⁸ In [Name des Staates] [...].

²⁴⁹ In [Name des Staates] [...].

²⁵⁰ Siehe Anmerkung 241.

²⁵¹ Unter Anmerkung 239 finden Sie ein Beispiel für ein empfohlenes Formblatt, wie es in [Name des Staates] verwendet werden sollte.

²⁵² Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

²⁵³ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

Kapitel 8 - Verordnung von 2009: Bearbeitung von über die Zentralen Behörden eingehenden Anträgen und unmittelbaren Anträgen auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung

Wie man dieses Kapitel verwendet:

In diesem Kapitel geht es vorrangig um Anträge auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer Unterhaltsentscheidung, die ein Gericht oder eine sonstige zuständige Behörde von einer Zentralen Behörde erhalten hat.

Abschnitt I liefert einen Überblick über das Verfahren und zum Antrag: wann er verwendet wird, wer ihn stellen kann; sowie eine Erläuterung zu den grundlegenden Begriffen und Termini.

Abschnitte II und III skizzieren die Verfahren oder Schritte bei der Bearbeitung dieser Anträge oder Ersuchen.

Abschnitt IV handelt von Ausnahmen oder Abweichungen von den allgemeinen Verfahren, einschließlich Anträgen von verpflichteten Personen.

Abschnitt V handelt von sonstigen Fragen, wie etwa juristische Unterstützung und Vollstreckung.

Abschnitt VI enthält zusätzliche Verweise, Formblätter und einige praktische Tipps für Anträge.

Abschnitt VII enthält eine Checkliste, die einen einfachen Überblick über das Verfahren vermittelt.

Abschnitt VIII enthält Antworten auf häufig gestellte Fragen zu diesem Antrag.

Abschnitt IX handelt in knapper Form von sonstigen besonderen Fragen bei unmittelbaren Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckbarerklärung, die ein Gericht oder eine sonstige zuständige Behörde ohne Mitwirkung der Zentralen Behörden erhalten hat.

Teil I – Anträge auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung

I. Überblick und allgemeine Grundsätze

A. Allgemeine Grundsätze

518. Das in der Verordnung niedergelegte Anerkennungsverfahren bildet das Herzstück bei der grenzübergreifenden Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und gewährleistet, dass die berechnete Person auf wirtschaftliche Weise die Zahlung von Unterhalt erwirken kann, wenn die verpflichtete Person in einem anderen Mitgliedstaat ihren Aufenthalt hat bzw. Vermögensgegenstände oder Einkommen hat.²⁵⁴

Eine **Zentrale Behörde** ist die durch den jeweiligen Mitgliedstaat beauftragte Behörde, welche die Aufgaben der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene und der Amtshilfe nach der Verordnung wahrnimmt.

519. Durch die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung entfällt für eine berechnete Person die Notwendigkeit, in dem Staat, in dem die verpflichtete Person nun ihren

²⁵⁴ Es besteht ein Unterschied zwischen Anerkennung und Vollstreckung. Anerkennung durch einen anderen Staat bedeutet, dass dieser Staat die im Ursprungsstaat ergangene Entscheidung bzw. Feststellung von Ansprüchen und Pflichten akzeptiert. Vollstreckung bedeutet, dass sich der ersuchte Staat damit einverstanden erklärt, dass seine eigenen Verfahren verwendet werden, um die Entscheidung zu vollstrecken.

Aufenthalt hat oder in dem sie Vermögensgegenstände oder Einkommen hat, eine neue Entscheidung zu erwirken.

520. Die Verfahren für die Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung einer Entscheidung sind so gestaltet, dass eine möglichst weitgehende Anerkennung von vorliegenden Entscheidungen erreicht wird und dass eine möglichst zügige Bearbeitung des Antrags gewährleistet ist. Am weitesten ist der Anwendungsbereich der Verordnung bei der Anerkennung und Vollstreckung, und die Staaten sind verpflichtet, den Antragstellern umfassenden Zugang zu wirksamen Verfahren zu gewähren. Die Anerkennungs- und Vollstreckungsmechanismen nach dem Verfahren – sowohl für Mitgliedstaaten, die durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind, als auch für jene, die nicht durch das Protokoll gebunden sind (siehe Kapitel 5) – sind so gestaltet, dass die berechtigte Person ihren Anspruch rasch geltend machen kann. Es gibt nur sehr begrenzte Gründe, aufgrund deren der Antragsgegner gegen die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung Einspruch erheben oder sie anfechten kann, und dies nur innerhalb eines begrenzten zeitlichen Rahmens. In all dem spiegelt sich das der Verordnung zugrunde liegende Prinzip wieder: Die Anerkennung und Vollstreckung soll einfach, kostengünstig und zügig erfolgen.²⁵⁵

Eine **zuständige Behörde** ist die Behörde in einem bestimmten Staat, die nach dem Recht dieses Staates beauftragt oder befugt ist, spezifische Aufgaben nach der Verordnung zu erfüllen. Eine zuständige Behörde kann ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde, eine Agentur eines Programms zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern oder eine sonstige staatliche Stelle sein, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verordnung erfüllt.

521. Siehe auch Kapitel 3, Teil I, in dem Sie eine Erörterung zum Anwendungsbereich und zur Anwendung der Verordnung finden. Es ist zu beachten, dass die korrekte Einschätzung des Anwendungsbereichs und der Anwendung der Verordnung im Hinblick auf einen bestimmten Fall von größter Bedeutung ist, da man nur so ersehen kann, welche in der Verordnung niedergelegten Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung auf diesen Fall anzuwenden sind.

B. Überblick über die Verfahren

522. Es gibt zwei Abschnitte in der Verordnung (Kapitel IV), in denen zwei verschiedene Verfahren für die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung von Entscheidungen nach der Verordnung niedergelegt sind (siehe Artikel 16). Abschnitt 1 gilt für Entscheidungen, die in Mitgliedstaaten ergangen sind, die durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind (alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Dänemarks), während Abschnitt 2 für Entscheidungen gilt, die in Mitgliedstaaten ergangen sind, die nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind (d. h. für Entscheidungen, die im Vereinigten Königreich oder in Dänemark ergangen sind).²⁵⁶ Somit werden die unmittelbar nachstehend erläuterten Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung, die in Kapitel IV Abschnitt 1 der Verordnung niedergelegt sind, in den meisten Fällen verwendet, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Diese Verfahren nach Abschnitt 1 und das alternative Verfahren nach Abschnitt 2 werden nachstehend detaillierter beschrieben (siehe Abschnitt III dieses Kapitels).

Ersuchender Staat – der Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller seinen Aufenthalt hat, und der Staat, der um Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung ersucht.

Ersuchter Staat – der Mitgliedstaat, dem der Antrag übermittelt worden ist und der die Entscheidung anerkennen und vollstrecken wird.

²⁵⁵ Laut einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unterliegen die nationalen Behörden einer positiven Pflicht, einer berechtigten Person bei der Geltendmachung einer ausländischen Unterhaltsentscheidung tatkräftig und zeitnah behilflich zu sein. (Siehe die Entscheidung in der Rechtssache *Romańczyk / Frankreich*, Nr. 7618/05 (18. November 2010), in der das Gericht einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 der *Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten* konstatierte.)

²⁵⁶ Es ist zu beachten, dass das Verfahren nach Abschnitt 2 auch für Entscheidungen gilt, die in Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten der Verordnung aber nach dem Inkrafttreten der Brüssel-I-Verordnung ergangen sind. Eine umfassende Erörterung zum Anwendungsbereich der Verordnung finden Sie in Kapitel 3, Teil I, Abschnitt III.C.

523. Bei Eingang des Antrags von einer Zentralen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union leitet die Zentrale Behörde des ersuchten Staates²⁵⁷ die Unterlagen zur Bearbeitung an die zuständige Behörde weiter. In manchen Mitgliedstaaten kann die Zentrale Behörde zugleich zuständige Behörde für diesen Zweck sein. In anderen Staaten kann die zuständige Behörde ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde sein.²⁵⁸

524. Nach der Verordnung, Kapitel IV, Abschnitt 1 ist eine Entscheidung anzuerkennen, „ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann“ (Artikel 17 Absatz 1). Das bedeutet, dass nach der Verordnung kein Exequaturverfahren und kein ähnliches Verfahren zulässig ist, um die Entscheidung anzuerkennen, und dass es zum Zeitpunkt der Anerkennung der Entscheidung keine Möglichkeit gibt, diese Anerkennung anzufechten, weder von Amts wegen noch durch eine betroffene Partei.²⁵⁹ In der Verordnung ist auch niedergelegt, dass eine im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbare Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar ist, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf (Artikel 17 Absatz 2).²⁶⁰ Es ist zu beachten, dass in der Verordnung niedergelegt ist: „Eine vollstreckbare Entscheidung umfasst von Rechts wegen die Befugnis, alle auf eine Sicherung gerichteten Maßnahmen zu veranlassen, die im Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorgesehen sind.“ (Artikel 18).

525. Der Antragsgegner hat das Recht, einen Antrag auf Nachprüfung der Entscheidung im *Ursprungsstaat* stellen. Die Frist dafür „beginnt mit dem Tag, an dem der Antragsgegner vom Inhalt der Entscheidung tatsächlich Kenntnis genommen hat und in der Lage war, entsprechend tätig zu werden, spätestens aber mit dem Tag der ersten Vollstreckungsmaßnahme, die zur Folge hatte, dass die Vermögensgegenstände des Antragsgegners ganz oder teilweise dessen Verfügung entzogen wurden“ (Artikel 19 Absatz 2). Dieses Recht auf Nachprüfung hat der Antragsgegner, wenn er sich im Ursprungsmitgliedstaat nicht auf das Verfahren eingelassen hat, weil ihm das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, oder weil er aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage gewesen ist, Einspruch gegen die Unterhaltsforderung zu erheben, außer wenn er gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt hat, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte (Artikel 19 Absatz 1). Der Antragsgegner muss eine derartige Nachprüfung innerhalb von 45 Tagen beantragen (Artikel 19 Absatz 2). Der Antrag auf Nachprüfung ist beim zuständigen Gericht im Ursprungsmitgliedstaat zu stellen. Wenn das Gericht den Antrag abweist, weil keiner der in Artikel 19 Absatz 1 aufgeführten Gründe vorliegt, bleibt die Entscheidung in Kraft. Wenn das Gericht dagegen befindet, dass eine Nachprüfung gerechtfertigt ist, wird die Entscheidung „für nichtig erklärt“, wobei die berechtigte Person jedoch nicht die Vorteile verliert, die sich aus der Unterbrechung der Verjährungs- oder Ausschlussfristen ergeben, noch das Recht, Unterhalt für die Vergangenheit geltend zu machen (Artikel 19 Absatz 3).

526. Wenn die Entscheidung in Kraft bleibt und die verpflichtete Person nicht gewillt ist, freiwillig mit den Zahlungen zu beginnen, kann die Vollstreckung wie nach dem Recht des ersuchten Staates vorgesehen erfolgen.

²⁵⁷ In [Name des Staates] ist die Zentrale Behörde [...].

²⁵⁸ In [Name des Staates] ist die zuständige Behörde [...] und [ist] [nicht] die Zentrale Behörde.

²⁵⁹ Dank der Abschaffung des Exequaturverfahrens ist eine Entscheidung, die in einem anderen durch das Protokoll gebundenen Mitgliedstaat ergangen ist, nach der Verordnung unmittelbar vollstreckbar, wie in Artikel 17 vorgeschrieben. In der Praxis bedeutet das in [Name des Staates], dass [...].

²⁶⁰ Es ist zu beachten, dass Artikel 17 der Verordnung parallel zu Artikel 5 der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel ist. Artikel 5 der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel gilt bereits in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen diese Verordnung auf unangefochtene Unterhaltsentscheidungen anwendbar ist. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung von 2009 gilt das in Artikel 5 der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel niedergelegte Verfahren nun auch für angefochtene Unterhaltsentscheidungen.

527. In der Verordnung (Artikel 21) sind eine Reihe von Gründen für die Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung vorgesehen, die im *Vollstreckungsstaat* geltend gemacht werden können, und zwar nur auf Antrag der verpflichteten Person. Generell sind die Gründe für die Verweigerung oder Aussetzung der Anerkennung einer Entscheidung im Recht des vollstreckenden Mitgliedstaats niedergelegt, sofern dieses Recht nicht unvereinbar mit den in den Artikeln 21 Absatz 2 und 3 der Verordnung niedergelegten Gründen ist.

528. Die verpflichtete Person kann die gänzliche oder teilweise Verweigerung der Vollstreckung einer Entscheidung beantragen, „wenn das Recht auf Vollstreckung der Entscheidung des Ursprungsgerichts [...] verjährt ist“ (mit dem Vorbehalt, dass zwischen dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats und dem Recht des vollstreckenden Mitgliedstaats die längere Verjährungsfrist gilt) oder wenn die Entscheidung „unvereinbar ist“ mit einer Entscheidung, die im vollstreckenden Mitgliedstaat, in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem geeigneten Drittstaat ergangen ist (Artikel 21 Absatz 2).²⁶¹

529. Nach Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung gibt es weitere Gründe für die Aussetzung der Vollstreckung, nämlich wenn das zuständige Gericht des Ursprungsmitgliedstaats mit einem Antrag auf Nachprüfung der Entscheidung des Ursprungsgerichts nach Artikel 19 befasst worden ist oder wenn die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt worden ist.

530. Weitere Anträge oder Rechtsmittel zwecks Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung einer Entscheidung nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung erfolgen nach dem Recht des vollstreckenden Mitgliedstaats.²⁶²

C. Wann dieser Antrag verwendet wird

531. Ein Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer vorliegenden Unterhaltsentscheidung geht aus einem anderen Mitgliedstaat ein, in dem die Vollstreckung der Entscheidung verlangt wird, weil die verpflichtete Person im ersuchten Staat ihren Aufenthalt hat bzw. Vermögensgegenstände oder Einkommen hat.

532. In den meisten Fällen wird der Antrag auf Anerkennung von der berechtigten Person gestellt, aber eine verpflichtete Person kann ebenfalls einen Antrag auf Anerkennung einer Unterhaltsentscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat stellen, um die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung zu bewirken (Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a).

533. Auch wenn es sich meistens um Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung handelt, gibt es manchmal Fälle, in denen ein Antragsteller lediglich die Anerkennung, nicht jedoch die Vollstreckung der Entscheidung beantragt.

534. Wenn die Entscheidung in dem Staat ergangen ist, der nun um Vollstreckung ersucht wird, ist keine Anerkennung erforderlich. Der Antrag kann einfach zur Vollstreckung bearbeitet werden (siehe

Eine **berechtigte Person** ist die Person, der Unterhalt zusteht oder angeblich zusteht. Eine berechtigte Person kann ein Elternteil oder ein Ehegatte, ein Kind, Pflegeeltern, oder Verwandte oder sonstige Personen, die sich um das Kind kümmern, sein. In manchen Staaten wird diese Person möglicherweise als Unterhaltsempfänger, Gläubiger, Berechtigter, sorgeberechtigter Elternteil oder Betreuer bezeichnet.

Eine **verpflichtete Person** ist die Person, die Unterhalt leisten muss oder angeblich leisten muss. Die verpflichtete Person kann ein Elternteil, ein Ehegatte oder eine sonstige Person sein, die nach dem Recht des Staats, in dem die Entscheidung ergangen ist, zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet ist.

²⁶¹ Es wird klargestellt, dass Änderungsentscheidungen aufgrund geänderter Umstände nicht als „unvereinbare Entscheidungen“ im Sinne dieses Artikels gelten.

²⁶² Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

Kapitel 12).

D. Ein Fallbeispiel

535. Die berechnigte Person hat eine Entscheidung aus Land A in Händen, durch welche die verpflichtete Person verpflichtet wird, Kindesunterhalt zu leisten. Die verpflichtete Person lebt in [Name des Staates]. Statt in [Name des Staates] eine neue Entscheidung zu beantragen, möchte die berechnigte Person, dass die vorliegende Unterhaltsentscheidung in [Name des Staates] vollstreckt wird. Sowohl Land A als auch ([Name des Staates]) sind Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen die Verordnung anwendbar ist, und durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden.

Wie das nach der Verordnung abläuft

Die berechnigte Person²⁶³ bittet die Zentrale Behörde von Land A, einen Antrag auf Anerkennung (und Vollstreckung) der Unterhaltsentscheidung (Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe a) an [Name des Staates] zu übermitteln, nach Kapitel IV Abschnitt 1 der Verordnung, unter Verwendung der betreffenden Formblätter aus dem Anhang, wie durch die Verordnung vorgeschrieben. Der Antrag wird auf Vollständigkeit geprüft und von der Zentralen Behörde in [Name des Staates] bearbeitet. Die Entscheidung kann von der betreffenden Vollstreckungsbehörde in [Name des Staates] auf die gleiche Weise vollstreckt werden wie eine ursprünglich in [Name des Staates] ergangene Entscheidung. Die verpflichtete Person hat die Möglichkeit, nach den in der Verordnung niedergelegten begrenzten Gründen einen Antrag auf Nachprüfung zu stellen oder Einspruch gegen die Vollstreckung der Entscheidung zu erheben.

Informationen über Anträge zur **Vollstreckung** einer Entscheidung, die im **ersuchten** Staat(d. h. [Name des Staates]) ergangen ist, finden Sie in Kapitel 9. Informationen über die **Vollstreckung** von Unterhaltsentscheidungen finden Sie in Kapitel 12.

E. Wer kann den Antrag stellen?

536. Ein Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung kann sowohl von einer berechtigten Person als auch von einer verpflichteten Person gestellt werden (wie nachstehend erörtert – wobei eine verpflichtete Person nur einen Antrag auf Anerkennung stellen kann, eine berechnigte Person dagegen auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung / Vollstreckung oder beides). Der Antragsteller muss seinen Aufenthalt in dem Staat haben, der das Antragsverfahren einleitet (Artikel 55), und braucht in [Name des Staates] weder anwesend zu sein noch über eine Postanschrift oder einen bevollmächtigten Vertreter zu verfügen, damit eine Entscheidung in diesem Staat anerkannt und vollstreckt wird (Artikel 41 Absatz 2). In diesem Antrag kann die berechnigte Person die Person sein, der Unterhalt zusteht, oder eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, die im Namen der berechtigten Person handelt, oder eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, die der berechtigten Person Leistungen gewährt hat.

Tipp: Möchten Sie eine einfache Liste der Schritte, die abzarbeiten sind? Möchten Sie die Einzelheiten überspringen? Gehen Sie zum Ende dieses Kapitels und verwenden Sie die **Checkliste**.

²⁶³ Es ist zu beachten, dass der Antrag unter bestimmten Umständen von einer öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung (wie etwa einer Agentur zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern) im Namen der berechtigten Person gestellt wird.

II. Verfahren: Vorab zu erledigende Punkte, die bei Anträgen nach Kapitel IV Abschnitt 1 und Abschnitt 2 der Verordnung gleich sind

537. Bevor eine zuständige Behörde einen Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung nach der Verordnung einer Prüfung in der Sache unterzieht, muss die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) sich sowohl bei Anträgen nach Kapitel IV Abschnitt 1 der Verordnung (Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat ergangen sind, der durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist) als auch bei Anträgen nach Kapitel IV Abschnitt 2 der Verordnung (Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat ergangen sind, der nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist) vorab mit einer Reihe von Punkten befassen, die in diesem Abschnitt erläutert werden.

A. Vorabprüfung der eingehenden Schriftstücke

538. Vor der Übermittlung der Unterlagen an die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) in [Name des Staates] sollte die Zentrale Behörde von [Name des Staates] eine Prüfung durchführen, um sich zu vergewissern, dass der Antrag unter die Bestimmungen der Verordnung zur Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckbarerklärung fällt, und dass das Dossier vollständig ist. Die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) in [Name des Staates] hat eine vergleichbare Prüfung durchzuführen.

1. Erste Prüfung der Schriftstücke

- Handelt es sich um einen Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer Unterhaltsentscheidung? Der Antrag muss unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, wie in Kapitel 3, Teil I, Abschnitt III erläutert.
- Ist (durch die Zentrale Behörde) bereits ermittelt worden, dass der Antragsgegner im ersuchten Staat seinen Aufenthalt bzw. Vermögensgegenstände oder Einkommen hat? Falls nicht, sollte die Angelegenheit an den Staat übermittelt werden, in dem der Antragsgegner seinen Aufenthalt hat bzw. Vermögensgegenstände hat, oder an den ersuchenden Staat zurückgeschickt werden.
- Kommt der Antrag aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem die Verordnung anwendbar ist? Falls nicht, kann die Verordnung nicht verwendet werden.

Ein **unmittelbarer Antrag** wird nicht über eine Zentrale Behörde gestellt. Ein unmittelbarer Antrag ist ein Antrag, den eine Person unmittelbar bei einer zuständigen Behörde, wie etwa einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, stellt. Dies erfolgt außerhalb von Artikel 56. Siehe Abschnitt IX, unten.

2. Ist ein Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckbarerklärung passend?

539. Prüfen Sie die Dokumente, um sich zu vergewissern, dass ein Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckbarerklärung für den vorliegenden Fall passend ist. Bedenken Sie dabei Folgendes:

- Wenn keine Unterhaltsentscheidung vorliegt, sollte ein Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung gestellt werden (und nicht auf Anerkennung und Vollstreckung; siehe Kapitel 10).
- Wenn eine Unterhaltsentscheidung vorliegt, diese aber aus Ihrem Staat stammt, ist keine Anerkennung der Entscheidung erforderlich. Sie kann einfach in Ihrem Staat

zur Vollstreckung bearbeitet werden, gemäß Ihrem üblichen Vollstreckungsverfahren (siehe Kapitel 9).

3. Sind die Voraussetzungen der Verordnung „offensichtlich“ nicht erfüllt?

540. Nach der Verordnung darf eine Zentrale Behörde die Bearbeitung eines Antrags nur ablehnen, wenn nach Einschätzung dieser Zentralen Behörde „offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen dieser Verordnung nicht erfüllt sind“ (siehe Artikel 58 Absatz 8). Die Umstände, unter denen dies der Fall sein könnte, sind sehr begrenzt. Beispielsweise könnte ein Antrag auf dieser Grundlage abgelehnt werden, wenn aus den Schriftstücken eindeutig hervorgeht, dass die Entscheidung nichts mit Unterhalt zu tun hat. Ebenso könnte ein Antrag auf dieser Grundlage abgelehnt werden, wenn ein früherer Antrag derselben Partei aus genau denselben Gründen gescheitert ist. „Offensichtlich“ sind Verweigerungsgründe, wenn sie offenkundig sind und aus den übermittelten Schriftstücken auf den ersten Blick hervorgehen. Die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) führt ebenfalls eine Prüfung durch, ob die Voraussetzungen der Verordnung „offensichtlich“ nicht erfüllt sind.²⁶⁴

4. Schriftstücke auf Vollständigkeit prüfen

541. Die Zentralen Behörden sind verpflichtet, einen vom ersuchenden Staat übermittelten Antrag zeitnah auf Vollständigkeit zu prüfen und den gegebenenfalls vervollständigten Antrag unverzüglich an die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) weiterzuleiten, damit der Antrag anerkannt bzw. anerkannt und für vollstreckbar erklärt wird. Wenn zusätzliche Schriftstücke erforderlich sind, muss die Zentrale Behörde diese unverzüglich anfordern. Bei Eingang der Belege für die Zwecke eines Antrags sollte die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) ebenfalls eine erste Prüfung auf Vollständigkeit durchführen und unverzüglich die Zentrale Behörde ihres Staates benachrichtigen, falls Angaben oder Belege fehlen, damit die Zentrale Behörde diese anfordern kann.

5. Erforderliche Schriftstücke und Beweisunterlagen

(i) Erforderliche Schriftstücke und Beweisunterlagen, die für Verfahren nach Kapitel IV Abschnitt 1 der Verordnung und Verfahren nach Kapitel IV Abschnitt 2 der Verordnung gleich sind

a) Anhang VI

542. Nach der Verordnung ist für Anträge auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung (d. h. sowohl für Anträge nach Kapitel IV Abschnitt 1 der Verordnung als auch für Anträge nach Kapitel IV Abschnitt 2 der Verordnung) Anhang VI des Verordnungstexts zu verwenden. Nach der Verordnung müssen die Angaben im Antrag mindestens Folgendes umfassen (Artikel 57 Absatz 2):

- a) eine Erklärung in Bezug auf die Art des Antrags oder der Anträge,
- b) den Namen und die Kontaktdaten des Antragstellers, einschließlich seiner Anschrift und seines Geburtsdatums,²⁶⁵
- c) den Namen und, sofern bekannt, die Anschrift sowie das Geburtsdatum des Antragsgegners,
- d) den Namen und das Geburtsdatum jeder Person, für die Unterhalt verlangt wird,

²⁶⁴ Das ist insbesondere der Fall, wenn bei einer zuständigen Behörde ein unmittelbarer Antrag eingeht, der nicht über das System der Zentralen Behörden läuft. Siehe Abschnitt IX, unten, zu unmittelbaren Anträgen.

²⁶⁵ Die persönliche Anschrift des Antragstellers kann im Falle familiärer Gewalt durch eine andere Anschrift ersetzt werden, sofern das innerstaatliche Recht des ersuchten Mitgliedstaats nicht vorschreibt, dass der Antragsteller für die Zwecke des Verfahrens seine persönliche Anschrift angibt (Artikel 57 Absatz 3). Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

- e) die Gründe, auf die sich der Antrag stützt,
- f) wenn die berechnigte Person den Antrag stellt, Angaben zu dem Ort, an dem die Unterhaltszahlungen geleistet oder an den sie elektronisch überwiesen werden sollen,
- g) den Namen und die Kontaktdaten der Person oder Stelle in der Zentralen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats, die für die Bearbeitung des Antrags zuständig ist.

b) Schriftstücke im Hinblick auf gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden (Artikel 48)

543. Für Anträge auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von gerichtlichen Vergleichen oder öffentlichen Urkunden in einem anderen Mitgliedstaat (siehe Abschnitt IV, unten, in diesem Kapitel) erstellt die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats auf Antrag jeder betroffenen Partei einen Auszug des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde unter Verwendung, von Anhang I oder II bzw. Anhang III oder IV (Artikel 48 Absatz 3).

c) Zusätzliche Schriftstücke (Artikel 57)

544. Nach Artikel 57 Absatz 4 und 5 der Verordnung ist vorgeschrieben, dass dem Antrag – soweit angemessen, erforderlich und bekannt – zusätzliche Schriftstücke beizufügen sind. Dazu zählen:

- Angaben über die finanziellen Verhältnisse der verpflichteten Person, einschließlich des Namens und der Anschrift des Arbeitgebers der verpflichteten Person, sowie Art und Belegenheit der Vermögensgegenstände der verpflichteten Person (Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe b)²⁶⁶
- alle anderen Angaben, die es gestatten, den Aufenthaltsort des Antragsgegners ausfindig zu machen (Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe c)
- alle erforderlichen Angaben oder schriftlichen Belege einschließlich gegebenenfalls Unterlagen zum Nachweis des Anspruchs des Antragstellers auf Prozesskostenhilfe (Artikel 57 Absatz 5)

545. **Nachweis gewährter Leistungen – öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung:** Wenn der Antrag von einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung – beispielsweise einem Sozialamt – im Namen des Antragstellers gestellt wird, muss diese öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung möglicherweise Belege übermitteln, aus denen hervorgeht, dass sie befugt ist, im Namen des Antragstellers zu handeln, oder dass sie Leistungen anstelle von Unterhalt gewährt hat (Artikel 64) (beispielsweise wenn die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung einen eigenständigen Anspruch begründen möchte, einen Anteil der Zahlungsrückstände beim Unterhalt zu erhalten).

(ii) Erforderliche Schriftstücke für Verfahren nach Kapitel IV Abschnitt 1 der Verordnung

a) Schriftstücke zum Zwecke der Vollstreckung (Artikel 20)²⁶⁷

546. In Artikel 20 der Verordnung ist aufgeführt, welche Schriftstücke der Antragsteller den zuständigen Vollstreckungsbehörden für die Vollstreckung einer Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat vorzulegen hat:

- a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,
- b) einen Auszug aus der Entscheidung, den die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats unter Verwendung des in Anhang I vorgesehenen

²⁶⁶ Da es sich um einen Antrag auf Vollstreckung handelt, sind Angaben zu den finanziellen Verhältnissen der berechtigten Person (Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe a) in der Regel nicht erforderlich.

²⁶⁷ Es ist zu beachten, dass Artikel 20 der Verordnung im Wesentlichen parallel zu Artikel 20 der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel ist.

Formblatts erstellt hat (bei Bedarf samt einer Transkription oder einer Übersetzung des Inhalts),²⁶⁸

- c) gegebenenfalls ein Schriftstück, aus dem die Höhe der Zahlungsrückstände und das Datum der Berechnung hervorgehen.

547. Die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) darf vom Antragsteller nicht verlangen, dass er eine Übersetzung der Entscheidung vorlegt, außer wenn die Vollstreckung angefochten wird (Artikel 20 Absatz 2).²⁶⁹

(iii) Erforderliche Schriftstücke für Verfahren nach Kapitel IV Abschnitt 2 der Verordnung

Schriftstücke für einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung (Artikel 28 und 29)

548. Nach dem in Abschnitt 2 niedergelegten alternativen Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung (Mitgliedstaaten, die nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind) ist Anträgen Folgendes beizufügen:

- a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,
- b) einen durch das Ursprungsgericht unter Verwendung des Formblatts in Anhang II der Verordnung erstellten Auszug aus der Entscheidung.

549. Je nach Sprachanforderungen sollte dem Antrag eine Übersetzung oder ein Transkript beigelegt werden. (Nähere Informationen über die Sprachanforderungen nach der Verordnung finden Sie in Kapitel 3, Teil II, Abschnitt II.) Die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]), bei der der Antrag gestellt wird, kann vom Antragsteller nicht verlangen, dass dieser eine Übersetzung der Entscheidung vorlegt. (Eine Übersetzung kann jedoch im Rahmen des Rechtsbehelfs nach Artikel 32 oder Artikel 33 verlangt werden.)

550. Nach Artikel 29 kann die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]), wenn der Auszug aus der Entscheidung unter Verwendung des Formblatts aus Anhang II nicht vorgelegt wird, eine Frist bestimmen, innerhalb deren er vorzulegen ist, oder sich mit einem gleichwertigen Schriftstück begnügen oder auf die Vorlage des Auszugs verzichten, wenn sie eine weitere Klärung nicht für erforderlich hält.

(iv) Schriftstücke für die Durchsetzung einer anerkannten Entscheidung (Artikel 40)

551. Nach Artikel 40 der Verordnung hat eine Partei, die in einem anderen Mitgliedstaat eine bereits nach den Verfahren der Verordnung – d. h. nach Abschnitt 1 (insbesondere nach Artikel 17 Absatz 1) oder Abschnitt 2 – anerkannte Entscheidung geltend machen will, „eine Ausfertigung der Entscheidung vorzulegen, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt“.

552. Die zuständige Behörde kann die Partei, die die anerkannte Entscheidung geltend macht, gegebenenfalls auffordern, einen vom Ursprungsgericht erstellten Auszug unter Verwendung des Formblatts in Anhang I (wenn *nicht* Gegenstand eines Verfahrens zur Anerkennung oder einer Vollstreckbarerklärung nach Abschnitt 1) beziehungsweise in Anhang II (wenn Gegenstand eines Verfahrens zur Anerkennung oder einer Vollstreckbarerklärung nach Abschnitt 2) vorzulegen. Das Ursprungsgericht erstellt diesen Auszug auch auf Antrag jeder betroffenen Partei. Bei Bedarf muss die Partei, die die anerkannte Entscheidung geltend macht, eine Übersetzung oder ein Transkript beifügen. (Nähere Informationen über die

²⁶⁸ Nähere Informationen über die Sprach- und Übersetzungsanforderungen nach der Verordnung finden Sie in Kapitel 3, Teil II, Abschnitt II.

²⁶⁹ Nähere Informationen über die Sprach- und Übersetzungsanforderungen nach der Verordnung finden Sie in Kapitel 3, Teil II, Abschnitt II.

Sprachanforderungen nach der Verordnung finden Sie in Kapitel 3, Teil II, Abschnitt II.)

6. Zusätzliche Schriftstücke anfordern

553. Wenn der Antrag unvollständig ist, weil zusätzliche Schriftstücke erforderlich sind, darf der Antrag nicht abgewiesen werden. Stattdessen sollte ein Ersuchen um zusätzliche Schriftstücke an die Zentrale Behörde in [Name des Staates] gerichtet werden, die sich mit der ersuchenden Zentralen Behörde in Verbindung setzen wird.

554. Wenn die Zentrale Behörde von [Name des Staates] zusätzliche Schriftstücke anfordert, hat der ersuchende Staat nach der Verordnung **90 Tage** Zeit, um diese zu übermitteln. Wenn die erforderlichen Schriftstücke nicht innerhalb der Frist übermittelt werden, ist erneut beim ersuchenden Staat nachzufragen. Wenn die erforderlichen Schriftstücke jedoch nicht übermittelt werden und der Antrag nicht weiter bearbeitet werden kann, ist die Zentrale Behörde des ersuchten Staates ([Name des Staates]) berechtigt (aber nicht verpflichtet), die Akte zu schließen und den ersuchenden Staat entsprechend zu informieren.

7. Suche nach dem Aufenthaltsort des Antragsgegners

555. Wenn der Antragsteller keine gültige Adresse des Antragsgegners angegeben hat, hat die Zentrale Behörde von [Name des Staates] den Aufenthaltsort des Antragsgegners möglicherweise bereits ermittelt, um zu gewährleisten, dass sie (falls erforderlich) die Benachrichtigung über den Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung durchführen kann. In manchen Staaten leitet die zuständige Behörde die eigene Suche bzw. die per Amtshilfe durchgeführte Suche zur Feststellung des Aufenthaltsorts des Antragsgegners in einer späteren Phase des Verfahrens ein. Es handelt sich um eine innerstaatliche Verfahrensangelegenheit.²⁷⁰ Um den Aufenthaltsort des Antragsgegners ausfindig zu machen, wird von der Zentralen Behörde erwartet, dass sie sämtliche Datenbanken und öffentlichen Informationsquellen nutzt, zu denen sie Zugang hat, und dass sie andere öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen ersucht, diese Suche für sie durchzuführen, soweit dies nach den im innerstaatlichen Recht gezogenen Grenzen für den Zugang zu personenbezogenen Daten zulässig ist. (Eine Erörterung zum Datenschutz und zum Umgang mit personenbezogenen Daten nach der Verordnung finden Sie in Kapitel 3, Teil II, Abschnitt VI.) Zentrale Behörden haben möglicherweise auch Zugang zu zugangsbeschränkten Informationsquellen.

556. Wenn der Aufenthaltsort des Antragsgegners für Zwecke der Benachrichtigung nicht ausfindig zu machen ist, sollte die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates von der Zentralen Behörde von [Name des Staates] darüber benachrichtigt werden. (Bedenken Sie, dass im Falle eines Antrags auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung, der aufgrund von Vermögensgegenständen oder Einkommen im ersuchten Staat erfolgt, der Antragsgegner seinen Aufenthalt außerhalb dieses Staates haben kann.) Wenn keine weiteren Informationen verfügbar sind, die beim Ausfindigmachen des Aufenthaltsorts des Antragsgegners hilfreich sein könnten, kann die Angelegenheit möglicherweise nicht weiter bearbeitet werden.

III. Verfahren: Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung durch die zuständige Behörde

557. In diesem Teil wird das Verfahren erläutert, das von der zuständigen Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) bei der Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von

²⁷⁰ Siehe oben, Anmerkung 202.

Unterhaltsentscheidungen nach Kapitel IV Abschnitt 1 und 2 der Verordnung verwendet wird.

A. *Gemeinsame Bestimmungen für Kapitel IV Abschnitt 1 und Abschnitt 2 der Verordnung (Entscheidungen aus Mitgliedstaaten, die durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden bzw. nicht gebunden sind)*

1. Vorläufige Vollstreckbarkeit (Artikel 39)

558. Nach der Verordnung kann das Ursprungsgericht eine Entscheidung ungeachtet eines etwaigen Rechtsbehelfs für vorläufig vollstreckbar erklären, auch wenn das innerstaatliche Recht keine Vollstreckbarkeit von Rechts wegen vorsieht. (Nähere Informationen über einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen nach der Verordnung finden Sie in Kapitel 3, Teil II, Abschnitt VIII.)

2. Durchsetzung einer anerkannten Entscheidung (Artikel 40)

559. In Artikel 40 sind die Beleganforderungen für die Durchsetzung einer anerkannten Entscheidung (die bereits nach den Verfahren von Kapitel IV Abschnitt 1 oder Abschnitt 2 anerkannt worden ist) in einem anderen Mitgliedstaat niedergelegt. (Nähere Information zu Beleganforderungen finden Sie in der Erörterung in Abschnitt II.A.5 dieses Kapitels.)

3. Vollstreckungsverfahren und Bedingungen für die Vollstreckung (Artikel 41)

560. In Artikel 41 der Verordnung ist die Grundregel für die Vollstreckung von Entscheidungen nach der Verordnung niedergelegt, nämlich dass die Vollstreckungsverfahren nach dem Recht des vollstreckenden Mitgliedstaats erfolgen und dass Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten unter den gleichen Bedingungen zu vollstrecken sind wie eine Entscheidung, die im vollstreckenden Mitgliedstaat ergangen ist. (Nähere Informationen finden Sie in Kapitel 12, zur Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen.)

4. Verbot der sachlichen Nachprüfung (Artikel 42)

561. Nach der Verordnung besteht hier ein ausdrückliches Verbot: Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung darf in einem anderen Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung, die Vollstreckbarkeit oder die Vollstreckung beantragt wird, in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden.

5. Kein Vorrang der Eintreibung von Kosten (Artikel 43)

562. Nach der Verordnung hat die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen Vorrang vor der Eintreibung von Kosten, die bei der Anwendung der Verordnung entstehen.

B. Verfahren nach Kapitel IV Abschnitt 1 der Verordnung: Mitgliedstaaten, die durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind

1. Entscheidung anerkennen

563. Sobald der vollständige Antrag auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, wird eine Entscheidung anerkannt, „ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann“ (Artikel 17 Absatz 1).²⁷¹

2. Etwaige erforderliche Sicherungsmaßnahmen ergreifen

564. Kraft der Anerkennung der Entscheidung und ihrer Vollstreckbarkeit im Ursprungsmitgliedstaat (Artikel 17 Absatz 2) hat eine zuständige Behörde die Befugnis, alle auf eine Sicherung gerichteten Maßnahmen zu veranlassen, die im Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorgesehen sind. (Artikel 18).²⁷²(Nähere Informationen über einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen nach der Verordnung finden Sie in Kapitel 3, Teil II, Abschnitt VIII.)

3. Entscheidung vollstrecken

565. Die Unterhaltsentscheidung kann unmittelbar und nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates vollstreckt werden, wenn die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf (Artikel 17 Absatz 2). In Artikel 20 der Verordnung sind die Beleganforderungen für die Zwecke der Vollstreckung nach dem Verfahren nach Abschnitt 1 niedergelegt. (Nähere Information zu Beleganforderungen finden Sie in der Erörterung in Abschnitt II.A.5 dieses Kapitels.) Wenn die verpflichtete Person nicht gewillt ist, freiwillig mit den Zahlungen zu beginnen, kann die Vollstreckung wie nach dem Recht des ersuchten Staates zulässig erfolgen.²⁷³ (Nähere Informationen über die Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen finden Sie in Kapitel 12.)

4. Benachrichtigung von Antragsgegner und Antragsteller

566. Die Benachrichtigung von Antragsgegner und Antragsteller erfolgt nach dem innerstaatlichen Recht.²⁷⁴

5. Recht des Antragsgegners, einen Antrag auf Nachprüfung zu stellen (Artikel 19)²⁷⁵

567. Der Antragsgegner hat das Recht, einen Antrag auf Nachprüfung der Entscheidung im *Ursprungsstaat* stellen, wenn er sich im Ursprungsmitgliedstaat nicht auf das Verfahren eingelassen hat, weil ihm das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, oder weil er aufgrund

²⁷¹ Siehe oben, Anmerkung 259.

²⁷² Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

²⁷³ Nach dem innerstaatlichen Recht und den innerstaatlichen Verfahren von [Name des Staates] [...].

²⁷⁴ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...]. Es sind jedoch auch die in Kapitel 3, Teil II, Abschnitt IX dargelegten Informationen zu Rechtsinstrumenten zu beachten, die Fragen der grenzüberschreitenden Benachrichtigung betreffen, wenn eine Zustellung an einen Antragsgegner oder Antragsteller im Ausland erforderlich ist.

²⁷⁵ Es ist zu beachten, dass Artikel 19 der Verordnung (von geringfügigen Unterschieden abgesehen) im Wesentlichen parallel ist zu Artikel 19 der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel, zu Artikel 20 der *Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens* und zu Artikel 9 der *Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen*.

höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage gewesen ist, Einspruch gegen die Unterhaltsforderung zu erheben, außer wenn er gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt hat, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte (Artikel 19).

568. Der Antragsgegner muss einen solchen Antrag auf Nachprüfung innerhalb von 45 Tagen ab dem Tag beantragen, „an dem der Antragsgegner vom Inhalt der Entscheidung tatsächlich Kenntnis genommen hat und in der Lage war, entsprechend tätig zu werden, spätestens aber mit dem Tag der ersten Vollstreckungsmaßnahme, die zur Folge hatte, dass die Vermögensgegenstände des Antragsgegners ganz oder teilweise dessen Verfügung entzogen wurden (Artikel 19 Absatz 2). Eine Verlängerung dieser Frist wegen weiter Entfernung ist ausgeschlossen.

569. Der Antrag auf Nachprüfung ist beim zuständigen Gericht im Ursprungsmitgliedstaat zu stellen. Wenn das Gericht den Antrag abweist, weil keiner der in Artikel 19 Absatz 1 aufgeführten Gründe vorliegt, bleibt die Entscheidung in Kraft. Wenn das Gericht dagegen befindet, dass eine Nachprüfung gerechtfertigt ist, wird die Entscheidung „für nichtig erklärt“, wobei die berechtigte Person jedoch nicht die Vorteile verliert, die sich aus der Unterbrechung der Verjährungs- oder Ausschlussfristen ergeben, noch das Recht, Unterhalt für die Vergangenheit geltend zu machen (Artikel 19 Absatz 3).

6. Anträge auf Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung

570. In Artikel 21 der Verordnung sind auch eine Reihe von Gründen für die Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung vorgesehen, die im *Vollstreckungsstaat* geltend gemacht werden können, und zwar nur auf Antrag der verpflichteten Person / des Antragsgegners. Generell sind die Gründe für die Verweigerung oder Aussetzung der Anerkennung einer Entscheidung im Recht des vollstreckenden Mitgliedstaats niedergelegt, sofern diese Gründe nicht unvereinbar mit den in den Artikeln 21 Absatz 2 und 3 der Verordnung niedergelegten Gründen ist.

571. Die verpflichtete Person kann die gänzliche oder teilweise Verweigerung der Vollstreckung einer Entscheidung beantragen, „wenn das Recht auf Vollstreckung der Entscheidung des Ursprungsgerichts [...] verjährt ist“ (mit dem Vorbehalt, dass zwischen dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats und dem Recht des vollstreckenden Mitgliedstaats die längere Verjährungsfrist gilt) oder wenn die Entscheidung „unvereinbar ist“ mit einer Entscheidung, die im vollstreckenden Mitgliedstaat, in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem geeigneten Drittstaat ergangen ist (Artikel 21 Absatz 2).²⁷⁶

572. Nach Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung gibt es einen dritten Grund für die Aussetzung der Vollstreckung, nämlich wenn das zuständige Gericht des Ursprungsmitgliedstaats mit einem Antrag auf Nachprüfung der Entscheidung des Ursprungsgerichts nach Artikel 19 befasst worden ist oder wenn die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt worden ist. Es ist zu beachten, dass eine zuständige Behörde nach Artikel 21 Absatz 3 die Vollstreckung einer Entscheidung ganz oder teilweise aussetzen *darf* – aber nicht muss.

573. Weitere Anträge oder Rechtsmittel zwecks Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung einer Entscheidung nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung erfolgen nach dem Recht des vollstreckenden Mitgliedstaats.²⁷⁷

²⁷⁶ Es wird klargestellt, dass Änderungsentscheidungen aufgrund geänderter Umstände nicht als „unvereinbare Entscheidungen“ im Sinne dieses Artikels gelten.

²⁷⁷ Siehe oben, Anmerkung 262.

7. Keine Auswirkung auf das Bestehen eines Familienverhältnisses

574. In Artikel 22 der Verordnung wird klargestellt, dass das in Kapitel IV Abschnitt 1 niedergelegte Verfahren, mit dem das Exequaturverfahren abgeschafft wird, „in keiner Weise die Anerkennung von Familien-, Verwandtschafts-, oder eherechtlichen Verhältnissen oder Schwägerschaft [bewirkt], die der Unterhaltspflicht zugrunde liegen, die zu der Entscheidung geführt hat“.

C. Verfahren nach Kapitel IV Abschnitt 2 der Verordnung: Mitgliedstaaten, die nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind

1. Überblick über das Verfahren nach Abschnitt 2

575. Sobald der vollständige Antrag auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung bei der zuständigen Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) eingegangen ist, wird die Entscheidung nach dem in Kapitel IV Abschnitt 2 der Verordnung niedergelegten Verfahren anerkannt und für vollstreckbar erklärt.²⁷⁸

576. Es ist zu beachten, dass das in Abschnitt 2 niedergelegte Verfahren – wie in Erwägungsgrund 26 der Verordnung dargelegt – nach dem Verfahren und den Gründen zur Verweigerung der Anerkennung gestaltet ist, das in der *Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen* niedergelegt ist.²⁷⁹

577. Das in Abschnitt 2 niedergelegte Verfahren gilt für Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat, der nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ergangen sind, d. h. für Entscheidungen aus dem Vereinigten Königreich und aus Dänemark.²⁸⁰

578. Nach Artikel 68 Absatz 2 der Verordnung wird durch sie die *Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen* („Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel“) nicht ersetzt, was europäische Vollstreckungstitel für Unterhaltsentscheidungen anbelangt, die in einem Mitgliedstaat ergangen sind, der nicht durch das Protokoll gebunden ist. Daher kann die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel für Entscheidungen verwendet werden, die in Mitgliedstaaten ergangen sind, in denen die Verordnung anwendbar ist und die nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind (d. h. für Entscheidungen, die im Vereinigten Königreich ergangen sind). Es ist jedoch zu beachten, dass bei Verwendung der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel die Zentralen Behörden nach der Verordnung von 2009 in der Regel nicht eingebunden sind. Angefochtene Unterhaltsforderungen aus dem Vereinigten Königreich unterliegen dagegen trotzdem dem in Kapitel IV Abschnitt 2 der Verordnung von 2009 niedergelegten Verfahren.

²⁷⁸ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

²⁷⁹ Die in den beiden Rechtsinstrumenten niedergelegten Systeme sind sehr ähnlich. Es bestehen jedoch gewisse Unterschiede, insbesondere hinsichtlich der Zeitrahmen, die in der Verordnung von 2009 kürzer und obligatorisch sind.

²⁸⁰ Es ist zu beachten, dass das Verfahren nach Abschnitt 2 auch für Entscheidungen gilt, die in Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten der Verordnung aber nach dem Inkrafttreten der Brüssel-I-Verordnung ergangen sind. Eine umfassende Erörterung zum Anwendungsbereich der Verordnung finden Sie in Kapitel 3, Teil I.

2. Anerkennung (Artikel 23)²⁸¹

579. Nach Artikel 23 der Verordnung werden Entscheidungen, die in anderen Mitgliedstaaten ergangen sind, die nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind, anerkannt, „ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf“ (Artikel 23 Absatz 1), und jede betroffene Partei kann beantragen, dass die Entscheidung nach dem in der Verordnung niedergelegten Verfahren anzuerkennen ist (Artikel 23 Absatz 2).²⁸² Es ist zu beachten, dass eine betroffene Partei sofort einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung (siehe Erörterung unten, zu Artikel 26) stellen kann, ohne zuvor die Anerkennung einer Entscheidung zu beantragen.

3. Vollstreckbarerklärung (Artikel 26-30)

580. Nach Artikel 26²⁸³ der Verordnung wird eine Entscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist, der nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar, *nachdem* sie dort auf Antrag eines Berechtigten für vollstreckbar erklärt worden ist. Es ist zu beachten, dass die Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat, der nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, in diesem anderen Staat vollstreckbar sein muss. Die Anforderung, dass die Entscheidung vollstreckbar sein muss, schließt vorläufig vollstreckbare Entscheidungen, Entscheidungen über einstweilige Maßnahmen, nicht endgültige Entscheidungen usw. ein, sofern die Entscheidung im Ursprungsstaat vollstreckbar ist.²⁸⁴

581. Die Mitgliedstaaten müssen die Kommission notifizieren (gemäß Artikel 71), bei welchen Gerichten oder zuständigen Behörden in den vollstreckenden Mitgliedstaaten der Antrag auf Vollstreckbarerklärung einzureichen ist. Die „örtliche Zuständigkeit“ wird durch den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, oder durch den Ort, an dem die Vollstreckung durchgeführt werden soll, bestimmt (Artikel 27).²⁸⁵ In den Artikeln 28 und 29²⁸⁶ sind die Beleganforderungen für Anträge auf Vollstreckbarerklärung niedergelegt (siehe Erörterung in Abschnitt II.A.5, oben).

582. In der Verordnung (Artikel 30)²⁸⁷ ist niedergelegt, dass eine Entscheidung ohne Prüfung gemäß Artikel 24 (siehe Erörterung zu Artikel 24, unten) für vollstreckbar erklärt wird, „sobald“ die in Artikel 28 vorgesehenen Förmlichkeiten hinsichtlich der Belege erfüllt sind, „spätestens aber“ 30 Tage nachdem diese Förmlichkeiten erfüllt sind, es sei denn, die Vollstreckbarerklärung erweist sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände als nicht möglich.²⁸⁸ In dieser Phase des Verfahrens wird die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, nicht benachrichtigt und erhält keine Gelegenheit, eine Erklärung abzugeben.

²⁸¹ Artikel 23 der Verordnung ist parallel zu Artikel 33 der Brüssel-I-Verordnung.

²⁸² Es ist zu beachten, dass nach Artikel 23 Absatz 3 im Falle eines Rechtsstreits, dessen Ergebnis von der Anerkennung der Unterhaltsentscheidung abhängt, das angerufene Gericht auch die Zuständigkeit hinsichtlich der Anerkennung hat. Damit Artikel 23 Absatz 3 anwendbar ist, muss die Anerkennung im Kontext der Hauptsache notwendig sein; so ist beispielsweise bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung im Zuge der Scheidung die Unterhaltsentscheidung notwendig, um das zu verteilende Vermögen überhaupt ermitteln zu können.

²⁸³ Artikel 26 der Verordnung ist parallel zu Artikel 38 der Brüssel-I-Verordnung sowie zu Artikel 31 des Brüsseler Übereinkommens.

²⁸⁴ Es ist zu beachten, dass nach Artikel 39 der Verordnung eine Entscheidung ungeachtet eines etwaigen Rechtsbehelfs im Ursprungsstaat für vorläufig vollstreckbar erklärt werden kann, auch wenn das innerstaatliche Recht keine Vollstreckbarkeit von Rechts wegen vorsieht.

²⁸⁵ Artikel 27 der Verordnung ist parallel zu Artikel 39 der Brüssel-I-Verordnung.

²⁸⁶ Artikel 28 der Verordnung ist parallel zu Artikel 53 der Brüssel-I-Verordnung. Artikel 29 der Verordnung ist parallel zu Artikel 55 der Brüssel-I-Verordnung sowie zu Artikel 48 des Brüsseler Übereinkommens.

²⁸⁷ Artikel 30 der Verordnung ist parallel zu Artikel 41 der Brüssel-I-Verordnung.

²⁸⁸ Diese obligatorische Frist von 30 Tagen stellt gegenüber den in der Brüssel-I-Verordnung niedergelegten Verfahren eine Neuerung dar.

4. Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung mitteilen (Artikel 31)²⁸⁹

583. Nach der Verordnung (Artikel 31) muss die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung dem Antragsteller „unverzüglich“ in der Form mitgeteilt werden, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.²⁹⁰ Zudem ist vorgeschrieben, dass die Vollstreckbarerklärung zusammen mit der Entscheidung (sofern noch nicht zugestellt) der Partei zuzustellen ist, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll. Diese Partei kann dann Rechtsmittel gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung einlegen.

5. Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung (Artikel 32-34)²⁹¹

584. Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann jede Partei einen Rechtsbehelf einlegen (Artikel 32 der Verordnung). Der Rechtsbehelf ist innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Zustellung einzulegen, bzw. innerhalb von 45 Tagen, wenn die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats hat als dem, in dem die Vollstreckbarerklärung ergangen ist. (Eine Verlängerung dieser Frist wegen weiter Entfernung ist ausgeschlossen.) Das mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 32 Absatz 4 befasste Gericht muss seine Entscheidung innerhalb von 90 Tagen nach seiner Befassung erlassen, außer unter außergewöhnlichen Umständen (Artikel 34 Absatz 2). Solange über den Rechtsbehelf nicht entschieden ist, darf die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, nicht über Maßnahmen zur Sicherung hinausgehen (Artikel 36 Absatz 3).

585. Das zu beschreitende Verfahren zur Anfechtung der über den Rechtsbehelf ergangenen Entscheidung (Artikel 33) muss der Mitgliedstaat der Kommission nach Artikel 71 der Verordnung notifiziert haben.²⁹² Das mit einem weiteren Rechtsmittel nach Artikel 33 befasste Gericht muss seine Entscheidung „unverzüglich“ erlassen (Artikel 34 Absatz 3).

586. Die Vollstreckbarerklärung darf von dem mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 32 oder Artikel 33 der Verordnung befassten Gericht nur aus einem der in Artikel 24 aufgeführten Gründe versagt oder aufgehoben werden (siehe Erörterung, unmittelbar nachstehend).

6. Gründe für die Versagung der Anerkennung (Artikel 24)²⁹³

587. In der Verordnung sind eine Reihe von Gründen für die Versagung der Anerkennung einer Entscheidung vorgesehen (Artikel 24), nämlich:

- a) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung „offensichtlich“ widersprechen würde (wobei in der Verordnung niedergelegten Zuständigkeitsvorschriften keiner derartigen Prüfung unterzogen werden dürfen),
- b) wenn die Entscheidung ergangen ist, ohne dass sich der Antragsgegner in dem Verfahren eingelassen hat und es Mängel (wie aufgeführt) bei der Benachrichtigung des Antragsgegners gegeben hat,
- c) wenn die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangen ist,²⁹⁴

²⁸⁹ Artikel 31 der Verordnung ist parallel zu Artikel 42 der Brüssel-I-Verordnung sowie zu Artikel 35 des Brüsseler Übereinkommens.

²⁹⁰ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

²⁹¹ Die Artikel 32-34 der Verordnung sind parallel zu den Artikeln 43-45 der Brüssel-I-Verordnung.

²⁹² Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

²⁹³ Artikel 24 der Verordnung ist parallel zu Artikel 34 der Brüssel-I-Verordnung.

- d) wenn die Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat zwischen denselben Parteien in einem Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs ergangen ist (sofern die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für die Anerkennung im ersuchten Staat erfüllt).²⁹⁵

7. Aussetzung des Anerkennungsverfahrens (Artikel 25)²⁹⁶

588. Die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) im Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung angestrebt wird, muss das Verfahren zur Anerkennung aussetzen, wenn die Vollstreckbarkeit der Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat wegen der Einlegung eines Rechtsmittels ausgesetzt wird (Artikel 25).²⁹⁷

8. Aussetzung des Verfahrens (Artikel 35)²⁹⁸

589. Das mit einem Rechtsmittel nach Artikel 32 oder Artikel 33 der Verordnung befasste Gericht muss auf Antrag der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, das Verfahren aussetzen, wenn die Vollstreckbarkeit der Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat wegen der Einlegung eines Rechtsmittels ausgesetzt wird.

9. Einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen (Artikel 36)²⁹⁹

590. In Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung wird klargestellt, dass nichts einen Antragsteller daran hindert, einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen nach dem innerstaatlichen Recht des vollstreckenden Mitgliedstaats in Anspruch nehmen, ohne dass dazu eine Vollstreckbarerklärung erforderlich wäre. In Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung wird ferner klargestellt: „Die Vollstreckbarerklärung umfasst von Rechts wegen die Befugnis, solche Maßnahmen zu veranlassen.“ In Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung wird näher ausgeführt, dass während der in Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung vorgesehenen Frist für den Rechtsbehelf die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, nicht über Maßnahmen zur Sicherung hinausgehen darf. (Nähere Informationen über einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen finden Sie in Kapitel 3, Teil II, Abschnitt VIII, oben.)

10. Teilvollstreckbarkeit (Artikel 37)³⁰⁰

591. Ein Antragsteller kann eine begrenzte Vollstreckbarerklärung beantragen, die nur einen Teil einer Entscheidung betrifft. Ebenso kann eine zuständige Behörde von Amts wegen Teile einer Entscheidung für vollstreckbar erklären, wenn die Vollstreckbarerklärung nicht für alle Ansprüche erteilt werden kann.

11. Keine Stempelabgaben oder Gebühren (Artikel 38)³⁰¹

592. Nach der Verordnung dürfen im Vollstreckbarerklärungsverfahren im vollstreckenden Mitgliedstaat „keine nach dem Streitwert abgestuften Stempelabgaben oder Gebühren“ erhoben werden.

²⁹⁴ Es wird klargestellt, dass eine Entscheidung, die bewirkt, dass eine frühere Unterhaltsentscheidung aufgrund geänderter Umstände geändert wird, nicht als „unvereinbare Entscheidung“ gilt.

²⁹⁵ Ebenda.

²⁹⁶ Artikel 25 der Verordnung ist parallel zu Artikel 37 der Brüssel-I-Verordnung sowie zu Artikel 30 des Brüsseler Übereinkommens.

²⁹⁷ Die Pflicht, das Verfahren unter diesen Umständen auszusetzen, stellt gegenüber den in der Brüssel-I-Verordnung niedergelegten Verfahren eine Neuerung dar. (Nach der Brüssel-I-Verordnung kann ein Verfahren unter diesen Umständen ausgesetzt werden, muss jedoch nicht.)

²⁹⁸ Artikel 35 der Verordnung ist parallel zu Artikel 46 der Brüssel-I-Verordnung.

²⁹⁹ Artikel 36 der Verordnung ist parallel zu Artikel 47 der Brüssel-I-Verordnung.

³⁰⁰ Artikel 37 der Verordnung ist parallel zu Artikel 48 der Brüssel-I-Verordnung.

³⁰¹ Artikel 38 der Verordnung ist parallel zu Artikel 52 der Brüssel-I-Verordnung.

12. Durchsetzung

593. Sobald die Anerkennung und die Vollstreckbarerklärung erfolgt sind (und die einschlägigen Rechtsmittel erschöpft sind), kann die Unterhaltsentscheidung nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates vollstreckt werden.³⁰²Nähere Informationen über die Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen finden Sie in Kapitel 12.

D. Schriftverkehr mit dem ersuchenden Staat

594. Die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) sollte sich darüber im Klaren sein, dass ihre nationale Zentrale Behörde (in diesem Fall: die Zentrale Behörde von [Name des Staates]) einer regelmäßigen Berichtspflicht zum Stand der Bearbeitung von Anträgen nach der Verordnung unterliegt (Artikel 58). Die zuständigen Behörden werden von ihrer nationalen Zentralen Behörde wahrscheinlich um Berichte zum Stand der Bearbeitung gebeten und sollten gerüstet sein, um mit der Zentralen Behörde in dieser Hinsicht zusammenzuwirken.

IV. Sonstige Aspekte: Anträge auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckbarerklärung

A. Anerkennungsanträge einer verpflichteten Person

1. Allgemeines

595. Nach der Verordnung kann eine verpflichtete Person einen Antrag auf Anerkennung einer Entscheidung stellen, wenn dies erforderlich ist, um die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckung einer früheren Entscheidung zu bewirken, die im ersuchten Mitgliedstaat ergangen ist (Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a). Dieser Antrag kann gestellt werden, wenn die verpflichtete Person möchte, dass in dem Staat ([Name des Staates]), in dem derzeit eine Vollstreckung läuft, eine andere Entscheidung anerkannt wird, oder wenn die verpflichtete Person eine Änderung einer vorliegenden Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat erwirkt hat und nun möchte, dass diese Entscheidung in dem Staat ([Name des Staates]) anerkannt wird, in dem sie Vermögensgegenstände hat.

596. Eine nähere Erörterung zu Anträgen auf Änderung finden Sie in Kapitel 11. Wenn in [Name des Staates] bereits eine Unterhaltsentscheidung vollstreckt wird, ist es nach der Verordnung vorgeschrieben, dass eine geänderte Entscheidung anerkannt wird, bevor sie die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckung der ersten Entscheidung bewirken kann. Von manchen Staaten wird dieser Schritt allerdings möglicherweise nicht verlangt – beispielsweise wenn eine Änderung von derselben Behörde vollzogen wird, von der die erste Entscheidung stammt.³⁰³

597. Es ist ferner zu beachten, dass in Artikel 40 der Verordnung ein Verfahren niedergelegt ist, mit dem jede Partei, einschließlich einer verpflichteten Person, eine Entscheidung durchsetzen kann, die bereits nach den in Kapitel IV Abschnitt 1 bzw. Abschnitt 2 niedergelegten Verfahren anerkannt worden ist. (Siehe Abschnitt II.A.5, oben, in diesem Kapitel, zu Belegpflichten nach Artikel 40.)

2. Wann dieser Antrag von einer verpflichteten Person verwendet werden kann

³⁰² Siehe oben, Anmerkung 262.

³⁰³ Ebenda.

Änderung bezieht sich auf das Verfahren zur Änderung einer Unterhaltsentscheidung, nachdem sie ergangen ist. In manchen Staaten wird dies als Änderungsantrag oder als Antrag auf Änderung einer Entscheidung bezeichnet. Die Änderung kann die Höhe des Unterhalts, die Zahlungshäufigkeit oder eine sonstige Bestimmung der Unterhaltsentscheidung betreffen.

598. Da der Zweck des Antrags auf Anerkennung nach Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a die Einschränkung der Vollstreckung ist, wird die verpflichtete Person, welche die Anerkennung einer Entscheidung beantragt, ihren Aufenthalt häufig in dem Staat ([Name des Staates]) haben, im dem die Anerkennung der Entscheidung erforderlich ist. Auf diese Situation wird in der

Verordnung nicht spezifisch eingegangen. Daher muss der Antrag in diesen Fällen nach innerstaatlichem Recht als Antrag an eine zuständige Behörde in dem Staat behandelt werden, in dem die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat.³⁰⁴ Wenn die Anerkennung in einem Staat ([Name des Staates]) angestrebt wird, in dem die verpflichtete Person Vermögensgegenstände hat, aber die verpflichtete Person ihren Aufenthalt nicht in diesem Staat hat, kann die verpflichtete Person einen Antrag nach Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a stellen.

599. In allen Fällen, in denen eine Angelegenheit als Antrag nach Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a bearbeitet wird, ist die verpflichtete Person der Antragsteller. In diesen Fällen ist die berechnigte Person der Antragsgegner, so dass die berechnigte Person über die Eintragung zur Vollstreckung bzw. die Vollstreckbarerklärung zu benachrichtigen ist.

Ein Beispiel

600. Die verpflichtete Person hat ihren Aufenthalt in Land A, wo die ursprüngliche Unterhaltsentscheidung ergangen ist. Hat Vermögensgegenstände oder Einkommen in [Name des Staates]. Die berechnigte Person hat ihren Aufenthalt in [Name des Staates], die ursprüngliche Entscheidung ist in [Name des Staates] anerkannt worden und wird über die Vermögensgegenstände der verpflichteten Person in [Name des Staates] vollstreckt. Die verpflichtete Person hat nun eine geänderte Entscheidung aus Land A erwirkt. Sie möchte, dass die geänderte Entscheidung in [Name des Staates] anerkannt wird, um die Vollstreckung der ersten Entscheidung einzuschränken.

Wie das nach der Verordnung abläuft

601. Die verpflichtete Person kann einen Antrag nach Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung bei der Zentralen Behörde von Land A stellen. Land A übermittelt den Antrag an den ersuchten Staat ([Name des Staates]), wo die geänderte Entscheidung – unter Verwendung der in diesem Kapitel beschriebenen Verfahren – anerkannt oder anerkannt und für vollstreckbar erklärt wird. Die Parteien werden über die Entscheidung benachrichtigt und erhalten Gelegenheit, die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung anzufechten oder Rechtsmittel dagegen einzulegen, wie nach den in Kapitel IV Abschnitt 1 bzw. Abschnitt 2 niedergelegten Verfahren vorgesehen. Sobald sie für vollstreckbar erklärt ist und die einschlägigen Rechtsmittel erschöpft sind, ist die geänderte Entscheidung in [Name des Staates] wirksam und schränkt die Vollstreckung der ursprünglichen Entscheidung ein.

³⁰⁴ In manchen Staaten handelt die Zentrale Behörde als zuständige Behörde für diesen Zweck und unterstützt die verpflichtete Person beim Anerkennungsverfahren. Bei Anträgen auf Änderung kann die Anerkennung als letzter Schritt in diesem Antragsverfahren behandelt werden (siehe Kapitel 11), so dass kein neuer Antrag gestellt werden muss. Dies hängt von den innerstaatlichen Verfahren eines jeden Staates ab. In [Name des Staates] [...].

3. Verfahren

602. Die in diesem Kapitel erörterten Verfahren für Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckbarerklärung gelten für Anerkennungsanträge der verpflichteten Person unter diesen Umständen.

4. Einschränkungen bei der Anerkennung von geänderten Entscheidungen

603. Es ist unbedingt zu beachten, dass die Verordnung eine erhebliche Einschränkung beim Recht der verpflichteten Person, eine geänderten Entscheidung nach der Verordnung anerkennen zu lassen, enthält. Eine berechtigte Person kann gegen die Anerkennung der geänderten Entscheidung Einspruch erheben, wenn die geänderte Entscheidung in einem anderen Staat ergangen ist als dem, in dem die ursprüngliche Entscheidung ergangen ist (Ursprungsstaat), und die berechtigte Person zu dem Zeitpunkt, als die geänderte Entscheidung ergangen ist, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte (Artikel 8). Es gibt einige Ausnahmen, unter denen dies zulässig ist, aber grundsätzlich ist zu bedenken, dass das Recht der verpflichteten Person, eine geänderte Entscheidung anerkennen zu lassen, bestimmten Einschränkungen unterliegt, die für die Anerkennung und Vollstreckung von anderen Entscheidungen nicht gelten.

604. Siehe Kapitel 11, zu Anträgen auf Änderung.

B. Gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden

605. Nach Kapitel VI der Verordnung sind „gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden“, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, in einem anderen Mitgliedstaat ebenso wie Unterhaltsentscheidungen anzuerkennen und in der gleichen Weise vollstreckbar (Artikel 48 Absatz 1). Nach Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung gelten die Bestimmungen dieser Verordnung, „soweit erforderlich“, auch für gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden. Die Beleganforderungen für gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden sind in Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung niedergelegt (siehe auch Abschnitt II.A.5).

606. Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung definiert einen gerichtlichen Vergleich als „einen von einem Gericht gebilligten oder vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossenen Vergleich in Unterhaltssachen“.

607. In Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung ist „öffentliche Urkunde“ folgendermaßen definiert:

- a) ein Schriftstück in Unterhaltssachen, das als öffentliche Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat förmlich errichtet oder eingetragen worden ist und dessen Beweiskraft
 - i) sich auf die Unterschrift und den Inhalt der öffentlichen Urkunde bezieht und
 - ii) durch eine Behörde oder eine andere hierzu ermächtigte Stelle festgestellt worden ist; oder
- b) eine mit einer Verwaltungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats geschlossene oder von ihr beglaubigte Unterhaltsvereinbarung.

V. Anerkennung sowie Anerkennung und Vollstreckbarerklärung – Sonstige Fragen

A. Juristische Unterstützung

608. Nach der Verordnung muss der ersuchte Staat, der einen über eine Zentrale Behörde gestellten Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung bearbeitet, die ein Kind unter 21 betrifft, der berechtigten Person unentgeltliche juristische Unterstützung gewähren.³⁰⁵ Dabei ist allerdings zu bedenken: Wenn der Staat durch die Verwendung von vereinfachten Verfahren den tatsächlichen Zugang zu Verfahren ermöglicht, besteht kein Anspruch auf unentgeltliche juristische Unterstützung.³⁰⁶

609. Nähere Einzelheiten über die Pflicht zur Gewährleistung von tatsächlichem Zugang zu Verfahren, einschließlich der Gewährung von unentgeltlicher juristischer Unterstützung falls erforderlich, finden Sie in Kapitel 3, Teil II, Abschnitt VII.

B. Vollstreckungsfragen

Währungsumrechnung

610. In der Verordnung wird nicht auf die Frage der Umrechnung von Unterhaltspflichten aus einer Währung in eine andere eingegangen. Je nach dem von der zuständigen Behörde für die Anerkennung einer Entscheidung verwendeten Verfahren kann es auch ein paralleles Verfahren zur Umrechnung der in der Entscheidung enthaltenen Unterhaltspflicht in die Währung des vollstreckenden Staates geben. Die zuständigen Behörde muss möglicherweise eine Bescheinigung über den bei der Umrechnung der Zahlungen verwendeten Wechselkurs einholen, und der umgerechnete Betrag bildet dann die Grundlage für die Unterhaltsverbindlichkeit im zuständigen Staat. In anderen Fällen hat der ersuchende Staat die Entscheidung, einschließlich etwaiger Zahlungsrückstände, möglicherweise bereits in die Währung des vollstreckenden Staates umgerechnet.³⁰⁷

611. Eingehend behandelt werden Fragen der Währungsumrechnung in Kapitel 12, über die Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen.

VI. Zusätzliche Materialien

A. Praktische Ratschläge

- Sobald die Entscheidung anerkannt worden ist, werden viele Staaten unverzüglich versuchen, sich mit der verpflichteten Person in Verbindung zu setzen, um eine freiwillige Befolgung der Entscheidung zu erreichen, damit die Unterhaltszahlungen so bald wie möglich an die berechnigte Person und die Kinder fließen.³⁰⁸
- Das in der Verordnung niedergelegte Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren zielt darauf ab, dass die Bearbeitung von Anträgen zügig und wirksam erfolgt. Die Richter und Gerichtsmitarbeiter bzw. die Mitarbeiter anderer beteiligter Behörden im ersuchten Staat sollten dies bedenken und Schritte ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Fälle so schnell wie möglich bearbeitet werden, mit möglichst geringer Verzögerung.
- Nicht alle Verfahren und Anforderungen hinsichtlich der Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckbarerklärung sind in der

³⁰⁵ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates], zum Verfahren zur Gewährung von Hilfe, siehe oben, Anmerkung 86.

³⁰⁶ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

³⁰⁷ In [Name des Staates] [...].

³⁰⁸ Informationen zur gütlichen Beilegung von Streitfällen in [Name des Staates] finden Sie oben, Anmerkung 234.

Verordnung niedergelegt. Die Richter müssen auch die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren befolgen. So müssen die zuständigen Behörden beispielsweise etwaige innerstaatliche Anforderungen hinsichtlich der Benachrichtigung des Antragsgegners über die Entscheidung oder hinsichtlich der Benachrichtigung eines außerhalb des ersuchten Staates lebenden Antragstellers über eine Entscheidung beachten.

B. Zugehörige Formblätter

Anhang I
Anhang II
Anhang III
Anhang IV
Anhang VI

C. Artikel der Verordnung

Kapitel IV, Artikel 16-43
Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 57
Artikel 58
Artikel 48
Artikel 64

D. Zugehörige Kapitel des Handbuchs

Siehe Kapitel 12 – Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen nach dem Übereinkommen von 2007 und der Verordnung von 2009
Siehe Kapitel 3 – Allgemein geltende Punkte: Übereinkommen von 2007 und Verordnung von 2009

VII. Checkliste – Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung

	Prüfungshandlung	Verweis auf Handbuch
1	Schriftstücke von Zentraler Behörde von [Name des Staates] entgegennehmen	II(A)(1)
2	Erfüllt Antrag Mindestanforderungen nach Verordnung?	II(A)(3)
3	Schriftstücke auf Vollständigkeit prüfen	II(A)(4)&(5)
4	Bei Bedarf Suche nach Antragsgegner oder Vermögensgegenstände durchführen, bzw. sich vergewissern, dass Zentrale Behörde Suche erledigt hat	II(A)(7)
5	Zusätzliche Schriftstücke bei Zentraler Behörde von [Name des Staates] anfordern, falls erforderlich	II(A)(6)
6(a)	Entscheidung nach Verfahren nach Abschnitt 1 oder Abschnitt 2 anerkennen oder anerkennen und / oder für vollstreckbar erklären (Vollstreckung nach Abschnitt 1 bzw. Abschnitt 2 durchführen)	III
6(b)	Antragsteller und Antragsgegner über Entscheidung zur Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckbarerklärung und / oder Vollstreckung benachrichtigen	III
6(c)	Antragsgegner hat Gelegenheit, nach festgelegten Gründen (gemäß Verfahren nach Abschnitt 1 oder Abschnitt 2) Schritte für Anfechtung oder Rechtsmittel gegen	III

	Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung zu ergreifen	
7	Etwaige Anfechtung oder Rechtsmittel abschließen sowie Antragsteller und Antragsgegner benachrichtigen	III

VIII. Häufig gestellte Fragen

Eine berechtigte Person hat eine Entscheidung aus Land A in Händen. Diese berechtigte Person lebt in Land B. Land B verweigert die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung. Die verpflichtete Person lebt in [Name des Staates], einem dritten Staat. Sowohl Land A als auch ([Name des Staates]) sind Mitgliedstaaten, in denen die Verordnung anwendbar ist. Kann die Entscheidung in ([Name des Staates]) anerkannt und vollstreckt werden?

612. Ja – die berechtigte Person kann die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung in dem Staat anstreben, in dem die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat bzw. Vermögensgegenstände oder Einkommen hat, sofern die Entscheidung in einem Mitgliedstaat ergangen ist. Die Entscheidung braucht im ersuchenden Staat nicht vollstreckbar oder anerkannt zu sein – nur im Ursprungsstaat. In diesem Fall ist das Land A. Wenn eine Vollstreckbarkeitsfeststellung aus Land A vorliegt, in dem die Entscheidung ergangen ist, kann [Name des Staates] den Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung bearbeiten, sofern sämtliche sonstigen Anforderungen erfüllt sind.

Warum kann es vorkommen, dass eine berechtigte Person lediglich die Anerkennung einer Entscheidung anstrebt, und nicht die Anerkennung UND Vollstreckbarerklärung / Vollstreckung?

613. In manchen Fällen versucht die berechtigte Person möglicherweise, die Entscheidung auf anderem Wege zu vollstrecken, oder ein Antragsteller benötigt die Entscheidung möglicherweise, um bestimmte andere Rechtsmittel im ersuchten Staat nutzen zu können. Wenn es im ersuchten Staat beispielsweise einen Vermögensgegenstand, wie etwa eine Immobilie, gibt, benötigt die berechtigte Person möglicherweise eine Anerkennung der Entscheidung, bevor Sie damit einen Pfändungstitel auf diese Immobilie erwirken kann.

Wird eine Unterhaltsentscheidung durch die Anerkennung in jeder Hinsicht an eine ursprünglich in diesem Mitgliedstaat ergangene Unterhaltsentscheidung angeglichen?

614. Nein. Zweck der Anerkennung und Vollstreckung ist lediglich, die Vollstreckung der ausländischen Unterhaltsentscheidung unter Verwendung der gleichen Mechanismen und Verfahren wie bei einer innerstaatlichen Unterhaltsentscheidung zu ermöglichen. Daher finden auf diese Entscheidung die Gesetze des ersuchten Staates, beispielsweise hinsichtlich Sorgerecht oder Umgangsrecht mit den Kindern, keine Anwendung. Die Entscheidung wird nur für die Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung der Unterhaltungspflichten innerstaatlichen Entscheidungen gleichgestellt.

Kann [Name des Staates] eine Entscheidung nach der Verordnung anerkennen, die von einer Art ist, die in [Name des Staates] nicht ergehen könnte?

615. Ja – sofern die Entscheidung unter den Anwendungsbereich von Unterhaltungspflichten nach der Verordnung fällt. So kann beispielsweise eine Entscheidung über Kindesunterhalt eine Bestimmung zur Erstattung bestimmter Arten von Aufwendungen enthalten, etwa von Krankenversicherungsbeiträgen, wie sie nach dem Recht des ersuchten Staates nicht bekannt oder vorgesehen ist. Die Entscheidung kann im ersuchten Staat trotzdem anerkannt werden.

IX. Unmittelbare Anträge: Überblick

616. Für unmittelbare Anträge (d. h. unmittelbare Anträge von Antragstellern bei zuständigen Behörden) auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckbarerklärung gelten die Bestimmungen der Verordnung, wenn diese unmittelbaren Anträge unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, mit Ausnahme der Bestimmungen zur günstigsten Prozesskostenhilfe von Kapitel V (Zugang zum Recht)³⁰⁹ sowie mit Ausnahme von vielen Bestimmungen von Kapitel VII (Zusammenarbeit der Zentralen Behörden). Unmittelbare Anträge bei zuständigen Behörden ([Gerichte] / [Verwaltungsbehörden]) in [Name des Staates] auf Herbeiführung oder Änderung einer Unterhaltsentscheidung werden in den Kapiteln 10 und 11 kurz behandelt, wobei unmittelbare Anträge generell dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] unterliegen und nicht der Verordnung. (Allerdings gelten trotzdem die in der Verordnung niedergelegten Zuständigkeitsvorschriften und Vorschriften zum anwendbaren Recht. Nähere Informationen zu den Zuständigkeitsvorschriften und den Vorschriften zum anwendbaren Recht nach der Verordnung finden Sie in den Kapiteln 4 und 5.)

³⁰⁹ Dass die Bestimmungen von Kapitel V zur günstigsten Prozesskostenhilfe, die in Artikel 46 der Verordnung niedergelegt sind, für unmittelbare Anträge nach der Verordnung nicht gelten (sondern nur für Anträge, die über die Zentralen Behörden laufen), lässt sich aus Artikel 46 Absatz 1, Artikel 55 und Artikel 56 Absatz 1 sowie aus Erwägungsgrund 36 der Verordnung ableiten. (Nähere Informationen über den Zugang zum Recht und über Prozesskostenhilfe nach der Verordnung finden Sie in Kapitel 3, Teil II, Abschnitt VII.)

Kapitel 9 - Bearbeitung von eingehenden Anträgen auf Vollstreckung von im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidungen nach dem Übereinkommen von 2007 oder der Verordnung von 2009

Wie man dieses Kapitel verwendet:

In diesem Kapitel geht es vorrangig um Anträge auf Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung, die über eine Zentrale Behörde bei einem Gericht oder einer sonstigen zuständigen Behörde eingehen (siehe auch Abschnitt VI, unten, zu unmittelbaren Anträgen bei zuständigen Behörden).

Abschnitt I liefert einen Überblick über den Antrag: wann er verwendet wird, wer ihn stellen kann; sowie eine Erläuterung zu den grundlegenden Begriffen und Termini.

Abschnitt II skizziert das Verfahren oder die Schritte bei der Prüfung und Bearbeitung der eingehenden Unterlagen.

Abschnitt III enthält Verweise und zusätzliche Informationen zum Antrag.

Abschnitt IV enthält eine Checkliste, die einen einfachen Überblick über das Verfahren vermittelt.

Abschnitt V enthält Antworten auf häufig gestellte Fragen zu diesem Antrag.

Abschnitt VI enthält einen Überblick über die Verfahren für unmittelbare Anträge bei zuständigen Behörden auf Vollstreckung von Entscheidungen, die in [Name des Staates] ergangen sind oder anerkannt worden sind.

I. Überblick – Anträge auf Vollstreckung einer Entscheidung, die in [Name des Staates] ergangen sind oder anerkannt worden sind, nach dem Übereinkommen von 2007 oder der Verordnung von 2009

A. Wann dieser Antrag verwendet wird

617. Das ist der einfachste von allen Anträgen nach dem Übereinkommen oder der Verordnung. Mit dem Antrag wird die zuständige Behörde eines Vertragsstaats des Übereinkommens oder Mitgliedstaats, in dem die Verordnung anwendbar ist, ersucht, eine eigene Entscheidung dieses Vertragsstaats oder eine Entscheidung, die er bereits anerkannt hat,³¹⁰ zu vollstrecken sowie Unterstützung bei der Überweisung von Zahlungen an eine außerhalb dieses Staates lebende berechtigte Person zu gewähren. Die berechtigte Person verlangt die Vollstreckung der Entscheidung, weil die verpflichtete Person ihren Aufenthalt im ersuchten Staat hat bzw. Vermögensgegenstände oder Einkommen in diesem Staat hat. In diesem Fall ist [Name des Staates] der ersuchte Staat.

618. Das Verfahren ist ausgesprochen unkompliziert, da keine Anerkennung der Entscheidung erforderlich ist, bevor

Der **ersuchende Staat** ist der Vertragsstaat des Übereinkommens oder der Mitgliedstaat, in dem die Verordnung anwendbar ist, der das Antragsverfahren einleitet und im Namen des Antragstellers, der in diesem Staat seinen Aufenthalt hat, das Ersuchen übermittelt. Der **ersuchte Staat** ist der Vertragsstaat des Übereinkommens oder der Mitgliedstaat, in dem die Verordnung anwendbar ist, der aufgefordert wird, den Antrag zu bearbeiten.

³¹⁰ Die Anerkennung ist möglicherweise nach der handelt sich möglicherweise um eine Anerkennung bestimmter Arten von ausländischen Entscheidungen automatisch gesichert. Informationen zu den Verfahren zur Anerkennung nach dem Übereinkommen und der Verordnung finden Sie in den Kapiteln 7 und 8.

die Vollstreckung im ersuchten Staat ([Name des Staates]) erfolgen kann. Es handelt sich nämlich entweder um eine innerstaatliche Entscheidung, die in dem Staat ([Name des Staates]) ergangen ist, in dem die Vollstreckung erfolgen soll, oder um eine ausländische Entscheidung, die im ersuchten Staat ([Name des Staates]) bereits anerkannt worden ist.

619. Dieser Antrag wird nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens oder nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung gestellt. (Eine Erörterung zum Anwendungsbereich und zur Anwendung des Übereinkommens und der Verordnung finden Sie in Kapitel 3, Teil I.)

B. Fallbeispiel

620. M hat eine Unterhaltsentscheidung aus [Name des Staates] in Händen. M lebt nun in Land B. Die verpflichtete Person lebt nach wie vor in [Name des Staates]. M möchte, dass die Behörden in [Name of State] die Vollstreckung der Unterhaltsentscheidung einleiten und dass ihr die Zahlungen überwiesen werden. Sowohl [Name des Staates] als auch Land B sind Vertragsstaaten des Übereinkommens oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen die Verordnung anwendbar ist.

621. Unter Verwendung des Übereinkommens oder der Verordnung bitte M die Zentrale Behörde von Land B, einen **Antrag auf Vollstreckung der Entscheidung** an [Name des Staates] zu übermitteln. Die Zentrale Behörde von [Name des Staates] nimmt den Antrag entgegen, prüft ihn auf Vollständigkeit, leitet die Entscheidung an die für die Vollstreckung zuständige Behörde weiter und leistet bei Bedarf Unterstützung bei der Überweisung von Zahlungen an M.

C. Wichtiger Unterschied – Anträge auf Vollstreckung einer eigenen Entscheidung eines Staates

622. Ein Antrag auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung ist einfacher als ein Antrag auf Vollstreckung einer in einem anderen Staat ergangenen Entscheidung. Wie in Kapitel 7 erörtert, kann – nach dem Übereinkommen von 2007 – der Antragsgegner, wenn ein Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung gestellt wird, Einspruch gegen die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einlegen und dabei anführen, dass die in Artikel 20 niedergelegten Gründe für die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung nicht gegeben sind, oder dass die in Artikel 22 niedergelegten Verfahrensbedingungen und sonstigen Anforderungen für die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung nicht erfüllt sind. Nach der Verordnung von 2009 stehen dem Antragsgegner bei Entscheidungen, die in Mitgliedstaaten ergangen sind, die durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind, enger begrenzte Gründe zur Verfügung, um eine Nachprüfung der Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat zu beantragen oder um eine Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung im vollstreckenden Mitgliedstaat zu beantragen³¹¹ (siehe Kapitel 8).

Die **Zentrale Behörde** ist die durch den jeweiligen Vertragsstaat oder Mitgliedstaat beauftragte Behörde, welche die Aufgaben der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene und der Amtshilfe nach dem Übereinkommen oder der Verordnung wahrnimmt.

³¹¹ Bei Entscheidungen, die in Mitgliedstaaten ergangen sind, die nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind, stehen dem Antragsgegner breiter gefasste Gründe zur Verfügung, um die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung anzufechten als bei Entscheidungen, die in Mitgliedstaaten ergangen sind, die durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind. (Einzelheiten siehe Kapitel 8.)

623. Bei einer Entscheidung, die im ersuchten Staat ([Name des Staates]) ergangen oder bereits anerkannt worden ist, steht dem Antragsgegner kein vergleichbares Recht zu. Dieser Staat ([Name des Staates]) wird nämlich entweder ersucht, eine eigene Entscheidung zu vollstrecken, keine ausländische, oder er wird ersucht, eine Entscheidung zu vollstrecken, die bereits bei früherer Gelegenheit das Verfahren zur Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung durchlaufen hat und für vollstreckbar befunden worden ist. Daher entfällt die Notwendigkeit, dass eine zuständige Behörde im ersuchten Staat prüft, ob eine Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung erforderlich ist.

Die **zuständige Behörde** ist die Behörde in einem bestimmten Staat, die nach dem Recht dieses Staates beauftragt oder befugt ist, spezifische Aufgaben nach dem Übereinkommen oder der Verordnung zu erfüllen. Eine zuständige Behörde kann ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde, eine Agentur eines Programms zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern oder eine sonstige staatliche Stelle sein, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Übereinkommen oder der Verordnung erfüllt.

624. Wenn der Antragsgegner Einwendungen gegen die Vollstreckung der Entscheidung vorzubringen hat, sind diese erst nach der Einleitung der Vollstreckung durch die zuständige Behörde zu erheben, wie nach dem innerstaatlichen Recht des vollstreckenden Staates ([Name des Staates]) vorgesehen.³¹² Die Tatsache, dass ein Antrag auf Vollstreckung nach dem Übereinkommen gestellt wird, verleiht dem Antragsgegner / der verpflichteten Person keinerlei zusätzliche Gründe, um die Vollstreckung der Entscheidung anzufechten.

625. Das Verfahren zur Bearbeitung eingehender Anträge auf Vollstreckung ist daher für die ersuchte Zentrale Behörde in [Name des Staates] ausgesprochen unkompliziert.³¹³ Das Dossier wird auf Vollständigkeit geprüft, und der Antrag wird zur Vollstreckung an eine zuständige Behörde in [Name des Staates] weitergeleitet.³¹⁴ Die zuständige Behörde ergreift dann alle nach innerstaatlichem Recht zulässigen Schritte zur Vollstreckung der Entscheidung. Dieses Verfahren wird im nächsten Abschnitt eingehend erläutert.

Suchen Sie eine kurze Zusammenfassung der in diesem Kapitel erläuterten Schritte? Gehen Sie zur **Checkliste** am Ende dieses Kapitels.

II. Bearbeitung von Anträgen auf Vollstreckung

1. Schriftstücke auf Vollständigkeit prüfen

626. Bei Eingang eines von einer ausländischen Zentralen Behörde übermittelten Antrags auf Vollstreckung einer Entscheidung bei der Zentralen Behörde von [Name des Staates] ist das Dossier auf Vollständigkeit zu prüfen, eine erste Einschätzung zu treffen, ob der Antrag bearbeitet werden kann, und der Empfang des Dossiers zu bestätigen, wobei bei Bedarf etwaige weitere Schriftstücke anzufordern sind. Dann kann das Dossier zur Vollstreckung an die zuständige Behörde in [Name des Staates] weitergeleitet werden.³¹⁵ Die zuständige Behörde in [Name des Staates] hat eine vergleichbare Prüfung wie die Zentrale Behörde durchzuführen, um sich zu vergewissern, dass das Dossier vollständig ist.

³¹² Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...]. Es ist jedoch auch Kapitel 8 zu beachten, in dem verschiedene Gründe erläutert werden, aus denen (gemäß den spezifischen in der Verordnung niedergelegten Wegen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen) die Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung beantragt werden kann.

³¹³ Die Zentrale Behörde in [Name des Staates] ist [...].

³¹⁴ Die zuständigen Behörden in [Name des Staates] sind [...].

³¹⁵ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

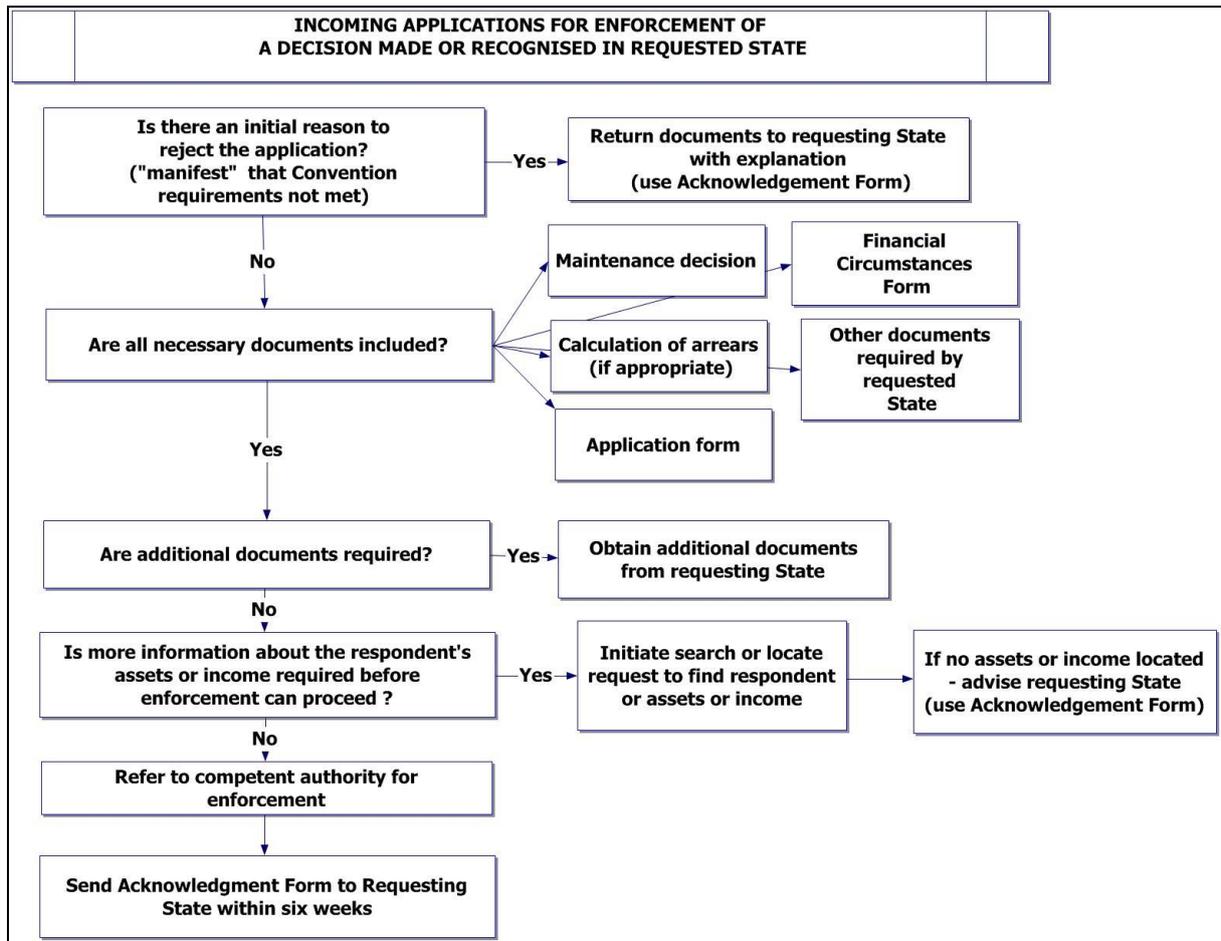


Abbildung 10: Flussdiagramm (nur Übereinkommen) – Überblick über die Vollstreckung Prüfung des Antrags

627. Bei Eingang der Schriftstücke, die von der Zentralen Behörde in [Name des Staates] übermittelt worden sind, sind diese zeitnah zu prüfen, so dass etwaige erforderliche zusätzliche Schriftstücke unverzüglich bei der Zentralen Behörde des ersuchenden Staates angefordert werden können.

628. Das eingehende Dossier muss Folgendes enthalten:

a) Nach dem Übereinkommen von 2007

√	Übermittlungsformblatt
√	Antragsformular
Nach Bedarf	Wortlaut der Entscheidung
√	Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen
Nach Bedarf	Schriftstück mit Berechnung der Zahlungsrückstände
Nach Bedarf	Nachweis von Leistungen, die durch eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung gewährt worden sind
Nach Bedarf	Übersetzte Kopien von Schriftstücken

Abbildung 11: Liste der Formblätter und Schriftstücke

Übermittlungsformblatt

Jedem Antrag nach dem Übereinkommen muss ein Übermittlungsformblatt beigelegt werden. Dieses Formblatt ist obligatorisch. Auf dem

Übermittlungsformblatt sind die Parteien und die Art des Antrags angegeben. Zudem sind die Schriftstücke angegeben, die dem Antrag beigelegt werden.

Antragsformular

In den meisten Fällen wird das empfohlene Antragsformblatt verwendet.

Wortlaut der Entscheidung

In den meisten Fällen legt der Antragsteller eine einfache Kopie der Entscheidung bei. So weiß die zuständige Vollstreckungsbehörde, von wo die Entscheidung stammt, und kann zusätzliche Kopien oder beglaubigte Kopien anfordern, sofern dies für die Vollstreckung erforderlich ist.

Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen

Da es sich um einen Antrag auf Vollstreckung handelt, liegt ein Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen bei, mit dem wesentliche Angaben zum Aufenthalt und zu den finanziellen Verhältnissen des Antragsgegners übermittelt werden, soweit diese dem Antragsteller bekannt sind. Dieses Formblatt enthält wichtige Angaben für die Vollstreckung der Entscheidung.

Wenn der Antragsteller das empfohlene Formblatt verwendet hat, sollte der in diesem Schriftstück vorgesehene Abschnitt zur berechtigten Person nicht ausgefüllt sein, da diese Angaben bei einem Antrag auf Vollstreckung nicht erforderlich sind.

Schriftstück mit Berechnung der Zahlungsrückstände

Wenn unbezahlter Unterhalt nach der Unterhaltsentscheidung aufgelaufen ist (Zahlungsrückstände) und der Antragsteller möchte, dass diese Zahlungsrückstände vollstreckt werden, sollte ein Schriftstück beigelegt werden, in dem die Art und Weise der Berechnung dieser Zahlungsrückstände dargelegt ist.

b) Nach der Verordnung von 2009

(i) Anhang VI

Nach der Verordnung ist für Anträge auf Vollstreckung einer im ersuchten Mitgliedstaat ergangenen oder anerkannten Entscheidung Anhang VI des Verordnungstexts zu verwenden. Nach der Verordnung müssen die Angaben im Antrag mindestens Folgendes umfassen (Artikel 57 Absatz 2):

- a) eine Erklärung in Bezug auf die Art des Antrags oder der Anträge,
- b) den Namen und die Kontaktdaten des Antragstellers, einschließlich seiner Anschrift und seines Geburtsdatums,³¹⁶
- c) den Namen und, sofern bekannt, die Anschrift sowie das Geburtsdatum des Antragsgegners,
- d) den Namen und das Geburtsdatum jeder Person, für die Unterhalt verlangt wird,
- e) die Gründe, auf die sich der Antrag stützt,
- f) wenn die berechnete Person den Antrag stellt, Angaben zu dem Ort, an dem die Unterhaltszahlungen geleistet oder an den sie elektronisch überwiesen werden sollen,
- g) den Namen und die Kontaktdaten der Person oder Stelle in der Zentralen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats, die für die Bearbeitung des Antrags zuständig ist.

³¹⁶ Die persönliche Anschrift des Antragstellers kann im Falle familiärer Gewalt durch eine andere Anschrift ersetzt werden, sofern das innerstaatliche Recht des ersuchten Mitgliedstaats nicht vorschreibt, dass der Antragsteller für die Zwecke des Verfahrens seine persönliche Anschrift angibt (Artikel 57 Absatz 3). Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

(ii) Bei Entscheidungen, die nach Kapitel IV Abschnitt 1 anerkannt worden sind (Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat ergangen sind, der durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist)

In Artikel 20 der Verordnung ist aufgeführt, welche Schriftstücke der Antragsteller (nach Kapitel IV Abschnitt 1 der Verordnung, bei Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat ergangen sind, der durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist) den zuständigen Vollstreckungsbehörden für die Vollstreckung einer Entscheidung vorzulegen hat:

- a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,
- b) einen Auszug aus der Entscheidung, den die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats unter Verwendung des in Anhang I vorgesehenen Formblatts erstellt hat (bei Bedarf samt einer Transkription oder einer Übersetzung des Inhalts),³¹⁷
- c) gegebenenfalls ein Schriftstück, aus dem die Höhe der Zahlungsrückstände und das Datum der Berechnung hervorgehen.

Die zuständige Behörde darf vom Antragsteller nicht verlangen, dass er eine Übersetzung der Entscheidung vorlegt, außer wenn die Vollstreckung angefochten wird (Artikel 20 Absatz 2).³¹⁸

(iii) Bei Entscheidungen, die nach Kapitel IV Abschnitt 2 anerkannt worden sind (Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat ergangen sind, der nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist)

Nach Artikel 28 der Verordnung (gemäß dem in Abschnitt 2 niedergelegten Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, die in Mitgliedstaaten ergangen sind, die nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind) ist Anträgen Folgendes beizufügen: a) eine Ausfertigung der Entscheidung, „die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt“; und b) ein Auszug aus der Entscheidung, den das Ursprungsgericht unter Verwendung des Formblatts in Anhang II der Verordnung erstellt hat. Je nach Sprachanforderungen sollte dem Antrag eine Übersetzung oder ein Transkript beigefügt werden. (Nähere Informationen über die Sprachanforderungen nach der Verordnung finden Sie in Kapitel 3, Teil II, Abschnitt II.) Die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]), bei der der Antrag gestellt wird, kann vom Antragsteller nicht verlangen, dass dieser eine Übersetzung der Entscheidung vorlegt. (Eine Übersetzung kann jedoch im Rahmen des Rechtsbehelfs nach Artikel 32 oder Artikel 33 verlangt werden.)

Nach Artikel 29 kann die zuständige Behörde, wenn der Auszug aus der Entscheidung unter Verwendung des Formblatts aus Anhang II nicht vorgelegt wird, eine Frist bestimmen, innerhalb deren er vorzulegen ist, oder sich mit einem gleichwertigen Schriftstück begnügen oder auf die Vorlage des Auszugs verzichten, wenn sie eine weitere Klärung nicht für erforderlich hält.

(iv) Schriftstücke im Hinblick auf gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden (Artikel 48)

In Artikel 48 der Verordnung ist festgelegt, welche Schriftstücke für Anträge auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von gerichtlichen Vergleichen oder öffentlichen Urkunden in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich sind. Zu diesem Zweck muss die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats auf Antrag jeder betroffenen Partei einen Auszug aus dem gerichtlichen Vergleich oder der öffentlichen Urkunde erstellen, unter Verwendung von Anhang I, II bzw. III.

³¹⁷ Nähere Informationen über die Sprach- und Übersetzungsanforderungen nach der Verordnung finden Sie in Kapitel 3, Teil II, Abschnitt II.

³¹⁸ Ebenda.

(v) **Zusätzliche Schriftstücke**

Nach Artikel 57 Absatz 4 und 5 der Verordnung ist vorgeschrieben, dass dem Antrag – soweit angemessen, erforderlich und bekannt – zusätzliche Schriftstücke beizufügen sind. Dazu zählen:

- Angaben über die finanziellen Verhältnisse der verpflichteten Person, einschließlich des Namens und der Adresse des Arbeitgebers der verpflichteten Person, sowie Art und Belegenheit der Vermögensgegenstände der verpflichteten Person (Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe b)³¹⁹
- alle anderen Angaben, die es gestatten, den Aufenthaltsort des Antragsgegners ausfindig zu machen (Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe c)
- alle erforderlichen Angaben oder schriftlichen Belege einschließlich gegebenenfalls Unterlagen zum Nachweis des Anspruchs des Antragstellers auf Prozesskostenhilfe (Artikel 57 Absatz 5)

Nachweis gewährter Leistungen – öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung

Wenn es sich beim Antragsteller um eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung handelt, hat diese möglicherweise Leistungen anstelle von Unterhalt gewährt. In manchen Fällen kann es angemessenen sein, Belege über die Gewährung von Leistungen zu übermitteln, beispielsweise wenn die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung einen eigenständigen Anspruch begründen möchte, einen Anteil der Zahlungsrückstände beim Unterhalt zu erhalten.

c) **Anfordern von zusätzlichen Schriftstücken**

629. Wenn der Antrag unvollständig ist, weil zusätzliche Schriftstücke erforderlich sind, darf der Antrag nicht abgewiesen werden. Stattdessen sollte ein Ersuchen um zusätzliche Schriftstücke an die Zentrale Behörde in [Name des Staates] gerichtet werden, die sich mit der ersuchenden Zentralen Behörde in Verbindung setzen wird.

630. Wenn die Zentrale Behörde von [Name des Staates] zusätzliche Schriftstücke anfordert, hat der ersuchende Staat nach dem Übereinkommen **drei Monate** bzw. nach der Verordnung **90 Tage** Zeit, um diese zu übermitteln. Wenn die erforderlichen Schriftstücke nicht innerhalb der Frist übermitteln werden, ist erneut beim ersuchenden Staat nachzufragen. Wenn die erforderlichen Schriftstücke jedoch nicht übermitteln werden und der Antrag nicht weiter bearbeitet werden kann, ist die Zentrale Behörde des ersuchten Staates ([Name des Staates]) berechtigt (aber nicht verpflichtet), die Akte zu schließen und den ersuchenden Staat entsprechend zu informieren.

2. Sind die Voraussetzungen des Übereinkommens oder der Verordnung „offensichtlich“ nicht erfüllt?

631. Sowohl nach dem Übereinkommen als auch nach der Verordnung darf eine Zentrale Behörde die Bearbeitung eines Antrags nur ablehnen, wenn „offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Übereinkommens [bzw. der Verordnung] nicht erfüllt sind“ (siehe Artikel 12 Absatz 8 des Übereinkommens bzw. Artikel 58 Absatz 8 der Verordnung). Die Umstände, unter denen dies der Fall sein könnte, sind sehr begrenzt,³²⁰ und es liegt im freien Ermessen der Zentralen Behörde, ob sie diese Anforderung berücksichtigen möchte.

632. Es kann beispielsweise sein, dass die Zentrale Behörde in der Vergangenheit bereits einen Antrag zwischen denselben Parteien abgewiesen hat. Wenn dem Antrag keine neuen Belege beigefügt sind, steht es der Zentralen Behörde frei, den Antrag aus diesem Grund erneut abzulehnen. Ebenso könnte ein Antrag abgelehnt werden,

³¹⁹ Da es sich um einen Antrag auf Vollstreckung handelt, sind Angaben zu den finanziellen Verhältnissen der berechtigten Person (Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe a) in der Regel nicht erforderlich.

³²⁰ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 344.

wenn aus den Schriftstücken eindeutig hervorgeht, dass der Antrag nichts mit Unterhalt zu tun hat.

633. Es empfiehlt sich für die zuständige Behörde von [Name des Staates] bei Eingang des Antrags eine vergleichbare Prüfung durchzuführen, um sich zu vergewissern, dass die Anforderungen des Übereinkommens nicht „offensichtlich“ nicht erfüllt sind. Falls sie zu einer negativen Einschätzung gelangt, ist die Zentrale Behörde von [Name des Staates] zu benachrichtigen.

3. Suche nach dem Aufenthaltsort des Antragsgegners

634. In manchen begrenzten Fällen empfiehlt es sich für die Zentrale Behörde von [Name des Staates], eine Suche nach dem Aufenthaltsort des Antragsgegners durchzuführen, bevor die Vollstreckung eingeleitet wird, insbesondere wenn nach dem Recht des vollstreckenden Staates eine Benachrichtigung vor der Vollstreckung erfolgen muss,³²¹ oder wenn der Antragsteller sich nicht sicher ist, wo im ersuchten Staat die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat bzw. Vermögensgegenstände oder Einkommen hat.

635. Bei der Durchführung etwaiger Suchen wird von der Zentralen Behörde in [Name des Staates] bzw. von einer für sie handelnden zuständigen Behörde erwartet, dass sie sämtliche Datenbanken und öffentlichen Informationsquellen nutzt, zu denen sie Zugang hat, soweit dies nach den im innerstaatlichen Recht gezogenen Grenzen für den Zugang zu personenbezogenen Daten zulässig ist. (Nähere Informationen zum Schutz personenbezogener und vertraulicher Daten nach dem Übereinkommen und der Verordnung finden Sie in Kapitel 3, Teil II, Abschnitt VI.)³²²

636. Wenn es nicht möglich ist, den Antragsgegner bzw. Vermögensgegenstände oder Einkommen des Antragsgegners in [Name des Staates] ausfindig zu machen, muss die Zentrale Behörde von [Name des Staates] die ersuchende Zentrale Behörde benachrichtigen. Wenn keine weiteren Informationen aus dem ersuchenden Staat verfügbar sind, die beim Ausfindigmachen des Aufenthaltsorts des Antragsgegners hilfreich sein könnten, kann die Vollstreckung nicht erfolgen.

4. Einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen

637. Es kann angemessen sein, dass die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen ergreift, während ein Antrag anhängig ist. Derartige Maßnahmen können zu verschiedenen Zeitpunkten während des Antragsverfahrens — oder sogar davor — ergriffen werden. Nähere Informationen über einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen finden Sie in Kapitel 3, Teil II, Abschnitt VIII.

5. Vollstreckungsverfahren einleiten

638. Die für die Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen in [Name des Staates] zuständige Behörde kann nun zur Vollstreckung schreiten. Nähere Informationen über die Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen finden Sie in Kapitel 12.

³²¹ Siehe oben, Anmerkung 202.

³²² Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

III. Zusätzliche Materialien

A. Praktische Ratschläge

- In manchen Staaten werden vor dem Vollstreckungsverfahren oder parallel dazu Anstrengungen unternommen, eine freiwillige Befolgung zu erreichen.³²³ Das Ziel sämtlicher Unterhaltsanträge ist die möglichst effiziente Einrichtung eines langfristig stabilen Zahlungsflusses an die berechnete Person.
- Man sollte stets bedenken, dass sämtliche Anträge zügig und wirksam zu bearbeiten sind und dass unnötige Verzögerungen zu vermeiden sind.
- Die zuständigen Behörden sollten die Zentrale Behörde in [Name des Staates] über den Stand eines Antrags auf Vollstreckung auf dem Laufenden halten. Die Zentrale Behörde in [Name des Staates] unterliegt Berichtspflichten an die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates über den Stand und die Entwicklungen beim Antrag.

B. Zugehörige Formblätter

Übereinkommen von 2007:

Antrag auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung

Verordnung von 2009:

Anhang I
Anhang II
Anhang III
Anhang IV
Anhang VI

C. Einschlägige Artikel

Übereinkommen von 2007:

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 12
Artikel 32
Artikel 34

Verordnung von 2009:

Artikel 16-43 (Kapitel IV)
Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 58
Artikel 41
Artikel 20

D. Zugehörige Kapitel des Handbuchs

Siehe Kapitel 12 – Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen nach dem Übereinkommen von 2007 und der Verordnung von 2009

IV. Checkliste – eingehende Anträge auf Vollstreckung

	Prüfungshandlung	Verweis auf Handbuch
1	Schriftstücke von Zentraler Behörde von [Name des	II(1)

³²³ In [Name des Staates] werden Versuche, freiwillige Befolgung zu erzielen, möglicherweise durch [...] unternommen.

	Staates] entgegennehmen	
2	Schriftstücke auf Vollständigkeit prüfen	II(1)
3	Sind die Voraussetzungen des Übereinkommens oder der Verordnung „offensichtlich“ nicht erfüllt?	II(2)
4	Etwaige einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen ergreifen	II(4)
5	Zur Vollstreckung schreiten	II(5)

V. Häufig gestellte Fragen

Warum ist bei einer Entscheidung aus dem ersuchten Staat keine Anerkennung erforderlich?

639. Es ist keine Anerkennung erforderlich, weil dieser Staat [Name des Staates] entweder ersucht wird, eine eigene Entscheidung zu vollstrecken, keine ausländische, oder weil er ersucht wird, eine Entscheidung zu vollstrecken, die er bereits anerkannt hat.

Warum sollte man das Übereinkommen oder die Verordnung verwenden, wenn beantragt wird, dass ein Staat seine eigene Entscheidung vollstreckt?

640. In manchen Staaten ist der Zugang zur zuständigen Vollstreckungsbehörde (beispielsweise zur Agentur zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern) möglicherweise auf Personen beschränkt, die in diesem Staat ihren Aufenthalt haben. Zudem können die Zentralen Behörden im ersuchten und im ersuchenden Staat bei der Überweisung von Zahlungen behilflich sein, wenn dies erforderlich ist und sie dazu in der Lage sind. Außerdem wird – für den Fall, dass im ersuchten Staat juristische Unterstützung / Prozesskostenhilfe erforderlich ist, um das Vollstreckungsverfahren einzuleiten – diese juristische Unterstützung / Prozesskostenhilfe für den Antragsteller unentgeltlich gewährt, sofern der Antrag unter den zwischen den beiden Vertragsstaaten / Mitgliedstaaten geltenden Anwendungsbereich des Übereinkommens / der Verordnung fällt.³²⁴

VI. Unmittelbare Anträge auf Vollstreckung einer in [Name des Staates] ergangenen oder anerkannten Entscheidung

641. Bei den zuständigen Behörden können unmittelbare Anträge von Antragstellern eingehen, die nicht als Antrag über eine Zentrale Behörde laufen. In solchen Fällen müssen sich die zuständigen Behörden über die Belegpflichten bzw. Belegempfehlungen nach dem Übereinkommen oder der Verordnung im Klaren sein (siehe Abschnitt II.1, oben), sowie insbesondere über die Belegpflichten nach Artikel 20 der Verordnung für die Zwecke der Vollstreckung nach dem Verfahren nach Kapitel IV Abschnitt 1 (siehe auch Kapitel 12 dieses Handbuchs, zur Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen). Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

³²⁴ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates], zum Verfahren zur Gewährung von Hilfe, siehe oben, Anmerkung 86.

Kapitel 10 - Bearbeitung von eingehenden Anträgen auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung nach dem Übereinkommen von 2007 oder der Verordnung von 2009

I. Überblick

A. Wann dieser Antrag verwendet wird

642. Ein Antrag auf **Herbeiführung** einer Unterhaltsentscheidung [Name des Staates], als Vertragsstaat des Übereinkommens oder als Mitgliedstaat, in dem die Verordnung anwendbar ist, kann in einer der folgenden Situationen eingehen:

- wenn keine Unterhaltsentscheidung vorliegt und die berechtigte Person möchte, dass eine Entscheidung herbeigeführt wird, oder
- wenn die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung in [Name des Staates] nicht möglich ist (oder – nur nach dem Übereinkommen – mangels Grundlage für eine Anerkennung und Vollstreckung nach Artikel 20 oder aus den in Artikel 22 Buchstabe b oder e des Übereinkommens genannten Gründen verweigert wird.)

Herbeiführung einer Entscheidung bezieht sich auf das Verfahren zur Erlangung einer Unterhaltsentscheidung, gleichgültig ob keine Unterhaltsentscheidung vorliegt oder ob die vorliegende Unterhaltsentscheidung aus irgendeinem Grund nicht anerkannt oder vollstreckt werden kann. Die Herbeiführung einer Entscheidung kann die Feststellung der Abstammung umfassen, wenn dies erforderlich ist, um die Unterhaltsentscheidung zu treffen.

643. Ein Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung kann einen Antrag auf Feststellung der Abstammung umfassen.

644. Anträge auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung fallen unter Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c und d des Übereinkommens und Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung. (Eine Erörterung zum Anwendungsbereich und zur Anwendung des Übereinkommens und der Verordnung finden Sie in Kapitel 3, Teil I.)

B. Ein Fallbeispiel

645. Die **berechtigte Person** lebt in Land A und hat zwei Kinder. Der Vater der Kinder ist nach [Name des Staates] umgezogen. Die berechtigte Person möchte vom Vater Unterhalt für die Kinder erhalten. Sowohl Land A als auch ([Name des Staates]) sind Vertragsstaaten des Übereinkommens oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen die Verordnung anwendbar ist.

Eine **berechtigte Person** ist die Person, der Unterhalt zusteht oder angeblich zusteht. Eine berechtigte Person kann ein Elternteil oder ein Ehegatte, ein Kind, Pflegeeltern, oder Verwandte oder sonstige Personen, die sich um das Kind kümmern, sein. In manchen Staaten wird diese Person möglicherweise als Unterhaltsempfänger, Gläubiger, Berechtigter, sorgeberechtigter Elternteil oder Betreuer bezeichnet.

Wie das nach dem Übereinkommen oder der Verordnung abläuft

646. Die berechtigte Person stellt einen Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung. Die Zentrale Behörde von Land A übermittelt den Antrag an die Zentrale Behörde von [Name des Staates]. Die verpflichtete Person wird benachrichtigt, und es ergeht eine Unterhaltsentscheidung nach dem Recht

(einschließlich der Vorschriften des internationalen Privatrechts)³²⁵ des ersuchten Staates ([Name des Staates]). Eine Feststellung der Abstammung ist ebenfalls erforderlich.

C. Wer kann einen Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung stellen?

647. Wenn keine Unterhaltsentscheidung vorliegt, kann nur eine berechtigte Person einen Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung stellen. Nur nach dem Übereinkommen kann – wenn eine Entscheidung vorliegt aber aufgrund eines Vorbehalts nach dem Übereinkommen³²⁶ nicht anerkannt oder vollstreckt werden kann – auch eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, die im Namen einer berechtigten Person handelt oder Leistungen anstelle von Unterhalt gewährt hat, einen Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung stellen. Die berechtigte Person muss ihren Aufenthalt in einem Vertragsstaat des Übereinkommens oder in einem Mitgliedstaat, in dem die Verordnung anwendbar ist, haben.

Suchen Sie eine kurze Zusammenfassung der Verfahren für diesen Antrag?
Gehen Sie zur **Checkliste** am Ende dieses Kapitels.

D. Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung, wenn die vorliegende Entscheidung nicht anerkannt werden kann

1. Nach dem Übereinkommen

648. Wie in Kapitel 7 dieses Handbuchs erörtert, kann es nach dem Übereinkommen Situationen geben, in denen ein ersuchter Staat die Anerkennung und Vollstreckung einer vorliegenden Entscheidung verweigert, weil er nach Artikel 20 Absatz 2 einen Vorbehalt hinsichtlich genau des Grunds für die Anerkennung und Vollstreckung angemeldet hat, auf den sich die Entscheidung stützt. Wenn die Entscheidung beispielsweise aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts der verpflichteten Person im Ursprungsstaat ergangen ist und kein sonstiger in Artikel 20 niedergelegter Grund für die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung vorliegt, darf der ersuchte Staat die Anerkennung der Entscheidung verweigern. In einem solchen Fall muss möglicherweise eine neue Entscheidung herbeigeführt werden.

649. Es ist zu beachten, dass die Europäische Union, als Vertragspartei des Übereinkommens von 2007, *keinen* derartigen Vorbehalt nach Artikel 20 Absatz 2 des Übereinkommens anmelden wird, so dass sich diese Situation für zuständige Behörden in der Europäischen Union, die mit Fällen nach dem Übereinkommen befasst sind, nicht ergeben wird.³²⁷

650. Bei Vertragsstaaten des Übereinkommens, die einen Vorbehalt angemeldet haben, ist es nicht erforderlich, in dieser Situation einen neuen Antrag – einen Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung – zu stellen, weil der ersuchte Staat

³²⁵ Wenn der ersuchte Staat ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, in dem die Verordnung von 2009 anwendbar ist, gelten die direkten Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung. Nähere Informationen über die direkten Zuständigkeitsvorschriften nach der Verordnung finden Sie in Kapitel 4. Wenn der ersuchte Staat Vertragspartei des Haager Protokolls von 2007 ist oder durch dieses Protokoll gebunden ist, gelten die im Protokoll niedergelegten Vorschriften zum anwendbaren Recht. Nähere Informationen zum Haager Protokoll von 2007 finden Sie in Kapitel 5.

³²⁶ Es ist zu beachten, dass die Europäische Union, als Vertragspartei des Übereinkommens von 2007, keinen derartigen Vorbehalt nach Artikel 20 Absatz 2 des Übereinkommens anmelden wird. *Entscheidung 2011/432/EU des Rates* (oben, Anmerkung 59).

³²⁷ Ebenda.

von sich aus alle angemessenen Maßnahmen zur Herbeiführung einer neuen Entscheidung ergreifen muss (Artikel 20 Absatz 4), sofern der Antragsgegner seinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ im ersuchten Staat hat. Die in diesem Kapitel dargelegten Verfahren würden in diesem Fall für die Herbeiführung der Entscheidung gelten.

651. In der Praxis kann das bedeuten, dass möglicherweise zusätzliche Angaben und Belege von der berechtigten Person erforderlich sind, beispielsweise wenn die Lebenshaltungskosten des Kindes relevant sind, um die Höhe des Unterhalts festzusetzen. Das entsprechende Ersuchen ist an die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates zu richten.

652. Wichtig ist jedoch, dass unter diesen Umständen die Berechtigung des Kindes oder der Kinder, einen Antrag auf Unterhalt zu stellen, nicht eigens geklärt und belegt zu werden braucht, sondern automatisch als gegeben gilt, so dass der Antrag auf Herbeiführung einer neuen Entscheidung ungehindert gestellt werden kann (Artikel 20 Absatz 5).³²⁸ Die vorliegende Entscheidung bildet die Grundlage für die Feststellung, dass die Kinder berechtigt sind, den Antrag auf Kindesunterhalt zu stellen.

653. Es kann auch Situationen geben, in denen ein Antragsteller zwar eine Unterhaltsentscheidung in Händen hat, er aber weiß, dass es dem Antragsgegner im ersuchten Staat ([Name des Staates]) gelingen wird, erfolgreich Einspruch gegen den Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einzulegen. Nach dem Übereinkommen kann das beispielsweise daran liegen, dass keiner der Gründe für die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung vorliegt, oder dass die Entscheidung von einer Art ist, die im ersuchten Staat nicht vollstreckt werden kann.³²⁹ In einem solchen Fall muss die berechtigte Person einen Antrag auf Herbeiführung einer neuen Entscheidung zu stellen, statt zu versuchen, die Anerkennung und Vollstreckung der vorliegenden Entscheidung zu erwirken.³³⁰

654. Diese Anträge werden auf dieselbe Art und Weise bearbeitet wie jeder andere Antrag nach diesem Kapitel. Allerdings ist — nach dem Übereinkommen — die in Artikel 20 Absatz 5 niedergelegte und oben erläuterte automatische Berechtigung, den Antrag zu stellen, nicht gegeben, da die Herbeiführung der neuen Entscheidung nicht aufgrund einer Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung der vorliegenden Entscheidung wegen eines Vorbehalts nach Artikel 20 Absatz 4 des Übereinkommens erfolgt. Im Rahmen des Antrags auf Herbeiführung einer neuen Entscheidung muss die Unterhaltsberechtigung eines jeden Kindes nachgewiesen werden.

2. Verordnung

655. Nach der Verordnung werden sich Sachverhalte, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung nicht anerkannt bzw. nicht anerkannt und vollstreckt werden kann, wesentlich seltener ergeben als nach dem Übereinkommen. (Siehe Kapitel 8 dieses Handbuchs, in dem Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen nach der Verordnung erläutert werden.) Wenn Umstände vorliegen, unter denen eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat nach der Verordnung nicht anerkannt und / oder vollstreckt werden kann, kann ein Antragsteller jedoch einen Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung nach der Verordnung verwenden, um im ersuchten Staat eine neue Entscheidung herbeizuführen.

³²⁸ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absätze 469-471. Es ist zu beachten, dass das Übereinkommen keine Definition des Begriffs „Berechtigung“ bzw. „Unterhaltsberechtigung“ für diesen Kontext enthält, so dass das innerstaatliche Recht des ersuchten Staates dafür maßgeblich ist, wie dieser Begriff auszulegen ist, sowie welche zusätzlichen Angaben oder Belege erforderlich sind, damit die Unterhaltsentscheidung ergehen kann.

³²⁹ So könnte beispielsweise in der Entscheidung der Unterhalt als Prozentsatz des Gehalts festgesetzt sein, was vom ersuchten Staat möglicherweise als zu unscharf und deshalb nicht vollstreckbar eingestuft wird. Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 255. In [Name des Staates] [...].

³³⁰ Siehe Erörterung im Erläuternden Bericht zum Übereinkommen, Absatz 255.

II. Bearbeitung von eingehenden Anträgen auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung nach dem Übereinkommen von 2007 oder der Verordnung von 2009

A. Allgemeines

656. In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Anforderungen für die Bearbeitung eines eingehenden Antrags auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung behandelt. Für das spezifische Verfahren sind das innerstaatliche Recht und die innerstaatlichen Verfahren von [Name des Staates] maßgeblich. In manchen Staaten erfolgt die Herbeiführung der Entscheidung über Gerichte oder sonstige juristische Verfahren, während der Antrag in anderen Staaten an eine Verwaltungsbehörde übermittelt wird, welche die Entscheidung zu treffen hat.³³¹

657. Es ist unbedingt zu beachten, dass in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen die Verordnung anwendbar ist, die zuständigen Behörden die Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung auf alle Anträge und unmittelbaren Anträge auf Herbeiführung einer Entscheidung anwenden, die nach dem Übereinkommen oder nach der Verordnung gestellt werden, sofern sie unter den materiellen und zeitlichen Anwendungsbereich der Verordnung fallen. (Siehe auch Kapitel 3, Teil I, Abschnitt 3, in dem Sie nähere Informationen zum Anwendungsbereich der Verordnung finden, sowie Kapitel 4, zu den Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung.) Zudem ist zu beachten, dass bei den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen die Verordnung anwendbar ist und die durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind, die zuständigen Behörden das Protokoll auf alle Anträge und unmittelbaren Anträge auf Herbeiführung einer Entscheidung anwenden, sofern sie unter den materiellen und zeitlichen Anwendungsbereich des Protokolls fallen. (Siehe auch Kapitel 5, zum Haager Protokoll von 2007.) Die Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung und die im Protokoll niedergelegten Vorschriften zum anwendbaren Recht haben im Hinblick auf den räumlichen Anwendungsbereich universelle Geltung.

658. Dagegen unterliegen in Vertragsstaaten des Übereinkommens, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, Anträge auf Herbeiführung einer Entscheidung im Hinblick auf Fragen der Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts vorrangig dem innerstaatlichen Recht (außer wenn der Vertragsstaat des Übereinkommens zugleich Vertragsstaat des Haager Protokolls von 2007 ist).

659. Im Übereinkommen und in der Verordnung sind bestimmte allgemeine Schritte für alle Anträge vorgegeben. Bei Eingang des Antrags erfolgt eine erste Prüfung durch die Zentrale Behörde des ersuchten Staates ([Name des Staates]), bei Bedarf werden zusätzliche Schriftstücke angefordert, und dann wird der Antrag an die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) im ersuchten Staat ([Name des Staates]) übermittelt, um die Entscheidung herbeizuführen.

660. Sobald die Entscheidung ergangen ist, wird die Entscheidung durch eine zuständige Behörde im ersuchten Staat vollstreckt, sofern der Antragsteller die Vollstreckung der Entscheidung beantragt hat.

B. Flussdiagramm

661. Im nachstehenden Flussdiagramm sehen Sie einen Überblick über das Verfahren zur Herbeiführung einer Entscheidung.

³³¹ [Name des Staates] verwendet ein [gerichts-basiertes / gerichtliches] [verwaltungs-basiertes] Verfahren, um die Entscheidung herbeizuführen und / oder die Unterhaltshöhe festzusetzen. Die zuständigen Behörden ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) in [Name des Staates] sind [...].

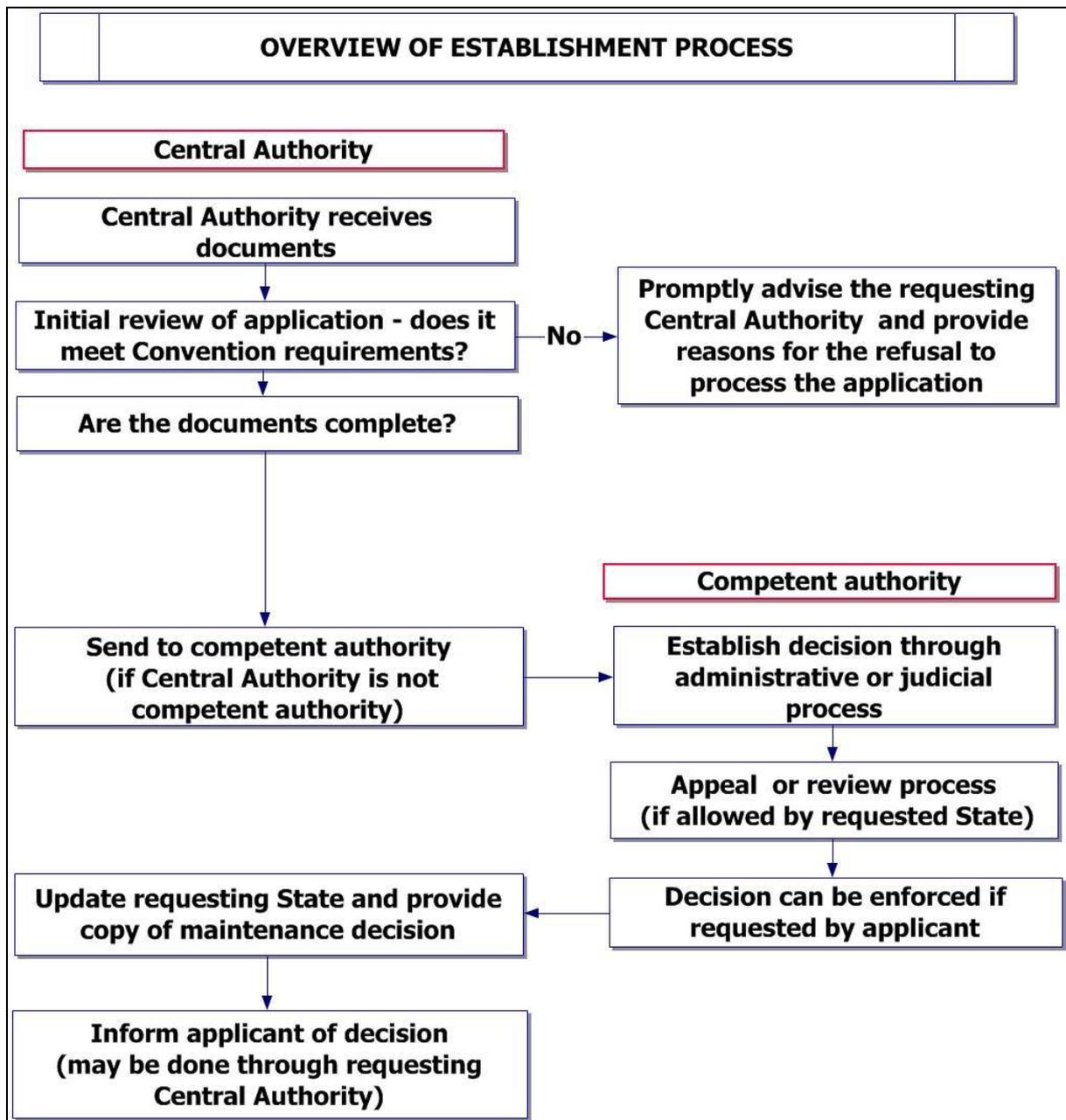


Abbildung 12: Überblick über das Verfahren zur Herbeiführung einer Entscheidung

C. Schritte im Verfahren zur Herbeiführung einer Entscheidung

1. Erste Prüfung durch die Zentrale Behörde von [Name des Staates]

662. Mit der ersten Prüfung durch die Zentrale Behörde des **ersuchten Staates** ([Name des Staates]) soll gewährleistet werden, dass der Antrag stichhaltig begründet ist und die Belege vollständig sind, so dass der Antrag bearbeitet werden kann. Bei Bedarf muss eine Suche durchgeführt werden, um die verpflichtete Person / den Antragsgegner ausfindig zu machen, insbesondere wenn Zweifel bestehen, ob er

Der **ersuchende Staat** ist der Vertragsstaat des Übereinkommens oder der Mitgliedstaat, in dem die Verordnung anwendbar ist, der das Antragsverfahren einleitet und im Namen des Antragstellers, der in diesem Staat seinen Aufenthalt hat, das Ersuchen übermittelt. Der **ersuchte Staat** ist der Vertragsstaat des Übereinkommens oder der Mitgliedstaat, in dem die Verordnung anwendbar ist, der aufgefordert wird, den Antrag zu bearbeiten.

im ersuchten Staat ([Name des Staates]) seinen Aufenthalt hat bzw. Vermögensgegenstände oder Einkommen hat. Die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) in [Name des Staates] hat eine vergleichbare Prüfung durchzuführen.

a) Voraussetzungen des Übereinkommens oder der Verordnung nicht erfüllt

663. Nach Artikel 12 Absatz 8 des Übereinkommens und Artikel 58 Absatz 8 der Verordnung darf eine Zentrale Behörde die Bearbeitung eines Antrags ablehnen, wenn „offensichtlich“ ist, dass die Voraussetzungen des Übereinkommens bzw. der Verordnung nicht erfüllt sind. Das bedeutet nicht, dass die ersuchte Zentrale Behörde durch eine Prüfung in der Sache ermitteln würde, ob der Antrag begründet ist. Vielmehr wird von der Zentralen Behörde des ersuchten Staates ([Name des Staates]) erwartet, den Antrag einer knappen Prüfung zu unterziehen, um sich zu vergewissern, dass er nicht missbräuchlich gestellt wird und dass es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, die gänzlich außerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens oder der Verordnung liegt – wie beispielsweise ein Antrag, der nur das Sorgerecht für die Kinder betrifft.

664. Es empfiehlt sich für die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) in [Name des Staates] eine vergleichbare Vorabprüfung durchzuführen und unverzüglich die Zentrale Behörde von [Name des Staates] zu benachrichtigen, falls Schriftstücke fehlen.

b) Schriftstücke unvollständig

665. Es sollte eine Prüfung des eingehenden Dossiers durchgeführt werden, um sich zu vergewissern, dass die Belege vollständig sind. Nach dem Übereinkommen enthält das Dossier bei jedem Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung das obligatorische Übermittlungsformblatt, ferner wahrscheinlich das empfohlene Formblatt für einen Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung und das empfohlene Formblatt

Die **Zentrale Behörde** ist die durch den jeweiligen Vertragsstaat des Übereinkommens oder Mitgliedstaat, in dem die Verordnung anwendbar ist, beauftragte Behörde, welche die Aufgaben der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene und der Amtshilfe nach dem Übereinkommen oder der Verordnung wahrnimmt.

zu den finanziellen Verhältnissen, sowie nach Bedarf weitere Formblätter. Nach der Verordnung ist bei jedem Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung die Verwendung des in Anhang VII der Verordnung niedergelegten Formblatts obligatorisch (wie in Artikel 57 der Verordnung „In Inhalt des Antrags“ festgelegt). Die anderen erforderlichen Schriftstücke schwanken in Abhängigkeit von den Umständen im Einzelfall (z. B. ob ein Kind volljährig oder fast volljährig ist).

c) den Antragsgegner / die berechtigte Person ausfindig machen

666. In manchen Fällen ist der genaue oder derzeitige Aufenthaltsort des Antragsgegners / der verpflichteten Person dem Antragsteller nicht bekannt. Daher muss der ersuchte Staat, in diesem Fall [Name des Staates], die ihm zur Verfügung stehenden Quellen verwenden, um die verpflichtete Person ausfindig zu machen, damit der Antrag bearbeitet werden kann. Auf jeden Fall muss die verpflichtete Person früher oder später über den Unterhaltsantrag benachrichtigt werden, und wenn die Vollstreckung der Entscheidung angestrebt wird, ist auch für dieses Verfahren der Aufenthaltsort der verpflichteten Person erforderlich.

667. In manchen Fällen, wenn Zweifel bestehen, ob die verpflichtete Person ihren Aufenthalt überhaupt in diesem Staat ([Name des Staates]) hat,

Die **zuständige Behörde** ist die Behörde in einem bestimmten Staat, die nach dem Recht dieses Staates beauftragt oder befugt ist, spezifische Aufgaben nach dem Übereinkommen oder der Verordnung zu erfüllen. Eine zuständige Behörde kann ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde, eine Agentur eines Programms zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern oder eine sonstige staatliche Stelle sein, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Übereinkommen oder der Verordnung erfüllt.

empfiehlt es sich, die Suche bei erster sich bietender Gelegenheit durchzuführen. Wenn festgestellt wird, dass die verpflichtete Person ihren Aufenthalt nicht in diesem Staat ([Name des Staates]) hat, kann der ersuchende Staat benachrichtigt und der Antrag an einen anderen Vertragsstaat oder Mitgliedstaat übermittelt werden. In anderen Fällen führt die **zuständige Behörde** ([**zuständiges Gericht**] / [**zuständige Verwaltungsbehörde**]) die erforderlichen Suchen nicht als vorab zu treffender Schritt, sondern im Rahmen des eigentlichen Verfahrens zur Herbeiführung einer Entscheidung durch.³³²

668. Dabei ist auf jeden Fall zu beachten, dass keine Pflicht besteht, die Adresse oder Kontaktdaten des Antragsgegners an den ersuchenden Staat weiterzugeben. Wenn Sie Daten weitergeben möchten, muss dies unter Einhaltung des Übereinkommens oder der Verordnung sowie der innerstaatlich geltenden Gesetze zum Schutz von personenbezogenen Daten geschehen. (Nähere Informationen zum Schutz personenbezogener Daten und zum vertraulichen Umgang mit solchen Daten finden Sie in Kapitel 3, Teil II, Abschnitt VI.)

d) Verfahren zur Herbeiführung einer Entscheidung einleiten

669. Sobald diese ersten Schritte abgeschlossen sind, ist der Antrag bereit zur Bearbeitung durch die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) im ersuchten Staat ([Name des Staates]).³³³ Im nächsten Abschnitt wird das Verfahren zur Herbeiführung der Entscheidung skizziert.

2. Herbeiführung der Unterhaltsentscheidung – zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde])

670. Da es so viele unterschiedliche Arten und Weisen gibt, wie die einzelnen Staaten Anträge auf Herbeiführung einer Entscheidung bearbeiten, werden in diesem Abschnitt allgemeine Regeln dargelegt und durch detaillierte Informationen zur Herbeiführung von Entscheidungen nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] ergänzt. Es geht darum, einen Überblick über die Schritten zu liefern, die für alle Anträge gelten.

671. Je nach dem innerstaatlichen Verfahren des Staates ([Name des Staates]) werden die folgenden Schritte im Rahmen der Einleitung des Antrags auf Herbeiführung einer Entscheidung ergriffen.

(1) Einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen

672. Es kann angemessen sein, dass die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen ergreift, während ein Antrag anhängig ist. Derartige Maßnahmen können zu verschiedenen Zeitpunkten während des Antragsverfahrens – oder sogar davor – ergriffen werden. Nähere Informationen über einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen finden Sie in Kapitel 3, Teil II, Abschnitt VIII.

(2) Zuständigkeit

673. Wenn der ersuchte Staat ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, in dem die Verordnung anwendbar ist, gelten die direkten Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung. Die Verordnung [ist] in [Name des Staates] anwendbar. Nähere Informationen über die direkten Zuständigkeitsvorschriften nach der Verordnung finden Sie in Kapitel 4. Wenn der ersuchte Staat kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, ist dessen innerstaatliches Recht, einschließlich seiner Vorschriften des

³³² In [Name des Staates] [...].

³³³ In [Name des Staates] ist die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) [...].

internationalen Privatrechts maßgeblich für die Zuständigkeit der zuständigen Behörde in dieser Angelegenheit.³³⁴

(3) Prüfung der Belege

674. Es erfolgt eine Prüfung der Belege, um sich zu vergewissern, dass sie vollständig sind und etwaige spezifische Kriterien erfüllen – beispielsweise hinsichtlich der Beglaubigung von bestimmten Schriftstücken.³³⁵ Es besteht keine Pflicht nach dem Übereinkommen oder der Verordnung, stets beglaubigte Schriftstücke vorzulegen. (Siehe jedoch die Erörterung zu den nach der Verordnung bestehenden Pflichten zum Nachweis der Echtheit / zur Beglaubigung bei manchen Schriftstücken in Kapitel 3, Teil II.) Wenn Schriftstücke nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] erforderlich sind und nicht vorgelegt worden sind, fordern Sie diese über die Zentrale Behörde von [Name des Staates] im Nachgang beim ersuchenden Staat an.

(4) Benachrichtigung der verpflichteten Person

675. Bei jedem Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung wird die **verpflichtete Person** über den Antrag oder die Festsetzung des Unterhalts benachrichtigt. In manchen Staaten geschieht dies sehr früh im Verfahren: Die verpflichtete Person wird benachrichtigt, dass Unterhalt verlangt wird, und sie wird aufgefordert, der für den Erlass der Unterhaltsentscheidung zuständigen Behörde Angaben zu ihren finanziellen Verhältnissen zukommen zu lassen.³³⁶ Die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) setzt dann die Höhe des Unterhalts fest.

Eine **verpflichtete Person** ist die Person, die Unterhalt leisten muss oder angeblich leisten muss. Die verpflichtete Person kann ein Elternteil, ein Ehegatte oder eine sonstige Person sein, die nach dem Recht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet ist.

676. Zudem kann die verpflichtete Person aufgefordert werden, Angaben zu ihren finanziellen oder sonstigen Verhältnissen einzureichen, die erforderlich sind, um ihr Einkommen und ihre Fähigkeit, Unterhalt zu leisten, zu ermitteln.

(5) Verweis auf Schlichtung oder ähnliche Verfahren

677. In manchen Staaten sind möglicherweise Dienstleistungen wie alternative Streitbeilegungsmethoden, Schlichtung, Mediation oder Unterstützung beim Zusammenstellen der Schriftstücke verfügbar, damit der Antrag zügig gestellt und bearbeitet werden kann. Dies ist bei Bedarf sowohl für Antragsteller als auch für Antragsgegner verfügbar. In manchen Staaten werden Anstrengungen unternommen, um eine Entscheidung per Konsens oder Vereinbarung zu erreichen.³³⁷

(6) Feststellung der Abstammung

678. Bei manchen Anträgen hat die berechtigte Person möglicherweise die Feststellung der Abstammung verlangt, oder eine verpflichtete Person / ein

³³⁴ Wenn die Entscheidung, deren Herbeiführung betrieben wird, in einem anderen Rechtsgebiet anerkannt und / oder vollstreckt werden soll, empfiehlt es sich für die zuständigen Behörden, die Grundlagen der Zuständigkeit, die im anderen Rechtsgebiet für die Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung akzeptiert werden, sowie insbesondere die in Artikel 20 des Übereinkommens niedergelegten Grundlagen der Zuständigkeit im Blick zu haben. Beispielsweise werden unter den meisten Umständen von Gerichten in den Vereinigten Staaten ausländische Entscheidung zum Kindesunterhalt nicht anerkannt und vollstreckt, wenn die Grundlage für die Zuständigkeit der gewöhnliche Aufenthalt der berechtigten Person ist. (Nach Artikel 20 Absatz 2 darf ein Vertragsstaat einen Vorbehalt anbringen, um für die Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen diese und eine Reihe weiterer Grundlagen für die Zuständigkeit auszuschließen.) Unter solchen Umständen ist ein Vertragsstaat jedoch verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zur Herbeiführung einer Entscheidung zugunsten der berechtigten Person zu ergreifen, wenn die verpflichtete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat (Artikel 20 Absatz 4).

³³⁵ In [Name des Staates] [...].

³³⁶ Siehe oben, Anmerkung 290.

³³⁷ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

Antragsgegner zieht in Zweifel, der Vater des Kindes oder der Kinder zu sein, und verlangt Gentests. Ob die verpflichtete Person dies verlangen kann, hängt vom Recht des ersuchten Staates ab. In manchen Ländern wird kein Abstammungstest angeordnet und kein Antrag zugelassen, wenn das Kind während der Ehe der Eltern geboren worden ist.³³⁸

679. Wenn Abstammungstests erforderlich sind, ist eine Zentrale Behörde nach dem Übereinkommen und der Verordnung verpflichtet, „bei der Feststellung der Abstammung Hilfe zu leisten“ (Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe h des Übereinkommens und Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung). Das bedeutet nicht, dass die Zentrale Behörde des ersuchten Staates (d. h. [Name des Staates]) die Gentests auf Verlangen der verpflichteten Person durchführen muss, sondern sie muss dem Antragsgegner / der verpflichteten Person Einrichtungen oder Stellen nennen, welche die Tests durchführen können.³³⁹

680. Das bedeutet jedoch nicht, dass der ersuchte Staat die Kosten für Abstammungstests tragen muss, die von der verpflichteten Person verlangt werden. Der ersuchte Staat kann als Bedingung für die Durchführung von Tests festlegen, dass die verpflichtete Person / der Antragsgegner für die Kosten aufkommen muss.³⁴⁰

681. Für die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) empfiehlt es sich möglicherweise, nachzuforschen, ob die Zentrale Behörde einen Versuch unternommen hat, den mutmaßlichen Vater zur freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft zu bewegen. Zudem sollte, sofern erforderlich, das auf die Feststellung der Abstammung anwendbare Recht bereits durch die Zentrale Behörde festgestellt worden sein. (Siehe auch Kapitel 3, Teil I, Abschnitt I.A, in dem Sie nähere Informationen zu Fragen der Abstammung finden.)

(7) Juristische Unterstützung und Kosten der Abstammungstests

682. Die Kosten von Gentests zur Feststellung der Abstammung können von Staat zu Staat erheblich schwanken. Es gehört zu den Prinzipien, die dem Übereinkommen und der Verordnung zugrunde liegen, dass Dienstleistungen – einschließlich juristischer Unterstützung / Prozesskostenhilfe – einer berechtigten Person unentgeltlich zu gewähren sind, sofern der Antrag Unterhaltspflichten für ein Kind unter 21 betrifft. Dies schließt Anträge auf Herbeiführung einer Entscheidung ein (siehe Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens und Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung). In der Praxis bedeutet das, dass die berechtigte Person nicht für die Kosten im Zusammenhang mit Abstammungstests aufzukommen hat.³⁴¹

683. Nähere Informationen zur Gewährung von juristischer Unterstützung finden Sie in Kapitel 3, Teil II, Abschnitt VII.

(8) Feststellung des anzuwendenden Rechts

684. Vor der Festsetzung der Höhe des Unterhalts, d. h. vor der Entscheidung in der Hauptsache des Rechtsstreits, muss die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) feststellen, welches Recht anwendbar ist: ob innerstaatliches oder ausländisches. Nähere Informationen zu Fragen des anwendbaren Rechts nach dem Übereinkommen und der Verordnung finden Sie in Kapitel 5.

³³⁸ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

³³⁹ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

³⁴⁰ Siehe oben, Anmerkung 96.

³⁴¹ Außer wenn der ersuchte Staat den Antrag in der Sache für offensichtlich unbegründet befindet (Artikel 15 Absatz 2 des Übereinkommens und Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung). Nach dem Übereinkommen kann ein Vertragsstaat zudem eine Erklärung abgeben, dass eine auf die Mittel des Kindes beschränkte Prüfung verwendet wird, um den Anspruch auf unentgeltliche Dienstleistungen festzustellen. Die Europäische Union wird keine Erklärung in diesem Sinn abgeben, so dass es in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach dem Übereinkommen in diesem Zusammenhang keine auf die Mittel des Kindes beschränkte Prüfung geben wird (siehe *Beschluss 2011/432/EU des Rates*, oben, Anmerkung 59).

685. Wenn festgestellt wird, dass auf den Rechtsstreit ausländisches Recht anwendbar ist, muss die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) das betreffende ausländische Recht finden und seinen Inhalt ermitteln. Nähere Informationen zum Finden von ausländischem Recht und zum Ermitteln seines Inhalts finden Sie in Kapitel 6.

(9) Festsetzung der Höhe des Unterhalts

686. Sobald etwaige Abstammungsfragen geklärt und die übrigen vorab zu treffenden Schritte nach den innerstaatlichen Verfahren des ersuchten Staates ([Name des Staates]) abgeschlossen sind, ergeht eine Unterhaltsentscheidung. Es ist zu beachten, dass manche Staaten bei der Festsetzung der Höhe des Unterhalts Unterhaltsrichtlinien verwenden, die auf dem Einkommen der verpflichteten Person oder auf einer Kombination aus dem Einkommen der verpflichteten Person und der berechtigten Person beruhen; in anderen erfolgt die Festsetzung des Unterhalts lediglich aufgrund der Lebenshaltungskosten für ein Kind.³⁴²

(10) Verfahren für Anfechtung oder Rechtsmittel

687. Sobald die Unterhaltsentscheidung ergangen ist, muss die zuständige Behörde oder die Zentrale Behörde sie allen Parteien mitteilen, einschließlich des Antragstellers. Nach dem Recht des ersuchten Staates ist möglicherweise eine Anfechtung oder ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung zulässig.³⁴³ Dieses Rechtsmittel steht auch dem Antragsteller offen, beispielsweise wenn ein Unterhaltsantrag abgelehnt worden ist oder wenn der Antragsteller die Höhe des zugesprochenen Unterhalts anfechten möchte. Es hat sich als bewährte Vorgehensweise erwiesen, mit Unterstützung der Zentralen Behörde den Antragsteller über etwaige verfügbare Anfechtungsmöglichkeiten oder Rechtsmittel samt Fristen zur Inanspruchnahme dieser Rechte zu informieren.³⁴⁴

688. Für den Fall, dass für das Rechtsmittel juristische Unterstützung erforderlich ist, gilt hinsichtlich der Pflicht der Zentralen Behörde des ersuchten Staates ([Name des Staates]), der berechtigten Person / dem Antragsteller unentgeltliche juristische Unterstützung / Prozesskostenhilfe zu gewähren, ebenfalls die entsprechende Erörterung oben. Es ist jedoch zu beachten, dass für das Rechtsmittel eine neue Beurteilung des Anspruchs des Antragstellers auf unentgeltliche juristische Unterstützung / Prozesskostenhilfe erfolgen kann, da der ersuchte Staat möglicherweise prüfen möchte, ob das Rechtsmittel offensichtlich unbegründet in der Sache ist, bevor unentgeltliche Unterstützung gewährt wird.³⁴⁵

(11) Unterhaltsentscheidung vollstrecken

689. Sobald die Entscheidung ergangen ist, sollte die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) zur Vollstreckung schreiten, sofern der Antragsteller dies durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens auf dem Antragsformblatt beantragt hat. (Informationen zur Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen finden Sie in Kapitel 12.)

(12) Berichte zum Stand

690. Es ist auch wichtig, den ersuchenden Staat über den Fortschritt der Bearbeitung des Antrags auf Herbeiführung einer Entscheidung auf dem Laufenden zu halten. Die zuständigen Behörden ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) sollten die Zentrale Behörde in [Name des Staates] über den Stand eines Antrags auf Herbeiführung einer Entscheidung auf dem Laufenden halten. Die Zentrale Behörde unterliegt Berichtspflichten an die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates über den Stand und die Entwicklungen beim Antrag.

³⁴² Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

³⁴³ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

³⁴⁴ Ebenda.

³⁴⁵ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 386.

III. Zusätzliche Materialien

A. Praktische Ratschläge

- Wenn der Antragsteller und der Antragsgegner eine gütliche Einigung hinsichtlich der Unterhaltsentscheidung erzielen, müssen Sie dies der Zentralen Behörde des ersuchten Staates ([Name des Staates]) unbedingt unverzüglich mitteilen, die diese Information an die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates weiterleitet, damit diese ihre Akte schließen kann.
- Nach dem Übereinkommen gilt für alle Vertragsstaaten eine generelle Pflicht, Anträge so zügig wie möglich zu bearbeiten. Besonders wichtig ist zügiges Vorgehen bei einem Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung, da der Antragsteller und die Kinder so lange keinen Unterhaltsanspruch haben, bis eine Entscheidung ergangen ist. Unnötige Verzögerungen bei der Herbeiführung von Unterhaltsentscheidungen können oftmals erheblich Härten für Familien verursachen.

B. Zugehörige Formblätter

Übereinkommen von 2007:

Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung
Übermittlungsformblatt
Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen

Verordnung von 2009:

Anhang VII

C. Einschlägige Artikel

Übereinkommen von 2007:

Artikel 10
Artikel 11
Artikel 12
Artikel 14
Artikel 15
Artikel 20
Artikel 22

Verordnung von 2009:

Artikel 56
Artikel 57
Artikel 58
Artikel 44
Artikel 46

D. Zugehörige Kapitel des Handbuchs

Siehe Kapitel 3 – Allgemein geltende Punkte: Übereinkommen von 2007 und Verordnung von 2009

Siehe Kapitel 4 – Verordnung von 2009: Direkte Zuständigkeitsvorschriften

Siehe Kapitel 5 – Anwendbares Recht nach dem Übereinkommen von 2007 und der Verordnung von 2009

Siehe Kapitel 6 – Ausländisches Recht finden und ermitteln

Siehe Kapitel 12 – Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen nach dem Übereinkommen von 2007 und der Verordnung von 2009

IV. Checkliste – eingehende Anträge auf Herbeiführung einer Entscheidung

	Prüfungshandlung	Verweis auf Handbuch
1	Schriftstücke von Zentraler Behörde von [Name des Staates] entgegennehmen	II(C)(1)
2	Schriftstücke auf Vollständigkeit prüfen und sich vergewissern, dass Antrag unter Anwendungsbereich des Übereinkommens oder der Verordnung fällt	II(C)(1)
3	Etwaige einstweilige Maßnahmen ergreifen	II(C)(2)(1)
4	Unterhaltsentscheidung herbeiführen	II(C)(2)
(i)	Schriftstücke prüfen und verpflichtete Person benachrichtigen	II(C)(2)(4)
(ii)	Bei Bedarf Abstammung feststellen	II(C)(2)(6)
(iii)	Unterhaltshöhe festsetzen	II(C)(2)(9)
5	Verpflichtete Person und berechnete Person benachrichtigen und ersuchende Zentrale Behörde auf neuesten Stand bringen	II(C)(2)(10)
6	Verfahren für Anfechtung oder Rechtsmittel, sofern zulässig	II(C)(2)(10)
7	Entscheidung zur Vollstreckung weiterleiten, wenn vom Antragsteller beantragt	II(C)(2)(11)

V. Häufig gestellte Fragen

Wie kann der Antragsteller herausfinden, was mit seinem Antrag geschehen ist?

691. Wenn der Antragsteller Fragen hat, sollte er sich an die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates wenden, um Auskunft zum Stand des Antrags zu erhalten. Die Zentrale Behörde im anderen Staat ([Name des Staates]) hat keinerlei direkten Kontakt mit dem Antragsteller, außer wenn sie sich bereit erklärt hat, direkte Anfragen zu akzeptieren. Nach dem Übereinkommen muss die Zentrale Behörde des ersuchten Staates ([Name des Staates]) den Empfang des Antrags innerhalb von sechs Wochen ab Eingangszeitpunkt bestätigen und innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Empfangsbestätigung für den Antrag einen Bericht über den Stand des Antrags schicken. Nach der Verordnung muss die Zentrale Behörde des ersuchten Staates ([Name des Staates]) den Empfang des Antrags innerhalb von 30 Tagen ab Eingangszeitpunkt bestätigen und innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Empfangsbestätigung für den Antrag einen Bericht über den Stand des Antrags schicken.

Kann die verpflichtete Person / der Antragsgegner die Vaterschaft anfechten?

692. Das hängt vom Recht des ersuchten Staates ab. In manchen Staaten wird ein Ersuchen auf Vaterschaftstests beispielsweise abgelehnt, wenn die Parteien miteinander verheiratet waren.³⁴⁶

Welche Rolle bekleidet die Zentrale Behörde, wenn Vaterschaftstests erforderlich sind?

693. Die Zentrale Behörde des ersuchten Staates ([Name des Staates]) leistet Unterstützung beim Verfahren, wenn der Antragsteller die Tests verlangt. Die Zentrale Behörde hat sich mit der Zentralen Behörde des ersuchenden Staates ([Name des Staates]) in Verbindung zu setzen und die Mitwirkung des Antragstellers bei den Tests zu erleichtern.

³⁴⁶ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

694. Wenn die verpflichtete Person Tests verlangen darf, besteht keine Pflicht für den ersuchten Staat ([Name des Staates]), die Tests durchzuführen. Es kann jedoch zweckmäßig sein, dass die zuständige Behörde in [Name des Staates] der verpflichteten Person Informationen zukommen lässt, wie Abstammungstests durchgeführt werden können.³⁴⁷

Muss der Antragsteller vor Gericht erscheinen?

695. Das hängt davon ab, ob es im ersuchten Staat (in dem die Anhörung zum Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung erfolgt) vorgeschrieben ist, dass der Antragsteller anwesend ist.³⁴⁸ Die Zentrale Behörde des ersuchten Staates ([Name des Staates]) kann diese Mitwirkung erleichtern, indem sie eine Telefon- oder Videokonferenz einrichtet, falls verfügbar.

Wer kommt bei einem Antrag auf Kindesunterhalt für ein Kind unter 21 für die Kosten von Gentests auf?

696. Die Kosten für Abstammungstests fallen unter die unentgeltlichen Dienstleistungen, die einem Antragsteller in einer Angelegenheit zu gewähren sind, die Kindesunterhalt betrifft. Deshalb darf vom Antragsteller nicht verlangt werden, für die Kosten der Abstammungstests aufzukommen, außer wenn der Antrag offensichtlich unbegründet ist, wie in Artikel 15 Absatz 2 des Übereinkommens und Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung niedergelegt.³⁴⁹ Das bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass die Zentrale Behörde von [Name des Staates] für die Kosten aufkommen muss, da der ersuchte Staat als Bedingung für die Durchführung von Tests festlegen kann, dass die verpflichtete Person für die Kosten aufkommen muss.³⁵⁰

Wie viel Unterhalt wird zugesprochen?

697. Das Verfahren zur Berechnung der Höhe des Unterhalts ist von Staat zu Staat verschieden, je nach dem anwendbaren Recht (siehe Kapitel 5).³⁵¹

Was geschieht, wenn der Antragsgegner benachrichtigt wird, aber weder antwortet noch die Entscheidung anfiht?

698. Das hängt von den entsprechenden Regelungen im ersuchten Staat ab. Sofern nach dem Recht dieses Staates zulässig, wird die Angelegenheit weiter bearbeitet werden und es ergeht eine Entscheidung in Abwesenheit der verpflichteten Person; bzw. in einem verwaltungsbasierten System wird die Unterhaltsentscheidung automatisch wirksam, sobald die Frist für Anfechtung oder Rechtsmittel verstrichen ist, und die Entscheidung kann vollstreckt werden.³⁵²

Was geschieht, nachdem die Entscheidung ergangen ist?

699. Der Antragsteller gibt auf dem Antragsformblatt an, ob er die Vollstreckung der Entscheidung wünscht. Falls ja, wird die Entscheidung zur Vollstreckung an die zuständige Behörde in [Name des Staates] übermittelt und die eingetribenen Zahlungen werden an die unterhaltsberechtigten Person überwiesen.³⁵³

³⁴⁷ Siehe oben, Anmerkung 338, zu Informationen über Abstammungstests nach dem Recht von [Name des Staates], und oben, Anmerkung 96, zu Abstammungstests und Beweispflichten.

³⁴⁸ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

³⁴⁹ Siehe Erörterung im Erläuternden Bericht zum Übereinkommen, Absatz 393. Nur nach dem Übereinkommen kann ein Staat eine Erklärung abgeben, dass er eine auf die Mittel des Kindes beschränkte Prüfung durchführt. In diesem Fall kann der Antragsteller verpflichtet werden, für die Kosten aufzukommen, wenn das Kind diese Prüfung nicht besteht. Die Europäische Union wird keine Erklärung in diesem Sinn abgeben, so dass es in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach dem Übereinkommen in diesem Zusammenhang keine auf die Mittel des Kindes beschränkte Prüfung geben wird (siehe *Beschluss 2011/432/EU des Rates*, oben, Anmerkung 59).

³⁵⁰ Siehe oben, Anmerkung 96.

³⁵¹ Siehe oben, Anmerkung 342.

³⁵² Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

³⁵³ In [Name des Staates] [...].

Kann der Antragsteller die zugesprochene Höhe des Unterhalts anfechten?

700. Nur wenn in dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, eine Anfechtung oder ein Rechtsmittel zulässig ist. Die Zentrale Behörde des ersuchten Staates benachrichtigt die berechtigte Person, sobald die Entscheidung ergangen ist, und teilt ihm dabei mit, ob Rechtsmittel gegen die zugesprochene Höhe eingelegt werden können. Der Antragsteller kann möglicherweise auch gegen die Entscheidung, keinen Unterhalt zuzusprechen, Rechtsmittel einlegen, und die Zentrale Behörde kann ihn auch bei diesem Verfahren unterstützen.³⁵⁴

VI. Unmittelbare Anträge auf Herbeiführung von Entscheidungen

701. Für unmittelbare Anträge bei einer zuständigen Behörde [Gericht] / [Verwaltungsbehörde] in [Name des Staates] auf Herbeiführung einer Entscheidung, die unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens oder der Verordnung fällt, ist das in diesem Staat geltende Recht maßgeblich, d. h. normalerweise innerstaatliches Recht (einschließlich der Regeln des internationalen Privatrechts). Nach der Verordnung gelten die in der Verordnung niedergelegten Zuständigkeitsvorschriften bei unmittelbaren Anträgen auf Herbeiführung oder Änderung einer Entscheidung (siehe Kapitel 4), ebenso wie die im Protokoll niedergelegten Vorschriften zum anwendbaren Recht (siehe Kapitel 5) für die Staaten, in denen das Protokoll anwendbar ist. Die in Kapitel 7 erörterten Bestimmungen des Übereinkommens im Hinblick auf unmittelbare Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen gelten nicht für unmittelbare Anträge auf Herbeiführung oder Änderung. In der Praxis bedeutet das, dass für berechtigte Personen oder verpflichtete Personen, die derartige Anträge stellen, genau die Verfahren, Formblätter und Unterstützungsleistungen verfügbar sind, die nach dem innerstaatlichen Recht oder den innerstaatlichen Verfahren des ersuchten Staates ([Name des Staates]) vorgesehen sind.

702. Wichtig ist, dass die Bestimmungen zu den günstigsten Bedingungen für juristische Unterstützung bei derartigen unmittelbaren Anträgen nicht gelten, selbst wenn die betreffende Unterhaltsentscheidung möglicherweise unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens oder der Verordnung fällt (z. B. wenn die Entscheidung die Herbeiführung von Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten betrifft). In manchen Fällen muss eine berechtigte Person oder eine verpflichtete Person möglicherweise auf eigene Kosten einen Rechtsanwalt im ersuchten Staat ([Name des Staates]) beauftragen, um den unmittelbaren Antrag zu stellen. (Nähere Informationen über den effektiven Zugang zu Verfahren sowie zu juristischer Unterstützung / Prozesskostenhilfe nach den beiden Rechtsinstrumenten finden Sie in Kapitel 2, Teil II, Abschnitt VII.) In [Name des Staates] [...].

³⁵⁴ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 390. Wenn das Rechtsmittel für offensichtlich unbegründet befunden wird, darf die unentgeltliche juristische Unterstützung verweigert werden. Informationen zum innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] finden Sie oben, Anmerkung 343.

Kapitel 11 - Anträge auf Änderung einer Entscheidung: Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben e und f sowie Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben b und c des Übereinkommens von 2007; und Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben e und f sowie Artikel 56 Absatz 2 Buchstaben b und c der Verordnung von 2009

Teil I – Vorbemerkung

703. Dieses Kapitel enthält zunächst einen Überblick, wie das Übereinkommen oder die Verordnung auf Anträge zur Änderung von vorliegenden Unterhaltsentscheidungen anzuwenden ist, die von verpflichteten Personen oder von berechtigten Personen eingebracht werden (Teil I). In den anschließenden Abschnitten des Kapitel (Teil II) werden dann die Verfahren bei eingehenden Anträgen auf Änderung behandelt.

704. Es ist unbedingt zu beachten, dass in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen die Verordnung anwendbar ist, die zuständigen Behörden die Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung auf *alle* Anträge und unmittelbaren Anträge auf Änderung einer Entscheidung anwenden, die nach dem Übereinkommen oder nach der Verordnung gestellt werden, sofern sie unter den materiellen und zeitlichen Anwendungsbereich der Verordnung fallen. (Siehe auch Kapitel 3, Teil I, Abschnitt 3, in dem Sie nähere Informationen zum Anwendungsbereich der Verordnung finden, sowie Kapitel 4, zu den Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung.) Zudem ist zu beachten, dass bei den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen die Verordnung anwendbar ist und die durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind, die zuständigen Behörden das Protokoll auf *alle* Anträge und unmittelbaren Anträge auf Änderung einer Entscheidung anwenden, sofern sie unter den materiellen und zeitlichen Anwendungsbereich des Protokolls fallen. (Siehe auch Kapitel 5, zum Haager Protokoll von 2007.) Die Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung und die im Protokoll niedergelegten Vorschriften zum anwendbaren Recht haben im Hinblick auf den räumlichen Anwendungsbereich universelle Geltung.³⁵⁵

705. Dagegen unterliegen in Vertragsstaaten des Übereinkommens, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, Anträge auf Änderung einer Entscheidung im Hinblick auf Fragen der Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts vorrangig dem innerstaatlichen Recht (außer wenn der Vertragsstaat des Übereinkommens zugleich Vertragsstaat des Haager Protokolls von 2007 ist). Ob die Änderung jedoch nach den in Artikel 18 niedergelegten Vorschriften zur Verfahrensbegrenzung akzeptabel ist, wird sowohl zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Staat die Zuständigkeit an sich zieht, als auch zum Zeitpunkt der Anerkennung und Vollstreckung der Änderung in einem anderen Vertragsstaat geprüft.

706. Die Wechselwirkungen zwischen den Bestimmungen des Übereinkommens oder der Verordnung, den Umständen der Parteien (wo sie ihren Aufenthalt haben, wo die Entscheidung ergangen ist usw.) und ob der Antrag von einer berechtigten Person oder einer verpflichteten Person eingebracht wird, wirken sich allesamt darauf aus, wo und wie sich ein Antragsteller entscheidet, Antrag auf **Änderung** einer Entscheidung zu stellen. Die zuständigen Behörden ([Gerichte] / [Verwaltungsbehörden]) sollten sich

Änderung bezieht sich auf das Verfahren zur Änderung einer Unterhaltsentscheidung, nachdem sie ergangen ist. In manchen Staaten wird dies als Änderungsantrag oder als Antrag auf Änderung einer Entscheidung bezeichnet. Die Änderung kann die Höhe des Unterhalts, die Zahlungshäufigkeit oder eine sonstige Bestimmung der Unterhaltsentscheidung betreffen.

³⁵⁵ [Name des Staates] [ist] [ist kein] [Vertragsstaat] [Mitgliedstaat] Verordnung und das Haager Protokoll von 2007 anwendbar sind.

über die zugrunde liegenden Fragen bei der Änderung von Entscheidungen nach den beiden Rechtsinstrumenten im Klaren sein, damit sie über den erforderlichen Hintergrund zur Bearbeitung von Anträgen und unmittelbaren Anträgen auf Änderung einer Entscheidung verfügen.

I. Überblick – Änderung von Unterhaltsentscheidungen nach dem Übereinkommen von 2007 und der Verordnung von 2009

A. Allgemeines

707. Da Unterhalt, insbesondere Kindesunterhalt, oftmals über viele Jahre zu leisten ist und da die Bedürfnisse der Kinder und die Mittel der Eltern sich über diesen Zeitraum ändern können, ist die Möglichkeit zur Änderung einer Unterhaltsentscheidung wichtig, um dafür zu sorgen, dass Kinder und Familien die Unterstützung erhalten, die sie brauchen. Deshalb enthalten das Übereinkommen und die Verordnung Bestimmungen, denen zufolge die Zentralen Behörden bei der Übermittlung und Bearbeitung von Anträgen auf Änderung von Entscheidungen behilflich sein müssen, sowie Regeln für die gegebenenfalls erforderliche anschließende Anerkennung und Vollstreckung dieser geänderten Entscheidungen.³⁵⁶

708. Nach Artikel 10 des Übereinkommens und Artikel 56 der Verordnung kann ein Antrag auf Änderung einer Entscheidung gestellt werden, wenn eine der Parteien – sowohl eine berechtigte Person als auch eine verpflichtete Person – eine Änderung (je nach Staat möglicherweise auch als Abänderung³⁵⁷ oder anderweitig bezeichnet) der Entscheidung anstrebt. Eine berechtigte Person kann eine Erhöhung des Unterhalts, die Beendigung des Unterhalts für eines oder mehrere der Kinder oder eine Änderung der Zahlungsmodalitäten, etwa hinsichtlich der Häufigkeit der Zahlungen, anstreben. In ähnlicher Weise kann auch eine verpflichtete Person eine Änderung anstreben – häufig um den zu zahlenden Betrag zu verringern, um den Unterhalt für eines oder mehrere der Kinder zu beenden oder um die Zahlungsmodalitäten zu ändern. Die Änderung kann auch einfach deshalb angestrebt werden, um die Unterhaltszahlung dem gegenwärtigen Einkommen der verpflichteten Person anzupassen. Die Zentrale Behörde im ersuchenden Staat (d. h. in dem Staat, in dem der Antragsteller seinen Aufenthalt hat) wirkt mit, indem sie den Änderungsantrag an den anderen Vertragsstaat oder Mitgliedstaat übermittelt.

709. Sämtliche Vertragsstaaten oder Mitgliedstaaten verfügen über Verfahren zur Bearbeitung von nach dem Übereinkommen oder der Verordnung gestellten Anträgen auf Änderung von Unterhaltsentscheidungen, entweder durch Änderung der vorliegenden Entscheidung oder durch Erlass einer neuen Unterhaltsentscheidung.³⁵⁸ Dabei ist jedoch zu beachten, dass in den meisten Fällen die Zulässigkeitsprüfung des Änderungsantrags in der Sache nach dem im ersuchten Staat anwendbaren Recht oder nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates erfolgt.³⁵⁹ Die Gründe, die vorliegen müssen, damit ein Antrag auf Änderung einer Entscheidung zulässig ist, können sich von Staat zu Staat erheblich unterscheiden.³⁶⁰

³⁵⁶ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 258.

³⁵⁷ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

³⁵⁸ Im vorliegenden Kapitel wird zwar die Situation behandelt, in der ein Staat um Änderung einer früheren Entscheidung ersucht wird, es gilt jedoch entsprechend für Situationen, in denen nach innerstaatlichem Recht keine Änderung einer vorliegenden Entscheidung zulässig ist, sondern eine neue Entscheidung ergehen muss. Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 264. Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

³⁵⁹ Manche Staaten wenden bei diesen Anträgen nicht innerstaatliches, sondern ausländisches Recht an. Wenn ein Staat Vertragspartei des Haager Protokolls von 2007 ist oder durch dieses Protokoll gebunden ist, gilt dieses Protokoll für die Änderung von Entscheidungen. In [Name des Staates] [...]. Siehe auch Kapitel 5, zum anwendbaren Recht.

³⁶⁰ In manchen Staaten wird die in einem anderen Staat vorgenommene Änderung einer Entscheidung nicht anerkannt, wenn das Kind oder eine der Parteien seinen bzw. ihren Aufenthalt weiterhin im Ursprungsstaat hat.

710. Es ist unbedingt zu beachten, dass Anträge auf Änderung, mit denen die Verringerung oder die Erlassung von Zahlungsrückständen verlangt wird, von Staat zu Staat ganz unterschiedlich behandelt werden können. Manche Staaten erlauben möglicherweise keinerlei Änderung bei Zahlungsrückständen, und selbst wenn eine Entscheidung ergeht, mit der Änderungen bei Zahlungsrückständen verfügt werden, wird diese Entscheidung in einem anderen Staat nicht zwangsläufig anerkannt.³⁶¹

711. Eine weitere wichtige Erwägung bei Anträgen auf Änderung, die von einer verpflichteten Person eingebracht werden, ist die Frage, ob für solche Anträge juristische Unterstützung in Anspruch genommen werden kann. Es gibt keinen automatischen Anspruch auf unentgeltliche juristische Unterstützung bei einem Antrag auf Änderung, der von einer verpflichteten Person eingebracht wird (siehe Artikel 17 des Übereinkommens und Artikel 47 der Verordnung). Wenn der Antrag auf Änderung dagegen von einer berechtigten Person eingebracht wird und Kindesunterhalt innerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens betrifft, hat die berechtigte Person Anspruch auf unentgeltliche juristische Unterstützung.

712. Ebenso wichtig ist, dass im Übereinkommen und in der Verordnung lediglich grundlegende Leitlinien zu den Arten von Anträgen niedergelegt sind, die über die Zentralen Behörden gestellt werden können, und nur sehr wenige Regeln, wie die Vertragsstaaten oder Mitgliedstaaten ausländische Änderungsentscheidungen zu behandeln haben.

Der **Ursprungsstaat** ist der Staat, in dem die Unterhaltsentscheidung ergangen ist.

713. Deshalb werden sich im Laufe der Bearbeitung von internationalen Fällen Situationen ergeben, in denen das Übereinkommen oder die Verordnung keine bestimmten Vorgaben enthält. In diesen Fällen müssen die einzelnen Staaten, in diesem Fall [Name des Staates], etwaige Probleme unter Bezugnahme auf ihr innerstaatliches Recht und auf das übergreifende Prinzip des Übereinkommens oder der Verordnung lösen, dass die Staaten zusammenarbeiten müssen, um für wirksame, wirtschaftliche und faire Lösungen zu sorgen und um Lösungen zu fördern, die dem Ziel der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen dienlich sind.

B. Wo kann ein unmittelbarer Antrag oder ein Antrag auf Änderung gestellt werden, und ist ein Antrag nach dem Übereinkommen oder der Verordnung möglich?

714. Wie oben dargelegt, sind in der Verordnung direkte Zuständigkeitsvorschriften niedergelegt (siehe Kapitel 4), die bestimmen, wann ein Mitgliedstaat, in dem die Verordnung anwendbar ist, die Zuständigkeit in einer Unterhaltssache an sich ziehen kann.

Davon kann es abhängen, ob es zweckmäßig ist, eine Änderung in einem anderen als dem Ursprungsstaat anzustreben.

³⁶¹ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

Tipp: Überall in diesem Handbuch werden Sie feststellen, dass unterschieden wird zwischen **unmittelbaren Anträgen** und **Anträgen**. Ein Antrag ist eine Maßnahme nach dem Übereinkommen oder der Verordnung, die über eine Zentrale Behörde läuft, beispielsweise ein Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung. Ein unmittelbarer Antrag ist eine Maßnahme, die unmittelbar an die zuständige Behörde gerichtet wird, beispielsweise ein unmittelbarer Antrag nach dem Übereinkommen, der nur Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten oder früheren Ehegatten betrifft, wenn keiner der Vertragsstaaten die Anwendung des Übereinkommens auf derartige Anträge ausgeweitet hat. Nähere Informationen über unmittelbare Anträge finden Sie in Abschnitt VI.

715. Das Übereinkommen enthält keine „direkten Zuständigkeitsvorschriften“, die regeln, wann ein Vertragsstaat eine Unterhaltsentscheidung ändern darf, die in einem anderen Vertragsstaat ergangen ist. In außereuropäischen Vertragsstaaten des Übereinkommens ist hierfür stets das innerstaatliche Recht maßgebend. Der einzige Fall, der im Übereinkommen im Zusammenhang mit der Möglichkeit zur Änderung einer Entscheidung erwähnt wird und bei dem eine Prüfung zum Zeitpunkt der Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung in einem anderen Staat erfolgt, ist ein Änderungsantrag, den eine verpflichtete Person in einem anderen Staat als dem Ursprungsstaat stellt, obwohl die berechtigte Person ihren Aufenthalt im Ursprungsstaat hat (Artikel 18 des Übereinkommens).³⁶²

716. Auch die Verordnung enthält Bestimmungen für den Fall, dass eine verpflichtete Person in einem anderen Staat als dem Ursprungsstaat einen Änderungsantrag stellt, obwohl die berechtigte Person ihren Aufenthalt nach wie vor im Ursprungsstaat hat (Artikel 8 der Verordnung). Nachstehend (in Teil II „Zuständigkeit“) finden Sie nähere Informationen über Artikel 8 der Verordnung und über die Wechselwirkung zwischen dieser Bestimmung und den anderen Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung.

717. Mit den **Anträgen auf Änderung**, die nach dem Übereinkommen und der Verordnung gestellt werden können, und mit den Regeln, wann Entscheidungen (einschließlich geänderter Entscheidungen) anerkannt und vollstreckt werden können, bieten das Übereinkommen und die Verordnung einen Rahmen, der den Bedürfnissen der Parteien Rechnung trägt, wenn sich Situationen ergeben, in denen die ursprüngliche Entscheidung geändert werden muss. Das Übereinkommen und die Verordnung bieten berechtigten Personen und verpflichteten Personen ein wirtschaftliches und vereinfachtes Verfahren, um Anträge auf Änderung zu stellen, wenn die andere Partei ihren Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat oder Mitgliedstaat hat, so dass für eine Partei, die eine Änderung benötigt, in den meisten Fällen die Notwendigkeit entfällt, zur Antragstellung in den anderen Staat zu reisen.³⁶³

718. In den meisten Situationen hat ein Antragsteller – entweder eine berechtigte Person oder eine verpflichtete Person – eine Reihe von Optionen zur Auswahl, wo der Antrag auf Änderung gestellt werden kann und ob ein Antrag nach dem Übereinkommen oder der Verordnung gestellt werden sollte. Der Antragsteller kann sich für eine der folgenden Möglichkeiten entscheiden:

- einen Antrag nach Artikel 10 des Übereinkommens oder Artikel 56 der Verordnung stellen und den Antrag zur Bearbeitung an den Staat übermitteln, in dem die andere Partei ihren Aufenthalt hat,
- doch in den Staat reisen, in dem die Entscheidung ergangen ist oder in dem die andere Partei ihren Aufenthalt hat, und einen unmittelbaren Antrag bei der zuständigen Behörde in diesem anderen Staat stellen, oder

³⁶² Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 415.

³⁶³ Es ist zu beachten, dass in manchen Fällen doch eine Reise erforderlich ist, wenn die Angelegenheit nicht über die Zentrale Behörde laufen kann. Um Reisen zu vermeiden, stellen manche Staaten jedoch Videokonferenzen zur Verfügung, so dass sich für die zuständigen Behörden gegebenenfalls die Nachfrage empfiehlt, ob diese Option genutzt werden kann.

- einen unmittelbaren Antrag bei der zuständigen Behörde in seinem eigenen Staat stellen, insbesondere wenn er nach wie vor in dem Staat seinen Aufenthalt hat, in dem die Entscheidung ergangen ist.

719. Welche dieser Optionen ein Antragsteller in einem bestimmten Fall nutzen sollte, hängt von folgenden Faktoren ab:

- dem Staat, in dem der Antragsteller seinen Aufenthalt hat, und ob es sich dabei um den Ursprungsstaat handelt (d. h. um den Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist),
- wo die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat,
- ob nach dem Recht des Staates, in dem der Antrag oder der unmittelbare Antrag gestellt wird, die angestrebte Art von Änderung zulässig ist (siehe z. B. die Anmerkungen zu Änderungen bei Zahlungsrückständen),
- ob es Schwierigkeiten geben wird, die Anerkennung der geänderten Entscheidung in dem Staat zu erwirken, in dem die Vollstreckung erfolgen soll,
- wie lange die Bearbeitung des Antrags dauern wird; das kann besonders wichtig sein, wenn eine berechnete Person eine Erhöhung des Unterhalts benötigt, um gestiegene Lebenshaltungskosten für das Kind zu decken,
- ob einer der Staaten ein beschleunigtes Verfahren für die Änderung anbietet, das regelmäßige Anpassungen ermöglicht, wenn die Parteien dies benötigen- (beispielsweise das in Australien verwendete Verfahren zur Neufestsetzung).

720. Dabei ist zu bedenken, dass nach Artikel 18 des Übereinkommens und Artikel 8 der Verordnung die Optionen der verpflichteten Person für Änderungen weniger umfangreich sind als die der berechtigten Person.

721. Abschließend ist zu bedenken, dass das Übereinkommen möglicherweise nur auf einen Teil der gegebenen Umstände anzuwenden ist, so dass sich durch etwaige Änderungen oder die Herbeiführung neuer Entscheidungen mehrere Entscheidungen für eine Familie oder für einen Antragsteller und einen Antragsgegner ergeben können. Soweit irgend möglich, sollte ein Handlungsweg, aus dem sich mehrere Entscheidungen ergeben, vermieden werden, da die Ungewissheit aufgrund der parallel vorliegenden Entscheidungen und der zur Lösung der daraus resultierenden Probleme erforderliche Aufwand die wirksame Umsetzung dieser Entscheidungen behindern werden.

Teil II – Bearbeitung von eingehenden Anträgen auf Änderung

722. In diesem Abschnitt wird das Verfahren behandelt, dass der ersuchte Staat ([Name des Staates]) zu verwenden hat, wenn ein Antrag auf Änderung eingeht.

723. Für zuständige Behörden ([[Gerichte] / [Verwaltungsbehörden]], die mit Anträgen auf Änderung generell nicht vertraut sind, empfiehlt es sich, Teil I dieses Kapitels durchzuarbeiten, um zu einem besseren Verständnis der Prinzipien und der wichtigsten Sachverhalte zu gelangen, die Anträgen auf Änderung zugrunde liegen.

I. Verfahren – zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde])

1. Sind die Voraussetzungen des Übereinkommens oder der Verordnung „offensichtlich“ nicht erfüllt?

724. Nach dem Übereinkommen und nach der Verordnung darf eine Zentrale Behörde die Bearbeitung eines Antrags nur ablehnen, wenn „offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Übereinkommens nicht erfüllt sind“ (siehe Artikel 12 Absatz 8 des Übereinkommens oder Artikel 58 Absatz 8 der Verordnung). Es handelt

sich um eine eng begrenzte Ausnahme, die beispielsweise vorliegt, wenn der Antrag keinen Unterhalt betrifft.³⁶⁴

725. Es empfiehlt sich für die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) in [Name des Staates] eine vergleichbare Vorabprüfung durchzuführen und gegebenenfalls die Zentrale Behörde in [Name des Staates] zu benachrichtigen.

2. Sind die Schriftstücke und Angaben vollständig?

Übereinkommen von 2007

726. Nach dem Übereinkommen sind lediglich das Übermittlungsformblatt und ein Antragsformblatt (das empfohlene Formblatt für den Antrag auf Änderung einer Entscheidung kann verwendet werden) vorgeschrieben; aber in den meisten Fällen, werden weitere Schriftstücke erforderlich sein, um den Antrag auf Änderung zu untermauern. In den meisten Fällen sind folgende Schriftstücke im Dossier enthalten:

- empfohlenes Formblatt für einen Antrag auf Änderung einer Entscheidung,
- Kopie der Unterhaltsentscheidung – beglaubigt nur dann, wenn der ersuchte Staat dies verlangt (siehe Landesprofil),³⁶⁵
- Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen, für die verpflichtete Person,
- erforderliche Angaben, um den Antragsgegner im ersuchten Staat ausfindig zu machen,
- Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen, für die berechtigte Person,
- weitere Belege, die zur Untermauerung des Antrags auf Änderung erforderlich sind,
- weitere Belege, die vom ersuchten Staat verlangt werden (siehe Landesprofil).³⁶⁶

Verordnung von 2009

a) Anhang VII

727. Nach der Verordnung ist für Anträge auf Änderung einer Entscheidung Anhang VII des Verordnungstexts zu verwenden. Nach der Verordnung müssen die Angaben im Antrag mindestens Folgendes umfassen (Artikel 57 Absatz 2):

- a) eine Erklärung in Bezug auf die Art des Antrags oder der Anträge,
- b) den Namen und die Kontaktdaten des Antragstellers, einschließlich seiner Anschrift und seines Geburtsdatums,³⁶⁷
- c) den Namen und, sofern bekannt, die Anschrift sowie das Geburtsdatum des Antragsgegners,
- d) den Namen und das Geburtsdatum jeder Person, für die Unterhalt verlangt wird,
- e) die Gründe, auf die sich der Antrag stützt,
- f) wenn die berechtigte Person den Antrag stellt, Angaben zu dem Ort, an dem die Unterhaltszahlungen geleistet oder an den sie elektronisch überwiesen werden sollen,
- g) den Namen und die Kontaktdaten der Person oder Stelle in der Zentralen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats, die für die Bearbeitung des Antrags zuständig ist.

b) Zusätzliche Schriftstücke (Artikel 57)

728. Nach Artikel 57 Absatz 4 und 5 der Verordnung ist vorgeschrieben, dass dem Antrag – soweit angemessen, erforderlich und bekannt – zusätzliche Schriftstücke beizufügen sind. Dazu zählen:

³⁶⁴ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 344.

³⁶⁵ [Name des Staates] verlangt, dass [...].

³⁶⁶ Ebenda.

³⁶⁷ Die persönliche Anschrift des Antragstellers kann im Falle familiärer Gewalt durch eine andere Anschrift ersetzt werden, sofern das innerstaatliche Recht des ersuchten Mitgliedstaats nicht vorschreibt, dass der Antragsteller für die Zwecke des Verfahrens seine persönliche Anschrift angibt (Artikel 57 Absatz 3). Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

- Angaben über die finanziellen Verhältnisse der berechtigten Person (Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe a)
- Angaben über die finanziellen Verhältnisse der verpflichteten Person, einschließlich des Namens und der Anschrift des Arbeitgebers der verpflichteten Person, sowie Art und Belegenheit der Vermögensgegenstände der verpflichteten Person (Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe b)
- alle anderen Angaben, die es gestatten, den Aufenthaltsort des Antragsgegners ausfindig zu machen (Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe c)
- alle erforderlichen Angaben oder schriftlichen Belege einschließlich gegebenenfalls Unterlagen zum Nachweis des Anspruchs des Antragstellers auf Prozesskostenhilfe (Artikel 57 Absatz 5)

3. Schriftstücke unvollständig?

729. Wenn oben genannte Schriftstücke nach dem Übereinkommen oder der Verordnung erforderlich aber nicht im Dossier enthalten sind, sollte der Antrag nicht abgelehnt werden. Vielmehr sollten die erforderlichen Schriftstücke über die Zentrale Behörde von [Name des Staates] beim ersuchenden Staat angefordert werden. Wenn eine zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) feststellt, dass Belege fehlen, sollte sie so bald wie möglich die Zentrale Behörde von [Name des Staates] benachrichtigen, damit diese die fehlenden Schriftstücke unverzüglich beim ersuchenden Staat anfordern kann.

4. Sind Vorabüberlegungen anzustellen?

730. Die Zentrale Behörde in [Name des Staates] sollte die eingegangenen Schriftstücke vorab prüfen und ermitteln, ob es möglicherweise Hindernisse gibt, die der Bearbeitung der Angelegenheit im ersuchten Staat entgegenstehen, und ob Grund zur Sorge besteht, dass es Schwierigkeiten mit der Anerkennung und Vollstreckung der geänderten Entscheidung geben könnte. Die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) in [Name des Staates] hat eine vergleichbare Prüfung durchzuführen. Besonders wichtig ist das bei Anträgen von verpflichteten Personen. Wie in Teil I (Abschnitt I.B.) erörtert, sind die Umstände, unter denen eine verpflichtete Person nach dem Übereinkommen oder der Verordnung einen Antrag auf Änderung in einem anderen Staat stellen darf, in manchen Fällen eingeschränkt.

731. Nach dem innerstaatlichen Recht mancher Staaten ist es unzulässig, Zahlungsrückstände bei Kindesunterhalt zu verringern oder zu streichen. Wenn im Antrag lediglich die Streichung von Zahlungsrückständen aus Kindesunterhalt verlangt wird und wenn die Streichung von Zahlungsrückständen nach Ihrem innerstaatlichen Recht³⁶⁸ unzulässig ist, teilen Sie dies der Zentralen Behörde des ersuchenden Staates ([Name des Staates]) mit, die diese Information dann entsprechend weiterleiten wird.³⁶⁹

5. Einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen

732. Es kann angemessen sein, dass die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen ergreift, während ein Antrag anhängig ist. Derartige Maßnahmen können zu verschiedenen Zeitpunkten während des Antragsverfahrens – oder sogar davor – ergriffen werden. Nähere Informationen über einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen finden Sie in Kapitel 3, Teil II, Abschnitt VIII.

³⁶⁸ In manchen Staaten zählt hierzu das Haager Protokoll von 2007. (Nähere Informationen zum Haager Protokoll von 2007 finden Sie in Kapitel 5.)

³⁶⁹ Siehe oben, Anmerkung 361.

6. Bearbeitung des Antrags auf Änderung

733. Sobald eine Vorabbeurteilung erfolgt ist, dass der Antrag nach dem Übereinkommen oder der Verordnung bearbeitet werden kann, schreitet die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) zur Beurteilung des Falls in der Sache. Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

a) Zuständigkeit

i) Zuständigkeit in Vertragsstaaten des Übereinkommens von 2007, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind

734. Die zuständigen Behörden ([Gerichte] / [Verwaltungsbehörden]) in Vertragsstaaten des Übereinkommens, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind (d. h. in Staaten, in denen die Verordnung nicht anwendbar ist), müssen ermitteln, ob sie in der Angelegenheit Zuständigkeit nach innerstaatlichem Recht haben.³⁷⁰

735. Es ist jedoch zu beachten, dass das Übereinkommen eine spezifische Bestimmung zur „negativen Zuständigkeit“ enthält, nämlich Artikel 18 „Verfahrensbegrenzung“, durch den die Möglichkeiten einer verpflichteten Person zur Änderung einer vorliegenden Entscheidung eingeschränkt werden. Solange die berechnigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin in dem Staat hat, in dem die Entscheidung ergangen ist, kann die verpflichtete Person kein Verfahren in einem anderen Vertragsstaat einleiten, um eine Änderung der Entscheidung herbeizuführen, von einigen Ausnahmen abgesehen. (Nähere Informationen zu Artikel 18 des Übereinkommens, der im Wesentlichen parallel zu Artikel 8 der Verordnung ist, finden Sie in Kapitel 4, über die Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung, Abschnitt G.)³⁷¹

ii) Zuständigkeit nach der Verordnung von 2009

736. Die zuständigen Behörden ([Gerichte] / [Verwaltungsbehörden]) in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen die Verordnung anwendbar ist, wenden die Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung stets auf eingehende Anträge und unmittelbare Anträge auf Änderung einer Entscheidung an, gleichgültig ob der Antrag oder unmittelbare Antrag nach dem Übereinkommen oder nach der Verordnung gestellt worden ist. Die Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung gelten nämlich universell und wirken *erga omnes*. (Nähere Informationen zu den direkten Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung finden Sie in Kapitel 4.)

737. Die Verordnung enthält ebenso wie das Übereinkommen eine besondere „negative Zuständigkeitsvorschrift“, um die Möglichkeiten einer verpflichteten Person einzuschränken, einen Antrag auf Änderung einer vorliegenden Entscheidung zu stellen (Artikel 8 der Verordnung „Verfahrensbegrenzung“). Nach der Verordnung gilt: Solange die berechnigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin in dem Vertragsstaat des Übereinkommens bzw. in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, in dem die Entscheidung ergangen ist, kann die verpflichtete Person kein Verfahren in einem anderen Vertragsstaat einleiten, um eine Änderung der

³⁷⁰ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

³⁷¹ Wenn die Entscheidung, deren Änderung betrieben wird, in einem anderen Rechtsgebiet anerkannt und / oder vollstreckt werden soll, empfiehlt es sich für die zuständigen Behörden, die Grundlagen der Zuständigkeit, die im anderen Rechtsgebiet für die Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung akzeptiert werden, sowie insbesondere die in Artikel 20 des Übereinkommens niedergelegten Grundlagen der Zuständigkeit im Blick zu haben. Beispielsweise werden unter den meisten Umständen von Gerichten in den Vereinigten Staaten ausländische Entscheidung zum Kindesunterhalt nicht anerkannt und vollstreckt, wenn die Grundlage für die Zuständigkeit der gewöhnliche Aufenthalt der berechtigten Person ist. (Nach Artikel 20 Absatz 2 darf ein Vertragsstaat einen Vorbehalt anbringen, um für die Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen diese und eine Reihe weiterer Grundlagen für die Zuständigkeit auszuschließen.) Unter solchen Umständen ist ein Vertragsstaat jedoch verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zur Herbeiführung einer Entscheidung zugunsten der berechtigten Person zu ergreifen, wenn die verpflichtete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat (Artikel 20 Absatz 4).

Entscheidung herbeizuführen, von einigen Ausnahmen abgesehen. (Eine Zusammenfassung von Artikel 8 der Verordnung finden Sie in Kapitel 8, Abschnitt G.)

738. Es ergeben sich besondere Wechselwirkungen zwischen Artikel 8 der Verordnung und den anderen Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung. Bei der Anwendung der Verordnung sollten die zuständigen Behörden als erstes prüfen, ob sie nach Artikel 4 der Verordnung, in dem die Kriterien für nach der Verordnung zulässige Gerichtsstandsvereinbarungen aufgeführt sind, die Zuständigkeit an sich ziehen können. Eine Gerichtsstandsvereinbarung, welche die Anforderungen von Artikel 4 der Verordnung erfüllt, ist eine der aufgeführten Ausnahmen von den Verfahrensbeschränkungen bei Anträgen einer verpflichteten Person (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a).

739. Wenn es den zuständigen Behörden nicht möglich ist, die Zuständigkeit aufgrund einer zulässigen Gerichtsstandsvereinbarung an sich zu ziehen, schreiten sie als nächstes zur Prüfung, ob sie die Zuständigkeit auf einer anderen Grundlage an sich ziehen können, zunächst nach Artikel 3 der Verordnung (Allgemeine Bestimmungen) und anschließend nach Artikel 5 (Durch rügelose Einlassung begründete Zuständigkeit).

740. Sobald die zuständigen Behörden festgestellt haben, dass sie bei einem Antrag auf Änderung die Zuständigkeit nach den in der Verordnung niedergelegten zentralen „positiven“ Zuständigkeitsvorschriften an sich ziehen können, müssen sie ermitteln, ob eine Verfahrensbeschränkung nach Artikel 8 gegeben ist. Es ist zu beachten, dass diese Verfahrensbeschränkung nur dann relevant ist, wenn der Antrag auf Änderung einer Entscheidung von einer verpflichteten Person gestellt wird, während die berechnigte Person ihren Aufenthalt weiterhin in dem Vertragsstaat des Haager Übereinkommens oder Mitgliedstaat hat, in dem die ursprüngliche Entscheidung ergangen ist, und dass diese Verfahrensbeschränkung den vier in Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a bis d aufgeführten Ausnahmen unterliegt.

741. In Kapitel 4 dieses Handbuchs finden Sie detaillierte Informationen zu allen Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung. (Nähere Informationen zu Artikel 8 finden Sie in Kapitel 4 Abschnitt G.)³⁷²

b) Geltendes Recht

i) Anwendbares Recht in Staaten, die nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind

742. Zuständige Behörden ([Gerichte] / [Verwaltungsbehörden]) in Vertragsstaaten des Übereinkommens, die keine Vertragsstaaten des Haager Protokolls von 2007 sind, und in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind (Vereinigtes Königreich und Dänemark), verwenden ihre innerstaatlichen Vorschriften, um festzustellen, welches Recht auf den Antrag oder unmittelbaren Antrag auf Änderung einer Entscheidung anwendbar ist.

ii) Anwendbares Recht in Staaten, die durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind

743. Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Dänemarks, sind durch das Protokoll gebunden. Außereuropäische Vertragsstaaten des Übereinkommens können zugleich auch Vertragsstaaten des Haager Protokolls von 2007 sein. Daher wenden die zuständigen Behörden ([Gerichte] / [Verwaltungsbehörden]) in Staaten, die durch das Protokoll gebunden sind, die im Protokoll niedergelegten Vorschriften zum anwendbaren Recht auf

³⁷² Ebenda.

Anträge und unmittelbare Anträge auf Änderung einer Entscheidung an. ³⁷³(Nähere Informationen zum Haager Protokoll von 2007 finden Sie in Kapitel 5.)

7. Nachdem die Entscheidung ergangen ist

744. Wenn die Entscheidung geändert wird, muss die zuständige Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) die Entscheidung an die Zentrale Behörde von [Name des Staates] weiterleiten, die dann eine Kopie der geänderten Entscheidung an die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates schickt.

745. In manchen Fällen muss die geänderte Entscheidung einer Anerkennung im ersuchenden Staat unterzogen werden, bevor sie in diesem Staat für vollstreckbar erklärt werden kann. In diesen Fällen muss der ersuchte Staat als Ursprungsstaat der geänderten Entscheidung bei der Beschaffung der erforderlichen Schriftstücke behilflich sein, um das Anerkennungsverfahren zu unterstützen. (Siehe Kapitel 7 und 8, zu den Belegpflichten bei den Verfahren zur Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckbarerklärung / Vollstreckung nach dem Übereinkommen und der Verordnung.)

II. Checkliste – eingehende Anträge auf Änderung

	Prüfungshandlung	Verweis auf Handbuch
1	Schriftstücke von Zentraler Behörde von [Name des Staates] entgegennehmen	
2	Sind die Voraussetzungen des Übereinkommens „offensichtlich“ nicht erfüllt?	II.I.(1)
3	Sind die Schriftstücke vollständig?	II.I.(2)
4	Feststellen, ob der Antrag auf Änderung unter die Verfahrensbegrenzung fällt (bei einem Antrag einer verpflichteten Person)	II.I.(4)
5	Etwas einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen ergreifen	II.I.(5)
6	Antrag bearbeiten	II.I.(6)
7	Der Zentralen Behörde von [Name des Staates] das Ergebnis mitteilen	II.I.(7)

III. Zusätzliche Materialien

A. Praktische Ratschläge für sämtliche Anträge und Ersuchen auf Änderung

- Es gibt keine Pflicht, irgendwelche Schriftstücke im Original zu schicken.
- Da manche Anträge auf Änderung möglicherweise als unmittelbar bei einer zuständigen Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) gestellter Antrag („unmittelbarer Antrag“) betrieben werden, müssen Sie Sorge tragen, dass jede Zentrale Behörde, bei der eine Akte offen ist, über die von der zuständigen Behörde

³⁷³ Es ist jedoch zu beachten, dass bei der Anwendung der Vorschriften des Haager Protokolls von 2007 möglicherweise unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, ob eine Entscheidung, die aus einem Antrag auf Änderung hervorgeht, nach innerstaatlichem Recht als neue Entscheidung oder als Anpassung einer vorliegenden Entscheidung zu betrachten ist. Wenn der Antrag auf Änderung nach innerstaatlichem Recht zu einer neuen Entscheidung führt, gelten wohl die im Protokoll niedergelegten Vorschriften zum anwendbaren Recht. Wenn der Antrag auf Änderung dagegen nur zu einer Anpassung einer vorliegenden Entscheidung führt, könnte man die Ansicht vertreten, dass weiterhin das auf die ursprüngliche Entscheidung angewandte Recht gilt.

getroffene Änderung benachrichtigt wird. So ist gewährleistet, dass die Akten beider Vertragsstaaten auf dem aktuellen Stand sind.

- Im innerstaatlichen Recht mancher Staaten sind wichtige Einschränkungen hinsichtlich der Streichung von Zahlungsrückständen niedergelegt.³⁷⁴
- Es ist nicht immer eine Änderung erforderlich, wenn die Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung läuft oder wenn die Umstände der Parteien sich geändert haben. Möglicherweise sind Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht verfügbar, wie etwa eine vorläufige Aussetzung der Vollstreckung, oder Alternativen zu einer Änderung, wie etwa eine Nebenrechnung oder eine Neufestsetzung der Entscheidung auf dem Verwaltungsweg.³⁷⁵

B. Zugehörige Formblätter

Übereinkommen von 2007:

Übermittlungsformblatt
Antrag auf Änderung einer Entscheidung
Formblatt für vertrauliche Angaben
Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen
Zusammenfassung einer Entscheidung

Verordnung von 2009:

Anhang VII

C. Einschlägige Artikel

Übereinkommen von 2007

Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben e und f sowie Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben b und c
Artikel 11
Artikel 12
Artikel 15
Artikel 17
Artikel 18
Artikel 20
Artikel 22

Verordnung von 2009

Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben e und f sowie Artikel 56 Absatz 2 Buchstaben b und c
Artikel 57
Artikel 58
Artikel 46
Artikel 47
Artikel 3-7 (Zuständigkeit)
Artikel 8
Artikel 15 (Anwendbares Recht)

D. Zugehörige Kapitel des Handbuchs

Siehe Kapitel 3 – Allgemein geltende Punkte: Übereinkommen von 2007 und Verordnung von 2009

Siehe Kapitel 4 – Verordnung von 2009: Direkte Zuständigkeitsvorschriften

Siehe Kapitel 5 – Anwendbares Recht nach dem Übereinkommen von 2007 und der Verordnung von 2009

Siehe Kapitel 6 – Ausländisches Recht finden und ermitteln

³⁷⁴ Siehe oben, Anmerkung 361.

³⁷⁵ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

Siehe Kapitel 12 – Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen nach dem Übereinkommen von 2007 und der Verordnung von 2009

IV. Häufig gestellte Fragen

Die verpflichtete Person muss nach einer Entscheidung aus einem anderen Staat Unterhalt leisten. Eines der Kinder lebt nun bei der verpflichteten Person. Kann die verpflichtete Person die Entscheidung ändern lassen?

746. In den meisten Fällen – ja. Die verpflichtete Person muss einen Antrag nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b oder c des Übereinkommens oder nach Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b und c der Verordnung (je nach anwendbarem Rechtsinstrument) ausfüllen und bei der Zentralen Behörde einreichen. Die Zentrale Behörde des Staates, in dem die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat, übermittelt den Antrag an den Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, wenn die berechnete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach wie vor in diesem Staat hat, oder aber an den Staat, in dem die berechnete Person nun ihren Aufenthalt hat. Unter bestimmten Umständen kann die verpflichtete Person einen unmittelbaren Antrag bei der zuständigen Behörde in dem Staat stellen, in dem sie ihren Aufenthalt hat. Maßgeblich dafür, ob die Entscheidung geändert werden kann, ist das im ersuchten Staat anwendbare Recht.³⁷⁶

Welche Schritte muss eine berechnete Person oder eine verpflichtete Person nach erfolgter Änderung einer Unterhaltsentscheidung treffen, um die geänderte Entscheidung vollstrecken zu lassen?

747. Für die nächsten Schritte ist vorrangig das innerstaatliche Recht maßgeblich, je nachdem wo die Parteien ihren Aufenthalt haben und ob die geänderte Entscheidung aus dem Staat stammt, in dem sie vollstreckt werden soll. Falls ja, sind keine weiteren Schritte mehr erforderlich, da dieser Staat seine eigene Entscheidung vollstrecken wird.

748. Wenn die geänderte Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens bzw. Mitgliedstaat, in dem die Verordnung anwendbar ist, ergangen ist, als dem, in dem sie vollstreckt werden soll, muss sie möglicherweise zuerst anerkannt oder für vollstreckbar erklärt werden, bevor die Vollstreckung erfolgen kann. Eine Anerkennung oder eine Vollstreckbarerklärung kann entweder in dem Staat erforderlich sein, in dem die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat, oder in dem Staat, in dem sie Vermögensgegenstände hat.

749. In manchen Staaten ist keine Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung der geänderten Entscheidung erforderlich, da eine geänderte Entscheidung als Fortsetzung der ursprünglichen Entscheidung betrachtet wird, sofern die ursprüngliche Entscheidung in diesem Staat anerkannt worden ist. In anderen Staaten muss ein Antrag auf Anerkennung der geänderten Entscheidung nach den Anerkennungs- und Vollstreckungsbestimmungen des Übereinkommens oder der Verordnung gestellt werden.

Wann kann eine Unterhaltsentscheidung geändert werden? Welche Belege muss der Antragsteller vorweisen?

750. Das in dem Staat, in dem die Bearbeitung des Antrags erfolgt (ersuchter Staat), anwendbare Recht ist dafür maßgeblich, ob eine Entscheidung geändert werden kann. In den meisten Staaten muss ein Antragsteller belegen, dass es eine Änderung bei den Umständen der berechtigten Person, der verpflichteten Person oder der Kinder gegeben hat, seit die Entscheidung ergangen ist.³⁷⁷

³⁷⁶ Siehe oben, Anmerkung 358.

³⁷⁷ Siehe oben, Absatz 733.

Können Zahlungsrückstände oder ausstehender Unterhalt mit einem Antrag nach dem Übereinkommen oder der Verordnung verringert oder gestrichen werden?

751. Das ist eine Angelegenheit des innerstaatlich geltenden materiellen Rechts, wie durch die Vorschriften zum anwendbaren Recht festgelegt. Die zuständigen Behörden können das Landesprofil des ersuchten Staates nach dem Übereinkommen konsultieren, ob dieser Staat nach seinem innerstaatlichen Recht die Verringerung oder Streichung von Zahlungsrückständen zulässt. Ob der Antrag erfolgreich ist, hängt davon ab, ob nach dem im ersuchten Staat anwendbaren Recht die Streichung oder Verringerung von Zahlungsrückständen zulässig ist. Nach dem innerstaatlichen Recht mancher Staaten ist die Streichung von Zahlungsrückständen bei Kindesunterhalt unzulässig.³⁷⁸

Die festgesetzte Höhe in der Unterhaltsentscheidung, welche die berechtigte Person in Händen hat, entspricht nicht mehr den Bedürfnissen der Kinder. Die verpflichtete Person hat ihren Aufenthalt nun im Ausland. Wie kann die berechtigte Person eine Erhöhung des Unterhalts erwirken?

752. Wenn die Entscheidung in dem Staat ergangen ist, in dem die berechtigte Person nach wie vor ihren Aufenthalt hat, kann möglicherweise einfach bei der zuständigen Behörde, von der die ursprüngliche Entscheidung stammt, ein Antrag auf Änderung der Entscheidung und Erhöhung des Unterhalts gestellt werden. Wenn diese Behörde aus irgendeinem Grund keine geänderte Entscheidung erlassen kann, muss die berechtigte Person einen Antrag nach dem Übereinkommen oder der Verordnung stellen und den Antrag auf Änderung an den Staat übermitteln lassen, in dem die verpflichtete Person nun ihren Aufenthalt hat.

753. Wenn die berechtigte Person nicht in dem Staat lebt, in dem die Entscheidung ergangen ist, ist das Gericht oder die Verwaltungsbehörde in diesem Staat möglicherweise nicht in der Lage, die Entscheidung zu ändern.³⁷⁹ In diesem Fall muss die berechtigte Person einen Antrag auf Änderung nach dem Übereinkommen oder der Verordnung stellen und diesen Antrag an den Staat übermitteln lassen, in dem die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat.

Aus welchen Gründen wird die Änderung einer Entscheidung angestrebt? Kann der Unterhalt geändert werden oder können Zahlungsrückstände beim Unterhalt gestrichen werden, ohne dass die berechtigte Person dem zustimmt?

754. Ob eine Änderung zulässig ist, hängt vom Recht des Staates ab, in dem der Antrag bearbeitet wird. In den meisten Staaten kann eine Entscheidung über Kindesunterhalt nur dann geändert werden, wenn sich eine Änderung bei den Umständen der verpflichteten Person, der berechtigten Person oder des Kindes ergeben hat.³⁸⁰ Die Streichung von Zahlungsrückständen beim Kindesunterhalt ist nach dem Recht mancher ersuchter Staaten zulässig, nach dem Recht anderer nicht. In vielen Staaten ist die Streichung von Zahlungsrückständen bei Kindesunterhalt – abgesehen von außergewöhnlichen Umständen – unzulässig, so dass diese Staaten eine Entscheidung, die Änderungen bei Zahlungsrückständen enthält, nicht anerkennen und vollstrecken.³⁸¹

Kann vom Antragsteller verlangt werden, bei einem Antrag auf Änderung im ersuchten Staat persönlich anwesend zu sein?

755. Weder in Artikel 29 des Übereinkommens noch in Artikel 41 der Verordnung wird darauf eingegangen, ob bei einem Antrag auf Änderung die Anwesenheit des Antragstellers verlangt werden kann. Die Zentralen Behörden des ersuchten und des ersuchenden Staates sollten einträchtig zusammenwirken, um dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Aussagen des Antragstellers in das Antragsverfahren einfließen,

³⁷⁸ Siehe oben, Anmerkung 361.

³⁷⁹ Siehe oben, Anmerkung 358.

³⁸⁰ Siehe oben, Absatz 733.

³⁸¹ Siehe oben, Anmerkung 361.

und sollten Vorkehrungen treffen, damit der Antragsteller Einlassungen oder Aussagen über alternative Medien tätigen kann, beispielsweise per Telefon- oder Videokonferenz, soweit verfügbar.

V. Unmittelbare Anträge auf Änderung einer Entscheidung

756. Unmittelbare Anträge bei einer zuständigen Behörde in [Name des Staates], [als Mitgliedstaat der Europäischen Union, der durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden / nicht gebunden ist], auf Änderung einer Entscheidung, die unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens oder der Verordnung fällt, unterliegen [den in der Verordnung niedergelegten Zuständigkeitsvorschriften (siehe Kapitel 4 dieses Handbuchs) und Vorschriften zum anwendbaren Recht (siehe Kapitel 5 dieses Handbuchs), wie oben erörtert,] und innerstaatlichem Recht.

757. Es ist zu beachten, dass die in Kapitel 7 erörterten Bestimmungen des Übereinkommens im Hinblick auf Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen für unmittelbare Anträge auf Herbeiführung oder Änderung einer Entscheidung nicht gelten. In der Praxis bedeutet das, dass für berechnete Personen oder verpflichtete Personen, die derartige unmittelbare Anträge nach dem Übereinkommen stellen, genau die Verfahren, Formblätter und Unterstützungsleistungen verfügbar sind, die nach dem innerstaatlichen Recht oder den innerstaatlichen Verfahren des ersuchten Staates ([Name des Staates]) vorgesehen sind. Wichtig ist, dass die Bestimmungen zu den günstigsten Bedingungen für juristische Unterstützung bei derartigen unmittelbaren Anträgen nicht gelten, selbst wenn die betreffende Unterhaltsentscheidung möglicherweise unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens oder der Verordnung fällt (z. B. wenn die Entscheidung die Änderung von Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten betrifft). In manchen Fällen muss eine berechnete Person oder eine verpflichtete Person möglicherweise auf eigene Kosten einen Rechtsanwalt im ersuchten Staat ([Name des Staates]) beauftragen, um den unmittelbaren Antrag zu stellen. (Nähere Informationen über den effektiven Zugang zu Verfahren sowie zu juristischer Unterstützung / Prozesskostenhilfe nach den beiden Rechtsinstrumenten finden Sie in Kapitel 2, Teil II, Abschnitt VII.) In [Name des Staates] [...].

Kapitel 12 - Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen nach dem Übereinkommen von 2007 und der Verordnung von 2009

I. Überblick

758. Dieses Kapitel unterscheidet sich insofern von den anderen Kapiteln in diesem Handbuch, als es in diesem Kapitel nicht um die Bearbeitung von unmittelbaren Anträgen oder von Anträgen geht, die nach dem Übereinkommen oder der Verordnung über die eigene Zentrale Behörde bei der zuständigen Behörde ([Gericht] / [Verwaltungsbehörde]) eingehen. Vielmehr werden in diesem Kapitel die Schritte behandelt, die der ersuchte Staat ([Name des Staates]) nach seinem innerstaatlichen Recht ergreift, nachdem er einen Antrag aus einem anderen Staat – auf Anerkennung einer vorliegenden Entscheidung, auf Änderung der Entscheidung oder auf Herbeiführung einer neuen Entscheidung – erhalten und bearbeitet hat, wenn der Antragsteller die Vollstreckung der Entscheidung beantragt hat.

759. In [Name des Staates] sind die zuständigen Behörden für Vollstreckungsangelegenheiten nach dem Übereinkommen [...].

A. Vorbemerkung zur Vollstreckung einer Entscheidung nach dem Übereinkommen oder der Verordnung

760. Die Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung erfolgt, sobald eine wirksame und vollstreckbare Entscheidung vorliegt. Die Entscheidung muss im ersuchten Staat ergangen oder für vollstreckbar erklärt worden sein. Die Vollstreckung erfolgt in der Regel in dem Staat, in dem die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat, oder in dem Staat, in dem die verpflichtete Person Vermögensgegenstände oder Einkommen hat. Manchmal wird die Vollstreckung in mehreren Staaten eingeleitet, je nachdem wo die verpflichtete Person Vermögensgegenstände und Einkommen hat und wo sie ihren Aufenthalt hat.

761. Die zur Vollstreckung einer **Unterhaltsentscheidung** verwendeten Maßnahmen sind von Staat zu Staat mehr oder weniger unterschiedlich, und die im jeweiligen Fall erforderlichen Schritte hängen von der Bereitschaft und Fähigkeit der verpflichteten Person ab, die Zahlungen zu leisten. In manchen Staaten wird stets ein Versuch unternommen, freiwillige Zahlungen nach der Unterhaltsentscheidung zu erzielen, entweder vor der Einleitung der Vollstreckung oder als Teil des Vollstreckungsverfahrens.³⁸² Ziel sämtlicher im ersuchten Staat ergriffenen Maßnahmen muss stets sein, für die unverzügliche und wirksame Einrichtung von fortlaufenden und regelmäßigen Zahlungen sowie für die Befolgung der Entscheidung zu sorgen.

Durch eine **Unterhaltsentscheidung** wird der verpflichteten Person die Pflicht auferlegt, Unterhalt zu leisten, wobei diese Entscheidung eine automatische Anpassung durch Indexierung und die Verpflichtung, Zahlungsrückstände, Unterhalt für die Vergangenheit oder Zinsen zu zahlen, sowie die Festsetzung der Verfahrenskosten umfassen kann.

762. Da ein Fall über viele Jahre bei der Vollstreckungsbehörde zur Eintreibung anhängig bleiben kann, können sich in diesem Zeitraum eine Vielzahl von Vollstreckungsinstrumenten und Rechtsmitteln für diesen Fall ergeben, so dass im Laufe der Vollstreckung unterschiedliche Fragen und Probleme auftreten können.

763. Sowohl nach dem Übereinkommen als auch nach der Verordnung ist die Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen fast gänzlich eine Angelegenheit des innerstaatlichen Rechts des Staates, in dem die Vollstreckung erfolgt, trotz

³⁸² In [Name des Staates] [...].

bestimmter allgemeiner Bestimmungen zur Vollstreckung, die in beiden Rechtsinstrumenten niedergelegt sind. (Siehe jedoch auch Kapitel 8 dieses Handbuchs, zu den spezifischeren Bestimmungen im Hinblick auf die Vollstreckung von Entscheidungen nach Verfahren, die in der Verordnung niedergelegt sind.)

764. Die für die Vollstreckung von Entscheidungen nach dem Übereinkommen zuständigen Behörden müssen als erstes ermitteln, unter welches der beiden Rechtsinstrumente die Entscheidung fällt, um sie nach dem betreffenden Rechtsinstrument ordnungsgemäß vollstrecken zu können. (Eine Erörterung zum Anwendungsbereich und zur Anwendung des Übereinkommens und der Verordnung finden Sie in Kapitel 3, Teil I.)

765. Das Übereinkommen enthält gewisse allgemeine Bestimmungen zur Vollstreckung. Die Vollstreckung muss „unverzüglich“ (Artikel 32 Absatz 2) erfolgen und ohne dass ein weiterer Antrag des Antragstellers erforderlich wäre (Artikel 32 Absatz 3). Nach dem Übereinkommen ist ein Vertragsstaat auch verpflichtet, „wirksame Maßnahmen“ zur Vollstreckung von Entscheidungen einzurichten. Artikel 34 enthält eine Auflistung von Vollstreckungsmaßnahmen, aber es steht jedem vollstreckenden Staat frei, eine beliebige Auswahl oder sämtliche aufgelisteten Mechanismen in innerstaatliches Recht umzusetzen und zu verwenden.³⁸³ Möglicherweise ist nach dem innerstaatlichen Recht eines Vertragsstaats nur ein Teil der aufgelisteten Vollstreckungsmaßnahmen verfügbar.³⁸⁴

766. In der Verordnung gibt es keine allgemeinen Bestimmungen zur Vollstreckung, parallel zu den im vorhergehenden Absatz erläuterten Bestimmungen des Übereinkommens, sondern es ist lediglich festgelegt, dass für die Vollstreckung das Recht des vollstreckenden Mitgliedstaats maßgeblich ist, und dass die Vollstreckung von Entscheidungen nach der Verordnung unter den gleichen Bedingungen zu erfolgen hat wie bei innerstaatlichen Entscheidungen (Artikel 41 Absatz 1). Kapitel IV der Verordnung enthält gewisse Verfahren, Fristen und Belegpflichten, die für die Vollstreckung von Entscheidungen nach der Verordnung erforderlich sind (siehe Erläuterung in Kapitel 8). Insbesondere in Artikel 20 Abschnitt 1 und Artikel 28 Abschnitt 2 sind die Belegpflichten für die Vollstreckung von Entscheidungen nach Kapitel IV niedergelegt. Es ist zu beachten, dass nach Kapitel IV Abschnitt 1 der Verordnung kein Vollstreckungsverfahren erforderlich ist, sondern der Antragsteller lediglich die in Artikel 20 aufgeführten Schriftstücke bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde im ersuchten Staat vorzulegen braucht, damit die Entscheidung unverzüglich vollstreckt wird.

767. Sowohl nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe f des Übereinkommens als auch nach Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung sind die Staaten verpflichtet, die zügige Überweisung von Zahlungen an berechnete Personen zu erleichtern. Nach Artikel 35 des Übereinkommens müssen die Vertragsstaaten den Einsatz der kostengünstigsten und wirtschaftlichsten Verfahren zur Geldüberweisung fördern und Beschränkungen verringern, die grenzüberschreitenden Überweisungen von Unterhaltszahlungen entgegenstehen.³⁸⁵

II. Vollstreckung nach dem Übereinkommen von 2007

A. Allgemeine Vollstreckungsverfahren

768. Das Übereinkommen enthält nur allgemeine Bestimmungen zur Vollstreckung von Entscheidungen. Für die tatsächlichen Vollstreckungsverfahren und Vollstreckungsinstrumente ist nämlich das innerstaatliche Recht des für die Vollstreckung zuständigen Staates maßgeblich. Die Bestimmungen des Übereinkommens sind für Anträge auf Vollstreckung, die über eine Zentrale Behörde

³⁸³ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 582.

³⁸⁴ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

³⁸⁵ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 585.

eingehen, und für unmittelbare Anträge bei einer zuständigen Behörde im Wesentlichen gleich.

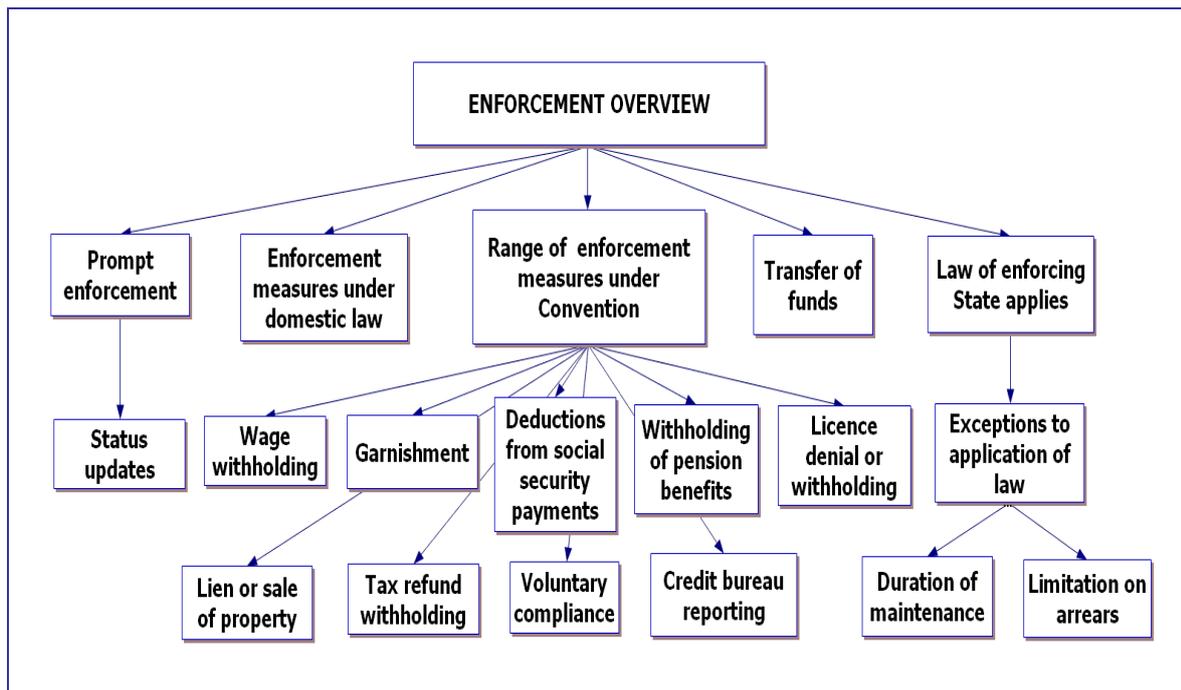


Abbildung 13: Überblick über die Bestimmungen des Übereinkommens hinsichtlich Vollstreckung

B. Zügige Vollstreckung

769. Da die erfolgreiche Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung das Ziel der meisten Anträge nach dem Übereinkommen darstellt, ist in Artikel 32 Absatz 2 vorgeschrieben, dass die Vollstreckung „zügig“ zu erfolgen hat. Was man in einer bestimmten Situation unter „zügig“ zu verstehen hat, ist nicht definiert, es besteht aber die deutliche Erwartung, dass Vollstreckungsschritte so zügig ergriffen werden, wie nach Recht und Verfahren des Staates, in dem die Vollstreckung erfolgt, zulässig.³⁸⁶

770. Zu berücksichtigen ist die Pflicht zur zügigen Vollstreckung auch im Zusammenhang mit den Pflichten der Zentralen Behörden nach Artikel 12, einander über die Person(en) oder Stelle(n), die für einen Fall zuständig sind, und über den Stand des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten, sowie Anfragen zu beantworten. Die zuständige Vollstreckungsbehörde muss wahrscheinlich mit ihrer Zentralen Behörde zusammenwirken, damit diese ihre Berichtspflichten nach dem Übereinkommen zum Stand der Bearbeitung der einzelnen Fälle erfüllen kann.

C. Durchsetzungsmaßnahmen

771. Sämtliche Vertragsstaaten müssen wirksame Maßnahmen³⁸⁷ zur Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen nach dem Übereinkommen eingerichtet haben und müssen mindestens dasselbe Ausmaß von Vollstreckungsmaßnahmen gewähren, wie sie für innerstaatliche Fälle verfügbar sind. Die verfügbaren Maßnahmen unterscheiden sich jedoch von Staat zu Staat, da für die Vollstreckung das Recht des Staates maßgeblich ist, in dem die Vollstreckung erfolgt.³⁸⁸

³⁸⁶ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 572.

³⁸⁷ Eine Erörterung dieses Begriffs finden Sie im Erläuternden Bericht, Absatz 582.

³⁸⁸ Im Landesprofil eines jeden Vertragsstaats ist angegeben, welche Vollstreckungsmaßnahmen in diesem Staat verfügbar sind.

772. In diesem Abschnitt wird die Palette der möglichen Vollstreckungsmaßnahmen erläutert, die im Übereinkommen aufgeführt sind, samt Hinweisen, ob die jeweilige Vollstreckungsmaßnahme in [Name des Staates] verfügbar ist. Nähere Informationen zur Vollstreckung in [Name des Staates] siehe Abschnitt IV, unten.

773. In manchen Staaten versucht die Vollstreckungsbehörde zunächst im Zusammenwirken mit der verpflichteten Person, eine freiwillige Befolgung der Entscheidung zu erzielen, entweder durch regelmäßige Überweisungen oder durch Einrichtung eines automatischen Abzugs vom Gehalt.³⁸⁹ Dies erfolgt, bevor Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden. In manchen Staaten hat eine verpflichtete Person auch ein Recht auf Benachrichtigung vor der Vollstreckung, und die verpflichtete Person hat möglicherweise das Recht, freiwillig zu zahlen, bevor Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden.³⁹⁰

Pfändung und Einbehaltung sind Begriffe, mit denen im Übereinkommen das Verfahren beschrieben wird, Geldbeträge abzufangen, die für eine verpflichtete Person bestimmt sind, sowie anzuordnen, dass diese Beträge stattdessen an die zuständige Behörde oder an ein Gericht bzw. an eine Verwaltungsbehörde überwiesen werden. Diese Geldbeträge können dann verwendet werden, um ausstehenden Unterhalt zu bezahlen.

774. Wenn keine Zahlungen erfolgen, sind für die Wahl des Vollstreckungsinstruments die Richtlinien und Befugnisse der Vollstreckungsbehörde maßgeblich. In manchen Staaten erfolgt die Vollstreckung fast gänzlich durch Verwaltungsbehörden, und Gerichtsverfahren gibt es nur in

seltenen Fällen, bei vorsätzlicher Nichtbefolgung. In anderen Staaten müssen fast alle Vollstreckungsmaßnahmen, einschließlich Pfändungen, von einem Gericht erlassen werden.³⁹¹

775. Im Übereinkommen sind vorgeschlagene Maßnahmen aufgelistet. In manchen Staaten sind weitere Vollstreckungsinstrumente verfügbar. Diese verfügbaren Vollstreckungsmechanismen können Folgendes umfassen:

a) Lohnpfändung

776. Bei dieser Vollstreckungsmaßnahme wird der Arbeitgeber der verpflichteten Person verpflichtet, einen Teil des Lohns oder Gehalts der verpflichteten Person einzubehalten und an die Vollstreckungsbehörde zu überweisen. Je nach Staat wird die Lohnpfändung auch als „Lohnexekution“ bezeichnet. Diese Einbehaltung vom Lohn kann freiwillig erfolgen, auf Verlangen der verpflichteten Person („Lohnabtretung“), oder sie kann durch die Vollstreckungsbehörde verhängt werden („Lohnpfändung“).³⁹²

b) Pfändung

777. **Pfändung** ist das Abfangen von Geldbeträgen, die ursprünglich für eine verpflichtete Person bestimmt sind, durch die Vollstreckungsbehörde. Durch einen Pfändungsbescheid oder Pfändungsbefehl wird die Person oder Organisation, die diese Geldbeträge an die verpflichtete Person gezahlt hätte, verpflichtet, sie stattdessen zugunsten des Unterhaltsgläubigers („berechtigte Person“) an die Vollstreckungsbehörde zu zahlen. Je nach dem Vollstreckungsrecht des für die Vollstreckung zuständigen Staates können die Folgenden Arten von Geldbeträgen Gegenstand einer Pfändung sein:

- Steuerrückerstattungen,
- Pauschalzahlungen,
- Mietzahlungen oder Zahlungen für Dienstleistungen,
- Bankkonten,

³⁸⁹ Siehe oben, Anmerkung 382.

³⁹⁰ Ebenda.

³⁹¹ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

³⁹² Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

- Provisionen.³⁹³

c) Abzüge bei Sozialleistungen

778. In manchen Staaten kann die zuständige Behörde die Unterhaltsentscheidung vollstrecken, indem sie den Unterhalt von etwaigen Sozialleistungen oder Unterstützungsleistungen des Staates abziehen lässt, auf welche die verpflichtete Person Anspruch hat.³⁹⁴

d) Pfändung oder Zwangsverkauf von Vermögenswerten

779. Hier handelt es sich um eine Pfändung, die das Eigentum oder den Eigentumseintrag der verpflichteten Person für bestimmte Vermögenswerte betrifft. Wenn die Vermögenswerte dann verkauft werden, können Unterhaltsrückstände aus dem Erlös beglichen werden. Durch eine Pfändung von Vermögenswerten erhält die Vollstreckungsbehörde möglicherweise auch das Recht zum Verkauf der Vermögenswerte („Zwangsverkauf“), um die Unterhaltsrückstände aus dem Erlös zu begleichen.

780. Eine Pfändung von Vermögenswerten kann für Immobilieneigentum (z. B. Grund und Boden, Haus, sonstiges Gebäude) oder für bewegliche Habe (z. B. Autos, Boote, Wohnwägen und ähnliche Gegenstände) eingetragen werden.³⁹⁵

e) Pfändung von Steuerrückerstattungen

781. In manchen Staaten gibt es ein Verfahren, nach dem die Steuerzahler zu viel bezahlte oder einbehaltene Steuern erstattet bekommen. Die Kriterien für die Erstattung unterscheiden sich von Staat zu Staat. Viele Staaten gestatten den für die Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen zuständigen Behörden das Abfangen etwaiger an eine verpflichtete Person zu erstattender Geldbeträge.³⁹⁶

f) Einbehaltung oder Pfändung von Altersrentenguthaben

782. In manchen Staaten können die Altersrentenguthaben oder Pensionszahlungen, auf die eine verpflichtete Person Anspruch hat, gepfändet und zur Zahlung von ausstehendem Unterhalt verwendet werden.³⁹⁷

g) Benachrichtigung von Kreditauskunftsstellen

783. Die Benachrichtigung von Kreditauskunftsstellen über ausstehende Unterhaltspflichten ist ein Mechanismus, den die Vollstreckungsbehörden in manchen Staaten verwenden, um dafür zu sorgen, dass ein etwaiger Kreditgeber, wie etwa ein Kreditinstitut, über die Unterhaltspflichten der verpflichteten Person sowie über etwaige Rückstände Bescheid weiß. Dadurch kann die Möglichkeit der verpflichteten Person, weitere Kredite oder Finanzierungen zu erhalten, beeinträchtigt werden.³⁹⁸

³⁹³ Ebenda.

³⁹⁴ Ebenda.

³⁹⁵ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

³⁹⁶ Siehe oben, Anmerkung 392.

³⁹⁷ Ebenda.

³⁹⁸ In [Name des Staates] [...].

h) Verweigerung der Erteilung, vorläufige Entziehung oder Widerruf einer Bewilligung

784. In manchen Staaten kann die Vollstreckungsbehörde, wenn eine verpflichtete Person mit der Zahlung von Unterhalt im Rückstand ist, andere Behörden ersuchen, Bewilligungen für die verpflichtete Person einzuschränken oder zu entziehen. Bei dieser Bewilligung kann es sich um einen KFZ-Führerschein oder um einen Führerschein für ein sonstiges Motorfahrzeug handeln, oder um einen Führerschein für Berufskraftfahrer, wie nach innerstaatlichem Recht vorgesehen. In manchen Staaten wird dies als Führerscheinentzug bezeichnet.³⁹⁹

i) Mediation, Schlichtung und Verfahren, um freiwillige Befolgung zu erzielen

785. Viele Vollstreckungsbehörden haben die Erfahrung gemacht, dass Anstrengungen, um die freiwillige Befolgung der Entscheidung durch die verpflichtete Person zu erzielen, äußerst wirksam sind, um für die Begleichung von Zahlungsrückständen zu sorgen und die Wahrscheinlichkeit von zukünftigen Nichtzahlungen zu verringern. Die Sachbearbeiter in diesen Staaten erarbeiten im Zusammenwirken mit der verpflichteten Person einen Zahlungsplan, um dafür zu sorgen, dass sowohl die laufenden Unterhaltszahlungen geleistet als auch Zahlungsrückstände systematisch abgetragen werden.⁴⁰⁰

j) Sonstige nach innerstaatlichem Recht verfügbare Maßnahmen

786. Sonstige Maßnahmen, die nach dem innerstaatlichen Recht des Staates, der die Entscheidung vollstreckt, möglicherweise verfügbar sind, können Folgendes umfassen:

- Verweigerung oder Entzug des Reisepasses bzw. Verbote oder Einschränkungen , wenn eine verpflichtete Person das Land verlassen möchte,
- Meldung von verpflichteten Personen mit Zahlungsrückständen an Berufsverbände, wie etwa Ärzte- oder Anwaltskammern,
- Inhaftierung von verpflichteten Person, die für zahlungsfähig befunden worden sind, aber die Entscheidung vorsätzlich nicht befolgen oder die Zahlung in Missachtung des Gerichts verweigern,
- Abfangen von Geldbeträgen aus Lotteriegewinnen, Versicherungsleistungen und Gerichtsurteilen,
- Strukturierte Vorgaben für die Arbeitssuche, um die verpflichtete Person zu zwingen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.⁴⁰¹

III. Vollstreckung nach der Verordnung von 2009 (Artikel 41)

787. Wie oben angemerkt, enthält die Verordnung nur eine allgemeine Bestimmung zur Vollstreckung: Artikel 41. Nach Artikel 41 Absatz 1 gilt für das Verfahren zur Vollstreckung der in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats.⁴⁰² Ferner gilt bei der Vollstreckung einer solchen Entscheidung ein Diskriminierungsverbot, d. h. die ausländische Entscheidung muss „unter den gleichen Bedingungen vollstreckt [werden] wie eine im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangene Entscheidung“.

788. Nach Artikel 41 Absatz 2 darf von der Partei, die die Vollstreckung einer Entscheidung beantragt, die in einem anderen Mitgliedstaat ergangen ist, nicht verlangt werden, dass sie im Vollstreckungsmitgliedstaat über eine Postanschrift oder einen bevollmächtigten Vertreter verfügt.

³⁹⁹ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

⁴⁰⁰ Siehe oben, Anmerkung 382.

⁴⁰¹ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

⁴⁰² Siehe oben, Anmerkung 262.

789. Da nach der Verordnung die Vollstreckung nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats erfolgen muss, sind alle oben in Abschnitt II.C im Hinblick auf das Übereinkommen aufgezählten Vollstreckungsmaßnahmen (oder eine beliebig Auswahl daraus) auch nach der Verordnung angemessen, soweit nach innerstaatlichem Recht verfügbar. In Mitgliedstaaten der Europäischen Union steht möglicherweise auch eine Reihe von EU-Rechtsinstrumenten zur Verfügung, die zur Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen genutzt werden können.⁴⁰³

790. Siehe auch Kapitel 8, zu den Bestimmungen von Kapitel IV der Verordnung, im Hinblick auf die Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen, die nach den Verfahren der Verordnung anerkannt und vollstreckt werden sollen.

IV. Nähere Informationen zu Vollstreckungsverfahren in [Name des Staates]

[...]

V. Zahlungen nach dem Übereinkommen von 2007 und der Verordnung von 2009

Eine **Zentrale Behörde** ist die durch den jeweiligen Vertragsstaat oder Mitgliedstaat beauftragte Behörde, welche die Aufgaben der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene und der Amtshilfe nach dem Übereinkommen oder der Verordnung wahrnimmt.

791. Sobald die Unterhaltszahlungen bei der Vollstreckungsbehörde im ersuchten Staat eingegangen sind, werden sie an die berechnigte Person im ersuchenden Staat überwiesen. In den meisten Fällen fließen die Zahlungen von der verpflichteten Person an die Vollstreckungsbehörde im Staat der verpflichteten Person und dann an die ersuchende Zentrale Behörde oder an die berechnigte Person. Einige Staaten überweisen die Zahlungen jedoch direkt an die berechnigte Person im ersuchenden Staat.⁴⁰⁴

792. Von der verpflichteten Person geleistete Zahlungen laufen generell über die Vollstreckungsbehörde, so dass die Behörde über die entrichteten Beträge präzise Buch führen und etwaige Zahlungsrückstände korrekt beziffern kann. Das ist besonders wichtig, wenn im Vollstreckungsrecht eines Staates bestimmte Mindestschwellen bei Zahlungsrückständen festgelegt sind, ab denen ein bestimmtes Vollstreckungsinstrument angewendet werden darf, oder wenn der vollstreckende Staat der berechnigten Person Vorauszahlungen des Unterhalts gewährt.⁴⁰⁵

Eine **zuständige Behörde** ist die Behörde in einem bestimmten Staat, die nach dem Recht dieses Staates beauftragt oder befugt ist, spezifische Aufgaben nach dem Übereinkommen oder der Verordnung zu erfüllen. Eine zuständige Behörde kann ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde, eine Agentur eines Programms zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern oder eine sonstige staatliche Stelle sein, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Übereinkommen oder der Verordnung erfüllt.

⁴⁰³ Wie in Kapitel 8 angemerkt, kann beispielsweise die *Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens* für europäische Unterhaltsfälle relevant sein. Zudem lag zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Handbuchs ein Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen vor. (Der Vorschlag soll es Gläubigern ermöglichen, Kontenpfändungsbeschlüsse nach einheitlichen Bedingungen zu erwirken, ungeachtet des Staates, in dem sich das zuständige Gericht befindet. Ferner soll damit für Gläubiger eine Möglichkeit geschaffen werden, zu erfahren, wo sich die Bankkonten ihres Schuldners befinden.)

⁴⁰⁴ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

⁴⁰⁵ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

793. Die zum Überweisen von Geldbeträgen verwendeten Mechanismen unterscheiden sich von Staat zu Staat erheblich. Manche Staaten führen elektronische Überweisungen durch, während andere mit Schecks oder sonstigen Zahlungsinstrumenten arbeiten. Manche Staaten führen nur eine Zahlung pro Monat durch, in der sämtliche Zahlungen aus diesem Staat zusammengefasst sind. In anderen Staaten wird jede einzelne Zahlung weitergeleitet, sobald sie von der betreffenden verpflichteten Person eingegangen ist. Ferner bestehen Unterschiede zwischen den Staaten, ob die Zahlungen in der Ausgangswährung überwiesen werden oder ob sie vor dem Überweisen in die Währung des Staates der berechtigten Person umgerechnet werden.⁴⁰⁶

794. Im Landesprofil ist angegeben, welche Verfahren der für die Vollstreckung zuständige Staat bei der Überweisung von Zahlungen an die berechnigte Person verwendet und in welcher Währung die Überweisung erfolgt.

VI. Sonstige Vollstreckungsfragen

1. Anfechtung der Vollstreckung

795. Da die Vollstreckung fast zur Gänze eine innerstaatliche Angelegenheit ist, werden Vollstreckungsfragen generell nach dem innerstaatlichen Recht und nach den Vollstreckungsverfahren des vollstreckenden Staates behandelt.

796. Dies wird durch die Bestimmung des Übereinkommens (Artikel 32) gestützt, dass bei Vollstreckungsangelegenheiten das Recht des „Vollstreckungsstaats“ maßgeblich ist,⁴⁰⁷ sowie durch die Bestimmung der Verordnung (Artikel 41 Absatz 1), dass das Verfahren zur Vollstreckung von Entscheidungen dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats unterliegt.⁴⁰⁸

797. Nach dem Übereinkommen gibt es spezifische Ausnahmen von dem generellen Grundsatz, dass das Recht des vollstreckenden Staates maßgeblich ist. Diese werden nachstehend erläutert.

2. Übereinkommen (und Verordnung): Beschränkungen bei der Eintreibung von Zahlungsrückständen

798. Im Recht mancher Staaten sind Beschränkungen bei der Eintreibung von Zahlungsrückständen niedergelegt, wenn diese über mehr als eine bestimmte Anzahl von Jahren aufgelaufen sind (so dass beispielsweise mehr als 10 Jahre alte Zahlungsrückstände nicht mehr eingetrieben werden dürfen). Potenzielle Konflikte ergeben sich, wenn die Frist in einem Staat im Widerspruch zur Frist (oder zur Abwesenheit einer Frist) in einem anderen Staat steht.⁴⁰⁹

799. In Artikel 32 Absatz 5 des Übereinkommens wird klärend auf diese Situation eingegangen. Dort ist niedergelegt, dass die Verjährungsfrist für die Vollstreckung von Zahlungsrückständen nach dem Recht des Ursprungsstaats der Entscheidung (d. h. des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist) oder nach dem Recht des Vollstreckungsstaats bestimmt wird, je nachdem, welches Recht die längere Frist vorsieht.

800. In der Praxis bedeutet das, dass der Ursprungsstaat prüfen oder belegen muss, welche Frist für Entscheidungen maßgeblich ist, die in diesem Staat ergangen sind. In vielen Fällen ist der Ursprungsstaat zugleich der ersuchende Staat, so dass diese

⁴⁰⁶ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

⁴⁰⁷ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Absatz 571.

⁴⁰⁸ Diese Bestimmungen und die Bezugnahme auf das innerstaatliche Recht sind natürlich nachrangig gegenüber etwaigen im Übereinkommen oder in der Verordnung niedergelegten übergreifenden Vorschriften zur Nachprüfung, Aussetzung, Verweigerung usw. der Vollstreckung einer Entscheidung nach einem der beiden Rechtsinstrumente. Eine umfassende Erörterung dieser Vorschriften finden Sie in den Kapiteln 7 und 8.

⁴⁰⁹ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

Angaben einfach zu beschaffen sind. Im Landesprofil des Ursprungsstaats ist ebenfalls angegeben, welche Frist für die Eintreibung von Zahlungsrückständen in diesem Staat gilt.

801. Dabei ist zu beachten, dass die Frist für die Eintreibung von Zahlungsrückständen lediglich die Vollstreckung von gemäß der Entscheidung aufgelaufenen Zahlungsrückständen betrifft. Die Pflicht zur Zahlung des laufenden Unterhalts bleibt ungeachtet der Beschränkungen bei der Eintreibung von Zahlungsrückständen bestehen.

802. Nach der Verordnung ist für diese Angelegenheit das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats maßgeblich, da die Verordnung keine besondere Vorschrift zum anwendbaren Recht bei der Vollstreckung von Zahlungsrückständen enthält.⁴¹⁰ Auch das Haager Protokoll von 2007 enthält keine Vorschrift zur Vollstreckung von Zahlungsrückständen. (Nähere Informationen zum Protokoll finden Sie in Kapitel 5.)⁴¹¹

3. Übereinkommen von 2007: Dauer der Unterhaltspflicht

803. Die zweite spezifische Regel für die Vollstreckung nach dem Übereinkommen betrifft die Dauer der Unterhaltspflicht. (Die Verordnung enthält keine derartige Regel.⁴¹²) In Artikel 32 Absatz 4 des Übereinkommens ist niedergelegt, dass hinsichtlich der Dauer der Unterhaltspflicht (d. h. für den Zeitraum, innerhalb dessen Unterhalt gezahlt werden muss) das Recht des Ursprungsstaats maßgeblich ist.

804. Im Einzelnen können das Alter oder der Ausbildungsstatus des Kindes maßgeblich hinsichtlich der Dauer der Unterhaltspflicht sein (beispielsweise dass nur bis zum Ende der Schulzeit Unterhalt zu zahlen ist). In manchen Staaten wird das Alter, ab dem kein Unterhalt mehr zu zahlen ist, als „Entlassung aus der elterlichen Gewalt“ oder „Erreichen der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit“ bezeichnet. In anderen Staaten ist das Alter des Kindes lediglich einer der maßgeblichen Faktoren hinsichtlich der Dauer der Unterhaltspflicht.

Ein **Vorbehalt** ist eine – nach dem Übereinkommen unter bestimmten Umständen zulässige – förmliche Erklärung seitens eines Vertragsstaats, dass die Anwendbarkeit des Übereinkommens in diesem Staat in irgendeiner Weise beschränkt ist.

805. Die Dauer der Unterhaltspflicht darf jedoch nicht mit der Unterhaltsberechtigung verwechselt werden. Die Unterhaltsberechtigung ist das Anrecht eines Kindes oder eines Erwachsenen auf Unterhalt aufgrund bestimmter rechtlicher Kriterien, wie etwa eines Eltern-Kind-Verhältnisses. Sobald eine Person unterhaltsberechtigt ist, wird die Dauer der Unterhaltspflicht durch eine der Bestimmungen der Unterhaltsentscheidung niedergelegt, oder aber das Recht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, ist maßgeblich hinsichtlich der Dauer der Unterhaltspflicht.

806. In der Praxis bedeutet das: Wenn es sich bei der in Vollstreckung befindlichen Entscheidung um eine ausländische Entscheidung handelt und wenn in der Entscheidung kein Endzeitpunkt festgesetzt ist, muss die für die Vollstreckung zuständige Behörde das ausländische Recht (das im Ursprungsstaat anwendbare Recht) konsultieren, um festzustellen, ab wann kein Unterhalt für das Kind mehr zu zahlen ist. Diese Regeln zur Dauer gelten stets, selbst wenn sich nach dem Recht des Staates, in dem das Kind oder die berechtigte Person seinen bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat,

Eine **Erklärung** ist eine förmliche Einlassung seitens eines Vertragsstaats hinsichtlich bestimmter Artikel oder Anforderungen nach dem Übereinkommen.

⁴¹⁰ Siehe ebenda.

⁴¹¹ Siehe Erläuternder Bericht zum Protokoll, Absatz 172.

⁴¹² Bei Staaten, die durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind, sind die im Protokoll niedergelegten Vorschriften zum anwendbaren Recht dafür maßgeblich, welches Recht im Hinblick auf die Dauer der Unterhaltspflicht gilt. (Eine Erörterung zum Protokoll finden Sie in Kapitel 5.)

eine längere oder kürzere Dauer ergeben würde. Das bedeutet auch, dass sich Situationen ergeben können, in denen die Dauer einer Unterhaltspflicht (und somit die Vollstreckung der Entscheidung) bei außerhalb des vollstreckenden Staates ergangenen Entscheidungen länger oder kürzer ist, als bei Entscheidungen, die innerhalb dieses Staates ergangen sind. Bei Vertragsstaaten des Übereinkommens finden Sie im Landesprofil des Ursprungsstaats Angaben zur Dauer des Unterhalts bei Entscheidungen, die in diesem Staat ergangen sind.

807. Dabei ist zu beachten, dass auch nach dem Ende der Unterhaltspflicht etwaige Zahlungsrückstände eingetrieben werden können, die für dieses Kind aufgelaufen sind. Diese Zahlungsrückstände können trotzdem eingetrieben werden, ungeachtet des Endes der laufenden Unterhaltszahlungen.

808. Ein Vertragsstaat kann eine Erklärung nach dem Übereinkommen abgeben, dass er den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Kinder über 21 ausweitet, oder aber einen Vorbehalt anbringen, um den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Kinder unter 18 zu beschränken.

Beispiel:

Es ergeht eine Entscheidung in Land A, in dem Kindesunterhalt nur für Kinder unter 20 zu leisten ist. Die Entscheidung wird zur Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen an Land B übermittelt. Nach seinem innerstaatlichen Recht vollstreckt Land B Kindesunterhalt nur für Kinder unter 19. Nach Artikel 32 Absatz 4 muss Land B den Kindesunterhalt für dieses Kind vollstrecken, bis das Kind 20 wird, weil für die Dauer das Recht von Land A maßgeblich ist.

a) Ausnahme: Kinder über 21

809. Die Bezugnahme auf das Recht des Ursprungsstaat hinsichtlich der Dauer bedeutet jedoch nicht, dass ein Staat verpflichtet ist, für ein Kind über 21 Unterhalt zu vollstrecken, außer wenn dieser Staat die Anwendbarkeit des Übereinkommens ausdrücklich auf derartige Fälle ausgeweitet hat (siehe Kapitel 3, Teil I, Abschnitt II). Der Anwendungsbereich des Übereinkommens ist unabhängig von den Bestimmungen der Entscheidung oder dem Recht des Ursprungsstaats. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens auf Unterhaltsentscheidungen endet, sobald ein Kind 21 wird, und damit besteht auch keine Pflicht nach dem Übereinkommen mehr, den Unterhalt für dieses Kind weiterhin zu vollstrecken.

810. In einem solchen Fall muss der Antragsteller einen unmittelbaren Antrag an die zuständige Vollstreckungsbehörde richten, damit die Vollstreckung der Entscheidung fortgesetzt wird. Ob einem solchen Antrag stattgegeben wird, hängt von den Verfahren der Vollstreckungsbehörde und vom Recht des Staates ab, in dem die Vollstreckung erfolgt.

4. Streitigkeiten über Zahlungsrückstände nach dem Übereinkommen und der Verordnung

811. Streitigkeiten über Zahlungsrückstände ergeben sich, wenn eine verpflichtete Person anführt, dass die Zahlungsrückstände fehlerhaft beziffert seien weil sie Zahlungen geleistet habe, die bei der Berechnung der Zahlungsrückstände durch die Vollstreckungsbehörde nicht berücksichtigt worden seien. Es kann auch Streitigkeiten über die Auslegung der Entscheidung geben (z. B. hinsichtlich des Anfangs- oder Enddatums für Zahlungen nach der Entscheidung), oder die verpflichtete Person kann anführen, dass sie Anspruch auf eine Verringerung des Unterhalts habe, weil für eines der Kinder kein Unterhalt mehr zu leisten sei.

812. Wenn die verpflichtete Person Zahlungsrückstände anführt, die Teil des ursprünglichen Antrags auf Anerkennung und Vollstreckung waren, muss die Vollstreckungsbehörde prüfen, ob dieselbe Anfechtung bereits zuvor geltend gemacht wurden. Nach Artikel 23 Absatz 8 des Übereinkommens kann der Antragsgegner die

Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung anfechten oder Rechtsmittel dagegen einlegen, wenn die Schuld seiner Ansicht nach vollständig beglichen worden ist. Wenn die Zahlungsrückstände zuvor angefochten wurden und für korrekt befunden wurden, darf die verpflichtete Person – außer unter außergewöhnlichen Umständen – hinsichtlich dieser Zahlungsrückstände dieselbe Anfechtung im Vollstreckungsverfahren nicht erneut geltend machen, jedoch sehr wohl die Berechnung von anderen Zahlungsrückständen anfechten.

813. Bei manchen Zahlungsrückstandsangelegenheiten sind Angaben der ersuchenden Zentralen Behörde oder der berechtigten Person erforderlich. Wenn Angaben erforderlich sind, setzt sich die Zentrale Behörde oder die für die Vollstreckung zuständige Behörde mit der Zentralen Behörde oder der zuständigen Behörde im anderen Staat in Verbindung und fordert die erforderlichen Angaben oder Schriftstücke an.⁴¹³

814. Wenn die Angaben ausbleiben und die Vollstreckung nicht fortgesetzt werden kann, sollte ein weiteres Ersuchen erfolgen. Die ersuchende Zentrale Behörde muss innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach dem Übereinkommen bzw. **90 Tagen** nach dem Übereinkommen antworten und die erforderlichen Angaben liefern, und die Vollstreckung kann eingestellt werden, wenn die Angaben ausbleiben – aber dies sollte in der Praxis nur geschehen, wenn die weitere Vollstreckung unmöglich oder undurchführbar ist. In vielen Fällen kann der übrige nach der Entscheidung zugesprochene Unterhalt trotzdem vollstreckt werden, während die Zahlungsrückstände noch ermittelt werden.

Bewährte Vorgehensweise: Wenn es Streitigkeiten über einen Teil der Zahlungsrückstände gibt, sollten die übrigen (unstrittigen) Zahlungsrückstände und die laufenden Unterhaltszahlungen trotzdem vollstreckt werden, während die Klärung der Streitigkeiten noch anhängig ist.

5. Kontenabstimmung nach dem Übereinkommen und der Verordnung – Wechselkursfragen

815. Zu den schwierigsten Aspekten der internationalen Vollstreckung von Unterhaltspflichten gehört die Abstimmung zwischen den Zahlungsaufzeichnungen des ersuchenden Staates und den Zahlungsaufzeichnungen des vollstreckenden Staates, um die Zahlungsrückstände präzise zu beziffern. Als besonders problematisch kann sich das erweisen, wenn eine ausländische Entscheidung vollstreckt wird und die Unterhaltsbeträge in der Entscheidung in einer anderen Währung angegeben sind als der Währung des für die Vollstreckung zuständigen Staates. In vielen Staaten müssen, um die Entscheidung zu vollstrecken, die Unterhaltsbeträge aus der in der Entscheidung verwendeten Währung in entsprechende Beträge in der Währung des vollstreckenden Staates umgerechnet werden. Die verpflichtete Person wird dann benachrichtigt, dass sie den in die Landeswährung umgerechneten Betrag zu zahlen hat.

816. Maßgeblich für diese Umrechnung (Datum der Umrechnung, verwendeter Wechselkurs, etwaige Möglichkeit zur Aktualisierung des Wechselkurses usw.) sind die Regeln des Staates, der für die Vollstreckung zuständig ist. In manchen Staaten gibt es keinen Mechanismus (weder im Recht noch in der Praxis), um diese Währungsumrechnung zu ändern, sobald sie einmal erfolgt ist, so dass sich die Aufzeichnungen des ersuchten Staates (des vollstreckenden Staates) und des ersuchenden Staates unterscheiden werden, wenn die Wechselkurse im Laufe der Zeit schwanken.⁴¹⁴

⁴¹³ Nach dem innerstaatlichen Recht von [Name des Staates] [...].

⁴¹⁴ Siehe oben, , Anmerkung 406 und ebenda.

817. Zusätzlich zur Umrechnung des zu zahlenden Unterhaltsbetrags aus der Währung der Entscheidung in die Währung der verpflichteten Person müssen auch die von der verpflichteten Person geleisteten Zahlungen in die Währung der berechtigten Person umgerechnet werden. Bei Wechselkursschwankungen kann dies zu Unterschieden zwischen den Aufzeichnungen zu den geschuldeten Unterhaltszahlungen in den Büchern des einen und des anderen Staates führen.

Kontenabstimmung: Ein Beispiel

Im Dezember 2010 ist in Australien eine Unterhaltsentscheidung ergangen, in der ein monatlicher Kindesunterhalt von 400 AUD festgelegt worden ist. Diese Entscheidung wurde zur Vollstreckung in die Niederlande übermittelt. Die Entscheidung wurde seinerzeit auf 237,65 EUR umgerechnet, und der verpflichteten Person wurde mitgeteilt, dass sie diesen Betrag monatlich zu zahlen hat.

Im Dezember 2012 waren 400 AUD nur noch 202,56 EUR wert. In den australischen Aufzeichnungen werden weiterhin 400 AUD pro Monat vermerkt, während in den niederländischen Aufzeichnungen weiterhin 237,65 EUR pro Monat verzeichnet werden, wenn keine Aktualisierung des Wechselkurses erfolgt ist. Dadurch ergibt sich eine „Überzahlung“ von 35 EUR pro Monat, wenn die verpflichtete Person weiterhin so viel bezahlt, wie ihr ursprünglich mitgeteilt wurde.

818. Für dieses Problem gibt es keine einfache Lösung. Weder im Übereinkommen noch in der Verordnung wird auf diese Frage eingegangen. Ob die Aufzeichnungen des Staates, der für die Vollstreckung zuständig ist, regelmäßig aktualisiert werden können, damit sie mit den Einträgen des ersuchenden Staates übereinstimmen, hängt von Recht und Praxis des vollstreckenden Staates ab. Manche Staaten können ihre Aufzeichnungen auf dem Verwaltungswege ändern; in anderen Staaten ist dies weder zulässig noch machbar.

819. Dabei ist jedoch zu beachten, dass eine Umrechnung des Unterhaltsbetrags in eine andere Währung keine Änderung der zugrunde liegenden Entscheidung bewirkt. Die verpflichtete Person schuldet nach wie vor den in der ursprünglichen Unterhaltsentscheidung festgesetzten Betrag. Die Unterhaltsschuld ist erst dann vollständig beglichen, wenn der volle Betrag in der Währung der Unterhaltsentscheidung bezahlt worden ist. Falls die verpflichtete Person in den Staat zurückkehren würde, in dem die Entscheidung ergangen ist, würde der geschuldete Betrag in der Währung des Staates berechnet, in dem die Entscheidung ergangen ist. Die Vollstreckung der Entscheidung im ausländischen Staat kann durch die Währungsumrechnung jedoch beeinträchtigt werden.

820. Die Probleme im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen zeigen, wie wichtig die laufende Kommunikation zwischen dem ersuchenden Staat und dem ersuchten Staat ist. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Staaten einander auf dem Laufenden halten, wie Zahlungsrückstände berechnet worden sind und welche innerstaatlichen Regeln dieser Berechnung gegebenenfalls zugrunde liegen. Der ersuchende Staat muss den Antragsteller gegebenenfalls auch bei der Beschaffung von zusätzlichen Schriftstücken oder Entscheidungen unterstützen, welche die Zahlungsrückstände belegen, wenn derartige Belege erforderlich sind, um die Eintreibung von Zahlungsrückstände durchzuführen, die aufgrund von Wechselkursschwankungen aufgelaufen sind.

821. Informationen zur grenzüberschreitenden Anpassung der Unterhaltshöhe unter Berücksichtigung der Kaufkraftparität finden Sie in Kapitel 3, Teil II, Abschnitt X.

VII. Zusätzliche Materialien

A. Praktische Ratschläge

- In manchen Fällen ist der zügigste Weg, um für einen möglichst raschen Beginn regelmäßiger Zahlungen an die berechnete Person und die Kinder zu sorgen, sich

bei erster sich bietender Gelegenheit mit der verpflichteten Person in Verbindung zu setzen, um sie zu freiwilligen Zahlungen zu bewegen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sämtliche zur Vollstreckung der Entscheidung ergriffenen Maßnahmen – gleichgültig ob durch freiwillige Befolgung oder durch Vollstreckungsmaßnahmen – unverzüglich und mit dem Ziel erfolgen müssen, für einen regelmäßigen und fristgerechten Zahlungsfluss im Einklang mit der Entscheidung zu sorgen.

- Es ist wichtig, etwaige neue Informationen, welche die berechtigte Person hinsichtlich der Vermögensgegenstände oder des Einkommens der verpflichteten Person erhält, zeitnah und über die Zentralen Behörden der beteiligten Staaten der für die Vollstreckung zuständigen Behörde mitzuteilen. Das hilft dieser Behörde bei der Vollstreckung der Entscheidung.
- Das im Übereinkommen enthaltene Formblatt für den Bericht über den Stand des Antrags bietet der zuständigen Behörde des Staates, in dem eine Entscheidung vollstreckt wird, eine einfache Möglichkeit, den ersuchenden Staat über neue Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten. Zusätzlich zur Mitteilung der eingeleiteten neuen Maßnahmen kann eine Aufstellung der Zahlungen beigelegt werden, die bei der Vollstreckungsbehörde eingegangen sind. Das hilft dem ersuchenden Staat bei der Abstimmung seiner Aufzeichnungen und bei der Aktualisierung des Saldos etwaiger Zahlungsrückstände.
- Wenn sowohl im ersuchten Staat als auch im ersuchenden Staat Vollstreckungsbehörden am Verfahren mitwirken, lässt sich durch häufige Kommunikation zwischen diesen Behörden die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Vollstreckung der Entscheidung steigern. In manchen Fällen empfiehlt es sich, die Vollstreckung in beiden Staaten einzuleiten, um dafür zu sorgen, dass eine angemessene Pfändung sämtlicher Einkommen und Vermögensgegenstände erfolgt.⁴¹⁵

B. Einschlägige Artikel

Übereinkommen von 2007:

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e und f
 Artikel 12 Absatz 9
 Artikel 32
 Artikel 33
 Artikel 34
 Artikel 35

Verordnung von 2009:

Artikel 16-43
 Artikel 51 Absatz 2 Buchstaben e und f
 Artikel 58 Absatz 9

C. Zugehörige Kapitel des Handbuchs

Kapitel 3 – Allgemein geltende Punkte: Übereinkommen von 2007 und Verordnung von 2009

Siehe Kapitel 7 – Übereinkommen von 2007: Bearbeitung von eingehenden Anträgen über die Zentralen Behörden und unmittelbaren Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung

Siehe Kapitel 8 – Verordnung von 2009: Bearbeitung von eingehenden Anträgen über die Zentralen Behörden und unmittelbaren Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckbarerklärung

Siehe Kapitel 9 – Bearbeitung von eingehenden Anträgen auf Vollstreckung von im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidungen nach dem Übereinkommen von 2007 oder der Verordnung von 2009

⁴¹⁵ In [Name des Staates] [...].

VIII. Häufig gestellte Fragen

Welche Schritte wird / sollte ein Staat nach dem Übereinkommen oder der Verordnung ergreifen, um eine Entscheidung zu vollstrecken?

822. Das hängt von dem Staat ab, in dem die Entscheidung vollstreckt wird. Im Übereinkommen sind empfohlene Maßnahmen aufgelistet, es werden jedoch nicht alle davon in jedem Vertragsstaat verfügbar sein, und in manchen Staaten werden möglicherweise andere Maßnahmen verwendet. In der Verordnung wird diese Frage gänzlich dem innerstaatlichen Recht überlassen. Der vollstreckende Staat muss bei der Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen mindestens dieselben Maßnahmen verwenden wie bei innerstaatlichen Entscheidungen. Welche Schritte ergriffen werden, hängt auch davon ab, ob etwaige Anstrengungen, die verpflichtete Person zur freiwilligen Befolgung der Entscheidung zu bewegen, erfolgreich gewesen sind.

Wie werden die Zahlungen an den Antragsteller überwiesen?

823. In den meisten Fällen leistet die verpflichtete Person ihre Zahlungen an die Vollstreckungsbehörde des Staates, in dem die Vollstreckung erfolgt.⁴¹⁶ Diese Behörde überweist die Zahlungen dann entweder direkt an die berechnete Person oder aber an die Zentrale Behörde oder die Vollstreckungsbehörde des Staates, in dem die berechnete Person ihren Aufenthalt hat. Das erste verwendete Antragsformblatt (z. B. der Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung) bietet der berechneten Person die Möglichkeit zur Angabe, wohin die Zahlungen überwiesen werden sollen.

Wie lange wird es dauern, bis die Zahlungen an die berechnete Person zu fließen beginnen?

824. Das hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Es hängt davon ab, ob die verpflichtete Person freiwillig zahlt oder ob Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden müssen. Es wird auch dann länger dauern, wenn eine Suche unternommen werden muss, um die verpflichtete Person bzw. Einkommen oder Vermögensgegenstände der verpflichteten Person ausfindig zu machen.

⁴¹⁶ Siehe oben, Anmerkung 404.